

Inhaltsübersicht Schalteraushang			
	Bezeichnung	gültig ab	Seite ab
Allgemein			
	Deckblatt Schalteraushang	01.03.2012	3
	Deckblatt Teilbereich ALLGEMEIN	01.03.2012	4
	AGB	23.09.2024	5
	Allgemeine Daten zum Unternehmen	25.09.2017	31
	DSGVO - Datenschutzgrundverordnung	11.08.2023	32
	Bedingungen für Electronic Banking	23.09.2019	42
	Datenverarbeitung Finanzmarkt-Geldwäschesgesetz (FM-GwG) / automatischer Informationsaustausch (GMSG)	27.05.2025	49
	Verbraucherbestimmungen	01.07.2010	51
	Einlagensicherung	15.01.2019	52
	Informationsbogen für den Einleger Anlage zu § 37a BWG	01.01.2019	68
	Einlagensicherung Bundesgesetzblatt	04.09.2015	71
	Bedingungen Tag- und Nachttresor	28.06.2005	115
	Bestimmungen Selbstabholung Bankpost	01.11.2018	116
	Bedingungen Vermietung Safes	01.07.2001	118
	Information Nutzung SWIFT Netzwerk	30.08.2007	120
Giro			
	Deckblatt Teilbereich GIRO	01.03.2012	121
	Preise Kontoführung	23.09.2024	122
	Powerkonto	17.06.2025	124
	HIPPO Card	01.07.2025	125
	Online Festgeld	17.06.2025	126
	GIRO - Festgeld inkl. Festgeldverrechnungskonto	17.06.2025	127
	Online Powerkonto	17.06.2025	128
	Sonstige Spesen	16.09.2024	129
	Sonstiges Bankservice	27.05.2025	130
	VZKG Glossar	14.05.2020	131
	Basiskonto 40	16.09.2024	133
	Telefonvereinbarung GIRO	25.09.2017	134
	Gebühren Auslandsgeschäft	16.09.2024	136
	Kontowechsel	19.09.2016	137
	Electronic Banking	01.03.2024	139
	Geschäftsbedingungen AK Rechtsanwälte	03.02.2023	140
	Geschäftsbedingungen AK Notare	09.12.2005	145
	Geschäftsbedingungen AK Architekten	09.12.2005	147
	Geschäftsbed. AK Wirtschaftstreuhänder	09.12.2005	149
	Geschäftsbed. AK Immobilienmakler	04.02.2002	151
	Bedingungen Immobilientransaktionen	12.10.2001	153
Kredit			
	Deckblatt Teilbereich KREDIT	01.03.2012	155
	Spesen	01.07.2025	156
Spar			
	Deckblatt Teilbereich SPAR	01.03.2012	159
	Spareinlagen Allgemein	14.11.2022	160
	Spareinlagen Gebühren	01.07.2025	162
	Bedingungen Sparverkehr	27.10.2023	163
	Vermietung Sparbuchfächer	01.07.2007	165
Wertpapier			
	Deckblatt Teilbereich WERTPAPIER	29.10.2024	167
	HYPO NOE - Abrechnungsspesen	29.10.2024	168
	HYPO NOE - Handelsplatz	29.10.2024	169
	HYPO NOE - Depotführung/Verrechnungskonto	29.10.2024	173
	HYPO NOE - Sonstige Transaktionsspesen	29.10.2024	174
	HYPO NOE – Spezialprodukte	29.10.2024	175
	HYPO NOE - Online-Handel	29.10.2024	176
	HYPO NOE - Grundsätze Auftragsausführung	29.10.2024	177

Inhaltsübersicht Schalteraushang			
	Schelhammer – Depotführung u. Abrechnungsspesen	29.10.2024	189
Zahlungsverkehr			
	Deckblatt Teilbereich ZV	01.03.2012	192
	Richtlinien Debitkarte	05.07.2021	193
	Debitkarte Limite und Entgelte	16.09.2024	204
	Bedingungen HYPO-Kundenkarte	21.11.2016	205
	ZaDiG - Annahmezeiten Cut-off	17.07.2020	208



Schalteraushang

gem. § 35 BWG

www.hyponoe.at



Schalteraushang

Teilbereich

ALLGEMEIN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BANKGESCHÄFTE

FASSUNG AUGUST 2024

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts und damit auch

- sowohl für Verträge über wiederholte oder andauernde Leistungen mit bestimmter oder unbestimmter Laufzeit, wie insbesondere Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Girokontovertrag) und Wertpapierdienstleistungen, Kreditverträge, Safe- und Sparbuchschießfachmietverträge (im Folgenden „Dauerverträge“), aber auch
- für Verträge, die der Kunde gelegentlich mit dem Kreditinstitut über einzelne Geschäfte abschließt, wie insbesondere Geschäfte in Valuten und Edelmetallen, einzelne Zahlungs- oder Wertpapierdienstleistungen, die in keinem Dauervertrag vereinbart wurden (im Folgenden „Einzelverträge“).

Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2. Änderungen

Z 2. (1) Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut eingelangt ist.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Hat der Kunde eine Vereinbarung über die Nutzung des HYPO NOE Electronic Banking (Internetbanking) abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebotes in das Electronic Banking (Internetbanking), wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Electronic Banking (Internetbanking) auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen über das HYPO NOE Electronic Banking (Internetbanking) zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

(2) Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der AGB hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(4) Die Abs 1 und 2 gelten auch für Änderungen von Dauerverträgen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut. Für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags), gilt darüber hinaus auch Abs 3.

(5) Für Änderungen der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) gelten, soweit die Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden, ausschließlich die Ziffern 43 - 45a.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.

2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4. Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3. Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen - vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug), oder bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung auf einem anderen dauerhaften Datenträger (etwa auf elektronischem Weg im Rahmen des HYPO NOE Electronic Banking (Internetbanking)).

(3) Die gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz zu erstellende Entgeltaufstellung wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, in jeder Filiale in Papierform und im Volksbank Electronic Banking (Internetbanking) zur Verfügung halten. (Dieser Absatz gilt ab dem in § 36 VZKG festgesetzten Zeitpunkt.)

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des österreichischen Abhandlungsgerichts, des Einantwortungsbeschlusses oder eines europäischen Nachlasszeugnisses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-inhabers über das Gemeinschaftskonto werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher - soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht - nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern sowie nicht natürlichen Personen gelten die Bestimmungen des dritten Hauptstückes des Zahlungsdienste-Gesetzes 2018 (Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten für Zahlungsdienste) nicht.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

(3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern, die natürliche Personen sind (nicht aber gegenüber Unternehmern und juristischen Personen)

- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers;
- wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie
- für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

(4) Abweichend von § 80 Abs 2 Z 5 Zahlungsdienstegesetz wird das Kreditinstitut als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Falle, dass ein Zahlungsvorgang mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde, den Betrag auf dem Zahlungskonto eines Unternehmers nur dann mit dem korrekten Datum wertstellen, wenn das Kreditinstitut an der verspäteten Ausführung des Zahlungsvorganges ein Verschulden trifft.

Z 9. entfällt.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 10. Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift und Kontaktdaten

Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, der von ihm bekanntgegebenen E-Mail-Adresse sowie Telefon- oder Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift oder die Änderung einer von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift bzw. Empfangsstelle gesendet wurden.

(3) Elektronische Erklärungen des Kreditinstitutes (z.B. Erklärungen via E-Mail oder SMS) an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gelten dem Kunden, für den sie bestimmt sind, als zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 E-Commerce-Gesetz).

b) Vertretungsberechtigung

Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung - einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) - unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

Z 12a. Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunden von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3. Klarheit von Aufträgen

Z 14. (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln, Sperre

Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung. Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder
- b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht, oder
- c) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - i. entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - ii. beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder dies unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Dieselbe Vorgehensweise gilt, wenn das kontoführende Kreditinstitut einem Kontoinformationsdienstleister oder Zahlungsauslösedienstleister des Kunden den Zugang zum Konto verweigert.

(3) Die Bestimmungen dieses Punktes gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden können.

5. Erhebung von Einwendungen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z.B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft) , auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten zu erheben.

(2) Gehen dem Kreditinstitut gegen einen Kontoabschluss, der kein Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gilt dieser Abschluss als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf die Folgen des Unterbleibens einer zeitgerechten Einwendung hinweisen.

(3) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 Abs 9 dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

(4) Gegenüber Unternehmern verkürzt sich die Frist gem Abs 3 von 13 Monaten auf drei Monate.

Z 17. entfällt.

6. Übersetzungen

Z 18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand; Beschwerdeverfahren und alternative Streitbeilegung

1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde. Für die Erfüllung von Geldschulden eines Verbrauchers gilt § 6a Konsumentenschutzgesetz.

2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3. Gerichtsstand

Z 21. (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

4. Beschwerdeverfahren beim Kreditinstitut; alternative Streitbeilegung

Z 21a. (1) Für die Beilegung von außergerichtlichen Streitigkeiten mit dem Kreditinstitut besteht die Möglichkeit, die Ombudsstelle der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG wie folgt zu kontaktieren:

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG,
Stabsstelle Ombudsstelle
Hypogasse 1, 3100 St. Pölten E-Mail: ombudsstelle@hyponoe.at
www.hyponoe.at/de/kontakt/ombudsstelle

(2) Darüber hinaus kann für die alternative Beilegung von Streitigkeiten über Verpflichtungen aus einem Bankgeschäft (§ 1 Bankwesengesetz) mit dem Kreditinstitut die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft angerufen werden:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
E-Mail: office@bankenschlichtung.at, www.bankenschlichtung.at

Der Kunde hat auch die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, zu wenden.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 23. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit kostenlos ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags (Z 2), bleibt unberührt.

(2) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

(3) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dauerverträge, einschließlich Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Dauer die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Dauerverträge jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist. Eine solche Gefährdung kann insbesondere eintreten, wenn:

- sich in der (den) Erfüllungssicherheit(en) wesentliche Änderungen ergeben, insbesondere wenn im Wert der bestellten Sicherheiten gegenüber dem Zeitpunkt der Krediteinräumung wesentliche Änderungen eintreten und dem Kreditinstitut keine entsprechenden Sicherheiten angeboten werden, welche die erhöhte Risikosituation berücksichtigen,
- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt,
- der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse oder sonstigen Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

4. Rechtsfolgen

Z 25. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.

(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

H. Auszahlungsverweigerungsrecht

Z 26. (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung des Kreditbetrags aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Abs 1 liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder beim Kreditinstitut der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

II. BANKAUSKUNFT

Z 27. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN

A. Anwendungsbereich

Z 28. entfällt.

B. Eröffnung von Konten

Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

C. Unterschriftsproben

Z 30. Diejenigen Personen, die über Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (insbesondere der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32. Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) entfällt.

E. Besondere Kontoarten

1. Subkonto

Z 33. Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2. Treuhandkonto

Z 34. Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3. Gemeinschaftskonto

Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung sowie die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontoinhaber widerrufen werden.

Z 36. entfällt.

4. Fremdwährungskonto

Z 37. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie das Kreditinstitut in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist das Kreditinstitut auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie das Kreditinstitut vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und des Kreditinstituts, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

F. Kontoabschlüsse

Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“).

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss bei der kontoführenden Stelle bereit.

IV. GIROVERKEHR

A. Überweisungsaufträge

Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie:

- mit Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden im Rahmen der Abs 1 und 2 zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a Abs 3 genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen eines Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - auf Anfrage einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Kontovertrag vereinbarte Weise derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Darüber hinaus kann der Kunde vom Kreditinstitut verlangen, dass diese Informationen einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz übermittelt werden.

Ausführungsfristen

Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte in den „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, die es elektronisch auf seiner Homepage bereit hält. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf folgende Zahlungsvorgänge Anwendung:

- Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR),
- Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR, die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die in Abs 3 angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

B. Gutschriften und Stornorecht

Z 40. (1) Bei aufrechtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Wird das im Auftrag angegebene Konto des Kunden nicht in jener Währung geführt, auf die der Auftrag lautet, erfolgt die Gutschrift nach Umrechnung in die Währung des Kontos zum Kurs des Tages, an dem der im Auftrag genannte Geldbetrag zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - sofern nicht ohnehin anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - auf Anfrage einmal monatlich vom Kreditinstitut. auf die mit dem Kunden im Kontovertrag vereinbarte Weise derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Darüber hinaus kann der Kunde vom Kreditinstitut verlangen, dass diese Informationen einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz übermittelt werden.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

(5) Für Unternehmer gilt: Auch nach Beendigung des Kontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen.

C. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 41. (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Auf Grund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder auf Grund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

D. Belastungsbuchungen

Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a Abs 1 dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen bzw. bei Firmenlastschriften nicht innerhalb von 3 Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften (Z 42a Abs 3) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

E. SEPA-Lastschriften

Z 42a. (1) Eine Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler den Empfänger mittels eines Lastschriftmandats direkt und ohne Einschaltung des Kreditinstituts des Zahlers ermächtigt, zu Lasten des Kontos des Zahlers Beträge einzuziehen.

Eine Firmenlastschrift liegt vor, wenn

- der Zahler den Empfänger mittels eines Firmenlastschriftmandats ermächtigt, zu Lasten des Kontos des Zahlers Beträge einzuziehen,
- sowohl Zahler als auch Empfänger Unternehmer sind, und
- das Firmenlastschriftmandat auch dem Kreditinstitut des Zahlers schon vor der Kontobelastung vorliegt.

Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zu Lasten seines Kontos mittels Lastschrift oder Firmenlastschrift beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden. Auch kann der Kunde das Kreditinstitut beauftragen, sämtliche Lastschriften auf sein Konto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.

(2) Das Kreditinstitut führt Lastschriften und Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zum IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die Lastschrift bzw. Firmenlastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Lastschriften und Firmenlastschriften unbeachtet. Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Lastschriftauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumte Kontoüberziehung) vorhanden ist.

(3) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen. Bei vom Kunden erteilten Firmenlastschriftmandaten besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung zu verlangen.

(4) War die zu Lasten des Kontos des Kunden ausgeführte Lastschrift bzw. Firmenlastschrift nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags gemäß Z 16 Abs 3 und 4 verlangen.

V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ

A. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Z 43. (1) Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe das Kreditinstitut für bestimmte typische Leistungen in einem Preisaushang festlegen wird.

(2) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. Das Kreditinstitut ist ferner nach billigem Ermessen zu Leistungsänderungen berechtigt, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrad einer Leistung notwendig werden.

(3) Über Abs 2 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer zusätzlich zu entgeltender Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erteilt wird, zwei Monate nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut angebotene Änderung wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung kann das Kreditinstitut in das mit dem Kunden vereinbarte HYPO NOE Electronic Banking (Internetbanking) zustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit halten.

B. Entgeltänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinssätze)

Z 44. (1) Die mit Verbrauchern in einem Dauervertrag, der keine Zahlungsdienste betrifft, vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen (wie z.B. Safemiete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, ausgenommen jedoch Sollzinsen) werden jährlich am 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Verrechnung der erhöhten Entgelte aus welchen Gründen auch immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Verrechnung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Senkungen werden jedenfalls durchgeführt.

Entgeltanpassungen nach der vorstehenden Anpassungsklausel erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind, unterliegen keiner Anpassung nach Abs 1.

C. Änderungen von Entgelten für Zahlungsdienste gegenüber Verbrauchern (ausgenommen Sollzinssätze)

Z 45. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte (ausgenommen Sollzinsen) werden dem Kunden vom Kreditinstitut so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkte ihres Wirksamwerdens zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Wirksamwerden der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderungen darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut auf Papier oder, wenn der Kunde damit einverstanden ist, auf sonstigen dauerhaften Datenträger, mitzuteilen.

(2) Auf dem in diesem Abs 1 vorgesehenen Weg werden die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte jährlich mit 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen auch immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anpassung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Senkungen werden jedenfalls durchgeführt.

In der Änderungsmitteilung wird das Kreditinstitut dem Kunden neben Ausmaß und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Änderung des Entgelts und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung bekannt geben.

D. Änderung der Zinssätze gegenüber Verbrauchern (ausgenommen Kreditverträge)

Z 45a. Wurde mit dem Verbraucher keine Anpassungsklausel vereinbart oder beabsichtigt das Kreditinstitut - außer bei Kreditverträgen - eine Änderung dieser Anpassungsklausel, so bietet das Kreditinstitut diese Änderung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Sollte das Änderungsangebot ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so hat der Kunde das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot, in dem die Anpassungsklausel darzustellen ist, hinweisen. Sollte das Änderungsangebot ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so ist das Änderungsangebot dem Kunden vom Kreditinstitut auf Papier oder, wenn der Kunde damit einverstanden ist, auf sonstigen dauerhaften Datenträger mitzuteilen.

E. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Dauerleistungen (ausgenommen Zinsen)

Z 46. (1) Änderungen der vom Kreditinstitut dem Kunden zu erbringenden Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch Zahlungsdienste betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf dem in Abs 1 vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigender sinkender

Nutzungsgrad der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung

- eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts
- und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstitutes ergeben.

F. Aufwandsatz durch Unternehmer

Z 47. (1) Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten.

(2) Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

VI. SICHERHEITEN

A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

Veränderung des Risikos

Z 48. (1) Wenn nach Abschluss eines Vertrages Umstände eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag gefährdet ist („Risikoerhöhung“), ist das Kreditinstitut berechtigt, schriftlich die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für diese Verpflichtungen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten zu verlangen. Eine Risikoerhöhung kann sich insbesondere ergeben aus einer wesentlichen Verschlechterung des Vermögens oder Einkommens des Kunden oder eines Mitverpflichteten oder der nachteiligen Entwicklung des Werts von Sicherheiten. Das Ausmaß der Sicherheitenbestellung hat dem Ausmaß der Risikoerhöhung zu entsprechen.

(2) Das in Abs 1 vorgesehene Recht des Kreditinstituts auf Verstärkung der Sicherheiten besteht auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. Für die allfällige spätere Freigabe der Sicherheiten gilt Z 52.

(3) Abweichend von den vorstehenden Abs 1 und 2 gilt gegenüber Unternehmern:

Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. Für eine Risikoerhöhung aus einer im Hinblick auf die Rückzahlung eines Kredits wesentlich nachteiligen Entwicklung des Kurses der Fremdwährung, in der der Kredit gewährt wurde, gilt Z 75.

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 49. (1) Für Verbraucher gilt: Der Kunde räumt dem Kreditinstitut für Forderungen des Kreditinstituts aus der Geschäftsbeziehung, für die keine gesonderten Sicherheitenvereinbarungen abgeschlossen wurden oder der Wert eines bestehenden Pfandrechts wegen der nicht vom Kreditinstitut verschuldeten Verschlechterung der Pfandsache zur Sicherung der Forderung des Kreditinstituts nicht mehr ausreicht, ein Pfandrecht ein. Das Pfandrecht wird

- an den pfändbaren Forderungen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut (Kontoguthaben) bis zur Höhe der Forderung des Kreditinstituts sowie
- an Edelmetallen bis zur Höhe der doppelten Forderung des Kreditinstituts,

welche mit Willen des Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kreditinstitut in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen, begründet. Das Pfandrecht umfasst nicht das auf Basis der Einkünfte des Kunden ermittelte monatliche Existenzminimum gemäß § 291a EO.

(2) Für Unternehmer gilt: Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden im Zusammenhang mit irgendeinem mit dem Kreditinstitut getätigten Bankgeschäft in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche des Kreditinstituts sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechts für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechts Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechts zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden. Bis zur Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechts kann der Kunde über seine Guthaben somit frei disponieren. Das Kreditinstitut wird sein Pfandrecht nur im Falle eines bestehenden Sicherungsinteresses und nur in einem solchen Ausmaß geltend machen, als dies zur Sicherung seiner Ansprüche erforderlich ist. Gehen am Girokonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Girokonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offen gelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

C. Freigabe von Sicherheiten

Z 52. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

D. Verwertung von Sicherheiten

1. Verkauf

Z 52a. Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 57 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgehen darf. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen den in Z 56 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden untunlich ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsepreis haben, wird das Kreditinstitut durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54. Für Unternehmer gilt: Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsepreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten unabhängigen Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener, zwei Wochen nicht unterschreitender Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder - soweit sie keinen Markt- oder Börsepreis hat - außergerichtlich im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer versteigern zu lassen. Zeit und Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

3. Einziehung

Z 56. Für Unternehmer gilt: Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

Z 57. entfällt.

E. Zurückbehaltungsrecht

Z 58. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und 51 gelten entsprechend.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A. Aufrechnung

1. Durch das Kreditinstitut

Z 59. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 60. Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbeding und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

B. Verrechnung

Z 61. Im Geschäft mit Unternehmern kann das Kreditinstitut abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

Im Geschäft mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut, mangels anderer Zahlungswidmung durch den Verbraucher Zahlungen zunächst auf Forderungen anrechnen, für die keine Sicherheiten bestellt wurden bzw. der Wert der Sicherheit die Forderungen nicht deckt.

Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A. Anwendungsbereich

Z 62. Die Bedingungen der Z 63 bis 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B. Art der Durchführung

Z 63. (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.

(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.

(3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zu den Grundsätzen der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) des Kreditinstitutes, auf deren Grundlage das Kreditinstitut - mangels anderer Weisung - die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Grundsätze der Auftragsausführung wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.

(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C. Ausführungsort

Z 64. Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

D. Zeitliche Durchführung

Z 65. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

E. Fehlende Deckung

Z 66. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

F. Auslandsgeschäfte

Z 67. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren der selben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

G. Geschäfte in Aktien

Z 68. Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

Z 69. entfällt.

Z 70. entfällt.

Z 71. entfällt.

Z 72. entfällt.

II. HANDEL IN DEWISEN UND VALUTEN

A. Art der Durchführung

Z 73. Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

B. Termingeschäfte

Z 74. (1) Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(2) Das Kreditinstitut ist - auch ohne vorherige Vereinbarung - berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung erhöht oder die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Abs 1 oder 2 ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.

III. FREMDWÄHRUNGSKREDITE

Z 75. (1) Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Für Unternehmer gilt: Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden.

(2) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln,

- wenn aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung des einem Unternehmer gewährten Kredits in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- wenn der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder
- wenn sich in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt.

IV. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

A. Anwendungsbereich

Z 76. Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B. Inkasso oder Ankauf

Z 77. Das Inkasso der Einzugspapiere (siehe Z 76) erfolgt auf Grund eines Inkassoauftrages, wobei das Kreditinstitut zur Annahme dieses Inkassoauftrages nicht verpflichtet ist. Ein Ankauf (Diskontierung) der Einzugspapiere durch das Kreditinstitut ist gesondert zu vereinbaren.

C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78. Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

Z 79. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 Abs 2 und 3 genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.



Z 80. In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von "Eingang vorbehalten"-Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 81. Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen.

Z 82. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

Z 83. entfällt.

Allgemeine Daten zum Unternehmen

Firmenwortlaut:

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Firmensitz:

Hypogasse 1
3100 St. Pölten
Postfach 351
Tel. +43(0)5 90 910-0
E-mail: landesbank@hyponoe.at
Internet: www.hyponoe.at

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz: St. Pölten

Firmenbuch-Nr.: FN 99073x

S.W.I.F.T.: HYPNATWW

DVR: 0042862

BLZ: 53000

UID: ATU15361203

Wirtschaftlicher Eigentümer: Land Niederösterreich

Aufsichtsbehörde: FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Die HYPO NOE ist zum Betrieb von Bankgeschäften nach dem BWG berechtigt. Der vollständige Umfang der Konzessionen ist auf der Homepage der Finanzmarktaufsicht unter <http://www.fma.gv.at> abrufbar.

Firmenpolitik:

Die Bank setzt alle angemessenen Schritte, um sicherzustellen, dass Interessenkonflikte zwischen der Bank und ihren Kunden sowie zwischen Kunden erkannt und in der Folge verhindert oder auf eine Weise behandelt werden, dass Kundeninteressen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Mitarbeiter der HYPO NOE dürfen für sich oder für Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

Zur außergerichtlichen Streitbeilegung verweisen wir auf die Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, www.bankenschlichtung.at und auf die Ombudsstelle des Verbandes der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, Brucknerstraße 8, 1040 Wien.

HYPO NOE LANDESBANK FÜR NIEDERÖSTERREICH UND WIEN AG DATENSCHUTZERKLÄRUNG SOWIE INFORMATION NACH ART 13 UND 14 DSGVO FÜR KUND:INNEN

Stand 01.07.2023

Wir, die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG („HYPO NOE“), teilen Ihnen mit, wie wir Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen verarbeiten und welche Rechte Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehen. Der Inhalt und Umfang der konkreten Datenverarbeitung hängen von den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen ab.

1. FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist verantwortlich:

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

FN 99073 x, Landesgericht St. Pölten
Adresse: Hypogasse 1, 3100 St. Pölten
T +43 (0)5 90 910-0
@ datenschutz@hyponoe.at

Der/Die Datenschutzbeauftragte der HYPO NOE ist wie folgt zu erreichen:

Adresse: Hypogasse 1, 3100 St. Pölten
T +43(0)5 90 910-2203
@ datenschutz@hyponoe.at

2. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UNSERER KUND:INNEN

2.1 Welche Daten verarbeitet wir im Rahmen der Kundenbeziehung und aus welcher Quelle stammen diese Daten?

Wir verarbeiten produktbezogen personenbezogene Daten, die wir von Ihnen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung oder als Interessent unserer Dienstleistungen erhalten. Zudem verarbeiten wir Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Grundbuch, Firmenbuch, Vereinsregister, Internet) oder von Schuldnerverzeichnissen bzw. Kreditauskunfteien (z.B. Kreditschutzverband von 1870, KSV1870 Information GmbH) rechtmäßig erhalten haben.

Zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten zählen Ihre Personalien (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können darunter auch Auftragsdaten (z.B. Zahlungsaufträge), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle), Registerdaten, Bild- und Tondaten (z.B. Video- oder Telefonaufzeichnungen), Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Apps, Cookies), Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert sowie Daten zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen fallen. Eine Auflistung der Kategorien personenbezogener Daten nach Produkten bzw. Dienstleistungen können Sie dem Annex I. am Ende dieser Datenschutzerklärung entnehmen.

2.2 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zur Erfüllung von **vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO)** werden Ihre Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Durchführung von Finanztransaktionen;
- Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften;
- Beratung zu und Verwaltung von Finanzdienstleistungen;
- Beratung zu und Verwaltung von Versicherungsdienstleistungen;
- Beratung zu sowie Vermittlung von Wertpapiergeschäften;

- Entgegennahme und Weiterleitung zur Ausführung von Wertpapierorders;
- Beratung zu und Verwaltung von Leasinggeschäften.

Im Zuge unserer Tätigkeiten unterliegen wir einer Vielzahl **aufsichtsrechtlicher Vorgaben**, die ebenfalls personenbezogene Datenverarbeitungen darstellen können. Diese ergeben sich u.a. aus den nachstehenden Gesetzen und Verordnungen:

- Bankwesengesetz (BWG)
- Kapitaladäquanzverordnung (CRR)
- Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)
- Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/565
- Kontenregistergesetz (KontRegG)
- Kapitalabfluss-Meldegesezt (KapAbflG)
- Marktmissbrauchsverordnung (MAR)
- Börsegesetz (BörseG)
- Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG)
- Aktiengesetz (AktG)

Auf der Grundlage von **rechtlichen Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO)** führen wir beispielsweise folgende Datenverarbeitungen durch:

- Erhebung von wirtschaftlichen Eigentümern im Rahmen der Geldwäscheprüfungen und gegebenenfalls Übermittlung an das Bundeskriminalamt (FM-GWG);
- Übermittlung personenbezogener Daten an die Finanzmarktaufsicht, die Oesterreichische Nationalbank oder das Bundesministerium für Finanzen (z. B. zentrales Kreditregister gemäß § 75 BWG, Kontoregister gemäß KontRegG, Kapitalabflussmeldungen gemäß KapAbflG oder Nachhandelstransparenz gemäß Art 20ff MiFIR);
- Auswertungen vorhandener personenbezogener Daten im Rahmen der Risikosteuerung (z.B. Bewertung des Kreditrisikos gemäß CRR) sowie zur internen laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens (interne Revision; § 42 BWG);
- Abwicklung von Gerichts- und Behördenanfragen im Zusammenhang mit (potenziellen) Erwachsenenvertretungen, Verlassenschaften, Kraftloserklärungsverfahren, Strafsachen und Forderungsexekutionen, Mündelgeldern und Covered Bonds;
- im Anlassfall Übermittlung von Kontodaten an die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) im Rahmen der Einlagensicherung sowie quartalsweise Übermittlung von Testdaten, die nur für die Dauer der Testläufe gespeichert werden (ESAEG);
- Abgleich personenbezogener Daten mit von öffentlichen Stellen herausgegebenen Sanktionslisten (beispielsweise der Europäischen Union oder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen).

Im Rahmen Ihrer **Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO** verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur gemäß den in der Einwilligungserklärung beschriebenen Zwecken und im darin festgelegten Umfang. Auf Basis Ihrer Einwilligung verarbeiten wir Ihre Daten zu Marketingzwecken (s. dazu 3.).

Zur Wahrung **berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO** der Bank oder von Dritten erfolgt eine Datenverarbeitung über die eigentliche Vertragserfüllung hinaus insbesondere in folgenden Fällen:

- Erhebung von personenbezogenen Daten aus der Kleinkreditevidenz (KKE) und der Warnliste des Kreditschutzverbandes von 1870 (KSV) sowie Übermittlung von personenbezogenen Daten an KKE und KSV: Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallsrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Bank vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer:innen durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der wesentlichen Bedeutung, die die schon vor Inkrafttreten der DSGVO zur Bonitätsprüfung eingerichteten Informationsverbundsysteme für die aufsichtsrechtlich und verbraucherschutzrechtlich gebotene Kreditwürdigkeitsprüfung haben, schon als Ergebnis der in Art. 21 Abs. 1 letzter Satz der DSGVO vorgesehenen Interessenabwägung grundsätzlich kein Widerspruchsrecht besteht;
- Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung: Das berechtigte Interesse besteht in der Verhinderung von strafbaren Handlungen sowie im Schutz von Eigentum der Kund:innen und der Bank; die HYPO NOE ist außerdem gesetzlich dazu angehalten, sicherheitsrelevante Vorfälle wie z.B. Betrugsfälle zu analysieren
- Videoüberwachung: Das berechtigte Interesse besteht im Schutz der Sicherheit und des Eigentums der Kund:innen und der Bank sowie im Schutz der Mitarbeiter:innen vor Straftaten;

- Konsortialfinanzierungen;
- Im Rahmen der Rechtsverfolgung und -verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten;
- interne Auswertungen zur Ermittlung von Marktchancen und Kundenpotenzial;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
- (postalische) Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten zu diesen Zwecken nicht nach Art. 21 DSGVO widersprochen haben;
- Mit der Debitkarte kann der:die Karteninhaber:in gegenüber Dritten nachweisen, ob er:sie eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze erreicht hat (z.B. aufgrund von Jugendschutzbestimmungen betreffend den Bezug von Tabakwaren). Die diesbezügliche Bestätigung der Bank wird vom Dritten anhand der von der betroffenen Person persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

2.2.1 Datenverarbeitung im HYPO NOE 24/7 Internetbanking

HYPO NOE 24/7 Internetbanking ermöglicht unseren Kund:innen die Erledigung ihrer Bankgeschäfte über das Internet. Bei Eröffnung eines Produktes der HYPO NOE erhalten Sie von uns Ihre persönlichen Zugangsdaten für das HYPO NOE 24/7 Internetbanking. Um auf Ihre persönlichen Bankdaten zugreifen zu können, müssen Sie sich zunächst mit diesen Zugangsdaten authentifizieren. Diese Authentifizierung und alle weiteren Datenübertragungen finden über eine verschlüsselte https-Verbindung statt. Die Datenverarbeitung erfolgt in unserem Rechenzentrum Accenture TiGital GmbH.

Die HYPO NOE 24/7 Internetbanking App stellt den gesamten Funktionsumfang von HYPO NOE 24/7 Internetbanking innerhalb einer App dar.

Die HYPO NOE 24/7 Internetbanking App nutzt zahlreiche Funktionen Ihres Mobiltelefons/ Tablets. HYPO NOE 24/7 Internetbanking App wird auf die Kamera (zum Erfassen von QR-Codes, FaceID), den Fingerprint-Sensor (Touch ID), die Netzwerkverbindung (zur Nutzung der Webinhalte), den Standort (nur für die Standortabfrage im Filial- und Bankomatfinder), Systemtools (für Push-Mitteilungen), den Speicher (zum Ausführen der 24/7 Internetbanking App), das Deaktivieren des Standby-Modus und die Steuerung des Vibrationsalarms zugreifen. Die Zugriffe erfolgen, um die Funktionen der App nutzen zu können. Hierbei wird nicht auf die auf Ihrem mobilen Endgerät gespeicherten personenbezogenen Daten zurückgegriffen bzw. diese personenbezogenen Daten werden nicht verarbeitet. Die Einwilligung zur Nutzung der Funktionen erfolgt im Rahmen des Downloads oder der Aktualisierung der App. Ein Widerruf von bestimmten Funktionen ist nur mit Inkaufnahme starker Einschränkungen bzw. der Nicht-Nutzung von HYPO NOE 24/7 Internetbanking App möglich. Der Zugriff auf die Funktionen erfolgt nur dann, wenn dies von der App zur Durchführung einer bestimmten Aktion unbedingt notwendig ist.

Im HYPO NOE 24/7 Internetbanking werden mit Hilfe von **PiwikPRO** Tracking-Daten in anonymisierter Form zu Optimierungszwecken gesammelt und gespeichert. Die Tracking-Daten werden durch die Verkürzung der IP-Adresse anonymisiert, ausschließlich im Rechenzentrum der Bank gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Sie können das Tracking jederzeit im Internetbanking unter „Mein Banking“ deaktivieren.

Apps der HYPO NOE sehen die Nutzung von **Push-Mitteilungen** vor. Dies ermöglicht, eine Information aus der App direkt auf Ihrem Mobiltelefon/Tablet darzustellen. Dabei wird das Push-Notification-System Ihres Betriebssystems genutzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anbieter des Betriebssystems Ihres Mobiltelefons/Tablets diese Daten erhält und diese dann in die USA übermittelt werden. Sollten Sie dies nicht wünschen, so sollten Sie sich direkt an Ihren Anbieter wenden. Es wird darauf hingewiesen, dass Push-Mitteilungen unter Umständen aufgrund einer Störung ausfallen können. Push-Mitteilungen sind, auch wenn diese am Mobiltelefon/Tablet gelöscht wurden, in der App weiterhin abrufbar.

Co-Browsing ist eine geführte Live-Demonstration zum Zweck der Kundenunterstützung. Dabei können Inhalte innerhalb eines Browserfensters durch physisch getrennte Parteien (die Bank und den Kunden) gemeinsam simultan navigiert werden. Die Bank hat keine Ansicht und auch keinen Zugriff auf Informationen, die sich außerhalb des Browserfensters befinden.

2.2.2 Datenverarbeitung in der HYPO NOE ID App

Die HYPO NOE ID App unterstützt die durch die EU-Richtlinie PSD2 beim Login und bei der Autorisierung von Aufträgen im Online-Banking verpflichtende starke Kundenauthentifizierung (Strong Customer Authentication). Die HYPO NOE ID App können Sie aus Ihrem bevorzugten App-Store herunterladen und auf Ihrem Mobilgerät (iOS, Android) oder Ihrem Windows-PC (ab Windows 10) installieren. Beim Login ins HYPO NOE 24/7 Internetbanking oder in HYPO NOE Apps und ebenso bei der Autorisierung von Aufträgen werden mehrere Kennzahlen verschlüsselt in die HYPO NOE ID App übermittelt. Sie werden mittels Push-Mitteilung darauf hingewiesen. Nach der Anmeldung in der HYPO NOE ID App muss die korrekte Kennzahl durch Antippen ausgewählt werden, um das Login abzuschließen bzw. den Auftrag freizugeben.

Bei der Autorisierung von Aufträgen werden zusätzlich die für die Transaktion charakteristischen Daten in der HYPO NOE ID App dargestellt. Anhand dieser Daten kann der Auftrag nochmals überprüft werden.

2.2.3 Datenverarbeitung in der HYPO NOE Pay App

Bei Nutzung dieses Dienstes beachten Sie bitte die HYPO-NOE-Pay-App-Datenschutzerklärung unter <https://www.hyponoe.at/services/mobiles-bezahlen/hypo-noe-pay>.

2.3 Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten

Siehe dazu 5.

2.4 Speicherdauer

Wir werden Ihre oben genannten Daten für die genannten Zwecke für die Dauer der Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung über die Abwicklung bis hin zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten speichern. Diese ergeben sich u.a. aus:

- dem Unternehmensgesetzbuch (UGB),
- der Bundesabgabenordnung (BAO),
- dem Bankwesengesetz (BWG),
- dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG),
- dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG).

Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen können (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre), sowie darüber hinaus Garantie- und Gewährleistungsfristen zu berücksichtigen.

3. MARKETINGAKTIVITÄTEN

3.1 Welche Daten verarbeitet wir im Zusammenhang mit Marketingaktivitäten und aus welcher Quelle stammen diese Daten?

Neben allgemeinen Kontaktdaten verarbeiten wir produktbezogen personenbezogene Daten, die wir von Ihnen im Rahmen einer (möglichen) Geschäftsbeziehung rechtmäßig erhalten haben. Siehe dazu ANNEX II.

3.2 Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden im Zusammenhang mit Marketingaktivitäten zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Erstellung individueller, auf Ihre Bedürfnisse abgestimmter Angebote zu Bank-, Leasing- und Versicherungsprodukten;
- Verbesserung unserer Portale, Apps und Selbstbedienungsgeräte;
- Entwicklung von Bank-, Leasing- und Versicherungsprodukten, abgestimmt auf Ihre persönlichen Bedürfnisse;
- Einladungen zu Veranstaltungen der HYPO NOE und ihrer Tochtergesellschaften;
- Zusendung von Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen über verschiedene Kanäle (Post, Fax, elektronische Post) sowie mittels Telefonanrufen
- Abwicklung von Gewinnspielen.

3.3 Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer **Einwilligung (Art 6 Abs. 1 lit a DSGVO)** verarbeiten, so legt diese Einwilligung den Zweck und den Umfang der Datenverarbeitung fest. Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, wobei ein Widerruf die weitere Verarbeitung für die Zukunft unzulässig macht. Im Einklang mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) erfolgt die Zusendung elektronischer Post zu Zwecken der Direktwerbung nur für den Fall, dass Sie dem Ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben (§ 174 TKG). Dies gilt auch für Werbeanrufe. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ein **überwiegendes berechtigtes Interesse der Bank (Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO)** besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- Postalische Zusendung von Werbematerial der HYPO NOE und ihrer Kooperationspartner
- Analyse von Marketingaktivitäten: Das berechnigte Interesse besteht in der Messung der Effizienz unserer Marketingaktivitäten sowie in dem Anbot von geeigneten Produkten zielgerichtet an bestimmte Empfänger;
- Analyse von Geschäftsbeziehungen: Das berechnigte Interesse besteht in der Erhebung des Bedarfs an Produkten sowie in dem Anbot von geeigneten Produkten zielgerichtet an bestimmte Empfänger. Weiters ist diese Analyse ein wesentlicher Teil der Risikosteuerung der HYPO NOE;
- Analyse des Zahlungsverhaltens: Das berechnigte Interesse besteht in der Verbesserung unserer Portale, Apps und Selbstbedienungsgeräte. Weiters sind diese Analysen wesentlich zur Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten sowie zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung;
- Analyse des Besuches der Homepage: Das berechnigte Interesse besteht in der Erhebung des Bedarfs an Produkten sowie in dem Anbot von geeigneten Produkten zielgerichtet an bestimmte Empfänger;
- Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Ihnen das Recht auf Widerspruch zusteht (siehe Punkt 9).

3.4 Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten

Siehe dazu Punkt 5.

3.5 Speicherdauer

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt bei Datenanwendungen, zu denen Sie eine Einwilligung erteilt haben, bis zu einem Widerruf (siehe dazu Punkt 8). Wir werden weiters die Daten für die genannten Zwecke für die Dauer der Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung über die Abwicklung bis hin zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten speichern. Sobald die legitimen Zwecke wegfallen, werden wir die Daten löschen.

4. OMBUDSTÄTIGKEIT FÜR BETROFFENE PERSONEN

Wenn Sie sich vertrauensvoll an den Ombudsmann der HYPO NOE als neutralen Mittler wenden, der den Privatkunden der HYPO NOE bei der Beilegung von Streitigkeiten kostenlos Unterstützung anbietet, werden wir manche Ihrer personenbezogenen Daten verarbeiten.

4.1 Kategorien verarbeiteter Daten

Siehe dazu ANNEX III.

4.2 Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Ermittlung des Streitgegenstandes;
- Ausarbeitung von Vergleichsvorschlägen;
- Speicherung zu Dokumentationszwecken und Archivierung;
- bei Einwilligung Weitergabe an öffentliche Schlichtungsstellen, Gerichte und Verwaltungsbehörden;
- aggregierte Meldung an die Finanzmarktaufsicht.

Ihre Daten werden uns entweder direkt von Ihnen zur Verfügung gestellt (insbesondere durch Kommunikation über E-Mail oder andere Kommunikationsmittel) oder wir erheben diese Daten selbst, beispielsweise im Zuge von Gesprächen.

4.3 Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre Daten auf folgender Grundlage:

- Notwendigkeit für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung erforderlicher vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, nämlich Vereinbarung zur Erfüllung der Ombudstätigkeit, dies gemäß **Art 6 Abs 1 lit b DSGVO**;
- Notwendigkeit zur Erfüllung von rechtlichen Pflichten, denen wir unterliegen, dies gemäß **Art 6 Abs 1 lit c der DSGVO**;

- Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten (**Art 6 Abs 1 lit a oder Art 9 Abs 2 lit a DSGVO**).

4.4 Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten

Soweit dies zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist, werden wir Ihre Daten an folgende Empfänger übermitteln:

- rechtsberatende Berufe;
- öffentliche Schlichtungsstellen, Gerichte und Verwaltungsbehörden;
- externe IT-Dienstleister
- Kooperationspartner.

4.5 Speicherdauer

Ihre Daten werden von uns nur bis zur Beendigung der Informations- oder Betreuungsbeziehung aufbewahrt bzw. darüber hinaus, solange dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten nötig ist, sowie aufgrund sonstiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder allfälliger Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden. Hinsichtlich des Widerrufs einer Einwilligung siehe Punkt 8.

5. DATENEMPFÄNGER

Innerhalb der HYPO NOE werden Ihre Daten an Personen bzw. Abteilungen/Stellen weitergegeben, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie wegen berechtigter Interessen oder der Verarbeitungstätigkeit aufgrund Ihrer Einwilligung benötigen.

Außerdem arbeiten wir zur Vertragserfüllung mit Kooperationspartnern zusammen, welche ebenfalls personenbezogene Daten, soweit für die Abwicklung der Geschäftsverbindung notwendig, erhalten, z.B. zum Zwecke der Vermittlung von Debit- oder Kreditkarten, von Bauspar- oder Kreditverträgen und von Versicherungsverträgen.

Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen vereinbarten Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Andere Dritte erhalten Ihre Daten, sofern dies für die Vertragserfüllung oder aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtend ist, z.B. Überweisungsempfänger:innen und deren Zahlungsdienstleister.

Wir weisen darauf hin, dass die HYPO NOE als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG verpflichtet ist. Das bedeutet, dass wir zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen, die Sie uns ausschließlich aufgrund unserer Geschäftsverbindung zu Ihnen anvertraut oder zugänglich gemacht haben, verpflichtet sind und diese nicht offenbaren oder verwerfen dürfen, es sei denn, dass Sie der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben oder wir gesetzlich dazu berechtigt bzw. verpflichtet sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies z.B. Korrespondenzbanken, Börsen, Depotbanken, Auskunftsteien sein).

Bei Vorliegen von gesetzlichen Verpflichtungen müssen wir Ihre personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Österreichische Finanzmarktaufsicht, Oesterreichische Nationalbank, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) übermitteln.

Im Rahmen der Vertragserfüllung bzw. im Rahmen der Erfüllung von Datenanwendungen aufgrund einer Einwilligungserklärung ist auch unter Umständen die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten notwendig (z.B. an Sicherheitengeber im Rahmen der Abwicklung von Kreditverträgen; an Konsortialpartner oder andere Kredit- oder Finanzinstitute zur Erfüllung von Konsortialfinanzierungen oder Abtretungen; an rechtsfreundliche Vertretungen). Bei Finanzierungen kann auch eine Weiterleitung der übergebenen Daten insbesondere an die Europäische Zentralbank, die Oesterreichische Nationalbank, die Oesterreichische Kontrollbank, die Europäische Investitionsbank sowie die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung notwendig sein.

5.1 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Da wir vereinzelt Daten in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeiten oder dies im Rahmen der Inanspruchnahme von Diensten Dritter

geschieht, haben wir geeignete und angemessene Garantien implementiert, um die Weitergabe von Daten in das jeweilige Drittland datenschutzkonform auszugestalten (z.B. Angemessenheitsbeschlüsse, Binding Corporate Rules oder Abschluss von Standarddatenschutzklauseln). Auf Anfrage übermitteln wir eine Kopie dieser geeigneten Garantien, sofern wir Ihre Daten in Drittländern verarbeiten bzw. verarbeiten lassen. Dies erfolgt nur, wenn es zur Erfüllung unserer (vor-)vertraglichen Pflichten, auf Grundlage ausdrücklicher Einwilligungen, aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

5.2 Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister

Sollten Sie für die Ausführung eines Zahlungsdienstes einen Kontoinformationsdienstleister oder einen Zahlungsauslösedienstleister beauftragen, werden wir die gesetzlich vorgesehenen Daten der von Ihnen definierten Konten an diesen zum Zwecke der Erfüllung des beauftragten Zahlungsdienstes weitergeben. Darüber hinausgehende personenbezogene Daten werden nicht übermittelt (insbesondere keine sensiblen Daten wie z.B. die sicherheitsrelevanten PINs). Für weitergehende Informationen, wie der Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister die übermittelten Daten verarbeitet und welche Rechte Sie gegen den Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister geltend machen können, wenden Sie sich bitte an diesen.

6. PROFILING UND AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG (INSBESONDERE BONITÄTSPRÜFUNG SOWIE ÜBERMITTLUNG VON DATEN AN DIE KLEINKREDITEVIDENZ)

Wir nutzen keine automatisierten Entscheidungsfindungen nach Art 22 DSGVO zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung.

Vor einer Kreditvergabe wird eine Bonitätsprüfung (Kredit-Scoring) durchgeführt. Dabei wird mithilfe statistischer Vergleichsgruppen das Ausfallrisiko von Kreditsuchenden bewertet. Der errechnete Score-Wert soll eine Prognose ermöglichen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein beantragter Kredit voraussichtlich zurückgezahlt wird. Zur Berechnung dieses Score-Wertes werden Ihre Stammdaten sowie Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen und zum Zahlungsverhalten herangezogen. Ist das Ausfallrisiko zu hoch, kommt es zu einer Ablehnung des Kreditantrags, gegebenenfalls zu einer Eintragung in der beim Kreditschutzverband von 1870 (KSV) geführten Kleinkreditevidenz sowie zur Aufnahme eines internen Warnhinweises. Wurde ein Kreditantrag abgelehnt, ist dies in der beim Kreditschutzverband von 1870 (KSV) geführten Kleinkreditevidenz gemäß Bescheid der Datenschutzbehörde für 6 Monate ersichtlich.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der wesentlichen Bedeutung, die die schon vor Inkrafttreten der DSGVO bestehenden zur Bonitätsprüfung eingerichteten Informationsverbundsysteme für die aufsichtsrechtlich und Verbraucherschutzrechtlich gebotene Kreditwürdigkeitsprüfung haben, schon als Ergebnis der in Art 21 Abs 1 letzter Satz der DSGVO vorgesehenen Interessenabwägung grundsätzlich kein Widerspruchsrecht besteht.

7. IHRE RECHTE IM ZUSAMMENHANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN

Nach geltendem Recht sind Sie unter anderem berechtigt,

- zu überprüfen, ob wir personenbezogene Daten über Sie gespeichert haben und welche, und Kopien dieser Daten zu erhalten;
- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen;
- von uns zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken;
- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten allfällig zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen, wobei ein solcher Widerruf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf unberührt lässt (siehe dazu Punkt 8);
- Datenübertragbarkeit zu verlangen;
- die Identität von Dritten, an welche Ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und bei der Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) oder einer Aufsichtsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates, insbesondere dort, wo Sie Ihren Wohn- oder Arbeitsort haben, Beschwerde zu erheben.

8. WIDERRUF VON EINWILLIGUNGEN

Sie können eine Einwilligung, die Sie uns erteilt haben, jederzeit widerrufen. Der Widerruf hat vorzugsweise an Ihre:n Kundenberater:in der HYPO NOE bzw. an den oder die Datenschutzbeauftragte:n via E-Mail an datenschutz@hyponoe.at gerichtet zu werden.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bis zu einem Widerruf.

Festgehalten wird, dass der Widerruf ex nunc gilt, das bedeutet, dass die aufgrund der Einwilligung bereits erfolgten Datenverarbeitungen davon unberührt bleiben. Die HYPO NOE hält sich aber diesbezüglich an die Löschverpflichtungen gemäß Art 17 DSGVO.

9. WIDERSPRUCH

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die wir aufgrund überwiegender Interessen verarbeiten, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Die HYPO NOE verarbeitet diese personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Auf die Ausnahme für Datenanwendungen zur Bonitätsprüfung, die als Informationsverbundsysteme eingerichtet wurden, wird hingewiesen (siehe Punkt 6.).

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

10. VERPFLICHTUNG ZUR BEKANNTGABE DER DATEN

Hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die zur Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind, ersuchen wir um Bekanntgabe. Falls Sie dies nicht wünschen, ist es uns nicht möglich, eine Geschäftsbeziehung bzw. den betreffenden Vertrag mit Ihnen einzugehen bzw. abzuschließen und/oder fortzuführen, weshalb wir bestehende Vertragsverhältnisse in diesem Fall beenden müssen. Daten, die für die Vertragsbegründung und Vertragserfüllung nicht erforderlich sind bzw. gesetzlich nicht notwendig sind, müssen nicht bekannt gegeben werden. Sie haben die Möglichkeit, freiwillig Ihre Einwilligung zu Marketingaktivitäten abzugeben; das entsprechende Formular übermitteln wir Ihnen gerne auf Anfrage unter datenschutz@hyponoe.at.

ANNEX I. KATEGORIEN VERARBEITETER DATEN – PRODUKTE

HINWEIS: Die gegenständliche Aufzählung stellt eine allgemeine Darstellung der üblicherweise im Zusammenhang mit den jeweiligen Produkten erhobenen und verarbeiteten Daten dar. Das bedeutet nicht, dass wir in jedem Fall alle der genannten Daten von Ihnen tatsächlich speichern bzw. verarbeiten. Sollten Sie eine personalisierte Auskunft erhalten wollen, können Sie diese im Rahmen Ihres Auskunftsrechtes nach Art 15 DSGVO erfragen.

1. GIRO-KONTEN

- Kunde/Kundin: Anrede/Geschlecht, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Unterschrift, Bankverbindungen, Legitimationsdaten (das sind Ausweisdaten sowie Ton- und Bilddaten bei Verwendung der Onlinevideolegitimierung), Staatsbürgerschaftsnachweis, Aufenthaltserlaubnis, Meldedaten, Familienstand, Vermögensnachweise, Steuernummer, Arbeitgeber, Dauer der Beschäftigung, Wohnsituation, Familienbeziehungen, Daten über Einzahlungen auf Ihr Konto sowie Abhebungen und sonstige Zahlungsreferenzen und Überweisungsdaten (Zahlungsempfänger, IBAN und Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers), Kundennummer, Verfügernummer, Kontonummer, Verwendungszweck, Kontoauszüge/ Umsatzdaten der eigenen Bank und der Fremdbank, Auftraggeber, Zahlungsverhalten, Mahnverhalten, Konditionen, verwendete Zahlungsmittel, Konsumverhalten, Sparziele und Sparverhalten, Saldo, Debitkartendaten
- Zahlungsempfänger:in: Anrede/Geschlecht, Name, Bankdaten, Zahlungsreferenz, Verwendungszweck, IBAN und Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers
- Auftraggeber:in: Name, Bankdaten, Zahlungsreferenz, Verwendungszweck, IBAN und Zahlungsdienstleister des Auftraggebers

2. SPAREN

Anrede/Geschlecht, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Vermögensnachweise, Bankverbindungen, Legitimationsdaten (das sind Ausweisdaten sowie Ton- und Bilddaten bei Verwendung der Onlinevideolegitimierung), Meldedaten, Familienstand, Daten von Kreditauskunfteien, Sparziele und Sparverhalten

3. VERANLAGEN

Anrede/Geschlecht, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Vermögensnachweise, Bankverbindungen, Legitimationsdaten (das sind Ausweisdaten sowie Ton- und Bilddaten bei Verwendung der Onlinevideolegitimierung), Meldedaten, steuerliche Ansässigkeit/ Steuerdomizil, Orderdaten, Telefonaufzeichnungen im Zusammenhang mit Wertpapieraufträgen, Depotnummer, Verrechnungskonto, Depotbestand, Verfügungsberechtigungen/ Zeichnungsberechtigungen oder gesetzliche Vertretungen (z.B. bei Minderjährigen oder Erwachsenenvertretungen), Beratungsprotokolle, in Zusammenhang mit dem Anlegerprofil „Kenntnisse und Erfahrungen“ in den jeweiligen Anlageformen (wie z.B. Anzahl und Umfang der Transaktionen in der Vergangenheit), finanzielle Verhältnisse (Vermögenszusammensetzung inkl. der jeweiligen Quelle des Einkommens und auch Verbindlichkeiten), Anlageziele (hier insbesondere Daten zu Veranlagungsdauer und -zweck, speziellen Veranlagungswünschen sowie Zahlungsart), Risikobereitschaft und Risikoklasse des Kunden

4. KREDIT

4.1. Kredit

- Kreditnehmer:in: Anrede/Geschlecht, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum/-ort, Staatsbürgerschaftsnachweis, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Unterschrift, Vermögensnachweise, Angaben zum Einkommen (insbesondere Gehaltsabrechnungen), monatliche Ausgaben, Höhe der verschiedenen Verbindlichkeiten, Sicherheiten und deren Wert, sonstige Vermögenswerte, Kreditgeschichte, Bonitätsdaten, Rating, Bankverbindungen, Konditionen, Legitimationsdaten, Meldedaten, Familienstand, Zahl der unterhaltspflichtigen Personen, Arbeitgeber, Dauer der Beschäftigung, Schulausbildung, Daten von Kreditauskunfteien
- Sicherheitengeber:in: Anrede/Geschlecht, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Vermögensnachweise, Sicherheiten, Bankverbindungen, Legitimationsdaten, Meldedaten, Daten von Kreditauskunfteien
- Treuhänder:in/Bevollmächtigte:r: Anrede/Geschlecht, Name, Anschrift, Bankverbindungen, Legitimationsdaten, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

- Mieter:in der finanzierten Objekte: Name, Legitimationsdaten, Mietzinslisten

4.2. Betriebsmittelkredit

- Firma: Firmenwortlaut, Firmenanschrift, Firmenbuchnummer, Firmenbuchauszug, Gewerbeberechtigung
- Verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigte Personen: Anrede/Geschlecht, Name, Anschrift, Legitimationsdaten, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

5. VERSICHERUNGEN

Anrede/Geschlecht, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum/-ort, Staatsbürgerschaftsnachweis, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Vermögensnachweise, Bankverbindungen, Legitimationsdaten, Meldedaten, Familienstand, Zahl der unterhaltspflichtigen Personen, Arbeitgeber, Gesundheitsdaten (abhängig vom jeweiligen Versicherungsunternehmen müssen Gesundheitsfragen, medizinische Unterlagen wie Arzt- und Krankenhausberichte/-briefe, Labor- und histologische Befunde, Atteste, Anamnesen, Entlassungsberichte, Behandlungsdaten an die jeweilige Versicherung übermittelt werden), Beratungsprotokolle

ANNEX II. KATEGORIEN VERARBEITETER DATEN – MARKETINGAKTIVITÄTEN

Marketingaktivitäten bei Kund:innen und Interessent:innen

1. ALLGEMEINE DATEN

Anrede/Geschlecht, Name, Firma, moderne Adress- und Kommunikationsdaten (Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Wertpapier-Risikoklasse, Daten aus Beratungsgesprächen wie z.B. Ihre Interessen, Pläne, Haushaltsrechnungen, Newsletter-Nutzung sowie sich daraus ergebende Interessen

2. DATEN ZU DEN BEZOGENEN BANK-, LEASING- UND VERSICHERUNGSPRODUKTEN

Bezogene Produkte (z. B. Konto, Wertpapiere, Einlagen, Finanzierungen, Kreditkarten, Leasing, Versicherung), verwendete Zahlungsmittel (z. B. Karten, Scheck, Wechsel), Zahlungsverhalten und Zahlungsverkehr (z.B. Empfänger/Absender, Betrag, Zweck, Art und Häufigkeit der Kontobewegungen, Konsumverhalten), im Internetbanking vorgenommene Zuordnungen, Sparziele und Sparverhalten, Weiterempfehlungen, Kontostände, Konditionen (z. B. Zinssätze, Spesen, Provisionen)

3. DATEN ZU WEBSITES, APPS, CALLCENTERN, SELBSTBEDIENUNGSGERÄTEN

Art der Nutzung (Häufigkeit, Zeitpunkt, Ort/Standortanalysen), verwendete Funktionen für alle genutzten Apps und Portale der HYPO NOE inklusive verwendeter Software zur Bankgeschäftsabwicklung (Internetbanking), IP-Adressen

4. BEI NATÜRLICHEN PERSONEN ZUSÄTZLICH

Geburtsdatum, Familienstand, Legitimationsdaten (das sind Ausweisdaten), Wohnsituation, Einkommen, Arbeitgeber, Beruf, Ausbildung, Familienbeziehungen, andere Personen im Haushalt

5. BEI JURISTISCHEN PERSONEN ZUSÄTZLICH

Daten aus dem Firmenbuch (z.B. Branche, Größe, Rechtsform, Unternehmensbeziehungen), wirtschaftliche Unterlagen (z.B. Bilanzen, Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung)

ANNEX III. KATEGORIEN VERARBEITETER DATEN – OMBUDSSTELLE

1. ALLGEMEINE DATEN

Name, Anrede/Geschlecht, Beschwerdegrund, Mitarbeiter/Abteilung, den/die die Beschwerde betrifft

2. BENÖTIGTE UNTERLAGEN

Übergebene Unterlagen, Erklärung der Entbindung vom Bankgeheimnis, Korrespondenz

**BEDINGUNGEN FÜR HYPO NOE ELECTRONIC-BANKING
(INTERNETBANKING)
Fassung April 2019**

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Electronic-Banking ermöglicht für entsprechend definierte Konten die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere von Zahlungs- und Wertpapieraufträgen und Konto-/Depotabfragen und dient ferner der Übermittlung von Informationen und Willenserklärungen.

2. Leistungsumfang

Im Electronic-Banking hat der Kunde je nach Vereinbarung die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostände, Kontoumsätze, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders, etc.) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z.B. Produkteröffnungen, etc.).

Die Verwendung von Electronic-Banking (außer über Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister) ist nur in Verbindung mit Betriebssystemen und Browsern möglich, die durch den jeweiligen Hersteller mit Sicherheitspatches versorgt werden und die die für einen einwandfreien und sicheren Betrieb benötigten Technologien unterstützen.

3. Abwicklung

Die Berechtigung zur Disposition über Electronic-Banking kann nur Kontoinhabern oder Zeichnungsberechtigten erteilt werden. Diese Personen werden im Folgenden als „Nutzer“ bezeichnet. Darüber hinaus kann der Kontoinhaber weitere Personen als lediglich ansichtsberechtigt, also ohne Dispositionsmöglichkeit, bestimmen („Ansichtsberechtigte“).

Im Rahmen von Electronic-Banking übermittelt der Nutzer der Bank Aufträge über ein Datenübertragungsnetz. Für Office Banking benutzt er dazu eine von der Bank zur Verfügung gestellte Software, deren Weitergabe oder Vervielfältigung verboten ist.

4. Einstieg/Zugang und Aufträge (Zugriffsberechtigung)

Zugang zu einem Konto im Rahmen von Electronic-Banking erhalten nur Kunden, die die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (z.B. Benutzername, Passwort) mittels der von der Bank zur Verfügung gestellten Verfahren (z.B. HYPO NOE-ID App) autorisiert haben.

Auf mobilen Endgeräten ist auch ein Zugriff mittels vereinfachter Authentifizierung (Gerätebindung in Kombination mit nutzerspezifischer vierstelliger Quick-ID (persönliche Identifikationsnummer) und/oder biometrischer Authentifizierung)

möglich. Dabei kann der Funktionsumfang auf eine reine Ansichtsberechtigung (keine Dispositionsmöglichkeit) eingeschränkt sein.

Für Dispositionen und rechtsverbindliche Willenserklärungen hat sich der Nutzer durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale zu legitimieren und zusätzlich gemäß dem gewählten Autorisierungsverfahren (z.B. HYPO NOE-ID App) als berechtigt auszuweisen. Die Berechtigung zur Ansicht bzw. zur Vornahme von Dispositionen wird von der Bank aufgrund der persönlichen Identifikationsmerkmale und eines Einmal-Passworts überprüft. Erfordert das Electronic-Banking das Zusammenwirken mehrerer Nutzer, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam berechtigten Nutzern gesondert, jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen veranlasst werden. Bei gemeinsamer (kollektiver) Zeichnung ist die Nutzung von Teilbereichen des Electronic-Bankings (z.B. eps Online-Überweisung) nicht möglich.

Die Bank ist berechtigt, das Verfahren der Zugriffsberechtigung und/oder Autorisierungsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Nutzer oder Ansichtsberechtigten abzuändern.

Die Zustellung persönlicher Identifikationsmerkmale erfolgt entweder durch Übergabe am Schalter oder durch Postversand. Bei Office Banking sind Zugangsdaten für Konten bei anderen Banken bei diesen Banken gesondert zu beantragen.

4.1. HYPO NOE-ID App

Die Übermittlung der für den Zugang und die Autorisierung von Aufträgen erforderlichen Transaktionsnummern erfolgt an eine App, die von der Bank zur Verfügung gestellt wird. Jedes Endgerät auf dem die App installiert ist, muss dem Nutzer nach Installation der Anwendung zugeordnet werden (= Herstellung der Gerätebindung). Die Authentifizierung erfolgt mittels Gerätebindung und Quick-ID oder eines biometrischen Verfahrens. Der Nutzer kann die Gerätebindung und seine persönliche Quick-ID direkt im Electronic-Banking ändern.

Zu Kontrollzwecken werden im Zuge der Freigabe auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge, insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode (Elektronischer Begleitzettel) und Kontrollwert (Summe aller Aufträge), mitgeliefert.

Der Nutzer ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den im Electronic-Banking eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die Freigabe darf nur bei Übereinstimmung erteilt werden.

4.2. cardTAN

Zur Verwendung der cardTAN sind eine cardTAN-fähige Karte und ein von der Bank zur Verfügung gestelltes cardTAN-Lesegerät erforderlich. Der Kunde wird Eigentümer des cardTAN-Lesegeräts.

Die Errechnung einer TAN wird durch Einstecken einer cardTAN-fähigen Karte (Debitkarte oder cardTAN Security-Card) in das cardTAN-Lesegerät und Eingabe des eigens für dieses Verfahren erstellten EB-PIN (Electronic Banking PIN) des Nutzers gestartet. Den EB-PIN erhält der Nutzer im Rahmen der Freischaltung für

das cardTAN-Verfahren von der Bank. Der Nutzer kann den EB-PIN direkt im Electronic-Banking ändern.

Den Nutzer trifft die Obliegenheit, die am cardTAN-Lesegerät generierten Auftragsdaten mit den im Electronic-Banking eingegebenen Aufträgen abzugleichen. Die cardTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

4.3. mobileTAN (nur als Notfalls-Authentifizierung/Autorisierung möglich)

Beim mobileTAN-Verfahren hat der Nutzer eine Mobiltelefonnummer bekannt zu geben. Die für die Autorisierung von Aufträgen erforderlichen Transaktionsnummern werden dem Nutzer mittels SMS an die der Bank bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gesendet.

Zu Kontrollzwecken werden in der TAN-SMS auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge, insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode (Elektronischer Begleitzettel) und Kontrollwert (Summe aller Aufträge), mitgeliefert. Der Nutzer ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den im Electronic-Banking eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die mobileTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden. Eine mobileTAN ist nur für die Durchführung jenes Auftrages gültig, für den sie angefordert wurde und verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Der Nutzer kann die Mobiltelefonnummer direkt im Electronic-Banking ändern. Eine Änderung der Mobiltelefonnummer kann auch durch den Nutzer persönlich in der Bank vorgenommen werden.

Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit einem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS vorhanden sind. Der Nutzer hat weiters zu beachten, dass ein SMS-Empfang nur bei ausreichender Netzabdeckung des Aufenthaltsorts möglich ist.

Die Anzahl der pro Monat zur Verfügung stehenden Notfalls-SMS kann von der Bank limitiert werden, wenn die Inanspruchnahme eine missbräuchliche Nutzung des SMS-Services anzeigt.

5. Sorgfaltspflichten

Persönliche Identifikationsmerkmale dürfen nicht an Dritte, außer an vom Nutzer autorisierte Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister, weitergegeben werden. Jeder Nutzer ist verpflichtet, eine besondere Sorgfalt bei der Aufbewahrung walten zu lassen, um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden. Die persönlichen Identifikationsmerkmale dürfen nur an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Bei Verlust oder wenn diese von einem unbefugten Dritten missbräuchlich verwendet werden, hat der Nutzer sein Passwort selbständig zu ändern. Ist es dem Nutzer nicht möglich, sein Passwort zu ändern, so hat er unverzüglich die Bank zu benachrichtigen.

6. Sperre

Die Bank wird die Nutzung des Electronic-Bankings über ausdrücklichen Wunsch des Kontoinhabers zur Gänze oder über Wunsch eines Nutzers oder Ansichtsberechtigten nur diesen betreffend sperren. Der Nutzer kann seinen Zugang auch selbst im Electronic-Banking sperren.

Sperrt die Bank den Zugang zu Electronic-Banking gemäß Z 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so erfolgt die Benachrichtigung des Nutzers telefonisch, ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, erfolgt die Verständigung schriftlich an die vom Nutzer zuletzt bekanntgegebene Adresse.

Nach dreimaliger Falscheingabe der persönlichen Codes beim Login wird der Zugang zu Electronic-Banking temporär gesperrt, weitere Fehleingaben erhöhen gemäß folgender Aufstellung die vorübergehende Sperre des Zugangs für den Nutzer.

- ab dem 3. Fehlversuch 30 Sekunden Wartezeit bis zum nächsten Versuch
- ab dem 5. Fehlversuch 2 Minuten Wartezeit bis zum nächsten Versuch
- ab dem 7. Fehlversuch 10 Minuten Wartezeit bis zum nächsten Versuch
- ab dem 10. Fehlversuch 1 Stunde Wartezeit bis zum nächsten Versuch

Nach einmaliger richtiger Eingabe der persönlichen Codes ist der Zugang zu Electronic-Banking wiederhergestellt.

Eine Sperre kann persönlich am Schalter oder über schriftlichen Auftrag bzw. telefonisch mit einer gültigen Autorisierung wieder aufgehoben werden. Die Bank kann ein telefonisches Entsperran auch bei Nennung einer gültigen Autorisierung aus Sicherheitsgründen ablehnen.

7. Beendigung

Eine Weiterverwendung von der Bank zur Verfügung gestellter Software nach Beendigung der Kontoverbindung ist unzulässig.

Werden die Identifikationsmerkmale mehr als 18 Monate lang nicht verwendet, müssen aus Sicherheitsgründen neue Identifikationsmerkmale persönlich beantragt werden (z.B. Filialbesuch).

8. Aktualisierungen und technische Anpassungen

Die Bank ist jederzeit berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt und allenfalls zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, Updates und Abänderungen im Datenübertragungsbereich oder an der Programmoberfläche durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Installation von Programmupdates zu sorgen. Darüber hinaus ist die Bank auch zur Erweiterung des Funktionsumfanges des Electronic-Bankings insoweit berechtigt, als hierdurch dem Kunden keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen erwachsen.

9. Haftung

Ist der Kunde Unternehmer, trifft die Bank für Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen bei Hard- oder Software des Nutzers oder Ansichtsberechtigten – einschließlich Computerviren und Eingriffen Dritter – oder durch nicht in der Sphäre der Bank gelegene Störungen im Verbindungsaufbau, keine Haftung. Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme; die entsprechenden Systemvoraussetzungen sind zu beachten. Installation und Gebrauch erfolgt immer auf eigenes Risiko.

10. Vermögensübersicht

Soweit im Electronic-Banking eine Vermögensübersicht dargestellt wird und dort auch Sparbücher angezeigt werden, gibt diese nur die zum Erfassungszeitpunkt gültige Zuordnung des Sparbuches wieder und berücksichtigt eine allfällige Weitergabe nicht automatisch. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Berichtigung der Vermögensübersicht zu veranlassen.

B. Besondere Bedingungen für Internet-Banking, Office Banking und MBS

1. Auftragsdurchführung

Unternehmer verpflichten sich nur für den Zahlungsverkehr relevante Daten weiterzugeben. Sie unterlassen insbesondere die Weitergabe von Mitteilungen mit werbeähnlichem Charakter. Bei Missbrauch behält sich die Bank etwaige rechtliche Schritte vor.

Bei Vereinbarung eines Referenzkontos können Dispositionen nur zu Gunsten dieses Referenzkontos getroffen werden.

2. Kontoauszüge

Wurde ein Kontoauszug bereits über eine Electronic-Banking-Applikation angefordert, steht dieser in einer anderen Electronic-Banking-Applikation bzw. über Kontoauszugsdrucker nicht mehr zur Verfügung; dasselbe gilt auch umgekehrt.

3. Datentransfer zum Kunden

Ist der Kunde Unternehmer, ist die Bank beim Datentransfer Bank-Kunde (insbesondere Retourdatenträger) für die Richtigkeit der ihr von Dritten zur Verfügung gestellten und dem Kunden übermittelten Daten nicht verantwortlich. Die Übermittlung von Daten, bei denen das Kunden-Mehrzweckfeld laut Datenträgerabkommen nicht auswertbar ist, ist ausgeschlossen.

4. Nutzung über fremde MBS Software-Produkte

Der Kunde kann MBS auch über andere Softwareprodukte, mit denen er Verbindung zur Datenverarbeitungsanlage der Bank herstellen kann, in Anspruch nehmen. Abhängig von der Berechtigungsverwaltung dieser Softwareprodukte kann der Nutzer, sowie ermächtigte Ansichtsberechtigte Zugriff auf Informationen und Daten der teilnehmenden Konten nehmen. Für Kundenanfragen, die diese Anwendung betreffen, ist die Hotline der Bank zuständig, welche die Hauptlizenz für MBS zur Verfügung stellt.

C. Besondere Bedingungen für Wertpapier-Banking

1. Allgemeines

Das Wertpapier-Banking ist eine Serviceleistung der Bank. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung von Wertpapieraufträgen mittels Wertpapier-Banking. Für das Nichtzurverfügungstehen des Wertpapier-Banking bzw. daraus resultierende Schäden kann die Bank daher keine Haftung übernehmen.

2. Auftragserteilung

Bei Auftragserteilung im Wertpapier-Banking erfolgt keine Anlageberatung des Kunden, insbesondere keine Überprüfung der Eignung der gewählten Produkte. Der Kunde trägt daher alle mit dem konkreten Auftrag verbundenen Risiken und daraus allenfalls folgende Nachteile.

Der Kunde kann der Bank Kauf-, Verkaufs- und Stornoaufträge für jene Wertpapiere, die von der Bank für eine Ordererteilung im Wertpapier-Banking freigegeben werden, erteilen. Die Bank behält sich ausdrücklich vor, den Kreis der Wertpapiere im Wertpapier-Banking zu ändern. Des Weiteren behält sich die Bank ausdrücklich vor, den Kreis der Wertpapiere, für die der Kunde laut Risikoklasse frei geschaltet ist, abzuändern.

Alle für den jeweiligen Auftrag möglichen Auftragszusätze werden vom System vorgeschlagen. Der Bank steht es ohne Angabe von Gründen frei, die Durchführung von Aufträgen, insbesondere bei fehlerhaften, unvollständigen oder den vorgeschlagenen Eingabemöglichkeiten widersprechenden Aufträgen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes abzulehnen.

Zu welchen Wertpapieren, Handels- und Börseplätzen Aufträge über das Wertpapier-Banking erteilt werden können, ist jeweils im Wertpapier-Banking ersichtlich. Die Bank behält sich vor, den Kreis der dort angeführten Börseplätze jederzeit abzuändern und auch Aufträge, die sich auf in der Internetseite angeführte Wertpapiere oder Börseplätze beziehen, abzulehnen. Eine solche Ablehnung wird insbesondere dann erfolgen, wenn die Aufträge nicht in einer technisch einwandfreien, den jeweils geltenden Bedingungen entsprechenden Form erteilt werden. Der Verkauf der am Depot befindlichen Wertpapiere kann nur über die im Wertpapier-Banking vorgeschlagenen Börsen erfolgen.

Die Bank übernimmt aufgrund der bei der Bearbeitung der Aufträge zwangsläufig auftretenden Zeitverzögerung keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden erteilten Aufträge zu jenen Kursen durchgeführt werden können, die in den Informationen des Wertpapier-Banking enthalten sind. Alle Kurse werden mindestens 15 Minuten zeitverzögert dargestellt. Weitere Informationen enthalten die Nutzungsbedingungen des Wertpapier-Bankings. Aufträge ohne Kurslimit gelten als „Bestensorder“, wodurch die Ausführung ohne Limit zu jedem möglichen Kurs erfolgen kann; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz oder Verkaufserlös ungewiss.

Aufträge, die für eine taggleiche Bearbeitung nicht so rechtzeitig eingegangen sind, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich sind, werden, sofern sie eine entsprechende Ordergültigkeit aufweisen, für den nächsten Geschäftstag vorgemerkt. Aufträge werden in das Basissystem der Bank überspielt und automatisiert oder halbautomatisiert übertragen.

Stornierungen sind nur möglich, soweit nicht zwischenzeitlich Voll- oder Teilausführungen erfolgt sind. Auch bei vom System akzeptierten Stornierungen kann deren Wirksamkeit im Hinblick auf zwischenzeitig erfolgte Auftragsdurchführungen aufgrund verzögerter Durchführungszeiten nicht in allen Fällen gewährleistet werden.

Voraussetzung für die Durchführung ist eine entsprechende Deckung am Depot bzw.

Verrechnungskonto. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aufträge durchzuführen, die auf den Verrechnungskonten keine Deckung finden. Verkaufsaufträge können nur durchgeführt werden, wenn entsprechende Wertpapiere am Depot vorhanden sind. Die durchgeführten Aufträge werden dem im Datenbestand angegebenen Depot bzw. Konto des Kontoinhabers in der Kontowährung angelastet oder gutgeschrieben. Systembedingt werden Orders erst bis zu 2 Bankwerktagen nach Gültigkeitsende als abgelaufen gekennzeichnet und die entsprechenden Vormerkungen aufgehoben.

Für das Einlangen aller Aufträge sind Datum und Uhrzeit der in der Bank installierten EDV-Ausstattung maßgeblich. Elektronische Berechnungen, die Online-Depotansicht und Auftragsbestätigungen dienen nur als Vorinformation und gelten daher weder als Ausführungsbestätigung noch als Abrechnung noch ersetzen sie diese. Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Bank übermittelten Aufträge gilt als erteilt, wenn der Kontoinhaber den ihm entsprechend der Zustellvereinbarung zur Verfügung gestellten Wertpapierabrechnungen oder sonstigen Belegen nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht.

3. Haftung

Für die über Wertpapier-Banking zur Verfügung gestellten Informationen sowie für die Serviceleistungen der Bank kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. Informationen wie Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige Research-Materialien, die über das Wertpapier-Banking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Anlageentscheidung des Kunden zu erleichtern. Der Kunde muss sich selbständig über die jeweiligen Wertpapiere, deren steuerliche Behandlung und die jeweilige Marktlage informieren.

Keine der Angaben im Wertpapier-Banking ist als Empfehlung bzw. Beratung der Bank zu verstehen, bestimmte Wertpapiergeschäfte zu tätigen oder zu unterlassen. Da im Rahmen des Wertpapier-Bankings keine Anlageberatung, insbesondere keine Überprüfung der Eignung der gewählten Produkte erfolgt, kann der Kunde, wenn er eine solche Anlageberatung oder zusätzliche Produktinformationen wünscht, den Auftrag nur persönlich oder telefonisch zu den für diese Art der Auftragserteilung geltenden Konditionen, jedoch nicht über Internet erteilen.

4. Entgelte

Die für Wertpapier-Banking derzeit gültigen Entgelte und sonstigen Konditionen sind dem einen Bestandteil des Depotkontovertrages bildenden Beiblatt zu entnehmen.

5. Datenweitergabe

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass bei Anforderung seine Legitimationsdaten, Adresse und Beruf der Wertpapieraufsicht des jeweiligen Börseplatzes zur Überprüfung der Einhaltung der örtlichen Gesetze übermittelt werden können.



INFORMATION ZUR DATENVERARBEITUNG NACH DEM FINANZMARKT-GELDWÄSCHEGESETZ (FM-GWG) SOWIE ZUM AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH (GMSG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutzgesetzes (DSG 2000) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Informationen zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet das Kreditinstitut, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Kreditinstitut bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.



Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/ - ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse,
- sowie bei juristischen Personen zusätzlich der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:
 - Name,
 - Adresse
 - Ansässigkeitsstaat(en)
 - Steueridentifikationsnummer(n)
 - Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)

Aushang gem. § 35 BWG

Verbraucherbestimmungen

Bitte entnehmen Sie die jeweils gültige Fassung der

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen

und der

- Angaben über das Einlagensicherungssystem gemäß § 93 Abs. 8 BWG

der am Schalter öffentlich aufliegenden Mappe.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir nach Gesetz verpflichtet sind, bei

- Bareinzahlungen ab € 1.000,01 (ausgenommen solchen auf ein bei unserem Institut geführtes Konto)
- Schaltertransaktionen ab € 15.000,--
- Auszahlungen im Sparverkehr

die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen. Dies gilt jedoch nicht bei Transaktionen im Rahmen einer legitimierten Geschäftsbeziehung.

Wir ersuchen Sie weiters, uns bekanntzugeben, wenn Sie eine Schaltertransaktion nicht auf eigene Rechnung vornehmen wollen.

Danke für Ihr Verständnis.

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) geregelt. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um die Umsetzung von entsprechenden Richtlinien der EU in innerstaatliches Recht.

Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG gehört seit 1.1.2019 der Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH an.

Jedes Kreditinstitut mit Sitz in Österreich, das Kundeneinlagen entgegennehmen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen möchte, muss einer Sicherungseinrichtung angehören, andernfalls erlischt seine Konzession zur Entgegennahme von Einlagen und Erbringung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen. Ob und welche Konzession ein Kreditinstitut in Österreich hat, lässt sich auf der Website der FMA (<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/banken.html>) einsehen. Die Eigentümerstruktur eines Kreditinstituts ist sowohl für die Einlagensicherung als auch für die Anlegerentschädigung unerheblich; wesentlich ist das Vorliegen einer österreichischen Konzession.

Rechtlich unselbständige Filialen ausländischer Kreditinstitute, die im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in Österreich Einlagen entgegennehmen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen und daher keine österreichische Bankkonzession haben, unterliegen der Einlagensicherung bzw. der Anlegerentschädigung im Sitzstaat des Kreditinstitutes. Daher sind allfällige Ansprüche grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Sitzstaates geltend zu machen. Diese ausländischen Kreditinstitute können hinsichtlich der in ihren Filialen in Österreich erbrachten sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen zusätzlich bei einer österreichischen Sicherungseinrichtung Mitglied werden (freiwillige Mitgliedschaft), sind dort aber nur so weit gesichert, als der Sitzstaat des Kreditinstituts mit der dortigen Pflichtsicherung nach Art und Umfang weniger sichert als Österreich.

Die wesentlichen Unterschiede:

	Einlagensicherung	Anlegerentschädigung
Auszahlungshöchstbetrag:	EUR 100.000,-- in bestimmten Fällen EUR 500.000,-- (§ 12 ESAEG)	EUR 20.000,--
Selbstbehalt:	Nein	bei nicht-natürlichen Personen 10%
Auszahlungsfristen:	7 Arbeitstage	3 Monate
Kundenantrag erforderlich:	Nein Ausnahme: Zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen (§ 12 ESAEG)	Ja



Inhalt

Einlagensicherung 3

Was ist gesichert? 3

- Welche Einlagen sind von der Einlagensicherung erfasst? 3
- Ist mein Guthaben aus einem Bausparvertrag gesichert? 3
- Ist mein Guthaben auf einem noch nicht legitimierten Sparbuch gesichert? 3
- Ist mein Guthaben auf einem Fremdwährungs-Konto gesichert? 3
- Bis zu welchem Betrag ist mein Guthaben gesichert? 3
- Was sind zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen? 3
- Gibt es einen Selbstbehalt? 4
- Sind auch meine Zinsansprüche gesichert? 4
- Kann mein Guthaben sowohl als gedeckte Einlage im Rahmen der Einlagensicherung als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften im Rahmen der Anlegerentschädigung entschädigt werden? 4

Was ist NICHT gesichert? 5

- Ich habe bei meinem Kreditinstitut Schuldverschreibungen gekauft und auf ein Depot gelegt. Sind diese Schuldverschreibungen von der Einlagensicherung umfasst? 5

Wer ist gesichert 6

- Sind nur Guthaben österreichischer Staatsbürger gesichert? 6
- Welcher Einleger ist gesichert? 6
- Sind Guthaben auf Treuhandkonten gesichert? 6
- Sind Guthaben einer Eigentümergemeinschaft gesichert? 6
- Sind Guthaben Minderjähriger gesichert? 6
- Sind Guthaben in einem Verlassenschaftsverfahren gesichert? 6
- Sind Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto gesichert? 7
- Sind Guthaben auf einem Konto einer Personengesellschaft gesichert? 7

Procedere 8

- Wann bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld? 8
- In welcher Form bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld? 8
- In welcher Währung bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld? 8
- Was geschieht mit meinem restlichen Guthaben, das den gedeckten, an mich ausbezahlten Teil übersteigt? 8
- Was geschieht mit meinen Einlagen und Krediten im Falle der Insolvenz meines Kreditinstituts? 8
- Was kann ich unternehmen, wenn ich mit dem errechneten Entschädigungsbetrag nicht einverstanden bin? 9
- Wer kann bei einem Lösungswortspargbuch den gedeckten Betrag geltend machen? 9
- Wer kann bei einem Namensspargbuch den gedeckten Betrag geltend machen? 9
- Gibt es eine Frist zur Antragstellung? 9
- Was kann ich tun, wenn ich diese Frist versäumt habe? 9
- Ich habe Einlagen in einer ausländischen Filiale eines österreichischen Kreditinstituts. Wie komme ich im Sicherungsfall zu meinem Geld? 10

Mittelbereitstellung 11

- Woher kommt das Geld für die Auszahlung gedeckter Einlagen? 11

Organisation 12

- Kann mein Kreditinstitut aus der Sicherungseinrichtung austreten oder diese wechseln? 12
- Wo kann ich mich über die Einlagensicherung informieren? 12

Anlegerentschädigung 13

Was ist gesichert? 13

- Welche Forderungen sind von der Anlegerentschädigung erfasst? 13
- Wann kommt die Anlegerentschädigung zum Tragen? 13
- Wie wird die Höhe der Forderung berechnet? 14
- Gibt es einen Selbstbehalt? 14

Procedere 15

- Wann bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld? 15
- Muss ich einen Antrag auf Entschädigung stellen? 15
- Gibt es eine Frist für die Antragstellung? 15
- Was kann ich tun, wenn ich diese Frist versäumt habe? 15

Mittelbereitstellung 16

- Woher kommt das Geld für die Auszahlung? 16

Einlagensicherung

WAS IST GESICHERT?

- **Welche Einlagen sind von der Einlagensicherung erfasst?**

Grundsätzlich sind sämtliche Guthaben auf allen verzinsten oder unverzinsten Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts- und Pensionskonten, sonstige Girokonten, Festgelder, Kapitalsparbücher oder täglich fällige Sparbücher, erstattungsfähig.

- **Ist mein Guthaben aus einem Bausparvertrag gesichert?**

Auch die Bausparkassen sind (Spezial-)Kreditinstitute und somit Mitglieder bei gesetzlichen Sicherungseinrichtungen. Sie schließen den Bausparvertrag direkt mit der jeweiligen Bausparkasse ab, sodass dieses Guthaben bei der Bausparkasse gesondert von Ihrem Guthaben bei einem anderen Kreditinstitut, über das z.B. die kontomäßige Einzahlung auf den Bausparvertrag erfolgt, zu betrachten ist.

- **Ist mein Guthaben auf einem noch nicht legitimierten Sparbuch gesichert?**

Es sind nur Guthaben von der Einlagensicherung umfasst, die auf legitimierten Konten oder legitimierten Sparbüchern liegen. Damit das Guthaben auf dem noch nicht legitimierten Sparbuch daher erstattungsfähig ist, müssen Sie die Legitimierung innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls nachholen. Vor Auszahlung ist das Sparbuch der Sicherungseinrichtung zwingend vorzulegen.

- **Ist mein Guthaben auf einem Fremdwährungs-Konto gesichert?**

Ja, auch Guthaben in Fremdwährung sind erstattungsfähig. Im Sicherungsfall erfolgt die Auszahlung allerdings in Euro. Als Umrechnungskurs gilt der Devisenmittelkurs am Tag des Eintritts des Sicherungsfalls.

- **Bis zu welchem Betrag ist mein Guthaben gesichert?**

Ihr Guthaben (samt Zinsen) ist bis zu einem Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,-- pro Kreditinstitut und pro Person gesichert. Dieser Schutz besteht unabhängig von der Anzahl der Konten bzw. Sparbücher bei dem betroffenen Institut.

Die Einlagensicherung gilt daher pro Einleger und pro Kreditinstitut.

Da die Einlagensicherung auf jedes Kreditinstitut mit eigener Bankkonzession abstellt ist es unerheblich, ob Kreditinstitute derselben Kreditinstitutsgruppe angehören (ein übergeordnetes Kreditinstitut mit Sitz in Österreich ist mehrheitlich an einem anderen Kreditinstitut beteiligt): Guthaben bei jeder dieser Banken sind unabhängig voneinander pro Einleger bis zu einem Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,-- gesichert.

- **Was sind zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen?**

In bestimmten Fällen können Sie bei der Sicherungseinrichtung innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls den Antrag stellen, dass Ihr Guthaben über den generellen



Höchstbetrag von EUR 100.000,-- hinaus bis insgesamt EUR 500.000,-- zu erstatten ist. Dazu müssen Sie der Sicherungseinrichtung nachweisen, dass Ihre Einlage entweder

- aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien stammt, oder
- gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllt und an bestimmte Lebensereignisse von Ihnen anknüpft, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod, oder
- auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruht.

In allen Fällen muss der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlage auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden kann, eintreten.

- **Gibt es einen Selbstbehalt?**

Nein. Bei der Einlagensicherung gibt es weder bei natürlichen Personen noch bei nicht-natürlichen Personen einen Selbstbehalt.

Zum Selbstbehalt im Rahmen der Anlegerentschädigung siehe FAQ.

- **Sind auch meine Zinsansprüche gesichert?**

Ja. Auch die vom Kreditinstitut bis zum Eintritt des Sicherungsfalls für Ihr Guthaben zu zahlenden Zinsen sind von der Einlagensicherung umfasst und werden in den Auszahlungshöchstbetrag eingerechnet.

- **Kann mein Guthaben sowohl als gedeckte Einlage im Rahmen der Einlagensicherung als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften im Rahmen der Anlegerentschädigung entschädigt werden?**

Nein. Ein Anspruch auf doppelte Entschädigung besteht nicht.

Forderungen aus Guthaben von Konten, die sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, sind im Rahmen der Einlagensicherung zu entschädigen.

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme können Ansprüche aus Einlagensicherung und Anlegerentschädigung unabhängig voneinander geltend gemacht werden, eine Zusammenrechnung findet nicht statt.

Näheres zu den Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen ist bei den FAQ zur Anlegerentschädigung ausgeführt.

WAS IST NICHT GESICHERT?

- **Ich habe bei meinem Kreditinstitut Schuldverschreibungen gekauft und auf ein Depot gelegt. Sind diese Schuldverschreibungen von der Einlagensicherung umfasst?**

Alle Arten von Schuldverschreibungen (z.B. Wohnbau-Anleihen, Zertifikate, Kassenobligationen) sind keine Einlagen im Sinne der Einlagensicherung und daher nicht erstattungsfähig.

Im Insolvenzfall des die Schuldverschreibung ausgebenden Kreditinstituts werden Sie somit nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse, oder mit der Konkursquote, oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).

Im Insolvenzfall Ihres depotführenden Kreditinstituts sind Ihnen die Schuldverschreibungen anderer Emittenten auszuhändigen oder auf ein von Ihnen genanntes Depot bei einem anderen Kreditinstitut zu übertragen. Sollten die Papiere nicht ausgehändigt oder übertragen werden können, wäre dies ein Fall für die Anlegerentschädigung.

WER IST GESICHERT

- **Sind nur Guthaben österreichischer Staatsbürger gesichert?**

Nein, die Staatsbürgerschaft des Kunden spielt keine Rolle. Es sind somit auch Guthaben von Kunden, die nicht österreichische Staatsbürger sind, gesichert.

- **Welcher Einleger ist gesichert?**

Grundsätzlich sind die Guthaben jeder natürlichen Person und jeder nicht-natürlichen Person (also z.B. juristische Person, Personengesellschaft) gesichert, es sei denn, die Person ist von Gesetzes wegen explizit von der Sicherung ausgeschlossen (Details siehe § 10 ESAEG).

Nicht gesichert sind beispielsweise

- Einlagen von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen
- Einlagen von Pensions- und Rentenfonds
- Einlagen von Staaten und Zentralverwaltungen
- Einlagen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).

- **Sind Guthaben auf Treuhandkonten gesichert?**

Ein Treuhandkonto lautet auf einen Treuhänder, der auf dem Konto für Rechnung einer anderen Person über ein Guthaben disponiert. Wirtschaftlicher Eigentümer des auf dem Treuhandkonto liegenden Guthabens ist daher der Treugeber, der auch für dieses Guthaben im Rahmen des Auszahlungshöchstbetrags gesichert ist. Die Auszahlung des gesicherten Betrags erfolgt nach Legitimierung und Nachweis des Anspruchs an den Treugeber.

Gleiches gilt für Anderkonten, also Treuhandkonten, die nur von bestimmten Berufsgruppen eröffnet werden können (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Immobilienmakler und –verwalter, sowie Ziviltechniker).

Für natürliche Personen, die z.B. einem Hausverwalter treuhändig Geld anvertraut haben, sind daher die ihnen zuzurechnenden Guthaben auf den Anderkonten des Hausverwalters im Rahmen des Auszahlungshöchstbetrags - also bis zu EUR 100.000,-- pro Person - gesichert.

- **Sind Guthaben einer Eigentümergemeinschaft gesichert?**

Ist eine Eigentümergemeinschaft (im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes) Kontoinhaberin oder Treugeberin, dann sind nicht die einzelnen Wohnungseigentümer jeweils bis zu einem Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,-- gesichert, sondern nur die Eigentümergemeinschaft als juristische Person mit bis zu EUR 100.000,--.

- **Sind Guthaben Minderjähriger gesichert?**

Auch die Guthaben minderjähriger Personen unterliegen der Einlagensicherung.

- **Sind Guthaben in einem Verlassenschaftsverfahren gesichert?**

Konten und Sparbücher, die zu einer Verlassenschaft gehören, unterliegen der Einlagensicherung. Die Verlassenschaft ist dabei als eine (nicht-natürliche) Person zu betrachten.



Nach Einantwortung erlischt die Verlassenschaft; die vormals ihr zugekommenen Ansprüche gehen im Ausmaß der Erbquoten auf die Erben über.

- **Sind Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto gesichert?**

Ein Gemeinschaftskonto lautet nicht auf einen, sondern auf mehrere Kunden. Der Grundsatz, dass pro Kreditinstitut und pro Person bis zu EUR 100.000,-- gesichert sind, unabhängig von der Anzahl der Konten bzw. Sparbücher, gilt auch hier. Sofern daher alle Kontoinhaber legitimiert sind, gilt für jeden Kontoinhaber der Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,-- (Mehrfachauszahlung). Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto ist zu gleichen Teilen auf die Kontoinhaber zu verteilen.

Wenn also z.B. auf einem Gemeinschaftskonto mit zwei Kontoinhabern ein Guthaben von EUR 200.000,-- besteht, können die beiden Kontoinhaber im Einlagensicherungsfall je einen Betrag von EUR 100.000,-- beanspruchen.

Die Kontoinhaber können allerdings vor Eintritt des Sicherungsfalls dem Kreditinstitut eine schriftliche Regelung über die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto übermitteln, und damit vom Grundsatz der Aufteilung zu gleichen Teilen abgehen. Dieser Aufteilungsschlüssel ist dann auch im Sicherungsfall heranzuziehen.

Das Gleiche gilt sinngemäß für Gemeinschaftssparbücher. Hier ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Sparbücher vor Auszahlung des gesicherten Betrags jedenfalls vorgelegt werden müssen.

- **Sind Guthaben auf einem Konto einer Personengesellschaft gesichert?**

Guthaben auf Konten von offenen Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR), sowie von diesen Gesellschaftsformen entsprechenden ausländischen Gesellschaften werden immer nur als Guthaben einer Person behandelt, auch wenn mehrere Personen als Gesellschafter darüber verfügen können.

Der Auszahlungshöchstbetrag beträgt bei einem solchen Konto daher EUR 100.000,--.

PROCEDERE

- **Wann bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld?**

- a) Meine gedeckten Einlagen betragen maximal EUR 100.000,--

Die Sicherungseinrichtung zahlt die gedeckten Einlagen grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Frist von 7 Arbeitstagen aus. Ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich. Allerdings ist der Sicherungseinrichtung das Konto bekannt zu geben, auf das ausgezahlt werden soll.

Zu einer Überschreitung dieser Frist kann es beispielsweise kommen, wenn

- Ihr Anspruch auf Erstattung strittig ist;
- die Einlage Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit ist;
- es sich um eine Einlage im Zusammenhang mit einer Treuhandenschaft handelt.

Details zu diesen Ausnahmen entnehmen Sie bitte § 14 Abs. 2 ESAEG.

- b) Meine gedeckten Einlagen betragen mehr als EUR 100.000,--

Falls Ihre Einlage eine zeitlich begrenzt gedeckte Einlage im Sinne des § 12 ESAEG ist (siehe oben „Was sind zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen?“), müssen Sie

- innerhalb von 12 Monaten ab Eintritt des Sicherungsfalls bei der Sicherungseinrichtung einen Antrag auf Erstattung stellen;
- der Sicherungseinrichtung nachweisen, dass sämtliche Voraussetzungen des § 12 ESAEG erfüllt sind.

Die Auszahlung erfolgt nach Überprüfung Ihres Anspruchs durch die Sicherungseinrichtung. Für die Antragstellung wird im Sicherungsfall auf der Website der Sicherungseinrichtung ein entsprechendes Formular abrufbar sein.

- **In welcher Form bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld?**

Die Sicherungseinrichtung zahlt die gedeckten Einlagen in vollem Umfang (bis maximal EUR 100.000,--) durch Überweisung auf ein vom Einleger bekanntzugebendes Bankkonto aus.

- **In welcher Währung bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld?**

Die Sicherungseinrichtung zahlt die gedeckten Einlagen ausschließlich in Euro aus, ungeachtet dessen, ob das bzw. die gesicherten Konten auf eine andere Währung lauten; als Umrechnungskurs gilt der Wechselkurs am Tag des Eintritts des Sicherungsfalls.

- **Was geschieht mit meinem restlichen Guthaben, das den gedeckten, an mich ausbezahlten Teil übersteigt?**

Der von der Sicherungseinrichtung an Sie ausbezahlte Betrag wird von Ihrem Gesamtguthaben beim Kreditinstitut abgezogen. Das verbleibende Restguthaben können Sie im Insolvenzverfahren als Forderung anmelden. Gemäß § 131 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) sind derartige Forderungen im Insolvenzverfahren gegenüber anderen Gläubigern bevorzugt.

- **Was geschieht mit meinen Einlagen und Krediten im Falle der Insolvenz meines Kreditinstituts?**

Im Falle der Insolvenz Ihres Kreditinstituts kann die Sicherungseinrichtung von Ihrem Guthaben fällige Verbindlichkeiten, die Sie gegenüber dem Kreditinstitut haben (z.B. eine fällige, nicht gezahlte Kreditrate), abziehen und nur den Differenzbetrag auszahlen.

Darüber hinaus können Sie gedeckte Guthaben (z.B. Spareinlagen) mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut (z.B. einem Kredit) aufrechnen.

Beispiel: Ein Guthaben in der Höhe von EUR 200.000,-- steht einem Kredit in der Höhe von EUR 200.000,--, den Sie beim gleichen Kreditinstitut haben, gegenüber. Guthaben können mit Verbindlichkeiten in voller Höhe aufgerechnet werden. Die Aufrechnung ist in der Insolvenz gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen.

- **Was kann ich unternehmen, wenn ich mit dem errechneten Entschädigungsbetrag nicht einverstanden bin?**

In diesem Fall müssen Sie der Sicherungseinrichtung Unterlagen, die Ihren Anspruch nachweisen, übermitteln. Die Sicherungseinrichtung wird Ihren Anspruch auf Grundlage der Unterlagen nochmals prüfen und mit Ihnen anschließend Kontakt aufnehmen. Erfolgt keine Einigung, ist eine Klage beim zuständigen österreichischen Gericht einzubringen, das dann mit Urteil über die Höhe eines allfälligen Auszahlungsbetrages entscheidet.

- **Wer kann bei einem Losungswortsparbuch den gedeckten Betrag geltend machen?**

Diejenige Person, welche das mit einem Losungswort gesicherte Sparbuch der Sicherungseinrichtung vorlegen und das korrekte Losungswort nennen kann, gilt als berechtigt, den gedeckten Betrag geltend zu machen. Vor Auszahlung hat sie sich aber zu legitimieren, damit es zu keiner Überschreitung des Auszahlungshöchstbetrags pro Person kommen kann.

- **Wer kann bei einem Namenssparbuch den gedeckten Betrag geltend machen?**

Bei Namenssparbüchern ist nur diejenige Person, die sich bei Eröffnung gegenüber dem Kreditinstitut legitimiert hat und auf deren Namen das Sparbuch lautet, berechtigt, den gedeckten Betrag geltend zu machen. Ein eventuell vereinbartes Losungswort ist zu nennen.

Ein anderer Vorleger muss sein Eigentumsrecht am Sparbuch nachweisen.

- **Gibt es eine Frist zur Antragstellung?**

Für gedeckte Einlagen bis EUR 100.000,-- ist kein Antrag erforderlich.

Für gedeckte Einlagen über EUR 100.000,-- (zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen, § 12 ESAEG) ist innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls ein Antrag zu stellen.

- **Was kann ich tun, wenn ich diese Frist versäumt habe?**

Wenn Sie unverschuldet (z.B. Krankheit, Dienstreise) nicht in der Lage waren, Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen, und dies der Sicherungseinrichtung nachweisen können, können Sie diesen auch nach Ablauf der oben genannten Frist stellen.



- **Ich habe Einlagen in einer ausländischen Filiale eines österreichischen Kreditinstituts. Wie komme ich im Sicherungsfall zu meinem Geld?**

Die österreichische Sicherungseinrichtung beurteilt auf Basis der österreichischen Rechtslage, in welcher Höhe eine Auszahlung zu erfolgen hat. Wie bei einer Auszahlung in Österreich ist die Bekanntgabe eines Kontos erforderlich, auf das die gedeckten Einlagen zu überweisen sind.

Um für Sie den Aufwand möglichst gering zu halten, erfolgt die Abwicklung Ihres Anspruchs über die Sicherungseinrichtung in dem Land, in dem sich die Auslandsfiliale des österreichischen Kreditinstituts befindet. Die österreichische Sicherungseinrichtung wird zu diesem Zweck entsprechende Kooperationsabkommen abschließen.

Über die ausländische Sicherungseinrichtung können Sie auch Anfragen und Korrespondenz an die zuständige österreichische Sicherungseinrichtung weiterleiten.

MITTELBEREITSTELLUNG

- **Woher kommt das Geld für die Auszahlung gedeckter Einlagen?**

Das ESAEG sieht in §§ 18ff vor, dass jede Sicherungseinrichtung einen Einlagensicherungsfonds einzurichten und im Interesse der Einleger zu verwalten hat. Der Einlagensicherungsfonds wird aus regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsinstitute dotiert und dient der Entschädigung von Einlegern im Sicherungsfall. Reichen die Fondsmittel im Sicherungsfall nicht aus, hat die Sicherungseinrichtung bei den Mitgliedsinstituten zusätzliche Beiträge einzufordern.

Das ESAEG sieht mehrere Instrumente vor, die es der Sicherungseinrichtung ermöglichen sollen, ihren Auszahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Stehen trotz Ausschöpfung des Einlagensicherungsfonds und Einforderung zusätzlicher Beiträge der Mitgliedsinstitute im Sicherungsfall nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, ist die Sicherungseinrichtung zu folgender Mittelbeschaffungsreihenfolge autorisiert:

1. Die anderen Sicherungseinrichtungen stellen den fehlenden Betrag anteilmäßig im Verhältnis ihrer eigenen gedeckten Einlagen zur Verfügung.
2. Wird die anteilmäßige Leistungspflicht der anderen Sicherungseinrichtungen überschritten (Fondsmittel und Sonderbeiträge), nimmt die erstbetroffene Sicherungseinrichtung den noch fehlenden Betrag auf dem Geld- oder Kapitalmarkt auf. Für diese Kreditoperationen haben grundsätzlich alle Sicherungseinrichtungen anteilmäßig beizutragen, zudem kann der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Bundeshaftung übernehmen.

ORGANISATION

- **Kann mein Kreditinstitut aus der Sicherungseinrichtung austreten oder diese wechseln?**

Ein Austritt eines Kreditinstituts aus der für ihn zuständigen sektoralen Sicherungseinrichtung ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Kreditinstitut gleichzeitig einer anderen österreichischen Sicherungseinrichtung beitrifft.

Tritt ein Kreditinstitut aus der Sicherungseinrichtung aus, ohne einer anderen österreichischen Sicherungseinrichtung beizutreten, erlischt seine Konzession zur Entgegennahme neuer Einlagen.

- **Wo kann ich mich über die Einlagensicherung informieren?**

Sie können einerseits **direkt im Gesetz** nachlesen: In Österreich ist die Einlagensicherung im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) und in den §§ 37a, 93 und 93a sowie der Anlage zu § 37a Bankwesengesetz (BWG) geregelt. Den aktuellen Gesetzeswortlaut finden Sie im [Rechtsinformationssystem des Bundes](#) (RIS).

Sie können sich andererseits auch an **Ihr Kreditinstitut** wenden: Kreditinstitute, die in Österreich sicherungspflichtige Einlagen entgegennehmen, haben gem. § 38 ESAEG das anlagesuchende Publikum durch Aushang im Kassensaal und auf ihrer Homepage über die für die Sicherung der Einlagen geltenden Bestimmungen zu informieren.

Sie können sich auch an die für Ihr Kreditinstitut **zuständige Sicherungseinrichtung** wenden. Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG gehört seit 1.1.2019 der Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH an.

Anlegerentschädigung

WAS IST GESICHERT?

- **Welche Forderungen sind von der Anlegerentschädigung erfasst?**

Grundsätzlich sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft)
- der Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2007).

- **Wann kommt die Anlegerentschädigung zum Tragen?**

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, werden von der Bank lediglich verwahrt. Sie stehen im Eigentum des Kunden und sind ihm auf Wunsch jederzeit auszufolgen oder auf ein von ihm benanntes anderes Depot zu übertragen. Sie sind daher grundsätzlich weder ein Fall für die Einlagensicherung noch für die Anlegerentschädigung.

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, von der Bank im Sicherungsfall allerdings nicht weisungsgemäß auf ein anderes Depot übertragen oder ausgefolgt werden können, sind im Rahmen der Anlegerentschädigung bis zum Höchstbetrag von EUR 20.000,-- gesichert.

Forderungen aus Guthaben von Konten, die sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, sind als gedeckte Einlage im Rahmen der Einlagensicherung zu entschädigen (§ 51 Abs 1 ESAEG).

Beträge, die aus dem Rückfluss aus Wertpapieren des Kunden stammen (zB Dividendenerträge, Kuponauszahlungen, Tilgungen oder Verkaufserlöse), sind als Guthaben auf einem Konto des Kunden im Rahmen der Einlagensicherung bis zum Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,-- gesichert.

Erträge, die zwischen Eintritt des Sicherungsfalls und der Auszahlung des gesicherten Betrags anfallen, werden im Rahmen der Anlegerentschädigung berücksichtigt (§ 50 Abs 2 ESAEG).

Bitte beachten Sie, dass das ESAEG in § 47 Abs 2 bestimmte Forderungen aus Wertpapiergeschäften von der Sicherung im Rahmen der Anlegerentschädigung ausschließt.



Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme können Ansprüche aus Einlagensicherung und Anlegerentschädigung unabhängig voneinander geltend gemacht werden, eine Zusammenrechnung findet nicht statt.

- **Wie wird die Höhe der Forderung berechnet?**

Die Höhe der Forderung ist nach dem Marktwert der Wertpapiere im Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls zu bestimmen.

- **Gibt es einen Selbstbehalt?**

Bei Anlegern, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht der Sicherungseinrichtung mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt (§ 47 Abs. 1 ESAEG). Hier kommt also, anders als bei der Einlagensicherung, ein Selbstbehalt in Höhe von 10% zum Tragen.

PROCEDERE

- **Wann bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld?**

Forderungen aus der Anlegerentschädigung sind innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Höhe und Berechtigung durch die Sicherungseinrichtung auszuführen. In bestimmten Fällen (z.B. Geldwäscheverdachtsfälle) kann die Auszahlung ausgesetzt werden.

- **Muss ich einen Antrag auf Entschädigung stellen?**

Ja. Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Anlegerentschädigung ist ein Antrag an die Sicherungseinrichtung erforderlich. Der Anleger muss sich zudem legitimieren. Im Sicherungsfall wird auf der Website der Sicherungseinrichtung ein entsprechendes Formular abrufbar sein.

- **Gibt es eine Frist für die Antragstellung?**

Ja. Forderungen aus der Anlegerentschädigung sind innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Sicherungsfalls bei der Sicherungseinrichtung anzumelden.

- **Was kann ich tun, wenn ich diese Frist versäumt habe?**

Wenn Sie unverschuldet (z.B. Krankheit, Dienstreise) nicht in der Lage waren, Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen, und dies der Sicherungseinrichtung nachweisen können, können Sie diesen auch nach Ablauf der oben genannten Frist stellen.

MITTELBEREITSTELLUNG

- **Woher kommt das Geld für die Auszahlung?**

Die Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung sind verpflichtet, unverzüglich anteilmäßige Beiträge anhand eines bestimmten Verteilungsschlüssels zu leisten. Im Bedarfsfall müssen die anderen Sicherungseinrichtungen einspringen und ebenfalls Beiträge leisten. Reichen die so aufgebrauchten Mittel nicht aus, nimmt die erstbetroffene Sicherungseinrichtung den noch fehlenden Betrag auf dem Geld- oder Kapitalmarkt auf. Für diese Kreditoperationen kann der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Bundeshaftung übernehmen.

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Hypogasse 1, 3100 St. Pölten

Tel.: +43 Tel. +43 (0)590 910 0

www.hyponoe.at

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG sind geschützt durch:	 (1)
Sicherungsobergrenze:	€ 100.000 pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000 (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von € 100.000 gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH Sitz: Wipplingerstrasse 34/DG 4, 1010 Wien Tel.: +43 (1) 5339803 mailto: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt.

Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000 vom Einlagen-Sicherungssystem erstattet.



(2) **Allgemeine Sicherungsobergrenze:**

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000 auf einem Sparkonto und € 20.000 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000 erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt.

Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

In einigen Fällen sind Einlagen über € 100.000 hinaus bis zu einer Höhe von € 500.000 gesichert:

1. Die Einlagen

- a) resultieren aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien, oder
- b) erfüllen gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke und knüpfen an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod, oder
- c) beruhen auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung,

und

2. der Sicherungsfall tritt innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, ein.

Der Einleger hat innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls einen Antrag für die Erstattung dieser über eine Höhe von € 100.000 hinaus als gedeckt geltenden Einlagen an das Einlagensicherungssystem zu stellen.

(3) **Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:**

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000 für jeden Einleger.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.



(4) **Erstattung:**

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH, Wipplingerstrasse 34/DG 4, 1010 Wien, Tel.: +43 (1) 5339803, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt.

Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt.

Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht.

Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Gedekte Einlagen werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen werden bei der Berechnung der gedeckten Einlagen nicht berücksichtigt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015 Ausgegeben am 14. August 2015 Teil I

117. Bundesgesetz: Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG sowie Änderung des Bankwesengesetzes, des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, des Investmentfondsgesetzes 2011, des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes, des Sparkassengesetzes und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
(NR: GP XXV RV 686 AB 751 S. 83. BR: 9404 AB 9415 S. 844.)
[CELEX-Nr.: 31997L0009, 32014L0049]

117. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Umsetzungshinweis
Artikel 2	Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten
Artikel 3	Änderung des Bankwesengesetzes
Artikel 4	Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes
Artikel 5	Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007
Artikel 6	Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011
Artikel 7	Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes
Artikel 8	Änderung des Sparkassengesetzes
Artikel 9	Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Artikel 1

Umsetzungshinweis

Mit diesem Bundesgesetz werden

1. die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 149, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 309 vom 30.10.2014 S. 37, und
2. die Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger, ABl. Nr. L 84 vom 26.03.1997 S. 22

umgesetzt.

Artikel 2

**Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten
(Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG)**

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. Hauptstück

Organisation der Sicherungseinrichtungen

- § 1. Sicherungseinrichtungen
- § 2. Organisatorische Anforderungen für Sicherungseinrichtungen
- § 3. Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem
- § 4. Widerruf der Anerkennung als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem

2. Hauptstück

Beaufsichtigung von Sicherungseinrichtungen

- § 5. Benannte Behörde, einschlägige Verwaltungsbehörde
- § 6. Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank und zwischen den Behörden

2. Teil

Einlagensicherung

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 7. Begriffsbestimmungen
- § 8. Mitgliedschaft bei einer Sicherungseinrichtung

2. Hauptstück

Entschädigung der Einleger

- § 9. Sicherheitsfall
- § 10. Erstattungsfähige Einlagen
- § 11. Berechnung erstattungsfähiger und gedeckter Einlagen in Sonderfällen
- § 12. Zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen
- § 13. Erstattung der gedeckten Einlagen
- § 14. Ausschluss, Aufschub und Aussetzung der Erstattung
- § 15. Sprachregelung für das Erstattungsverfahren
- § 16. Eintritt der Sicherungseinrichtung in die Rechte des Einlegers
- § 17. Berichtspflicht der Sicherungseinrichtung

3. Hauptstück

Finanzierung

1. Abschnitt

Einlagensicherungsfonds

- § 18. Dotierung des Einlagensicherungsfonds
- § 19. Veranlagung des Einlagensicherungsfonds
- § 20. Sicherstellung und Hereinbringung von Verbindlichkeiten

2. Abschnitt

Aufbringung von Finanzmitteln

- § 21. Beiträge
- § 22. Sonderbeiträge
- § 23. Berücksichtigung von Risikoaspekten bei der Erhebung von Beiträgen und Sonderbeiträgen
- § 24. Gesamthafte Bedeckung von Ansprüchen
- § 25. Kreditoperationen
- § 26. Ansprüche zwischen Sicherungseinrichtungen
- § 27. Finanzierung in besonderen Fällen

3. Abschnitt
Verwendung von Finanzmitteln

- § 28. Verwendungszweck
- § 29. Kreditvergabe an Einlagensicherungssysteme
- § 30. Stützungsmaßnahmen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystem

4. Abschnitt
Geschäftsbericht, Meldungen und Anzeigen

- § 31. Allgemeines
- § 32. Rechenschaftsbericht
- § 33. Meldungen
- § 34. Anzeigen

4. Hauptstück
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Informationspflichten sowie Sanktionsbestimmungen

1. Abschnitt
Zusammenarbeit von Einlagensicherungssystemen

- § 35. Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten in anderen Mitgliedstaaten
- § 36. Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten in Österreich

2. Abschnitt
Informationspflichten

- § 37. Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten
- § 38. Informationen für die Einleger
- § 39. Wechsel der Sicherungseinrichtung

3. Abschnitt
Aufsichtsmaßnahmen und Strafbestimmungen

- § 40. Maßnahmen gegen Mitgliedsinstitute
- § 41. Strafbestimmungen
- § 42. Verlängerung der Verjährungsfrist und Vollstreckung von Bescheiden
- § 43. Verwendung von eingenommenen Geldstrafen

3. Teil
Anlegerentschädigung

- § 44. Begriffsbestimmungen
- § 45. Mitgliedschaft bei einer Sicherungseinrichtung
- § 46. Entschädigungsfall
- § 47. Beschränkung der Entschädigungspflicht
- § 48. Grenzüberschreitende Entschädigung
- § 49. Finanzierung
- § 50. Bemessungsgrundlagen
- § 51. Ausschluss der Doppelentschädigung
- § 52. Informationen für den Anleger
- § 53. Werbung
- § 54. Sonstige Pflichten der Sicherungseinrichtungen
- § 55. Fortdauer der Entschädigungspflicht

4. Teil
Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 56. Kostenbestimmung
- § 57. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 58. Verweise
- § 59. Übergangsbestimmungen
- § 60. Vollziehung
- § 61. Inkrafttreten

Anlage zu § 32 Inhalt des Rechenschaftsberichts

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. Hauptstück

Organisation der Sicherungseinrichtungen

Sicherungseinrichtungen

§ 1. (1) Sicherungseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. die einheitliche Sicherungseinrichtung gemäß Abs. 2 und
2. Sicherungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2.

(2) Die Wirtschaftskammer Österreich hat eine Sicherungseinrichtung in der Form einer Haftungsgesellschaft als juristische Person einzurichten. Gesellschafter der Haftungsgesellschaft können sein:

1. die Wirtschaftskammer Österreich,
2. Kreditinstitute gemäß § 8 Abs. 1 oder gemäß § 45 Abs. 1,
3. Kreditinstitute gemäß § 48 Abs. 2,
4. Wertpapierfirmen gemäß § 48 Abs. 3 und
5. Fachverbände.

Gesellschafter der Haftungsgesellschaft haben neben der Wirtschaftskammer Österreich jedenfalls jene Fachverbände zu sein, deren Mitglieder der einheitlichen Sicherungseinrichtung überwiegend angehören. Die Satzung der Haftungsgesellschaft kann weitere Regelungen über die Ausübung von Gesellschafterrechten vorsehen, soweit dies einer ausgewogenen Vertretung der Mitgliedsinstitute der einheitlichen Sicherungseinrichtung dient.

(3) Die einheitliche Sicherungseinrichtung gemäß Abs. 2 hat aufzunehmen:

1. Kreditinstitute, die gemäß § 8 Abs. 1 oder gemäß § 45 Abs. 1 der einheitlichen Sicherungseinrichtung angehören müssen,
2. Kreditinstitute gemäß § 48 Abs. 2 und
3. Wertpapierfirmen gemäß § 48 Abs. 3.

(4) Alle Sicherungseinrichtungen haben im Rahmen eines Frühwarnsystems zusammenzuarbeiten und die hierfür erforderlichen Informationen untereinander auszutauschen. Die Sicherungseinrichtungen haben Informationen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Frühwarnsystems benötigen, von ihren Mitgliedsinstituten nach Maßgabe des § 93 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, einzuholen.

Organisatorische Anforderungen für Sicherungseinrichtungen

§ 2. (1) Die Sicherungseinrichtungen haben Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, vertraulich zu behandeln, soweit nicht dieses oder andere Bundesgesetze eine Übermittlung solcher Informationen vorsieht. Die Verwendung von Daten, die im Zusammenhang mit den Konten der Einleger stehen, hat von den Sicherungseinrichtungen gemäß dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zu erfolgen.

(2) Sicherungseinrichtungen haben die ihnen eigenen Risiken mit angemessenen Strategien und Verfahren zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen. Sicherungseinrichtungen haben die für die Wahrnehmung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel sowie das dafür erforderliche Personal einzusetzen. Die Sicherungseinrichtungen haben wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten festzulegen, einzuhalten und aufrechtzuerhalten. Diese Grundsätze sind schriftlich festzulegen und müssen der Größe und Organisation der Sicherungseinrichtung angemessen sein.

(3) Die organisatorischen Vorkehrungen der Sicherungseinrichtungen haben die Ermittlung der bestehenden und potenziellen Verbindlichkeiten der eigenen Sicherungseinrichtung sicherzustellen. Sie haben insbesondere durch Aufbau, Wiederauffüllung und Veranlagung des Einlagensicherungsfonds die Erfüllung der Verpflichtungen im Sicherungsfall gemäß § 9 sicherzustellen. Die Sicherungseinrichtungen haben jene organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die eine unverzügliche Bemessung und rechtzeitige Erstattung der gedeckten Einlagen ermöglichen.

(4) Mitgliedsinstitute haften für

1. im Zusammenhang mit Bestimmungen des 2. Teils dieses Bundesgesetzes gegen ihre Sicherungseinrichtung gerichtlich festgestellte Schadenersatzansprüche im Ausmaß ihrer Beitragspflichten gemäß § 22 und
2. im Zusammenhang mit Bestimmungen des 3. Teils dieses Bundesgesetzes gegen ihre Sicherungseinrichtung gerichtlich festgestellte Schadenersatzansprüche im Ausmaß ihrer Beitragspflichten gemäß § 49 Abs. 1; dies gilt sinngemäß für freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß § 48 Abs. 2 und 3.

(5) Die Sicherungseinrichtungen haben ihre Systeme mindestens alle drei Jahre und gegebenenfalls auch öfter durch Stresstests im Hinblick auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Der erste Stresstest hat spätestens bis zum 3. Juli 2017 zu erfolgen. Die Sicherungseinrichtungen haben die zur Durchführung dieser Tests notwendigen Informationen nur zur Durchführung dieser Tests zu verwenden und diese Informationen nur so lange aufzubewahren, wie es für diesen Zweck erforderlich ist.

(6) Die Sicherungseinrichtungen haben die FMA über die Ergebnisse ihrer Stresstests zu informieren. Die FMA hat unter Bedachtnahme auf die europäischen Gepflogenheiten Vorgaben betreffend den Inhalt und die Gliederung der an sie zu übermittelnden Ergebnisse der Stresstests durch Verordnung festzusetzen. Die FMA hat die Ergebnisse der Stresstests an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu übermitteln.

(7) Eine Sicherungseinrichtung muss von zumindest zwei Geschäftsleitern geführt werden. Diese haben die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Bei keinem der Geschäftsleiter liegt ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, vor und über das Vermögen keines der Geschäftsleiter und keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Geschäfte einem Geschäftsleiter maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet, es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde; dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde;
2. die Geschäftsleiter verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen für den Betrieb der Geschäfte einer Sicherungseinrichtung erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben;
3. die Geschäftsleiter sind auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet und haben die für den Betrieb der Sicherungseinrichtung erforderlichen Erfahrungen.

Die Sicherungseinrichtungen haben der FMA die Namen ihrer Geschäftsleiter sowie sämtliche Informationen anzuzeigen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die in Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen von den Geschäftsleitern erfüllt werden.

(8) Jede Sicherungseinrichtung hat jedenfalls, unabhängig von ihrer Rechtsform, einen Aufsichtsrat oder ein sonstiges zuständiges Aufsichtsorgan zu bestellen. Die Sicherungseinrichtungen haben der FMA die Namen der Mitglieder des Aufsichtsorgans anzuzeigen.

Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem

§ 3. (1) Die FMA hat ein institutsbezogenes Sicherungssystem auf Antrag als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anzuerkennen, wenn das System

1. die Voraussetzungen des Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt,
2. eine Sicherungseinrichtung in der Form einer Haftungsgesellschaft als juristische Person betreibt, die die organisatorischen Anforderungen für Sicherungseinrichtungen gemäß § 2 erfüllt,
3. im Rahmen seiner Satzung und durch vertragliche Vereinbarung zwischen seinen Mitgliedsinstituten sicherstellt, dass die Sicherungseinrichtung gemäß Z 2 die ihr durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann und
4. über Mitgliedsinstitute verfügt, deren gedeckte Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 eine Höhe von zumindest 15 vH der gedeckten Einlagen aller CRR-Kreditinstitute mit Sitz in Österreich erreichen.

Die FMA hat hierzu ein Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank einzuholen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung hat insbesondere folgende Unterlagen und Angaben zu enthalten:

1. das Statut oder die Satzung sowie die vertraglichen Grundlagen des institutsbezogenen Sicherungssystems,
2. die Satzung der Sicherungseinrichtung,

3. die Namen der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Aufsichtsorgans der Sicherungseinrichtung sowie sämtliche Informationen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Anforderungen für Sicherungseinrichtungen gemäß § 2 erfüllt werden und
4. den Nachweis über die Einrichtung geeigneter Verfahren, die gewährleisten, dass die verfügbaren Finanzmittel gemäß § 7 Abs. 1 Z 12 getrennt vom sonstigen Vermögen des Systems verwaltet und angelegt werden.

(3) Scheidet ein Mitgliedsinstitut freiwillig aus einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem aus, so ist § 8 Abs. 1 und § 39 anzuwenden.

Widerruf der Anerkennung als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem

§ 4. (1) Die FMA hat die Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem in den folgenden Fällen zu widerrufen:

1. eine der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 liegt nicht mehr vor,
2. die Sicherungseinrichtung des anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems verletzt trotz Anwendung des § 5 Abs. 4 weiterhin Bestimmungen des 1. oder 2. Teils dieses Bundesgesetzes oder
3. ein als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem stellt einen Antrag auf Widerruf der Anerkennung.

Abweichend von Z 1 ist die FMA nicht verpflichtet, die Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems alleine deshalb zu widerrufen, weil der Anteil der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute eines institutsbezogenen Sicherungssystems aufgrund von Änderungen in der Zusammensetzung des institutsbezogenen Sicherungssystems oder der Erstattung von gedeckten Einlagen nach diesem Bundesgesetz oder durch Anwendung des BaSAG unter den in § 3 Abs. 1 Z 4 festgelegten Wert fällt; in diesen Fällen hat die betroffene Sicherungseinrichtung der FMA unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die die FMA für die Beurteilung der künftigen Leistungsfähigkeit des institutsbezogenen Sicherungssystems als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem benötigt. Die FMA hat hierzu ein Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank einzuholen.

(2) Wird die Anerkennung des institutsbezogenen Sicherungssystems als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem durch die FMA widerrufen, so hat das institutsbezogene Sicherungssystem seine Mitgliedsinstitute über den Widerruf der Anerkennung zu informieren und ihnen mitzuteilen, dass sie sich spätestens mit Rechtskraft des Widerrufs gemäß den §§ 8 und 45 Abs. 1 der einheitlichen Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 anschließen haben. Ebenso hat das institutsbezogene Sicherungssystem auch die einheitliche Sicherungseinrichtung über den Widerruf der Anerkennung zu informieren.

(3) Die Sicherungseinrichtung des institutsbezogenen Sicherungssystems hat nach Rechtskraft des Widerrufs der Anerkennung des institutsbezogenen Sicherungssystems als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem seine verfügbaren Finanzmittel, einschließlich noch offener Forderungen gegen seine Mitgliedsinstitute, innerhalb von fünf Arbeitstagen an die einheitliche Sicherungseinrichtung zu übertragen.

2. Hauptstück

Beaufsichtigung von Sicherungseinrichtungen

Benannte Behörde, einschlägige Verwaltungsbehörde

§ 5. (1) Für Österreich ist die FMA die benannte Behörde gemäß § 7 Abs. 1 Z 19 sowie die einschlägige Verwaltungsbehörde gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/49/EU.

(2) Die FMA hat die Einhaltung der Bestimmungen des 1. bis 3. Teils dieses Bundesgesetzes durch Sicherungseinrichtungen zu überwachen. Die FMA ist zu diesem Zweck jederzeit berechtigt:

1. in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger von Sicherungseinrichtungen Einsicht zu nehmen und Kopien von ihnen zu erhalten;
2. von Sicherungseinrichtungen und ihren Organen Auskünfte zu verlangen und gemäß den Verwaltungsverfahrensgesetzen Personen vorzuladen und zu befragen;
3. durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder durch sonstige Sachverständige Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen;
4. die Oesterreichische Nationalbank mit der Prüfung von Sicherungseinrichtungen zu beauftragen. Die Kompetenz zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Aufsicht über Sicherungseinrichtungen erstreckt sich dabei umfassend auf die Prüfung aller Aufgaben der Sicherungseinrichtungen nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme des 3. Teils. Die Oesterreichische Nationalbank hat dafür zu

sorgen, dass sie über ausreichende personelle und organisatorische Ressourcen zur Durchführung der genannten Prüfungen verfügt;

5. von Sicherungseinrichtungen bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
6. von den Abschlussprüfern von Sicherungseinrichtungen Auskünfte einzuholen.

(3) Bei einer Prüfung gemäß Abs. 2 Z 3 sind die Prüfungsorgane mit einem schriftlichen Prüfungsauftrag zu versehen und haben sich vor Beginn der Prüfung unaufgefordert auszuweisen sowie den Prüfungsauftrag vorzuweisen.

(4) Stellt die Oesterreichische Nationalbank bei einer Vor-Ort-Prüfung fest, dass der gemäß Abs. 2 Z 4 erteilte Prüfauftrag zur Erreichung des Prüfungszwecks nicht ausreicht, so hat sie die FMA um die erforderlichen Ergänzungen zu ersuchen. Die FMA hat unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche entweder den Prüfauftrag zu erweitern oder die Erweiterung unter Angabe der Gründe abzulehnen.

(5) Die FMA und die Oesterreichische Nationalbank haben für das jeweils folgende Kalenderjahr ein Prüfprogramm gemeinsam festzulegen. Das Prüfprogramm hat Bedacht zu nehmen auf

1. die Verpflichtungen der Sicherungseinrichtungen nach diesem Bundesgesetz,
2. eine angemessene Prüfungsfrequenz aller Sicherungseinrichtungen,
3. Ressourcen für anlassbezogene Prüfungen,
4. die Nachprüfung der Maßnahmen zur Bereinigung im Falle festgestellter Mängel.

Im Prüfprogramm sind jeweils die Prüfungsschwerpunkte bezogen auf die jeweilige Sicherungseinrichtung sowie der Zeitpunkt des Prüfungsbeginns festzulegen. Stellt die Oesterreichische Nationalbank fest, dass zur Gewährleistung der Kriterien gemäß Z 1 bis 4 eine Vor-Ort-Prüfung erforderlich ist, die nicht im gemeinsamen Prüfungsprogramm festgelegt ist, so ist sie berechtigt und verpflichtet, die FMA um die Erteilung eines zusätzlichen Prüfungsauftrags zu ersuchen. Dieses Ersuchen hat einen inhaltlichen Vorschlag für den Prüfungsauftrag zu enthalten und hat jene Gründe anzuführen, die eine außerplanmäßige Prüfung im Sinne der Z 1 bis 4 rechtfertigen. Die FMA hat unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche entweder den Prüfungsauftrag zu erteilen oder diesen unter Angabe der Gründe abzulehnen. Das Recht zur Erteilung von Prüfungsaufträgen der FMA gemäß Abs. 2 Z 4 bleibt unberührt.

(6) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, auch ohne Prüfungsauftrag der FMA eine Vor-Ort-Prüfung gemäß Abs. 2 Z 4 aus makroökonomischen Gründen durchzuführen, wenn dadurch die im Prüfungsprogramm gemäß Abs. 5 festgelegten Prüfungen oder sonstigen Prüfaufträge der FMA nicht beeinträchtigt werden. Die Oesterreichische Nationalbank hat zumindest zeitgleich mit Beginn einer solchen Prüfung die FMA davon zu verständigen und dabei die Gründe für die Prüfung darzulegen.

(7) Die Oesterreichische Nationalbank hat den in Aussicht genommenen Umfang der Prüfung gemäß Abs. 6 schriftlich festzulegen. Eine Ausfertigung hiervon ist der Sicherungseinrichtung bei Prüfungsbeginn durch die Prüfer auszuhändigen. Im Fall der Verweigerung des Zutritts oder der sonstigen für die Prüfungsdurchführung erforderlichen Mitwirkung durch die geprüfte Sicherungseinrichtung hat die FMA auf Ersuchen der Oesterreichische Nationalbank für die Durchsetzung des schriftlich festgelegten Prüfungsumfanges gemäß § 22 FMABG zu sorgen.

(8) Die Oesterreichische Nationalbank hat die Ergebnisse der Prüfungen der FMA unverzüglich mitzuteilen; weiters hat sie Stellungnahmen der betroffenen Sicherungseinrichtung unverzüglich der FMA mitzuteilen. Die Prüfungsfeststellungen der Oesterreichische Nationalbank gelten im Verfahren als Sachverständigengutachten. Die Oesterreichische Nationalbank ist ermächtigt, dem Abschlussprüfer der betroffenen Sicherungseinrichtung die erforderlichen Auskünfte über das Ergebnis von ihr durchgeführter Prüfungen zu erteilen.

(9) Verletzt eine Sicherungseinrichtung Bestimmungen des 1. bis 3. Teils dieses Bundesgesetzes, so kann die FMA

1. der Sicherungseinrichtung unter Androhung einer Zwangsstrafe auftragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist;
2. im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den Geschäftsleitern der Sicherungseinrichtung die Geschäftsführung ganz oder teilweise untersagen, es sei denn, dass dies nach Art und Schwere des Verstoßes unangemessen wäre und die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes durch nochmaliges Vorgehen gemäß Z 1 erwartet werden kann; in diesem Fall ist die erstverhängte

Zwangsstrafe zu vollziehen und der Auftrag unter Androhung einer höheren Zwangsstrafe zu wiederholen.

(10) Die FMA hat die jeweils zuständige Sicherungseinrichtung so bald als möglich darüber zu informieren, wenn sie bei einem Kreditinstitut Probleme feststellt, die voraussichtlich zu einer Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung führen werden.

(11) Die FMA hat bei der Vollziehung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der europäischen Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck hat sich die FMA an den Tätigkeiten der EBA zu beteiligen, mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) zusammenzuarbeiten, die Leitlinien und Empfehlungen und andere von der EBA beschlossenen Maßnahmen anzuwenden sowie den vom ESRB gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 1, ausgesprochenen Warnungen und Empfehlungen nachzukommen. Die FMA kann von diesen Leitlinien und Empfehlungen abweichen, sofern dafür ein berechtigter Grund, insbesondere ein Widerspruch zu bundesgesetzlichen Vorschriften, vorliegt.

Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank und zwischen den Behörden

§ 6. (1) Die FMA und die Oesterreichische Nationalbank arbeiten zur wirksamen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes eng zusammen.

(2) Alle Anzeigen gemäß § 34, Mitteilungen und Bestätigungen gemäß § 39 Abs. 1, Berichte gemäß § 17, der Geschäftsbericht gemäß § 31, der Rechenschaftsbericht gemäß § 32, Informationen gemäß § 40 Abs. 1 sowie Meldungen gemäß den §§ 33 und 54 Abs. 1 an die FMA sind binnen der dort genannten Fristen auch der Oesterreichischen Nationalbank zu übermitteln.

(3) Die FMA und die Oesterreichische Nationalbank tauschen alle für die Aufsicht über Sicherungseinrichtungen relevanten Daten, insbesondere solche gemäß Abs. 2, Analysedaten und –ergebnisse, Ergebnisse von Vor-Ort-Prüfungen gemäß § 5 Abs. 8 sowie sonstige Wahrnehmungen gemäß Abs. 5, unverzüglich im Wege der gemeinsamen Datenbank gemäß § 79 Abs. 3 BWG aus. Die FMA und die Oesterreichische Nationalbank haben jeweils alle relevanten Daten aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Aufsicht über Sicherungseinrichtungen in die gemeinsame Datenbank einzustellen. Informationen, über die beide Institutionen verfügen, sind von der Oesterreichischen Nationalbank in die gemeinsame Datenbank einzustellen.

(4) Die Oesterreichische Nationalbank hat ihr im Rahmen der Aufsicht über die Einlagensicherung übertragene Vor-Ort-Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 4, Gutachten und Analysen in eigener Verantwortung und im eigenen Namen durchzuführen. Die FMA hat sich weitestgehend auf die Prüfungen, Gutachten und Analysen der Oesterreichischen Nationalbank sowie auf die in die gemeinsame Datenbank gemäß Abs. 3 eingestellten Daten zu stützen und kann sich auf deren Richtigkeit oder Vollständigkeit verlassen, es sei denn, sie hat begründete Zweifel an deren Richtigkeit oder Vollständigkeit.

(5) Die Oesterreichische Nationalbank hat die Daten gemäß Abs. 2 und die sonstigen von ihr oder von der FMA eingestellten aufsichtlichen Informationen und Wahrnehmungen über Sicherungseinrichtungen einer laufenden gesamthaften Auswertung für die Zwecke der Aufsicht über die Einlagensicherung und zur Vorbereitung aufsichtsbehördlicher Ermittlungsverfahren zu unterziehen (Einzelanalyse). Alle Analyseergebnisse, relevante Informationen und sonstige Wahrnehmungen über Sicherungseinrichtungen sind der FMA von der Oesterreichischen Nationalbank zur Verfügung zu stellen und haben deutliche Aussagen dahingehend zu enthalten, ob ein Verdacht auf Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorliegt. Die Oesterreichische Nationalbank hat auf Ersuchen der FMA zusätzliche bestimmte Analysen zu erstellen und zu übermitteln sowie weitere Erläuterungen zu den Analyseergebnissen zu geben. Die Oesterreichische Nationalbank ist zur Auswertung der Einzelanalysedaten in einzel- und gesamtwirtschaftlicher Hinsicht insbesondere im Hinblick auf ihre Aufgaben im Rahmen der Finanzmarktstabilität berechtigt. Alle von ihr durchgeführten Einzelanalysen sind jedenfalls der FMA zur Verfügung zu stellen. Eine statistische Auswertung der Daten, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel hat, durch die Oesterreichische Nationalbank ist zulässig.

(6) Die Oesterreichische Nationalbank hat

1. eine Aufstellung der ihr im jeweiligen Geschäftsjahr aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelanalyse erwachsenden direkten Kosten zu erstellen und vom Rechnungsprüfer gemäß § 37 NBG prüfen zu lassen;
2. die geprüfte Aufstellung der FMA bis zum 30. April des jeweils folgenden Geschäftsjahres zu übermitteln;

3. die geschätzten direkten Kosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelanalyse für das jeweils folgende Geschäftsjahr der FMA bis zum 30. September jeden Jahres mitzuteilen;
4. den Bundesminister für Finanzen und die FMA einmal jährlich über die Anzahl der mit Aufgaben der Vor-Ort-Prüfungen und Einzelanalysen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Bediensteten zu informieren; diese Information kann auch im Wege einer Veröffentlichung erfolgen.

(7) Die FMA und die Abwicklungsbehörde haben zur wirksamen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes eng zusammenzuarbeiten. Zudem haben die FMA und die Abwicklungsbehörde mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2014/49/EU, der Europäischen Zentralbank im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und dem Ausschuss für die einheitliche Abwicklung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zusammenzuarbeiten und alle zur Erfüllung unionsrechtlicher Aufgaben im Bereich Finanzaufsicht erforderlichen Informationen auszutauschen.

2. Teil

Einlagensicherung

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 7. (1) Im Sinne des 2. Teils dieses Bundesgesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Einlagensicherungssysteme:
 - a) die einheitliche Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, sowie andere gesetzliche Einlagensicherungssysteme gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2014/49/EU,
 - b) vertragliche Einlagensicherungssysteme, die gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/49/EU als Einlagensicherungssysteme amtlich anerkannt sind,
 - c) gemäß § 3 anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme sowie andere institutsbezogene Sicherungssysteme, die gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/49/EU als Einlagensicherungssysteme amtlich anerkannt sind;
2. institutsbezogene Sicherungssysteme: die in Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten institutsbezogenen Sicherungssysteme;
3. Einlagen: vorbehaltlich des Abs. 2
 - a) Einlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 12 BWG,
 - b) Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von Bankgeschäften, der Erbringung von Zahlungsdiensten oder der Ausgabe von E-Geld ergeben und vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurückzuzahlen sind, einschließlich Festgeldanlagen und Spareinlagen sowie
 - c) Forderungen, die vom Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft sind, ausgenommen Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und fundierte Bankschuldverschreibungen;
4. erstattungsfähige Einlagen: Einlagen, die gemäß § 10 Abs. 1 erstattungsfähig sind;
5. gedeckte Einlagen: erstattungsfähige Einlagen bis zu einer Höhe von 100 000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung pro Einleger bei einem Mitgliedsinstitut, sowie die zeitlich begrenzten gedeckten Einlagen gemäß § 12; für die Zwecke des 3. Hauptstücks gelten zeitlich begrenzte gedeckte Einlagen gemäß § 12 nicht als gedeckte Einlagen;
6. Einleger: der Inhaber oder, im Falle eines Gemeinschaftskontos, jeder Inhaber einer Einlage;
7. Gemeinschaftskonto: ein Konto, das im Namen von zwei oder mehreren Personen eröffnet wurde oder an dem zwei oder mehrere Personen Rechte haben, die von einer oder mehreren dieser Personen ausgeübt werden können;
8. nichtverfügbare Einlage: eine Einlage bei einem CRR-Kreditinstitut, bei dem ein Sicherheitsfall gemäß § 9 eingetreten ist;
9. CRR-Kreditinstitut: ein Kreditinstitut im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie ein Kreditinstitut gemäß § 3 Abs. 10 BWG;

10. Zweigstelle: eine Betriebsstelle in einem Mitgliedstaat, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines CRR-Kreditinstituts bildet und sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte, die mit der Tätigkeit eines CRR-Kreditinstituts verbunden sind, unmittelbar betreibt;
 11. Zielausstattung: die verfügbaren Finanzmittel, die eine Sicherungseinrichtung gemäß § 18 Abs. 1 aufbauen muss, berechnet auf Basis eines Prozentsatzes der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute;
 12. verfügbare Finanzmittel: Bargeld, Einlagen und risikoarme Schuldtitel, die innerhalb des in § 13 Abs. 1 genannten Zeitraums liquidiert werden können, und Zahlungsverpflichtungen bis zu der in § 21 Abs. 3 festgesetzten Obergrenze;
 13. Zahlungsverpflichtungen: Zahlungsverpflichtungen eines CRR-Kreditinstituts gegenüber einem Einlagensicherungssystem, die vollständig besichert sind, vorausgesetzt, die Sicherheiten
 - a) bestehen aus risikoarmen Schuldtiteln und
 - b) sind nicht mit Rechten Dritter belastet und für das Einlagensicherungssystem verfügbar;
 14. Finanzmittel: der Einlagensicherungsfonds und Sonderbeiträge;
 15. risikoarme Schuldtitel: Titel, die unter die erste oder zweite der in Tabelle 1 des Art. 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien fallen oder alle Titel, die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß § 19 Abs. 4 als ähnlich sicher und liquide angesehen werden;
 16. Herkunftsmitgliedstaat: ein Herkunftsmitgliedstaat im Sinne des Art. 4 Absatz 1 Nr. 43 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 17. Aufnahmemitgliedstaat: ein Aufnahmemitgliedstaat im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 18. zuständige Behörde: eine nationale zuständige Behörde im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 19. benannte Behörde: die Einrichtung, die ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 2014/49/EU verwaltet, oder in dem Fall, dass der Betrieb eines Einlagensicherungssystems von einem privaten Unternehmen verwaltet wird, die öffentliche Behörde, die von dem betreffenden Mitgliedstaat für die Beaufsichtigung dieses Systems gemäß der Richtlinie 2014/49/EU benannt wurde;
 20. Abwicklungsbehörde: die Abwicklungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, oder der Ausschuss gemäß Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
 21. Mitgliedsinstitute:
 - a) bei der einheitlichen Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1: CRR-Kreditinstitute gemäß § 8 Abs. 1;
 - b) bei einer Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2: CRR-Kreditinstitute, die Mitglieder eines als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems sind;
 22. Spitzenrefinanzierungssatz: der Leitzins, der die Obergrenze des Zinskorridors bildet und von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegt wird;
 23. Kreditinstitut: ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 BWG.
- (2) Guthaben gelten nicht als Einlagen gemäß Abs. 1 Z 3, wenn
1. deren Existenz nur durch ein Finanzinstrument gemäß § 1 Z 6 WAG nachgewiesen werden kann, es sei denn, es handelt sich um ein Sparprodukt, das durch ein auf eine benannte Person lautendes Einlagenzertifikat verbrieft ist und das zum 2. Juli 2014 bereits bestand oder
 2. sie nicht zum Nennwert rückzahlbar sind oder
 3. sie nur im Rahmen einer bestimmten, vom Kreditinstitut oder einem Dritten gestellten Garantie oder Vereinbarung rückzahlbar sind.

Mitgliedschaft bei einer Sicherungseinrichtung

§ 8. (1) Vorbehaltlich des Abs. 2 haben CRR-Kreditinstitute mit Sitz in Österreich, die Einlagen entgegennehmen, der einheitlichen Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 anzugehören.

(2) Für CRR-Kreditinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, das gemäß § 3 als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anerkannt wurde, entfällt die Verpflichtung gemäß Abs. 1.

(3) Gehört ein CRR-Kreditinstitut mit Sitz in Österreich keiner Sicherungseinrichtung an, so erlischt seine Berechtigung (Konzession) zur Entgegennahme von Einlagen; § 7 Abs. 2 BWG ist anzuwenden.

2. Hauptstück

Entschädigung der Einleger

Sicherungsfall

§ 9. Ein Sicherungsfall im Sinne des 2. Teils dieses Bundesgesetzes tritt ein, wenn

1. die FMA festgestellt hat, dass ein Mitgliedsinstitut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, vorerst nicht in der Lage ist, fällige Einlagen zurückzuzahlen, und gegenwärtig keine Aussicht besteht, dass das Mitgliedsinstitut dazu zukünftig in der Lage sein wird; die FMA hat eine solche Feststellung spätestens fünf Arbeitstage nach dem Zeitpunkt zu treffen, an dem sie erstmals festgestellt hat, dass das betroffene Mitgliedsinstitut seine fälligen und rückzahlbaren Einlagen nicht zurückgezahlt hat oder
2. hinsichtlich der gedeckten Einlagen eines Mitgliedsinstituts eine Zahlungseinstellung behördlich verfügt wird (§ 70 Abs. 2 BWG, § 78 BWG) oder
3. ein Gericht über ein Mitgliedsinstitut den Konkurs eröffnet oder die Geschäftsaufsicht (§ 83 BWG) angeordnet hat.

Die FMA hat den Eintritt eines Sicherungsfalls gemäß Z 1 und 2 unverzüglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Internet zu veröffentlichen und die Sicherungseinrichtung, der das betroffene Mitgliedsinstitut angehört, darüber zu informieren.

Erstattungsfähige Einlagen

§ 10. (1) Einlagen sind erstattungsfähig, mit folgenden Ausnahmen:

1. Einlagen, die andere CRR-Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung innehaben;
2. Eigenmittel gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
3. Einlagen, die im Zusammenhang mit Transaktionen entstanden sind, aufgrund deren Personen in einem in Österreich geführten Strafverfahren wegen Geldwäscherei (§ 165 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) oder in sonstigen Strafverfahren wegen Geldwäsche gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2005/60/EG rechtskräftig verurteilt worden sind;
4. Einlagen von Finanzinstituten gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
5. Einlagen von Wertpapierfirmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG;
6. Einlagen, bei denen bis zum Eintritt eines Sicherungsfalls die Identität ihres Inhabers niemals gemäß den §§ 40 bis 41 BWG festgestellt wurde, es sei denn, die Identifizierung gemäß den §§ 40 bis 41 BWG wird innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls nachgeholt;
7. Einlagen von Versicherungsunternehmen und von Rückversicherungsunternehmen gemäß Art. 13 Nr. 1 bis 6 der Richtlinie 2009/138/EG;
8. Einlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen;
9. Einlagen von Pensions- und Rentenfonds;
10. Einlagen von staatlichen Stellen, insbesondere Einlagen von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen und
11. Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(2) Mitgliedsinstitute haben erstattungsfähige Einlagen so zu kennzeichnen, dass sie jederzeit deren Höhe ermitteln können.

Berechnung erstattungsfähiger und gedeckter Einlagen in Sonderfällen

§ 11. (1) Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen. Die Mitgliedsinstitute haben in dem gemäß § 37a BWG zu erstellenden Informationsbogen ergänzend auf diese beiden Berechnungsmethoden und deren jeweilige Voraussetzungen hinzuweisen.

(2) Bei offengelegten Treuhandkonten gelten die Treugeber als Einleger. Die Einlagen auf solchen Treuhandkonten sind bei der Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger entsprechend den für die Verwaltung dieser Einlagen geltenden Vorgaben anteilmäßig für jeden Treugeber zu berücksichtigen. Dies gilt auch für einen Treugeber, dessen Identität dem Mitgliedsinstitut nur aufgrund der Anwendung

1. vereinfachter Sorgfaltspflichten gemäß § 40a BWG oder
2. sonstiger bundesgesetzlicher Bestimmungen, die von einer sofortigen Offenlegung der Identität des Treugebers gegenüber dem Kreditinstitut absehen,

nicht bekannt ist, wenn ein solcher Treugeber seinen Anspruch gegenüber der Sicherungseinrichtung nachweisen kann. Treuhandschaften gemäß Z 1 und 2 sind bei der Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen einzelner Einleger erst ab jenem Zeitpunkt zu berücksichtigen, ab dem die Treugeber ihren Anspruch gegenüber der Sicherungseinrichtung nachgewiesen haben.

(3) Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer diesen Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands verfügen können, werden bei der Berechnung der erstattungsfähigen und gedeckten Einlagen zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt.

(4) Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden; damit diese Einlagen als nicht gedeckt gelten, hat das Mitgliedsinstitut den Einleger vor Vertragsabschluss darüber zu informieren, dass Verbindlichkeiten gegenüber dem Mitgliedsinstitut bei der Berechnung der gedeckten Einlagen berücksichtigt werden.

Zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen

§ 12. Erstattungsfähige Einlagen über einer Höhe von 100 000 Euro bis zu einer Höhe von 500 000 Euro gelten als gedeckte Einlagen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Einlagen
 - a) resultieren aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien oder
 - b) erfüllen gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke und knüpfen an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod oder
 - c) beruhen auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung und
2. der Sicherungsfall tritt innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, ein.

Erstattung der gedeckten Einlagen

§ 13. (1) Jede Sicherungseinrichtung hat innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt eines Sicherungsfalls bei einem ihrer Mitgliedsinstitute jedem Einleger dieses Mitgliedsinstituts einen Betrag in der Höhe seiner gedeckten Einlagen zu erstatten. Einlagenzinsen, die bis zu dem Tag, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist, aufgelaufen sind, zu diesem Tag aber noch nicht gutgeschrieben waren, sind von der Sicherungseinrichtung ebenfalls zu erstatten, soweit dadurch eine Auszahlungssumme von insgesamt 100 000 Euro, in Fällen des § 12 von insgesamt 500 000 Euro pro Einleger und Mitgliedsinstitut nicht überschritten wird.

(2) Die Erstattung gemäß Abs. 1 hat in Euro zu erfolgen. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages zu verwenden, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist. Die Mitgliedsinstitute haben ihre Einleger darüber zu informieren, dass eine Erstattung im Sicherungsfall in Euro erfolgt.

(3) Außer bei einer Erstattung von gedeckten Einlagen gemäß § 12 hat die Sicherungseinrichtung die gedeckten Einlagen gemäß Abs. 1 zu erstatten, ohne dass der Einleger hierfür einen Antrag bei der Sicherungseinrichtung stellen muss. Sicherungseinrichtungen haben die für die Vorbereitung von Auszahlungen notwendigen Informationen von ihren Mitgliedsinstituten unverzüglich einzuholen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Berechtigung und Höhe der Ansprüche der Einleger innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist prüfen und feststellen zu können.

(4) Stichtag für die Berechnung der Höhe der gedeckten Einlagen ist der Tag, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(5) Anträge für die Erstattung von gedeckten Einlagen gemäß § 12 sind innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen. Die Sicherungseinrichtung kann jedoch einem Einleger nicht unter Berufung auf den Ablauf dieser Frist die Erstattung verweigern, wenn der Einleger nicht in der Lage war, seine Forderung rechtzeitig geltend zu machen. Die Mitgliedsinstitute haben die Einleger in dem gemäß § 37a BWG zu erstellenden Informationsbogen ergänzend über die Frist zur Beantragung der Erstattung von gemäß § 12 zeitlich begrenzt gedeckten Einlagen zu informieren.

Ausschluss, Aufschub und Aussetzung der Erstattung

§ 14. (1) Eine Sicherungseinrichtung kann in ihrer Satzung vorsehen, dass Auszahlungen gemäß § 13 nicht vorgenommen werden, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung gemäß § 13 entstehen würden. In einem solchen Fall haben die Mitgliedsinstitute dieser Sicherungseinrichtung ihre Einleger auf diesen Umstand ergänzend in dem gemäß § 37a BWG zu erstellenden Informationsbogen hinzuweisen.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 1 kann die Erstattung durch eine Sicherungseinrichtung in den folgenden Fällen aufgeschoben werden:

1. Der Anspruch des Einlegers auf Erstattung durch die Sicherungseinrichtung ist strittig;
2. die Einlage ist Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit;
3. die Einlage unterliegt restriktiven Maßnahmen, die von einer zuständigen Behörde oder der Europäischen Union oder von einem anderen Staat oder einer Internationalen Organisation verhängt worden sind und für Österreich rechtlich verbindlich sind;
4. in den letzten 24 Monaten haben keine Transaktionen in Verbindung mit der Einlage stattgefunden;
5. bei der Einlage handelt es sich um eine zeitlich begrenzt gedeckte Einlage gemäß § 12;
6. bei der Einlage handelt es sich um eine Einlage gemäß § 11 Abs. 2;
7. eine Sicherungseinrichtung hat eine Erstattung gemäß § 36 Abs. 1 an Einleger bei einer Zweigstelle in Österreich vorzunehmen.

Die Auszahlung darf in Fällen gemäß Z 1, 2 und 5 bis zur Anerkennung des Anspruchs des Einlegers durch die Sicherungseinrichtung oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch ein Gericht, in Fällen gemäß Z 3 bis zur Aufhebung der restriktiven Maßnahme und in Fällen gemäß Z 7 bis zur Bereitstellung der notwendigen Mittel durch das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats aufgeschoben werden. In Fällen gemäß Z 4 und 6 hat die Auszahlung binnen drei Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls zu erfolgen.

(3) Abweichend von § 13 Abs. 1 ist die Erstattung durch eine Sicherungseinrichtung auszusetzen, wenn gegen den Einleger oder eine andere Person, die Anspruch auf die Einlage hat oder daran beteiligt ist, ein Strafverfahren im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 3 anhängig ist oder die Behörde (Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes – BKA-G, BGBl. I Nr. 22/2002) gemäß § 41 Abs. 1 BWG in Kenntnis gesetzt wurde. In diesen Fällen ist die Erstattung auszusetzen, bis die Staatsanwaltschaft mitteilt, dass das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen, eingestellt oder sonst beendet wurde, oder die Geldwäschemeldestelle erklärt, dass kein Anlass zur weiteren Verfolgung besteht; die Geldwäschemeldestelle hat diese Erklärung bei Klärung des Sachverhaltes unverzüglich gegenüber der betroffenen Sicherungseinrichtung abzugeben.

Sprachregelung für das Erstattungsverfahren

§ 15. (1) Jeder Schriftwechsel zwischen einer Sicherungseinrichtung und Einlegern ist in den folgenden Sprachen abzufassen:

1. in der Amtssprache der Organe der Union, die das Mitgliedsinstitut, das die gedeckte Einlage hält, in seinem Schriftverkehr mit dem Einleger verwendet, oder
2. in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem sich die gedeckte Einlage befindet.

(2) Ist ein CRR-Kreditinstitut unmittelbar in einem anderen Mitgliedstaat tätig, ohne Zweigstellen errichtet zu haben, so ist die Sprache zu verwenden, die der Einleger bei Kontoeröffnung gewählt hat.

Eintritt der Sicherungseinrichtung in die Rechte des Einlegers

§ 16. Leistet eine Sicherungseinrichtung im Rahmen eines Sicherungsfalls Erstattungszahlungen an Einleger oder leistet eine Sicherungseinrichtung Zahlungen an Einleger im Rahmen von

Abwicklungsverfahren, einschließlich bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten oder der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen gemäß § 132 BaSAG, so tritt die Sicherungseinrichtung in die Rechte der Einleger gegenüber dem betroffenen Mitgliedsinstitut ein. In einem Konkursverfahren sind diese Forderungen der Sicherungseinrichtungen im Rang mit gedeckten Einlagen gleichgestellt.

Berichtspflicht der Sicherungseinrichtung

§ 17. Nach Abschluss eines Erstattungsverfahrens hat die Sicherungseinrichtung der FMA und ihren Mitgliedsinstituten über die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel und die Ausstattung des Einlagensicherungsfonds zu berichten.

3. Hauptstück

Finanzierung

1. Abschnitt

Einlagensicherungsfonds

Dotierung des Einlagensicherungsfonds

§ 18. (1) Jede Sicherungseinrichtung hat einen Einlagensicherungsfonds bestehend aus verfügbaren Finanzmitteln in der Höhe von zumindest 0,8 vH der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute (Zielausstattung) einzurichten.

(2) Sicherungseinrichtungen haben sicherzustellen, dass ihre verfügbaren Finanzmittel in einem angemessenen Verhältnis zu ihren bestehenden und potentiellen Verbindlichkeiten stehen.

(3) Abgeltungen für administrative Aufwendungen sind den Mitgliedsinstituten gesondert vorzuschreiben.

(4) Eine Anrechnung von Beiträgen zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß § 123 Abs. 2 BaSAG oder zum einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß Art. 69, 70 und 71 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 auf die Zielausstattung des Einlagensicherungsfonds ist ausgeschlossen.

Veranlagung des Einlagensicherungsfonds

§ 19. (1) Sicherungseinrichtungen haben den Einlagensicherungsfonds im Interesse der Einleger zu führen und hierbei insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen. Die verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds sind risikoarm zu veranlagen. Die Veranlagungsstrategie hat eine ausreichende Liquidität im Sicherungsfall zu gewährleisten.

(2) Die Veranlagung verfügbarer Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds bei allen Mitgliedsinstituten der eigenen Sicherungseinrichtung ist auf insgesamt höchstens 10 vH beschränkt.

(3) Die Sicherungseinrichtung hat im Interesse der Einleger bei der Auswahl der Veranlagungen besondere Sorgfalt walten zu lassen. Dabei hat die Sicherungseinrichtung auch sicherzustellen, dass sie über ausreichendes Wissen und ausreichendes Verständnis über die Anlagen, in die der Einlagensicherungsfonds investiert wird, verfügt. Die Sicherungseinrichtung hat schriftliche Grundsätze und Verfahren festzulegen und wirksame Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Einlagensicherungsfonds getroffen werden, mit den Zielen der Veranlagung, der Anlagestrategie und den Risikolimits übereinstimmen.

(4) Die FMA hat auf Antrag einer Sicherungseinrichtung festzustellen, ob sie bestimmte Titel als ähnlich sicher und liquide einstuft wie Titel, die unter die erste oder zweite der in Tabelle 1 des Art. 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien fallen. Die Sicherungseinrichtung hat in ihrem Antrag zu begründen, warum die zu Einstufung vorgelegten Titel als ähnlich sicher und liquide einzustufen sind.

Sicherstellung und Hereinbringung von Verbindlichkeiten

§ 20. (1) Zur Sicherstellung oder Hereinbringung von Verbindlichkeiten, die von der Sicherungseinrichtung für den von ihr verwalteten Einlagensicherungsfonds wirksam begründet wurden, kann nur auf diesen Exekution geführt werden.

(2) Zur Sicherstellung oder Hereinbringung von Verbindlichkeiten, die von der Sicherungseinrichtung nicht für den von ihr verwalteten Einlagensicherungsfonds begründet wurden, kann nicht auf diesen Exekution geführt werden.

(3) Die Vermögenswerte im Einlagensicherungsfonds der Sicherungseinrichtung können rechtswirksam weder verpfändet oder sonst belastet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

(4) Forderungen gegen die Sicherungseinrichtung und Forderungen, die dem Einlagensicherungsfonds zuzurechnen sind, können rechtswirksam nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

(5) Die dem Einlagensicherungsfonds zugeordneten Vermögenswerte bilden im Konkursverfahren eine Sondermasse (§ 48 Abs. 1 der Insolvenzordnung – IO, RGBI. Nr. 337/1914).

2. Abschnitt

Aufbringung von Finanzmitteln

Beiträge

§ 21. (1) Die Sicherungseinrichtungen haben ihren Mitgliedsinstituten jährliche Beiträge vorzuschreiben, solange die Zielausstattung noch nicht erreicht wurde und sobald die Zielausstattung nicht mehr erreicht wird.

(2) Jedes Mitgliedsinstitut hat seinen Beitrag an die Sicherungseinrichtung in der festgelegten Höhe bis zum festgelegten Zeitpunkt zu entrichten.

(3) Die Beiträge eines Mitgliedsinstituts können Zahlungsverpflichtungen umfassen, wobei sich der Gesamtbetrag der jährlich geleisteten Beiträge und der Gesamtbetrag der verfügbaren Finanzmittel aus Beiträgen zu höchstens 30 vH aus Zahlungsverpflichtungen zusammensetzen darf. Die Anerkennung von Zahlungsverpflichtungen ist an das Vorliegen einer zumindest jährlich zu erneuernden, schriftlichen Vereinbarung zwischen Sicherungseinrichtung und Mitgliedsinstitut geknüpft.

(4) Fällt die Dotierung eines Einlagensicherungsfonds nach dem erstmaligen Erreichen der Zielausstattung unter 0,8 vH der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute, so hat die Sicherungseinrichtung von ihren Mitgliedsinstituten jährliche Beiträge zu erheben, um die Zielausstattung innerhalb der folgenden fünf Jahre erneut zu erreichen.

(5) Fällt die Dotierung eines Einlagensicherungsfonds nach dem erstmaligen Erreichen seiner Zielausstattung unter 0,54 vH der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute, so hat die Sicherungseinrichtung zumindest jährliche Beiträge zu erheben, um die Zielausstattung innerhalb von sechs Jahren ab Unterschreitung dieses Schwellenwertes erneut zu erreichen.

(6) Fällt die Dotierung eines Einlagensicherungsfonds unter die Zielausstattung oder wurde diese Zielausstattung noch nicht erreicht, sind Rückflüsse aus der Insolvenzmasse eines von einem Sicherungsfall betroffenen Mitgliedsinstitut dem Einlagensicherungsfonds bis zur Höhe der Zielausstattung des Einlagensicherungsfonds zuzuführen und auf zukünftig zu leistende Beiträge der Mitgliedsinstitute anzurechnen, es sei denn, sie werden unter Einhaltung des Abs. 4 und 5 zur Tilgung von Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß § 25 verwendet; dies gilt auch Rückflüsse, die an zweitbetroffene Sicherungseinrichtungen weitergeleitet wurden.

(7) Vorschreibungen von Beiträgen und Sonderbeiträgen durch die Sicherungseinrichtung sind mit Fälligkeit vollstreckbar, auch wenn sie dem Grunde und der Höhe nach bestritten werden.

(8) CRR-Kreditinstitute, die ab dem 1. Jänner 2018 einer Sicherungseinrichtung neu beitreten, haben neben dem für das erste volle Geschäftsjahr anfallenden Jahresbeitrag gemäß Abs. 1 eine zusätzliche Zahlung in Höhe dieses Jahresbeitrags zu leisten. Auf diese zusätzliche Zahlung hat das CRR-Kreditinstitut unverzüglich nach Erhalt der Konzession eine Vorauszahlung zu leisten, deren Höhe von der Sicherungseinrichtung gemäß § 23 Abs. 1 auf Grund der Angaben und Prognosen im Geschäftsplan gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 BWG für das erste volle Geschäftsjahr berechnet wird. Nach Übermittlung der Meldung gemäß § 33 Abs. 1 und sonstiger für die Beitragsberechnung relevanter Informationen für das erste volle Geschäftsjahr hat die Sicherungseinrichtung die Beitragsverpflichtung nach dem ersten Satz zu berechnen und dem Mitgliedsinstitut die Differenz zur Vorauszahlung vorzuschreiben oder gutzuschreiben.

Sonderbeiträge

§ 22. (1) Die Sicherungseinrichtungen haben ihren Mitgliedsinstituten pro Kalenderjahr Sonderbeiträge in der Höhe von maximal 0,5 vH der Summe der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute vorzuschreiben und zeitgerecht einzuheben, falls die verfügbaren Finanzmittel einer Sicherungseinrichtung nicht ausreichen, um die Einleger im Sicherungsfall zu entschädigen oder Verpflichtungen aus Kreditoperationen zu bedienen. Die Mitgliedsinstitute haben ihre Sonderbeiträge in der festgelegten Höhe vorbehaltlich Abs. 4 bis zum festgelegten Zeitpunkt zu entrichten.

(2) Die Höhe des Sonderbeitrags der Mitgliedsinstitute bemisst sich nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen Jahresbeitrags des Mitgliedsinstituts zur Gesamtsumme der zuletzt fälligen Jahresbeiträge der Mitgliedsinstitute einer Sicherungseinrichtung.

(3) Die FMA hat auf Antrag einer Sicherungseinrichtung die Erhebung von Sonderbeiträgen von mehr als 0,5 vH der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute zu bewilligen, falls

1. die Fondsmittel der Sicherungseinrichtung und die Sonderbeiträge gemäß Abs. 1 nicht ausreichen, um die Einleger im Sicherungsfall zu entschädigen, oder
2. diese Vorgehensweise sicherstellt, dass die Finanzmittel einer Sicherungseinrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu ihren bestehenden und potentiellen Verbindlichkeiten stehen, oder
3. die Sonderbeiträge für die fristgerechte Bedienung von Verpflichtungen aus einer Kreditoperation oder für Verpflichtungen gemäß § 24 Abs. 2 benötigt werden.

Die FMA hat hiezu ein Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank einzuholen.

(4) Die FMA kann auf Antrag eines Mitgliedsinstituts eine Stundung von Sonderbeiträgen gewähren, wenn die Zahlung dieser Sonderbeiträge eine unzureichende Solvenz- oder Liquiditätssituation beim antragstellenden Mitgliedsinstitut zur Folge hätte. Die Stundung ist auf maximal sechs Monate zu befristen, wobei eine Verlängerung der Frist auf Antrag des Mitgliedsinstituts möglich ist. Sobald weder Solvenz noch Liquidität weiter gefährdet sind, sind gestundete Sonderbeiträge und anfallende Zinsen durch das Mitgliedsinstitut an die Sicherungseinrichtung zu leisten. Die FMA hat hiezu ein Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank einzuholen.

(5) Mitgliedsinstitute haben dem Antrag gemäß Abs. 4 die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers beizulegen, aus der hervorgeht, dass die Zahlung der Gesamtheit der ihnen vorgeschriebenen Sonderbeiträge im jeweiligen Abrechnungsjahr eine unzureichende Solvenz- oder Liquiditätssituation des Mitgliedsinstituts zur Folge hätte.

(6) Sobald das säumige Mitgliedsinstitut seinen Verpflichtungen nachkommt, hat die Sicherungseinrichtung eine anteilige Rückerstattung an jene Mitgliedsinstitute, die zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Sicherungssystems Sonderbeiträge geleistet haben, vorzusehen. Sind durch die Stundung von Sonderbeiträgen anderen Mitgliedsinstituten Aufwendungen erwachsen, sind diese vom säumigen Mitgliedsinstitut zu ersetzen.

Berücksichtigung von Risikoaspekten bei der Erhebung von Beiträgen und Sonderbeiträgen

§ 23. (1) Die Beiträge und Sonderbeiträge der Mitgliedsinstitute werden aufgrund der Höhe der gedeckten Einlagen (Basiskomponente) und im Verhältnis zur Ausprägung der Risiken, dem das entsprechende Mitgliedsinstitut ausgesetzt ist, ermittelt.

(2) Die Methode zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen wird von der Sicherungseinrichtung festgelegt und ist von der FMA zu bewilligen. Die FMA hat hiezu ein Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank einzuholen. Die Methode kann vorsehen, dass Mitglieder eines institutsbezogenen Sicherungssystems niedrigere Beiträge entrichten müssen. Die Methode berücksichtigt Indikatoren für die Wahrscheinlichkeit des Scheiterns von Mitgliedsinstituten und für das Risiko möglicher Verluste für die Sicherungseinrichtung, falls es zu einem Sicherungsfall kommt. Die Methode kann auch die Qualität und Quantität von Posten der Bilanz und Risikoindikatoren berücksichtigen.

(3) Die FMA hat die Methode zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen einer Sicherungseinrichtung zu bewilligen, wenn

1. die Basiskomponente sich aus dem Anteil der gedeckten Einlagen eines Mitgliedsinstituts an den gedeckten Einlagen aller Mitgliedsinstitute ergibt und
2. die FMA der Auffassung ist, dass die in der Methode vorgesehenen Risikokategorien, Risikoindikatoren, Gewichtungen von Risikofaktoren und Risikokategorien sowie die weiteren notwendigen Komponenten dazu geeignet sind, der Ausprägung des Risikos zu entsprechen.

Die FMA informiert die EBA über die von ihr genehmigten Methoden zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen.

(4) Bei Nichtvorlage benötigter Informationen sind die Beiträge und Sonderbeiträge von der Sicherungseinrichtung vorläufig auf Basis eines möglichen Risikoprofils zu bestimmen. Nach Übermittlung der für die Beitragsberechnung benötigten Informationen hat die Sicherungseinrichtung die Beiträge und Sonderbeiträge des Mitgliedsinstituts auf Basis der tatsächlichen Daten zu berechnen und dem Mitgliedsinstitut die Differenz zu den vorläufig entrichteten Beiträgen und Sonderbeiträgen vorzuschreiben oder gutzuschreiben.

(5) Die Sicherungseinrichtung hat ihre Mitgliedsinstitute über die von ihr angewandte Methode zur Berechnung von Beiträgen und Sonderbeiträgen zu informieren. Bei der Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen hat die Sicherungseinrichtung, soweit möglich, auf vorhandene Informationen zurückzugreifen.

Gesamthafte Bedeckung von Ansprüchen

§ 24. (1) Sobald die erstbetroffene Sicherungseinrichtung (§ 13 Abs. 1) feststellt, dass sie die Erstattung gedeckter Einlagen aus ihrem Fondsvermögen und durch Einhebung von Sonderbeiträgen nicht innerhalb der Auszahlungsfrist gemäß § 13 sicherstellen kann, hat sie den Fehlbetrag den anderen Sicherungseinrichtungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die übrigen Sicherungseinrichtungen (zweitbetroffene Sicherungseinrichtungen) sind verpflichtet, auf Verlangen der erstbetroffenen Sicherungseinrichtung und zur Deckung des Fehlbetrages unverzüglich Finanzmittel im Verhältnis des Anteils der Summe der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute an der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute aller zweitbetroffenen Sicherungseinrichtungen, jeweils zum letzten Meldestichtag gemäß § 33 Abs. 1, zur Verfügung zu stellen.

(3) Die konkreten Bedingungen für die Zurverfügungstellung von Finanzmitteln gemäß Abs. 1 bis 2 sind zwischen den Sicherungseinrichtungen unter Beachtung der Vorgaben der Abs. 1 und 2 sowie § 26 im Vorhinein vertraglich zu vereinbaren und gegebenenfalls zu erneuern.

Kreditoperationen

§ 25. (1) Die erstbetroffene Sicherungseinrichtung hat Kreditoperationen durchzuführen, falls die Auszahlungsansprüche im Sicherungsfall nicht vollständig und rechtzeitig aus Fondsmitteln und Sonderbeiträgen aller Sicherungseinrichtungen gemäß den §§ 21 bis 24 oder § 27 befriedigt werden können.

(2) Soweit es sich nicht um eine Kreditoperation bei einem Einlagensicherungssystem in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Art. 12 der Richtlinie 2014/49/EU handelt, haben alle Sicherungseinrichtungen zur Tilgung von Verpflichtungen aus Kreditoperationen jeweils im Verhältnis der Summe der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute zur Summe aller gedeckten Einlagen, jeweils zum letzten Meldestichtag gemäß § 33 Abs. 1, beizutragen. Die konkreten Bedingungen für die Durchführung einer solchen Kreditoperation sind zwischen den Sicherungseinrichtungen unter Beachtung der Vorgaben dieses Absatzes und des § 26 im Vorhinein vertraglich zu vereinbaren und gegebenenfalls zu erneuern.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Bundeshaftung für Kreditoperationen gemäß Abs. 1 übernehmen.

Ansprüche zwischen Sicherungseinrichtungen

§ 26. Wegen Finanzmitteln, die der erstbetroffenen Sicherungseinrichtung gemäß § 24 Abs. 2 oder gemäß § 27 Abs. 1 zur Verfügung gestellt wurden und wegen Zahlungen gemäß § 25 Abs. 2 bestehen Ansprüche für die zweitbetroffenen Sicherungseinrichtungen gegen die erstbetroffene Sicherungseinrichtung nur insoweit, als die erstbetroffene Sicherungseinrichtung Rückflüsse aus der Insolvenzmasse des ehemaligen Mitgliedsinstituts erhält. Die Ansprüche der zweitbetroffenen Sicherungseinrichtungen errechnen sich in diesen Fällen dergestalt, dass die Rückflüsse aus der Insolvenzmasse im Verhältnis der durch jede Sicherungseinrichtung für den Sicherungsfall zu leistenden Finanzmittel zur Summe der insgesamt für die Bedeckung des Sicherungsfalls zu leistenden Finanzmittel aufzuteilen sind; die erstbetroffene Sicherungseinrichtung hat jeder zweitbetroffenen Sicherungseinrichtung den für sie auf diese Weise berechneten Betrag unverzüglich auszuführen.

Finanzierung in besonderen Fällen

§ 27. (1) Im Fall der Erstattung gedeckter Einlagen

1. eines CRR-Kreditinstituts, dem die Konzession zwischen dem 3. Juli 2005 und dem 31. Dezember 2017 erteilt wurde oder wird oder
2. eines CRR-Kreditinstituts, das zwischen dem 3. Juli 2005 und dem 31. Dezember 2017 den Fachverband wechselte oder wechselt,

haben abweichend von § 24 alle Sicherungseinrichtungen unverzüglich der Sicherungseinrichtung, der dieses CRR-Kreditinstitut zugeordnet ist, Finanzmittel im Verhältnis des Anteils der Summe der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute an der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute aller Sicherungseinrichtungen zum letzten Meldestichtag gemäß § 33 Abs. 1 zur Verfügung zu stellen. Die Sicherungseinrichtung, der das betroffene CRR-Kreditinstitut angehört, hat zu diesem Zwecke den anderen Sicherungseinrichtungen unverzüglich den Gesamtbetrag mitzuteilen, der aufgrund des Sicherungsfalles an die Einleger auszuführen ist. Die Sicherungseinrichtungen sind ermächtigt, die für die Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Informationen untereinander auszutauschen. Die in Z 1 und 2 genannten CRR-Kreditinstitute gehören für die Dauer von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Konzessionserteilung oder des Wechsels des Fachverbandes einem gesonderten Rechnungskreis im Rahmen ihrer Sicherungseinrichtung an. Nach Ablauf von zehn Jahren erlischt für die in Z 1 und 2

genannten CRR-Kreditinstitute die Zugehörigkeit zum gesonderten Rechnungskreis. Im Sicherungsfall sind ab diesem Zeitpunkt für die in Z 1 und 2 genannten CRR-Kreditinstitute nicht mehr die Bestimmungen dieses Absatzes, sondern jene des § 24 anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die zuständige Sicherungseinrichtung beschließt, das Mitgliedsinstitut von der Anwendung der zehnjährigen Frist des Abs. 1 zu entbinden.

3. Abschnitt

Verwendung von Finanzmitteln

Verwendungszweck

§ 28. (1) Finanzmittel dürfen nur verwendet werden für:

1. Die Entschädigung von Einlegern im Sicherungsfall,
2. die Zwecke der Inanspruchnahme von Einlagensicherungseinrichtungen im Rahmen einer Abwicklung gemäß § 132 BaSAG oder gemäß Art. 79 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014,
3. die Aufwendungen für Finanzmittel,
4. die Bedienung von Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß § 25,
5. die Vergabe von Krediten nach Maßgabe des § 29 und
6. Stützungsmaßnahmen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß § 30.

(2) Die Sicherungseinrichtung hat von ihren Mitgliedsinstituten eingehobene Sonderbeiträge, die nicht für einen der in Abs. 1 genannten Zwecke verwendet wurden, nach Abschluss des Entschädigungsverfahrens zurück zu erstatten.

Kreditvergabe an Einlagensicherungssysteme

§ 29. (1) Sicherungseinrichtungen sind berechtigt, anderen Einlagensicherungssystemen Kredite zu gewähren, falls das kreditnehmende Einlagensicherungssystem

1. aufgrund einer unzureichenden Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln gemäß Art. 10 der Richtlinie 2014/49/EU im Sicherungsfall nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zur Entschädigung bestehender Ansprüche gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2014/49/EU zu erfüllen;
2. Sonderbeiträge gemäß Art. 10 Abs. 8 der Richtlinie 2014/49/EU erhoben hat;
3. sich vertraglich verpflichtet, diesen Kredit zur Deckung von Ansprüchen gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2014/49/EU zu verwenden;
4. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht verpflichtet ist, Kredite an andere Einlagensicherungssysteme zurückzuzahlen;
5. der kreditgebenden Sicherungseinrichtung die Höhe des gewünschten Kredits mitgeteilt hat;
6. um eine Gesamtkreditsumme von maximal 0,5 vH der gedeckten Einlagen der Institute des kreditnehmenden Einlagensicherungssystems ansucht und
7. unverzüglich die EBA über die Höhe des beantragten Kreditbetrags informiert und dieser gegenüber schriftlich die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß den Z 1 bis 6 glaubhaft macht.

(2) Die Kreditvergabe ist zudem an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Die Rückzahlung des gesamten Kredits erfolgt innerhalb von fünf Jahren, wobei der Kredit in jährlichen Raten zurückgezahlt werden kann und angefallene Zinsen in der jeweiligen Rückzahlungstranche berücksichtigt sind;
2. ein Zinssatz in zumindest der Höhe des Spitzenrefinanzierungssatzes ist vereinbart;
3. die kreditgebende Sicherungseinrichtung hat die EBA über den vereinbarten Zinssatz und die Laufzeit des Kredites informiert und
4. im Einlagensicherungsfonds der kreditgebenden Sicherungseinrichtung sind nach Kreditgewährung verfügbare Finanzmittel in einer Höhe von mindestens 0,8 vH der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute vorhanden.

Stützungsmaßnahmen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems

§ 30. (1) Die Sicherungseinrichtung eines als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems kann ihre verfügbaren Finanzmittel für Stützungsmaßnahmen verwenden, wenn dies den Ausfall eines Mitgliedsinstituts verhindert und folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Abwicklungsbehörde hat keine Abwicklungsmaßnahmen gemäß § 49 BaSAG getroffen;

2. die Sicherungseinrichtung verfügt über organisatorische Vorkehrungen und Verfahren, die für die Auswahl und Durchführung von Stützungsmaßnahmen und die Überwachung und Steuerung der damit verbundenen Risiken für die Sicherungseinrichtung und für die Bedeckung von Ansprüchen im Sicherungsfall geeignet sind;
3. die Kosten der Stützungsmaßnahmen sind geringer als die Kosten, die sich aus einem Sicherungsfall für die Sicherungseinrichtung ergeben würden;
4. die Sicherungseinrichtung schreibt dem Mitgliedsinstitut strenge Auflagen vor, darunter zumindest eine strenge Risikoüberwachung und umfassende Prüfungsrechte für die Sicherungseinrichtung;
5. das zu stützende Mitgliedsinstitut verpflichtet sich, den Zugang zu den gedeckten Einlagen zu gewährleisten;
6. die FMA hat die Fähigkeit der anderen Mitgliedsinstitute zur Zahlung von Sonderbeiträgen gemäß Abs. 3 bestätigt und
7. alle vorhandenen sofort verfügbaren Mittel gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wurden bereits für die notwendige Unterstützung des Mitgliedsinstituts verwendet.

Die FMA hat hierzu ein Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank einzuholen. Vor der Anwendung von Stützungsmaßnahmen hat sich die Sicherungseinrichtung des als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems mit der FMA und der Abwicklungsbehörde über die Maßnahmen und Auflagen für das zu stützende Mitgliedsinstitut abzustimmen.

(2) Wenn die FMA nach Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde zum Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß § 49 BaSAG erfüllt sind, so hat sie die Vornahme der in Abs. 1 genannten Stützungsmaßnahmen zu untersagen.

(3) Werden verfügbare Finanzmittel gemäß Abs. 1 verwendet, so haben die Mitgliedsinstitute des als Sicherungseinrichtung anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems unverzüglich Finanzmittel in der Höhe des Betrages, der für Stützungsmaßnahmen verwendet wurde, erforderlichenfalls in Form von Sonderbeiträgen, zur Verfügung zu stellen, falls zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Einleger sind zu entschädigen und die verfügbaren Finanzmittel im Einlagensicherungsfonds betragen weniger als 0,54 vH der gedeckten Einlagen aller Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung oder
2. die verfügbaren Finanzmittel im Einlagensicherungsfonds sinken aufgrund der Stützungsmaßnahmen auf weniger als 0,5 vH der gedeckten Einlagen aller Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung.

4. Abschnitt

Geschäftsbericht, Meldungen und Anzeigen

Allgemeines

§ 31. (1) Sicherungseinrichtungen haben jährlich einen Jahresabschluss und einen Rechenschaftsbericht aufzustellen (Geschäftsbericht). Das Geschäftsjahr der Sicherungseinrichtungen ist das Kalenderjahr.

(2) Die Sicherungseinrichtung hat die Angemessenheit und Wirksamkeit von Grundsätzen, Methoden und Vorschriften für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht zu überwachen und regelmäßig zu bewerten. Sie hat die zur Behebung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen.

(3) Die Sicherungseinrichtung hat dem Aufsichtsrat oder sonstigen zuständigen Aufsichtsorgan regelmäßig, mindestens aber viermal jährlich, Bericht über Anlagestrategie, interne Verfahren für Anlageentscheidungen und etwaige Interessenskonflikte Bericht zu erstatten. Werden Mängel festgestellt, hat die Sicherungseinrichtung Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu ergreifen und hierüber ebenfalls dem Aufsichtsrat oder sonstigen zuständigen Aufsichtsorgan zu berichten.

(4) Bei der Ermittlung des Gesamtwertes der dem Einlagensicherungsfonds zugeordneten Vermögenswerte zum Abschlussstichtag sind erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Notwendige Wertberichtigungen sind bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände selbst zu berücksichtigen.

(5) Die Geschäftsleiter der Sicherungseinrichtung haben für die Gesetzmäßigkeit der Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte der Sicherungseinrichtung zu sorgen. Die Jahresabschlüsse jeder Sicherungseinrichtung sind durch einen Abschlussprüfer gemäß den §§ 268 bis 276 UGB zu prüfen. Diese Prüfung hat auch die Beachtung des 3. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes durch die Sicherungseinrichtung zu umfassen, wobei das Ergebnis dieser Prüfung in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss gesondert darzustellen und mit einer negativen Zusicherung zu verbinden ist. Die FMA hat Form und Gliederung dieser Anlage durch Verordnung festzusetzen. Der Jahresabschluss ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Vorlagefrist des Abs. 6 eingehalten wird.

(6) Der geprüfte Jahresabschluss, der geprüfte Rechenschaftsbericht über das Vermögen des Einlagensicherungsfonds sowie die Prüfungsberichte über Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht einschließlich der in Abs. 5 genannten Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss sind von der Sicherungseinrichtung längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA vorzulegen, der Jahresabschluss ist zudem zu veröffentlichen.

Rechenschaftsbericht

§ 32. (1) Der Abschlussprüfer der Sicherungseinrichtung hat die Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts zu prüfen. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Rechenschaftsberichts über das Vermögen des Einlagensicherungsfonds keine Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlussprüfer dies durch folgenden Vermerk zu bestätigen: „Die Buchführung und der Abschluss entsprechen nach meiner/unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechenschaftsbericht vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Lage des Einlagensicherungsfonds.“

(2) Der Rechenschaftsbericht hat eine Ertragsrechnung, eine Vermögensaufstellung sowie die Veranlagungsbestimmungen zu enthalten und über die Veränderungen des Vermögensbestandes und die Dotierung der Einlagensicherungsfonds zu Beginn des Geschäftsjahres und an dessen Ende zu berichten. Der Rechenschaftsbericht ist entsprechend der in der **Anlage zu § 32** enthaltenen Gliederung aufzustellen.

(3) Der geprüfte Rechenschaftsbericht über das Vermögen des Einlagensicherungsfonds und der Prüfungsbericht über den Rechenschaftsbericht ist dem Aufsichtsrat oder dem sonstigen zuständigen Aufsichtsorgan der Sicherungseinrichtung unverzüglich zu übermitteln. Der Rechenschaftsbericht ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Vorlagefrist gemäß § 31 Abs. 6 eingehalten wird.

Meldungen

§ 33. (1) Die Mitgliedsinstitute haben ihrer Sicherungseinrichtung bis zum 31. Jänner jeden Jahres die Höhe der Summe ihrer gedeckten Einlagen zum Stand 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Die Sicherungseinrichtungen haben der FMA bis 28. Februar jeden Jahres die Höhe der Summe der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute, sämtliche für die Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge notwendigen Informationen sowie die Höhe und Zusammensetzung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Die FMA hat die Summe der gedeckten Einlagen aller Mitgliedsinstitute sowie die Höhe und Zusammensetzung der verfügbaren Finanzmittel aller Einlagensicherungsfonds bis zum 31. März jeden Jahres an die EBA zu übermitteln.

(2) Meldungen von Sicherungseinrichtungen gemäß Abs. 1 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung oder elektronischer Datenträger zu erstatten. Die Übermittlung muss bestimmten, von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt zu gebenden technischen Anforderungen entsprechen. Die FMA hat durch Verordnung Umfang und Form sowie den Inhalt und die Gliederung für Meldungen von Sicherungseinrichtungen gemäß Abs. 1 festzusetzen.

Anzeigen

§ 34. Sicherungseinrichtungen haben der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Jede Unterschreitung der Zielausstattung des Einlagensicherungsfonds, die Maßnahmen, die gesetzt werden, um die Zielausstattung im Rahmen der Vorgaben dieses Bundesgesetzes sicherzustellen und den Zeitpunkt, zu dem die Zielausstattung erneut erreicht wird;
2. den Verzug von Zahlungen durch Mitgliedsinstitute;
3. die Erhebung von Sonderbeiträgen und deren Höhe;
4. die Feststellung eines Fehlbetrags gemäß § 24 Abs. 1;
5. Kreditanträge gemäß § 25 unter Beifügung aller wesentlichen Informationen;
6. die fehlende oder unzureichende Übermittlung von Informationen an Sicherungseinrichtungen durch Mitgliedsinstitute;
7. das Ausscheiden eines Mitgliedsinstitutes aus der Sicherungseinrichtung;

8. den geplanten Zusammenschluss von Sicherungseinrichtungen;
9. den Wechsel eines Mitgliedsinstituts in eine andere Sicherungseinrichtung und die Höhe des dabei zu übertragenden Anteils am Fondsvermögen;
10. den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit einem Einlagensicherungssystem;
11. bei institutsbezogenen Sicherungssystemen, die als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anerkannt wurden:
 - a) Änderungen ihrer Satzung oder Änderungen der Satzung oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen betreffend das institutsbezogene Sicherungssystem, die sich auf die Tätigkeit des institutsbezogenen Sicherungssystems als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem auswirken könnten;
 - b) die Absicht des institutsbezogenen Sicherungssystems, eine Entscheidung über die Aufgabe der Anerkennung als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem oder die Auflösung des institutsbezogenen Sicherungssystems herbeizuführen;
12. jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter unter Angabe der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 7;
13. jede Änderung in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes.

4. Hauptstück

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Informationspflichten sowie Sanktionsbestimmungen

1. Abschnitt

Zusammenarbeit von Einlagensicherungssystemen

Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten in anderen Mitgliedstaaten

§ 35. (1) Betreibt ein CRR-Kreditinstitut Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten, so werden dort entgegengenommene Einlagen durch jene Sicherungseinrichtung geschützt, der das CRR-Kreditinstitut angehört. Die Erstattung hat entsprechend den Anweisungen der Sicherungseinrichtung in deren Namen durch ein Einlagensicherungssystem im Aufnahmemitgliedstaat zu erfolgen. Die Sicherungseinrichtung hat die notwendigen Mittel vor der Auszahlung bereitzustellen und dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats die angefallenen Kosten zu erstatten.

(2) Die Sicherungseinrichtung stellt dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaates sämtliche Informationen zur Verfügung, die für die Erstattung der Einlagen und für die Vornahme von Stresstests notwendig sind.

(3) Zur Sicherstellung einer effektiven Zusammenarbeit hat die Sicherungseinrichtung mit einem Einlagensicherungssystem im Aufnahmemitgliedstaat eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Die Sicherungseinrichtung muss in der Lage sein, mit anderen Einlagensicherungssystemen, deren angeschlossenen CRR-Kreditinstituten, den zuständigen und benannten Behörden sowie gegebenenfalls mit anderen Stellen auf grenzübergreifender Basis wirksam Informationen auszutauschen und effektiv miteinander zu kommunizieren. Die FMA hat die EBA über das Bestehen und den Inhalt solcher Kooperationsvereinbarungen zu informieren.

Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten in Österreich

§ 36. (1) Betreibt ein CRR-Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat Zweigstellen in Österreich, so hat jene Sicherungseinrichtung, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, entsprechend den Anweisungen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaates und in dessen Namen die Einlagen zu erstatten, soweit das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaates vorher die notwendigen Mittel bereitgestellt und die angefallenen Kosten erstattet hat. Die Sicherungseinrichtung haftet nicht für entsprechend den Anweisungen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaates vorgenommene Handlungen.

(2) Die Sicherungseinrichtung informiert die betroffenen Einleger im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats und ist befugt, die Korrespondenz dieser Einleger im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats entgegenzunehmen.

2. Abschnitt

Informationspflichten

Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten

§ 37. (1) Die FMA hat bei Zweigstellen eines ausländischen Kreditinstituts gemäß § 2 Z 13 BWG, die in Österreich Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 entgegennehmen, zu prüfen, ob im Herkunftsstaat des ausländischen Kreditinstituts gemäß § 2 Z 13 BWG eine Einlagensicherung besteht, die mit jener dieses Bundesgesetzes gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist dann gegeben, wenn Einleger in den Genuss derselben Deckungssumme und desselben Schutzzumfangs kommen, wie sie in diesem Bundesgesetz vorgesehen sind. Die FMA hat das Ergebnis dieser Prüfung dem ausländischen Kreditinstitut gemäß § 2 Z 13 BWG mitzuteilen.

(2) Jede Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts gemäß § 2 Z 13 BWG, die in Österreich Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 entgegennimmt, hat ihren tatsächlichen und potenziellen Einlegern alle wichtigen Informationen über die Sicherungsvorkehrungen für die von ihr entgegengenommene Einlagen durch Aushang im Kassensaal und auf ihrer Homepage zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen haben insbesondere darüber aufzuklären, ob im Herkunftsstaat des ausländischen Kreditinstituts gemäß § 2 Z 13 BWG eine Einlagensicherung besteht, die mit jener dieses Bundesgesetzes gleichwertig ist. Die Informationen sind in deutscher Sprache oder in der Sprache, auf die sich der Einleger und das Kreditinstitut bei Eröffnung des Kontos verständigt haben, zur Verfügung zu stellen und müssen klar und verständlich sein.

Informationen für die Einleger

§ 38. (1) Die Sicherungseinrichtung hat auf ihrer Homepage die erforderlichen Informationen für die Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung, wie sie in diesem Bundesgesetz vorgesehen sind, zu veröffentlichen.

(2) Mitgliedsinstitute haben das anlagensuchende Publikum durch Aushang im Kassensaal und auf ihrer Homepage über die Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem und die für die Sicherung der Einlagen geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu informieren. Wenn das Mitgliedsinstitut Einlagen über Zweigstellen in Mitgliedstaaten entgegennimmt, hat die Information auch in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Zweigstelle errichtet wurde, zu erfolgen.

(3) Die Information gemäß Abs. 1 und 2 darf zu Werbezwecken nur einen Hinweis auf die Sicherungseinrichtung zur Sicherung des Produkts, auf das in der Werbung Bezug genommen wird, enthalten und die Funktionsweise der Sicherungseinrichtung sachlich beschreiben. Ein Verweis auf eine unbegrenzte Deckung von Einlagen ist unzulässig.

(4) Soweit ein Mitgliedsinstitut unter unterschiedlichen Marken gemäß Art. 2 der Richtlinie 2008/95/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl. Nr. L 299 vom 08.11.2008 S. 25, auftritt, so hat es den Einleger über diesen Umstand zu informieren und darüber aufzuklären, dass die Gesamtheit der Einlagen bei diesem Kreditinstitut die Basis für die Berechnung der gedeckten Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 darstellt. In einem solchen Fall hat das CRR-Kreditinstitut diese Informationen ergänzend in den gemäß § 37a BWG zu erstellenden Informationsbogen aufzunehmen.

Wechsel der Sicherungseinrichtung

§ 39. (1) Beabsichtigt ein CRR-Kreditinstitut von einer Sicherungseinrichtung in eine andere zu wechseln, so muss es diese Absicht der bisherigen Sicherungseinrichtung und der FMA mindestens sechs Monate im Voraus mitteilen. Die neue Sicherungseinrichtung hat über den Antrag auf Aufnahme binnen sechs Monaten zu entscheiden und die beabsichtigte Aufnahme des CRR-Kreditinstituts schriftlich zu bestätigen; diese Bestätigung ist der FMA zu übermitteln. Während des im ersten Satz genannten Zeitraums ist das CRR-Kreditinstitut weiterhin verpflichtet, Beiträge gemäß den §§ 21 bis 24 an seine bisherige Sicherungseinrichtung zu entrichten.

(2) Binnen zwei Monaten nach Wechsel der Sicherungseinrichtung hat die bisherige Sicherungseinrichtung die in den zwölf Monaten vor Ende der Mitgliedschaft vom CRR-Kreditinstitut geleisteten Beiträge auf die neue Sicherungseinrichtung zu übertragen; ausgenommen davon sind Sonderbeiträge nach § 22. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden, wenn ein CRR-Kreditinstitut von einem Einlagensicherungssystem gemäß § 40 Abs. 3 ausgeschlossen wurde.

(3) Wenn ein Teil der Einlagen eines CRR-Kreditinstituts auf ein anderes CRR-Kreditinstitut oder in einen anderen Mitgliedstaat übertragen wird und somit einem anderen Einlagensicherungssystem unterliegt, werden die Beiträge dieses Kreditinstituts, die in den zwölf Monaten vor der Übertragung

gezahlt wurden, proportional zur Höhe der übertragenen gedeckten Einlagen auf das andere Einlagensicherungssystem übertragen; ausgenommen davon sind Sonderbeiträge nach § 22.

(4) Bestehende Verpflichtungen des CRR-Kreditinstituts gegenüber seiner bisherigen Sicherungseinrichtung aus früheren Sicherungsfällen der bisherigen Sicherungseinrichtung bestehen auch nach dem Wechsel des CRR-Kreditinstituts in das neue Einlagensicherungssystem weiter.

(5) Das CRR-Kreditinstitut hat die Einleger im Falle eines Wechsels der Sicherungseinrichtung innerhalb eines Monats nach dem Wechsel über diesen Umstand zu informieren.

3. Abschnitt

Aufsichtsmaßnahmen und Strafbestimmungen

Maßnahmen gegen Mitgliedsinstitute

§ 40. (1) Kommt ein Mitgliedsinstitut seinen Verpflichtungen als Mitglied einer Sicherungseinrichtung nicht nach, so hat die Sicherungseinrichtung die FMA darüber unverzüglich zu informieren.

(2) Verletzt ein Mitgliedsinstitut Bestimmungen des 2. Teils dieses Bundesgesetzes, so hat die FMA nach Anhörung der jeweiligen Sicherungseinrichtung

1. dem Mitgliedsinstitut unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist;
2. im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den Geschäftsleitern des Mitgliedsinstituts die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen, es sei denn, dass dies nach Art und Schwere des Verstoßes unangemessen wäre, und die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes durch nochmaliges Vorgehen gemäß Z 1 erwartet werden kann; in diesem Fall ist die erstverhängte Zwangsstrafe zu vollziehen und der Auftrag unter Androhung einer höheren Zwangsstrafe zu wiederholen.

(3) Kommt das Mitgliedsinstitut trotz der gemäß Abs.2 ergriffenen Maßnahmen seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Sicherungseinrichtung mit Zustimmung der FMA das Mitgliedsinstitut nach nochmaliger Setzung einer Frist von mindestens einem Monat von der Mitgliedschaft bei der Sicherungseinrichtung ausschließen. Kommt das Mitgliedsinstitut bis Ablauf dieser Ausschlussfrist seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Sicherungseinrichtung das Mitgliedsinstitut von der Mitgliedschaft auszuschließen. § 8 Abs. 3 ist anzuwenden. Einlagen, die zum Zeitpunkt des Ausschlusses des CRR-Kreditinstituts gehalten werden, sind weiterhin durch die Sicherungseinrichtung geschützt.

(4) Das ausgeschlossene CRR-Kreditinstitut hat die Einleger unverzüglich über den Ausschluss aus der Sicherungseinrichtung und dessen Rechtsfolgen zu informieren.

Strafbestimmungen

§ 41. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Mitgliedsinstituts

1. Beiträge gemäß den §§ 21 bis 23 nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet;
2. die Meldungen gemäß § 33 unterlässt, unvollständig oder unrichtig durchführt;
3. die Pflichten gemäß § 38 Abs. 2 verletzt;

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA in den Fällen der Z 1 mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro, in den Fällen der Z 2 oder 3 mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer Werbung entgegen der Vorgaben des § 38 Abs. 3 oder § 53 betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

(3) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts gemäß § 2 Z 13 BWG die Pflichten gemäß § 37 Abs. 2 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

(4) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Sicherungseinrichtung

1. die Pflichten gemäß § 2 verletzt;
2. die Pflichten gemäß § 13 Abs. 1 verletzt;
3. die Pflichten gemäß § 18 Abs. 1 verletzt;
4. die Pflichten gemäß § 24 Abs. 2 verletzt;
5. die Pflichten gemäß § 27 verletzt;

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen.

- (5) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Sicherungseinrichtung
1. die Pflichten gemäß § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 verletzt;
 2. die Pflichten gemäß § 31 Abs. 6 verletzt;
 3. die Meldungen gemäß § 33 unterlässt, unvollständig oder unrichtig durchführt;
 4. eine unverzügliche schriftliche Anzeige gemäß § 34 unterlässt;
 5. die Pflichten gemäß § 38 Abs. 1 verletzt;

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

(6) Bei Verletzung einer Anzeigepflichtung gemäß § 34 hat die FMA von der Einleitung und Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen, wenn die nicht ordnungsgemäß erstattete Anzeige nachgeholt wurde, bevor die FMA Kenntnis von dieser Übertretung erlangt hat.

Verlängerung der Verjährungsfrist und Vollstreckung von Bescheiden

§ 42. (1) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 41 gilt anstelle der Verjährungsfrist des § 31 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, eine Verjährungsfrist von 18 Monaten.

(2) Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des in § 5 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 2011 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991, vorgesehenen Betrags der Betrag von 30 000 Euro.

Verwendung von eingenommenen Geldstrafen

§ 43. Die von der FMA gemäß dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen fließen dem Bund zu.

3. Teil

Anlegerentschädigung

Begriffsbestimmungen

§ 44. Im Sinne des 3. Teils dieses Bundesgesetzes sind:

1. Zuständige Behörde: die Behörde eines Mitgliedstaates, die von diesem als zuständige Behörde gemäß Art. 48 der Richtlinie 2004/39/EG benannt wurde oder eine zuständige Behörde im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
2. Zweigstelle: eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbstständigen Teil eines Kreditinstituts, eines Kreditinstituts gemäß § 9 Abs. 1 BWG oder einer Wertpapierfirma im Sinne des § 12 Abs. 1 WAG 2007 bildet und sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte, die mit der Tätigkeit des Kreditinstituts oder der Wertpapierfirma verbunden sind, unmittelbar betreibt; hat ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des § 12 Abs. 1 WAG 2007 in ein und demselben Mitgliedstaat mehrere Betriebsstellen, so werden diese als eine einzige Zweigstelle betrachtet;
3. Anleger: eine natürliche oder juristische Person, die einem Kreditinstitut, einem Kreditinstitut gemäß § 9 Abs. 1 BWG oder einer Wertpapierfirma im Sinne des § 12 Abs. 1 WAG 2007 im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften Gelder oder Instrumente anvertraut hat;
4. Mitgliedstaat: ein Staat gemäß § 2 Z 5 BWG;
5. Wertpapierfirma: eine Wertpapierfirma gemäß § 1 Z 1 WAG 2007;
6. Kreditinstitut: Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 BWG;
7. Mitgliedsinstitut:
 - a) bei der einheitlichen Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1: Kreditinstitute gemäß § 45 Abs. 1
 - b) bei einer Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2: Kreditinstitute, die Mitglieder des anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems sind;
8. Wertpapierdienstleistung: Wertpapierdienstleistung gemäß § 2 Z 29 BWG;
9. Anlegerentschädigungssystem: die einheitliche Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, gemäß § 3 anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme sowie sonstige gemäß Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 97/9/EG eingerichtete und amtlich anerkannte Anlegerentschädigungssysteme.

Mitgliedschaft bei einer Sicherungseinrichtung

§ 45. (1) Vorbehaltlich des Abs. 2 haben Kreditinstitute, die sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 4 durchführen, der einheitlichen Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 anzugehören.

(2) Für Kreditinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, das gemäß § 3 als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anerkannt wurde, entfällt die Verpflichtung gemäß Abs. 1.

(3) Gehört ein Kreditinstitut keiner Sicherungseinrichtung an, so erlischt seine Berechtigung (Konzession) zur Durchführung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 4; § 7 Abs. 2 BWG ist anzuwenden.

(4) Sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen sind:

1. Das Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG),
2. der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Instrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 lit. b bis f BWG,
3. das Loroemissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG),
4. das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 21 BWG)
5. die Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2007.

Entschädigungsfall

§ 46. (1) Die Sicherungseinrichtungen haben insgesamt zu gewährleisten, dass, falls

1. über ein Mitgliedsinstitut der Konkurs eröffnet wird,
2. über ein Mitgliedsinstitut die Geschäftsaufsicht angeordnet wird (§ 83 BWG),
3. hinsichtlich der Forderungen eines Anlegers aus Wertpapierdienstleistungen eines Mitgliedsinstituts eine Zahlungseinstellung behördlich verfügt wird (§ 70 Abs. 2 BWG, § 78 BWG), wobei diese Verfügung spätestens nach fünf Arbeitstagen, nachdem die FMA erstmals festgestellt hat, dass das gegenständliche Mitgliedsinstitut die fälligen und rückzahlbaren Forderungen nicht zurückgezahlt hat, zu erfolgen hat, oder
4. die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates eines ergänzend freiwillig angeschlossenen Kreditinstitutes (§ 48 Abs. 2) oder einer freiwillig angeschlossenen Wertpapierfirma (§ 48 Abs. 3) die Feststellung oder Entscheidung gemäß Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 97/9/EG gemäß Anhang II Buchstabe b der genannten Richtlinie mitteilen,

die Forderungen eines Anlegers aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung pro Anleger auf dessen Verlangen und nach Legitimierung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem Höhe und Berechtigung der Forderung festgestellt wurden, ausbezahlt werden. Liegen auf einem Anderkonto Anlagen für Rechnung anderer Personen vor, so haben diese Personen sich zu legitimieren und ihren Anspruch nachzuweisen. Mehrfachauszahlungen sind nur dann zulässig, wenn Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen auf legitimierten Gemeinschaftskonten bestehen oder wenn die aus einem legitimierten Konto berechtigten Anleger ihren Anspruch nachweisen. Ist ein Strafverfahren im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 3 anhängig oder wurde die Behörde (Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 BKA-G) gemäß § 41 Abs. 1 BWG in Kenntnis gesetzt, so ist die Auszahlung auszusetzen, bis die Staatsanwaltschaft mitteilt, dass das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen, eingestellt oder sonst beendet wurde, oder die Geldwäschemeldestelle erklärt, dass kein Anlass zur weiteren Verfolgung besteht; die Geldwäschemeldestelle hat diese Erklärung bei Klärung des Sachverhaltes unverzüglich gegenüber der betroffenen Sicherungseinrichtung abzugeben. Der Sicherungseinrichtung stehen Rückgriffsansprüche gegen das betroffene Kreditinstitut in Höhe der geleisteten Beträge und der nachgewiesenen Kosten zu. Tritt einer der in Z 2 bis 4 genannten Fälle ein, so ist das Kreditinstitut verpflichtet, der Sicherungseinrichtung alle für deren Tätigwerden notwendigen Informationen zu geben, Unterlagen und Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Zugang zu EDV-Anlagen zu ermöglichen. Im Fall der Z 1 trifft diese Verpflichtung den Masseverwalter. Die betreffende Sicherungseinrichtung hat der FMA unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Mitgliedsinstitut seinen Verpflichtungen, die sich aus diesem Bundesgesetz ihr gegenüber ergeben, nicht nachkommt.

(2) Die Sicherungseinrichtungen haben nach Maßgabe des 3. Teils dieses Bundesgesetzes Anleger für Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, dass ein Kreditinstitut, ein Kreditinstitut gemäß § 48 Abs. 2 oder eine Wertpapierfirma gemäß § 48 Abs. 3 nicht in der Lage war, entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden oder
2. den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

(3) Forderungsberechtigte aus Wertpapierdienstleistungen können während eines Zeitraums von einem Jahr ab der Kundmachung des Eintritts eines Sicherungsfalles gemäß Abs. 1 ihre Ansprüche bei der Sicherungseinrichtung anmelden. Die Sicherungseinrichtung kann jedoch einem Anleger nicht unter Berufung auf den Ablauf dieser Frist die Entschädigung verweigern, wenn der Anleger nicht in der Lage war, seine Forderung rechtzeitig geltend zu machen.

Beschränkung der Entschädigungspflicht

§ 47. (1) Für Wertpapierdienstleistungen gemäß § 45 Abs. 4 von Gläubigern, die keine natürlichen Personen sind, ist unbeschadet des in § 46 Abs. 1 genannten Höchstbetrages die Zahlungspflicht der Sicherungseinrichtung mit 90 vH der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt. Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze dieses Absatzes zusammengefasst und als Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften eines Anlegers behandelt. Die Sicherungseinrichtung ist berechtigt, Entschädigungsforderungen mit Forderungen des Kreditinstitutes aufzurechnen. § 19 Abs. 2 IO ist in allen Fällen der Auszahlung von Forderungen aus Wertpapiergeschäften anzuwenden.

(2) Folgende Forderungen aus Wertpapiergeschäften sind von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausgeschlossen:

1. Forderungen aus Wertpapiergeschäften anderer Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen oder in einem Mitgliedstaat oder Drittland zugelassener CRR-Kreditinstitute,
2. Forderungen in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB),
3. Forderungen von Staaten und Zentralverwaltungen sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften,
4. Forderungen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Richtlinie 2009/65/EG), Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds sowie Forderungen von Unternehmen der Vertragsversicherung, Pensionsversicherung, Pensionskassen, Pensions- und Rentenfonds,
5. Forderungen von
 - a) Geschäftsleitern und Mitgliedern gesetzlich oder satzungsgemäß zuständiger Aufsichtsorgane des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 sowie bei Kreditgenossenschaften von ihren Vorstandsmitgliedern,
 - b) persönlich haftenden Gesellschaftern von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechts,
 - c) Forderungsberechtigten, die zumindest 5 vH des Kapitals des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 halten,
 - d) Forderungsberechtigten, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 betraut sind und
 - e) Forderungsberechtigten, die eine der in lit. a bis d genannten Funktionen in verbundenen Unternehmen (§ 244 des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGI. S 219/1897) des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 innehaben, wobei Beteiligungen, die unter den Schwellen gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 liegen, die Ausnahme gemäß dieser lit. nicht auslösen,
6. Forderungen naher Angehöriger (§ 72 StGB) der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten, die für Rechnung der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten handeln, sowie Dritter, die für Rechnung der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten handeln,
7. Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des betroffenen Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 sind,
8. Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut oder von der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 beigetragen haben,

9. Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln,
10. Forderungen, die nicht auf Euro, Schilling, Landeswährung eines Mitgliedstaates oder auf ECU lauten, wobei diese Einschränkung jedoch nicht für Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 gilt, sowie
11. Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

Grenzüberschreitende Entschädigung

§ 48. (1) Nach den §§ 45 bis 47 sowie 51 sind auch jene Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen gesichert, die bei einem Kreditinstitut gemäß § 10 BWG in einem Mitgliedstaat oder in einer Zweigstelle in einem Drittland getätigt werden. Gewährleistet das Anlegerentschädigungssystem in diesem Mitgliedstaat höhere oder weitergehende Sicherung von Forderungen als die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 sowie 51, so gilt für die von der österreichischen Sicherungseinrichtung zu leistende Entschädigung ausschließlich die Regelung dieses Bundesgesetzes.

(2) Kreditinstitute gemäß § 9 Abs. 1 BWG, die in Österreich über eine Zweigstelle sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gemäß § 45 Abs. 4 erbringen, sind, sofern sie in ihrem Heimatland einem Anlegerentschädigungssystem im Sinne der Richtlinie 97/9/EG angehören, berechtigt, sich der einheitlichen Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ergänzend zum Anlegerentschädigungssystem ihres Herkunftsmitgliedstaates anzuschließen. Dieser ergänzende Anschluss gilt nur bezüglich der in Österreich erbrachten sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen und nur insoweit, als die §§ 45 bis 47 sowie 51 eine höhere oder weitergehende Sicherung von Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen gewährleisten als das Anlegerentschädigungssystem des Herkunftsmitgliedstaates des Kreditinstitutes. Die Sicherungseinrichtung hat die freiwillig ergänzend angeschlossenen Kreditinstitute (§ 9 Abs. 1 BWG) zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Festsetzung der anteilmäßigen Beiträge ist § 49 anzuwenden. Hierbei darf das freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitut nicht schlechter gestellt werden als ein österreichisches Kreditinstitut. Hat ein freiwillig ergänzend angeschlossenes Kreditinstitut mehrere Zweigstellen in Österreich, so sind diese bei der Berechnung der Forderungen gemäß § 45 Abs. 4 sowie bei der Berechnung der Beitragsleistung gemäß § 49 als eine Zweigstelle zu betrachten.

(3) Wertpapierfirmen gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007, die in Österreich über eine Zweigstelle sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gemäß § 45 Abs. 4 Z 1 bis 3 oder 5 erbringen, sind, sofern sie in ihrem Heimatland einem Anlegerentschädigungssystem im Sinne der Richtlinie 97/9/EG angehören, berechtigt, sich der einheitlichen Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ergänzend zum Anlegerentschädigungssystem ihres Herkunftsmitgliedstaates anzuschließen. Für Wertpapierfirmen gemäß § 12 WAG 2007, die in Österreich Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2007 erbringen und diese Dienstleistungen das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten nicht umfassen, so dass der Erbringer der Dienstleistungen diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann, gilt hingegen § 78 WAG 2007. Der ergänzende Anschluss gilt nur bezüglich der in Österreich erbrachten sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen gemäß § 45 Abs. 4 Z 1 bis 3 oder 5 und nur insoweit, als die §§ 45 bis 47 sowie 51 eine höhere oder weitergehende Sicherung von Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen gewährleisten als das Anlegerentschädigungssystem des Herkunftsmitgliedstaates der Wertpapierfirma. Die Sicherungseinrichtung hat die freiwillig ergänzend angeschlossenen Wertpapierfirmen zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Festsetzung der anteilmäßigen Beiträge ist § 50 sinngemäß anzuwenden. Hierbei darf die freiwillig ergänzend angeschlossene Wertpapierfirma nicht schlechter gestellt werden als ein nach Institutstyp und Geschäftsgegenstand vergleichbares österreichisches Kreditinstitut. Hat eine freiwillig ergänzend angeschlossene Wertpapierfirma mehrere Zweigstellen in Österreich, so sind diese bei der Berechnung der Forderungen gemäß § 45 Abs. 4 und bei der Berechnung der Beitragsleistung gemäß § 50 als eine Zweigstelle zu betrachten.

(4) Kommt das freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat die betreffende Sicherungseinrichtung hiervon die FMA unverzüglich zu verständigen. Diese hat das freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitut unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Kreditinstitutes aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Kommt das freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitut trotz dieser Maßnahmen seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann es von der Sicherungseinrichtung unter Setzung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde des

Herkunftsmitgliedstaates ausgeschlossen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für freiwillig ergänzend angeschlossene Wertpapierfirmen. Vor dem Zeitpunkt des Ausschlusses erbrachte Wertpapierdienstleistungen verbleiben nach diesem Zeitpunkt in der Deckung der ergänzenden Anlegerentschädigung. Die Einleger und Anleger sind von der Sicherungseinrichtung vom Wegfall der ergänzenden Deckung durch Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in zumindest einer weiteren bundesweit erscheinenden Tageszeitung zu benachrichtigen. Das ausgeschlossene Institut hat den Umstand des Wegfalls der ergänzenden Deckung im Kassensaal auszuhängen sowie in seiner Werbung und in den Vertragsurkunden deutlich erkennbar anzumerken.

(5) Kreditinstitute, die in einem anderen Mitgliedstaat im Wege der Niederlassungsfreiheit Zweigstellen errichten, sind bezüglich der in diesem Mitgliedstaat erbrachten Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 48 Abs. 3 in gleicher Weise berechtigt, sich einem dortigen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem ergänzend anzuschließen. Die FMA hat bei Eintritt eines Sicherungsfalles gemäß § 46 Abs. 1 Z 1 bis 3 gegenüber der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates die im Anhang II Buchstabe b der Richtlinie 97/9/EG vorgesehene Mitteilung abzugeben.

Finanzierung

§ 49. (1) Die Sicherungseinrichtungen haben ihre Mitgliedsinstitute zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung von Entschädigungen für gesicherte Wertpapierdienstleistungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Die Sicherungseinrichtungen haben jene organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die die unverzügliche Bemessung und Auszahlung der gesicherten Forderungen ermöglichen. Sofern nicht Abs. 4 anzuwenden ist, gilt die Beitragspflicht zunächst, unbeschadet des Abs. 2, nur für die Mitgliedsinstitute der durch den Sicherungsfall betroffenen Sicherungseinrichtung. Im Fall einer Auszahlung einer Entschädigung für gesicherte Wertpapierdienstleistungen erfolgt die Bemessung der Beiträge der Mitgliedsinstitute nach § 50. Die Mitgliedsinstitute sind jedoch im Geschäftsjahr insgesamt höchstens zu Beitragsleistungen im Ausmaß von 1,5 vH der Bemessungsgrundlage gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zuzüglich des 12,5-fachen des Eigenmittelerfordernisses für das Positionsrisiko (Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) bei Kreditinstituten, die ihre Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß Teil 3 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln, zum letzten Bilanzstichtag verpflichtet, wobei sich bei mehrfacher Inanspruchnahme innerhalb eines Zeitraumes von fünf Geschäftsjahren die Bemessungsgrundlage gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 um die bereits in Anspruch genommenen Beträge multipliziert mit dem Faktor 40 reduziert; dies gilt sinngemäß für freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß § 48 Abs. 2 und 3.

(2) Kann die betroffene Sicherungseinrichtung die Auszahlung gesicherter Forderungen nicht voll leisten, so sind die übrigen Sicherungseinrichtungen verpflichtet, zur Deckung des Fehlbetrages unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Bemessung der Anteile sind Abs. 1 und § 50 sinngemäß anzuwenden. Diesen Sicherungseinrichtungen stehen Rückgriffsansprüche in der Höhe der geleisteten Beiträge auf eine Sicherungssumme bis 20 000 Euro pro gesichertem Anspruch und der nachgewiesenen Kosten gegen die erstbetroffene Sicherungseinrichtung zu.

(3) Können die Sicherungseinrichtungen insgesamt die Auszahlung der gesicherten Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen bis zu einem Ausmaß von 20 000 Euro nicht voll leisten, so hat die erstbetroffene Sicherungseinrichtung zur Erfüllung der restlichen Auszahlungsverpflichtungen Darlehen aufzunehmen oder Schuldverschreibungen auszugeben. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Bundeshaftung für diese Verpflichtungen übernehmen. Dem Bund steht bei Inanspruchnahme aus diesen Haftungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur zweimal ein Rückgriffsanspruch gegen dieselbe Sicherungseinrichtung zu. Dieser Rückgriffsanspruch ist auf den Betrag, der sich aus dem Anspruch auf die Jahresbeitragsleistung der Mitgliedsinstitute der erstbetroffenen Sicherungseinrichtung gemäß Abs. 1 zum Zeitpunkt des Rückgriffs errechnet, begrenzt.

(4) Im Fall der Auszahlung gesicherter Forderungen

1. eines freiwillig ergänzend angeschlossenen Kreditinstitutes gemäß § 48 Abs. 2,
2. einer freiwillig ergänzend angeschlossenen Wertpapierfirma gemäß § 48 Abs. 3,
3. eines Kreditinstitutes, dem die Konzession nach dem 3. Juli 2005 erteilt wurde, oder
4. eines Kreditinstitutes, das nach dem 3. Juli 2005 den Fachverband wechselt,

haben alle Sicherungseinrichtungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Bemessung der Anteile ist Abs. 1 und § 50 sinngemäß anzuwenden. Die Sicherungseinrichtungen sind ermächtigt, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Informationen untereinander auszutauschen. Institute

gemäß Z 1 bis 4 gehören für die Dauer von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des freiwillig ergänzenden Anschlusses gemäß § 48 Abs. 2 oder 3, der Konzessionserteilung oder des Fachverbandswechsels einem gesonderten Rechnungskreis im Rahmen ihrer Sicherungseinrichtung an. Nach Ablauf von zehn Jahren erlischt die Zugehörigkeit zum gesonderten Rechnungskreis, im Sicherungsfall sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Bestimmungen dieses Absatzes, sondern jene des Abs. 1 anzuwenden.

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die zuständige Sicherungseinrichtung beschließt, das Institut gemäß Abs. 4 Z 1 bis 4 von der Anwendung der zehnjährigen Frist des Abs. 4 zu entbinden.

Bemessungsgrundlagen

§ 50. (1) Für die Feststellung von Forderungen gemäß § 46 Abs. 2, die gemäß § 46 Abs. 3 angemeldet wurden, die Bemessung der Beitragsleistung der Mitgliedsinstitute und die Auszahlung von Entschädigungsbeträgen sind die folgenden Abs. 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Die Höhe der Forderung ist nach dem Marktwert der Instrumente im Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalles gemäß § 46 Abs. 1 zu bestimmen. Die Forderung umfasst auch Zinsen und Dividenden, die im Zeitraum zwischen dem Eintritt des Sicherungsfalles (§ 46 Abs. 1) und der Auszahlung der Entschädigung angefallen sind.

(3) Der gemäß § 23 Abs. 7 des Depotgesetzes, BGBl. Nr. 424/1969, bestellte Kurator hat der Sicherungseinrichtung alle für die Feststellung der Höhe von Entschädigungsansprüchen erforderlichen Informationen zu erteilen und mit der Sicherungseinrichtung zusammenzuarbeiten. Der Kurator hat insbesondere die Sicherungseinrichtung ehestmöglich über die Zusammensetzung und Höhe der Sondermasse gemäß § 23 Abs. 6 Depotgesetz zu informieren.

(4) Die Sicherungseinrichtung hat unverzüglich nach Ablauf des Anmeldezeitraums Beiträge der Mitgliedsinstitute zur Deckung der Entschädigungsansprüche einzuheben. Die Beitragsleistung der Mitgliedsinstitute für die Auszahlung der Entschädigungen für Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen ist nach dem Anteil der in Anlage 2 zu § 43, Teil 2, Position 4 BWG enthaltenen Provisionserträge aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen am Gesamtbetrag der genannten Provisionserträge aller Mitgliedsinstitute zum vorhergehenden Bilanzstichtag zu bemessen. Bei Kreditinstituten, die das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft betreiben, sind hingegen der Bemessung an Stelle der vorgenannten Provisionserträge die gesamten Vergütungen für die Vermögensverwaltung gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, und § 70 2. und 3. Satz BMSVG zu Grunde zu legen.

(5) Stehen der Feststellung der Forderungen oder der Aufbringung der Entschädigungswerte außergewöhnliche Hindernisse entgegen, oder teilt der gemäß § 23 Abs. 7 Depotgesetz bestellte Kurator mit, dass die Feststellung der Höhe der Sondermasse gemäß § 23 Abs. 6 Depotgesetz auf ungewöhnliche Schwierigkeiten stößt, und kann auf Grund dessen die Frist gemäß § 46 Abs. 1 nicht eingehalten werden, so verlängert sich diese Frist um weitere drei Monate. Der Bundesminister für Finanzen ist weiters auf Antrag der betroffenen Sicherungseinrichtung berechtigt, nach Anhörung der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank die Verlängerung der Frist um drei Monate zu bewilligen, wenn dies auf Grund besonderer Umstände zur Abwehr eines volkswirtschaftlichen Schadens, insbesondere durch die Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems, erforderlich ist.

Ausschluss der Doppelentschädigung

§ 51. (1) Es besteht kein Anspruch eines Gläubigers auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung nach den Bestimmungen des 2. Teils und des 3. Teils Entschädigung ausbezahlt wird. Forderungen aus Guthaben von Konten, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, sind nach den Bestimmungen des 2. Teils dieses Bundesgesetzes (Einlagensicherung) zu entschädigen.

(2) Vermögenswerte, die einer Veranlagungsgemeinschaft einer Betrieblichen Vorsorgekasse zugeordnet sind, sind unabhängig von der Art der Veranlagung der Anlegerentschädigung zuzurechnen; der Höchstbetrag von 20 000 Euro gemäß § 46 Abs. 1 bezieht sich beim Betrieblichen Vorsorgekassengeschäft jeweils auf die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten der Betrieblichen Vorsorgekasse.

Informationen für den Anleger

§ 52. Kreditinstitute, Kreditinstitute gemäß § 48 Abs. 2, die in Österreich sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen durchführen, und Wertpapierfirmen gemäß § 48 Abs. 3 haben das anlagensuchende Publikum durch Aushang im Kassensaal und auf ihrer Homepage über die für die

Anlegerentschädigung geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie gegebenenfalls über die Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaates oder des Drittlandes, falls die von einer Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes oder einer ausländischen Wertpapierfirma durchgeführten Wertpapierdienstleistungen nach den Vorschriften dieses Drittlandes einem Entschädigungssystem unterliegen, zu informieren. Jedem Anleger ist bei Anknüpfung einer Geschäftsverbindung über sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen, spätestens bei Vertragsabschluss, eine Information in deutscher Sprache schriftlich und kostenlos auszuhändigen, die in leicht verständlicher Form Angaben über das Entschädigungssystem, dem das Kreditinstitut oder die Wertpapierfirma angehört, sowie über Höhe und Umfang der Deckung enthält. Auf Wunsch des Anlegers sind ihm detaillierte schriftliche Informationen über die Anlegerentschädigung kostenlos auszuhändigen. Die Verpflichtung zur Aushändigung der vorgenannten Informationen an Anleger gilt auch für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungsgeschäfte im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen.

Werbung

§ 53. Die Werbung mit der Zugehörigkeit zu einem Anlegerentschädigungssystem ist nur insoweit zulässig, als sich diese auf die Nennung der Sicherungseinrichtung beschränkt, der das betreffende Kreditinstitut oder die Wertpapierfirma als Mitglied angehört.

Sonstige Pflichten der Sicherungseinrichtungen

§ 54. (1) Die Sicherungseinrichtung hat der FMA das Ausscheiden eines Institutes aus der Sicherungseinrichtung unverzüglich zu melden.

(2) Die Sicherungseinrichtungen haben mit den Anlegerentschädigungssystemen der Mitgliedstaaten gemäß Anhang II der Richtlinie 97/9/EG und in den in § 48 Abs. 2, 3, 4 und 5 sowie § 52 genannten Fällen zusammenzuarbeiten.

Fortdauer der Entschädigungspflicht

§ 55. Die §§ 44 bis 54 gelten bei Kreditinstituten gemäß § 1 Abs. 1 BWG und § 9 BWG und Wertpapierfirmen gemäß § 12 WAG 2007, denen die Konzession oder Berechtigung zur Durchführung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen entzogen wurde oder deren diesbezügliche Konzession oder Berechtigung erloschen ist, für alle Forderungen, die bis zum Zeitpunkt des Entzugs oder des Erlöschens dieser Konzession oder Berechtigung entgegengenommen wurden oder entstanden sind, auch dann, wenn der Sicherungsfall gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 bis 4 nach dem Entzug oder Erlöschen dieser Konzession oder Berechtigung eingetreten ist. Solche Institute haben alle in den §§ 44 bis 54 genannten Verpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung ungeachtet des Entzugs oder Erlöschens der Konzession oder Berechtigung zu erfüllen.

4. Teil

Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kostenbestimmung

§ 56. Die Kosten der FMA für die Beaufsichtigung der Sicherungseinrichtungen nach diesem Bundesgesetz sind Kosten des Rechnungskreises 1 (Kosten der Bankaufsicht) gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 FMABG. Für die Zuordnung der Kosten ist § 69a BWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Mitgliedsinstitute gemäß § 7 Abs. 1 Z 21 und Mitgliedsinstitute gemäß § 44 Z 7 kostenpflichtig sind. Die FMA hat zu diesem Zweck im Rechnungskreis Bankenaufsicht einen Subrechnungskreis für diese Kostenpflichtigen zu bilden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 57. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweise

§ 58. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nichts Anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 2004/39/EG verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABl. Nr. L 145 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU, ABl. Nr. L 331 vom

15.12.2010 S. 120, und aufgehoben mit Wirkung zum 03.01.2017 durch die Richtlinie 2014/65/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, anzuwenden.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 2009/65/EG verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 32, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 186, anzuwenden.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 2014/49/EU verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 149, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 309 vom 30.10.2014 S. 37, anzuwenden.

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwiesen wird, so ist, sofern nicht Anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 37, anzuwenden.

(6) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 2005/60/EG verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005 S. 15, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 120, anzuwenden.

(7) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 2009/138/EG verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1, anzuwenden.

(8) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 97/9/EG verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger, ABl. Nr. L 84 vom 26.03.1997 S. 22, anzuwenden.

(9) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 225 vom 30.07.2014 S. 1, anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 59. Nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2015 gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. (Zu § 1 Abs. 1): Abweichend von § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember 2018 Sicherungseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes die Sicherungseinrichtungen gemäß § 59 Z 3.
2. (zu § 1 Abs. 2): Zwischen dem 1. Jänner 2018 und dem 31. Dezember 2018 gilt die gemäß § 1 Abs. 2 zu gründende Haftungsgesellschaft nicht als Sicherungseinrichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes.
3. Bis zum 31. Dezember 2018 hat jeder Fachverband eine Sicherungseinrichtung zu unterhalten, die diesem Fachverband angehörende Kreditinstitute, die gemäß § 8 Abs. 1 oder gemäß § 45 Abs. 1 seiner Sicherungseinrichtung angehören müssen, sowie Kreditinstitute gemäß § 48 Abs. 2 und Wertpapierfirmen gemäß § 48 Abs. 3 aufzunehmen hat. Die Sicherungseinrichtungen sind in der Form von Haftungsgesellschaften als juristische Personen zu betreiben. Die Sicherungseinrichtungen haben sich vorzubereiten, um die Gründung der Haftungsgesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 rechtzeitig bis zum 1. Jänner 2018 sowie die Erfüllung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes durch die Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ab dem 1. Jänner 2019 sicherzustellen. Die Sicherungseinrichtungen haben im Rahmen dieser Vorbereitung untereinander, mit der Haftungsgesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 und mit der FMA zusammenzuarbeiten. Die FMA ist berechtigt, von den Sicherungseinrichtungen und der Haftungsgesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 Informationen über den Stand der Vorbereitung einzuholen. Im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß dieser Ziffer können, ausgenommen durch die FMA, zahlenförmige Daten nur in aggregierter Form verlangt werden. Die Haftungsgesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 hat Informationen, die ihr aufgrund ihrer Tätigkeit im

- Rahmen der Vorbereitung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, vertraulich zu behandeln.
4. Die bei den Fachverbänden gemäß § 59 Z 3 eingerichteten Sicherungseinrichtungen haben am 1. Jänner 2019 die verfügbaren Finanzmittel ihrer Einlagensicherungsfonds der einheitlichen Sicherungseinrichtung (§ 1 Abs. 1 Z 1) und gegebenenfalls der Sicherungseinrichtung eines anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem (§ 1 Abs. 1 Z 2) zu übertragen. Bestehen am 1. Jänner 2019 mehrere Sicherungseinrichtungen, so hat die Übertragung der verfügbaren Finanzmittel anteilig zu den bis zu diesem Zeitpunkt durch jedes Mitgliedsinstitut gemäß § 21 geleisteten Beiträgen an jene Sicherungseinrichtungen zu erfolgen, der die Mitgliedsinstitute ab 1. Jänner 2019 angehören. Bestehen zum Stichtag 1. Jänner 2019 noch aufrechte Forderungen von zweitbetroffenen Sicherungseinrichtungen gegen eine erstbetroffene Sicherungseinrichtung eines Fachverbands, so treten mit Ablauf des 1. Jänner 2019 die Mitgliedsinstitute der zweitbetroffenen Sicherungseinrichtungen in die Rechte der zweitbetroffenen Sicherungseinrichtung und die Mitgliedsinstitute der erstbetroffenen Sicherungseinrichtung in die Verpflichtungen der erstbetroffenen Sicherungseinrichtung, jeweils anteilig zu den bis zu diesem Zeitpunkt durch jedes Mitgliedsinstitut gemäß § 21 geleisteten Beiträgen, ein. Die Sicherungseinrichtungen, denen derartig verpflichtete Mitgliedsinstitute nach dem 1. Jänner 2019 zugeordnet sind, haben diese offenen Forderungen durch Sonderbeiträge bei den ehemaligen Mitgliedsinstituten der erstbetroffenen Sicherungseinrichtung einzuheben und den Sicherungseinrichtungen, denen die ehemaligen Mitgliedsinstitute der zweitbetroffenen Sicherungseinrichtungen angehören, zu übertragen.
 5. (zu § 3): Ab Kundmachung dieses Bundesgesetzes können Anträge auf Anerkennung gemäß § 3 gestellt und Anerkennungen gemäß § 3 erteilt werden; eine Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem durch die FMA gemäß § 3 ist jedoch frühestens ab dem 1. Jänner 2019 wirksam.
 6. (zu § 7): Abweichend von § 7 Abs. 1 Z 1 und Z 21 gelten bis zum 31. Dezember 2018 die folgenden Begriffsbestimmungen für die Zwecke des 2. Teils dieses Bundesgesetzes:
 - a) Einlagensicherungssysteme:
 - aa) gesetzliche Sicherungseinrichtungen gemäß § 59 Z 3, sowie andere gesetzliche Einlagensicherungssysteme gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2014/49/EU,
 - bb) vertragliche Einlagensicherungssysteme, die gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/49/EU als Einlagensicherungssysteme amtlich anerkannt sind,
 - cc) institutsbezogene Sicherungssysteme, die gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/49/EU als Einlagensicherungssysteme amtlich anerkannt sind;
 - b) Mitgliedsinstitut: CRR-Kreditinstitut gemäß § 8 Abs. 1.
 7. (zu § 8 Abs. 1): Abweichend von § 8 Abs. 1 gilt bis zum 31. Dezember 2018, dass CRR-Kreditinstitute mit Sitz in Österreich, die Einlagen entgegennehmen,
 - a) der Sicherungseinrichtung im Rahmen ihres Fachverbandes gemäß § 59 Z 3 anzugehören haben oder
 - b) sich, trotz unveränderter Fachverbandszugehörigkeit und vorbehaltlich der Zustimmung der Sicherungseinrichtung ihres Fachverbandes und der Zustimmung der aufnehmenden Sicherungseinrichtung, der Sicherungseinrichtung eines anderen Fachverbandes anschließen können.
 8. (zu § 13 Abs. 1): Abweichend von der in § 13 Abs. 1 vorgesehenen Erstattungsfrist von sieben Arbeitstagen gelten die folgenden Erstattungsfristen in den folgenden Übergangszeiträumen:
 - a) bis zum 31. Dezember 2018: bis zu 20 Arbeitstage;
 - b) vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2020: bis zu 15 Arbeitstage;
 - c) vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023: bis zu zehn Arbeitstage.

Während der Übergangszeiträume gemäß lit. a bis c haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß § 13

- verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.
9. (zu § 18 Abs. 1):
- Der Einlagensicherungsfonds ist bis 3. Juli 2024 (Endtermin) aufzubauen, wobei 2015 ein Beitrag in Höhe eines halben Jahresbeitrags einzuheben ist. Die Sicherungseinrichtung hat sicher zu stellen, dass ihre Methode einen gleichmäßigen Aufbau des Einlagensicherungsfonds gewährleistet, wobei die Auswirkungen der Konjunktur auf mögliche prozyklische Effekte bei der Beitragsaufbringung zu berücksichtigen sind.
 - Die FMA kann auf Antrag einer Sicherungseinrichtung die Verlängerung des Endtermins um bis zu vier Jahre bewilligen, falls die Sicherungseinrichtung nach Inkrafttreten der Richtlinie 2014/49/EU aber vor dem Endtermin insgesamt Auszahlungen in Höhe von über 0,8 vH der gedeckten Einlagen vorgenommen hat. Die Bewilligung hat auch die Zielausstattung in den Jahren der verlängerten Aufbauphase zu konkretisieren.
 - Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2015 vorhandene Vermögensbestandteile der Sicherungseinrichtung, die die Anforderungen an die verfügbaren Finanzmittel erfüllen, können in den Einlagensicherungsfonds derselben Sicherungseinrichtung eingebracht werden.
 - Vorbehaltlich des Eintritts eines Sicherheitsfalls haben die Sicherungseinrichtungen gemäß Z 3 sicherzustellen, dass ihre Einlagensicherungsfonds am 1. Jänner 2019 jeweils mit verfügbaren Finanzmitteln in Höhe von 0,31 vH der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute dotiert ist.
10. (zu § 21 Abs. 3): abweichend von § 21 Abs. 3 beträgt der Anteil der Zahlungsverpflichtungen an den jeweiligen Jahresbeiträgen der Mitgliedsinstitute
- 2015 zu 0vH;
 - 2016 bis zu 10vH;
 - 2017 bis zu 20vH; und
 - 2018 bis zu 25vH.
11. (zu § 27 Abs. 2): Bis zum 31. Dezember 2018 gilt ergänzend zu § 27 Abs. 2, dass CRR-Kreditinstitute gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 mit mehrheitlicher Zustimmung ihrer Eigentümer auch in die Sicherungseinrichtung jenes Fachverbandes aufgenommen werden können, dem die Eigentümer selbst mehrheitlich angehören; diesfalls ist auch die Zustimmung der Sicherungseinrichtung desjenigen Fachverbandes, dem diese Eigentümer angehören, erforderlich.
12. (zu § 44): Abweichend von § 44 Z 7 und Z 9 gelten bis zum 31. Dezember 2018 die folgenden Begriffsbestimmungen für die Zwecke des 3. Teils dieses Bundesgesetzes:
- Mitgliedsinstitut: ein Kreditinstitut gemäß § 45 Abs. 1;
 - Anlegerentschädigungssystem: gesetzliche Sicherungseinrichtungen gemäß § 59 Z 3 sowie sonstige gemäß Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 97/9/EG eingerichtete und amtlich anerkannte Anlegerentschädigungssysteme.
13. (zu § 45 Abs. 1): Abweichend von § 45 Abs. 1 gilt bis zum 31. Dezember 2018, dass Kreditinstitute, die sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gemäß § 45 Abs. 4 durchführen,
- der Sicherungseinrichtung im Rahmen ihres Fachverbandes gemäß § 59 Z 3 anzugehören haben oder
 - sich, trotz unveränderter Fachverbandszugehörigkeit und vorbehaltlich der Zustimmung der Sicherungseinrichtung ihres Fachverbandes und der Zustimmung der aufnehmenden Sicherungseinrichtung, der Sicherungseinrichtung eines anderen Fachverbandes anschließen können.
14. (zu § 48 Abs. 2): Abweichend von § 48 Abs. 2 sind Kreditinstitute gemäß § 9 Abs. 1 BWG, die in Österreich über eine Zweigstelle sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gemäß § 45 Abs. 4 erbringen und in ihrem Heimatland einem Anlegerentschädigungssystem im Sinne der Richtlinie 97/9/EG angehören, bis zum 31. Dezember 2018 berechtigt, sich der Sicherungseinrichtung jenes Fachverbandes ergänzend zum Anlegerentschädigungssystem ihres Herkunftsmitgliedstaates anzuschließen, dem sie ihrem Institutstyp nach angehören würden, wenn sie ein österreichisches Kreditinstitut wären; sind sie auf Grund dessen keinem Fachverband zuordenbar, so können sie sich jenem Fachverband anschließen, dessen Mitglieder im Institutstyp dem betreffenden Kreditinstitut am ähnlichsten sind. Dieser ergänzende Anschluss gilt nur bezüglich der in Österreich erbrachten sicherungspflichtigen

Wertpapierdienstleistungen und nur insoweit, als die §§ 45 bis 47 sowie 51 eine höhere oder weitergehende Sicherung von Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen gewährleisten als das Anlegerentschädigungssystem des Herkunftsmitgliedstaates des Kreditinstitutes. Die Sicherungseinrichtung hat die freiwillig ergänzend angeschlossenen Kreditinstitute (§ 9 Abs. 1 BWG) zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Festsetzung der anteilmäßigen Beiträge ist § 49 anzuwenden. Hierbei darf das freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitut nicht schlechter gestellt werden als ein österreichisches Kreditinstitut. Hat ein freiwillig ergänzend angeschlossenes Kreditinstitut mehrere Zweigstellen in Österreich, so sind diese bei der Berechnung der Forderungen gemäß § 45 Abs. 4 sowie bei der Berechnung der Beitragsleistung gemäß § 49 als eine Zweigstelle zu betrachten.

15. (zu § 48 Abs. 3): Abweichend von § 48 Abs. 3 sind Wertpapierfirmen gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007, die in Österreich über eine Zweigstelle sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gemäß § 45 Abs. 4 Z 1 bis 3 oder 5 erbringen und in ihrem Heimatland einem Anlegerentschädigungssystem im Sinne der Richtlinie 97/9/EG angehören, bis zum 31. Dezember 2018 berechtigt, sich der Sicherungseinrichtung jenes Fachverbandes ergänzend zum Anlegerentschädigungssystem ihres Herkunftsmitgliedstaates anzuschließen, dem sie ihrem Institutstyp nach angehören würden, wenn sie ein österreichisches Kreditinstitut wären; sind sie auf Grund dessen keinem Fachverband zuordenbar, so können sie sich jenem Fachverband anschließen, dessen Mitglieder im Institutstyp der betreffenden Wertpapierfirma am ähnlichsten sind. Für Wertpapierfirmen gemäß § 12 WAG 2007, die in Österreich Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2007 erbringen und diese Dienstleistungen das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten nicht umfassen, so dass der Erbringer der Dienstleistungen diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann, gilt hingegen § 78 WAG 2007. Der ergänzende Anschluss gilt nur bezüglich der in Österreich erbrachten sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen gemäß § 45 Abs. 4 Z 1 bis 3 oder 5 und nur insoweit, als die §§ 45 bis 47 sowie 51 eine höhere oder weitergehende Sicherung von Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen gewährleisten als das Anlegerentschädigungssystem des Herkunftsmitgliedstaates der Wertpapierfirma. Die Sicherungseinrichtung hat die freiwillig ergänzend angeschlossenen Wertpapierfirmen zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Festsetzung der anteilmäßigen Beiträge ist § 50 sinngemäß anzuwenden. Hierbei darf die freiwillig ergänzend angeschlossene Wertpapierfirma nicht schlechter gestellt werden als ein nach Institutstyp und Geschäftsgegenstand vergleichbares österreichisches Kreditinstitut. Hat eine freiwillig ergänzend angeschlossene Wertpapierfirma mehrere Zweigstellen in Österreich, so sind diese bei der Berechnung der Forderungen gemäß § 45 Abs. 4 und bei der Berechnung der Beitragsleistung gemäß § 50 als eine Zweigstelle zu betrachten.
16. (zu § 49 Abs. 5): Bis zum 31. Dezember 2018 gilt ergänzend zu § 49 Abs. 5, dass Kreditinstitute gemäß § 49 Abs. 4 Z 3 mit mehrheitlicher Zustimmung ihrer Eigentümer auch in die Sicherungseinrichtung jenes Fachverbandes aufgenommen werden können, dem die Eigentümer selbst mehrheitlich angehören; diesfalls ist auch die Zustimmung der Sicherungseinrichtung desjenigen Fachverbandes, dem diese Eigentümer angehören, erforderlich.
17. (zu § 56): Die für das Jahr 2015 anfallenden Ist-Kosten werden im Jahr 2016 erstmals verrechnet, wobei allerdings 2015 eine Vorauszahlungsvorschreibung für das Jahr 2016 an die Mitgliedsinstitute gemäß § 7 Abs. 1 Z 21 und Mitgliedsinstitute gemäß § 44 Z 7 erfolgen kann.

Vollziehung

§ 60. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 16 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 20 Abs. 5 der Bundesminister für Justiz gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Inkrafttreten

§ 61. § 1 Abs. 2 und § 59 Z 2 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft. § 1 Abs. 3, § 28 Abs. 1 Z 6, § 30 und § 34 Z 11 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Anlage zu § 32

Inhalt des Rechenschaftsberichts

1. Vermögen und Verbindlichkeiten
 - a) Bankguthaben

- b) Wertpapiere
 - c) Zahlungsverpflichtungen von Mitgliedsinstituten gemäß § 21 Abs. 3
 - d) Forderungen, darunter:
 - aa) Forderungen, die gemäß § 26 gegenüber einer anderen Sicherungseinrichtung bestehen
 - bb) Forderungen, die aufgrund einer Kreditgewährung gemäß § 29 gegenüber einem anderen Einlagensicherungssystem bestehen
 - e) Sonstiges Vermögen
 - f) Vermögen insgesamt
 - g) Verbindlichkeiten der Sicherungseinrichtung gegenüber Dritten, darunter:
 - aa) Verbindlichkeiten, die gegenüber einer anderen Sicherungseinrichtung gemäß § 26 bestehen
 - bb) Verbindlichkeiten, die aufgrund der Durchführung einer Kreditoperation gemäß § 25 bestehen
 - h) Nettobestandswert
2. Einnahmen während des Berichtszeitraums, darunter
- a) Beiträge, davon Zahlungsverpflichtungen von Mitgliedsinstituten gemäß § 21 Abs. 3
 - b) Sonderbeiträge, darunter: erhöhte Sonderbeiträge
 - c) gemäß § 24 von anderen Sicherungseinrichtungen erhaltene Finanzmittel
 - d) Zahlungen aufgrund eines gemäß § 29 gewährten Kredits
 - e) Erträge aus der Veranlagung vorhandener Finanzmittel
 - f) Erträge aus Forderungen
 - g) sonstige Erträge
 - h) Rückflüsse aus Insolvenzmassen von CRR-Kreditinstituten
3. Ausgaben, darunter
- a) Ausgaben für die Zwecke der Inanspruchnahme von Einlagensicherungseinrichtungen im Rahmen einer Abwicklung gemäß § 132 BaSAG oder gemäß Art. 79 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014
 - b) Ausgaben für Sicherungsfälle, darunter
 - aa) einer anderen Sicherungseinrichtung gemäß § 24 zur Verfügung gestellte Finanzmittel
 - bb) einer anderen Sicherungseinrichtung gemäß § 27 zur Verfügung gestellte Finanzmittel
 - cc) Zahlungen aufgrund von Kreditoperationen gemäß § 25
 - c) Ausgaben für Stützungsmaßnahmen gemäß § 30
 - d) Aufwendungen für bestehende Verbindlichkeiten gegenüber Dritten
 - e) sonstige Aufwendungen
4. Angaben über die Entwicklung der Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds während des Berichtszeitraumes, darunter Angaben zur Veränderung in der Zusammensetzung des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraumes
5. Ausstattung des Einlagensicherungsfonds
- a) Verfügbare Finanzmittel in Prozent der gedeckten Einlagen
 - b) Unter/Übersausstattung des Einlagensicherungsfonds
6. Verwendete Berechnungsmethode zum Gesamtrisiko
7. Verwaltungskosten, die aus der Verwaltung des Einlagensicherungsfonds erwachsen.

Artikel 3

Änderung des Bankwesengesetzes

Das Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 37. Wertstellung“ folgender Eintrag eingefügt:
„37a. Einlagensicherung“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag zu § 93 bis § 93c durch die folgenden Einträge ersetzt:
„§ 93. Informationsweitergabe für Zwecke der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung

§ 93a. Anforderungen an nicht anerkannte Systeme im Rahmen der Einlagensicherung“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag zu § 103 bis § 103s durch den folgenden Eintrag ersetzt:
„§ 103. bis § 103t. Übergangsbestimmungen“

4. § 2 Z 2, 3 und 6 lautet:

„2. Einlagensicherungssysteme: Einlagensicherungssysteme gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, einschließlich Einlagensicherungssysteme in einem Drittland;

3. Sicherungseinrichtung: Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ESAEG;

6. Anlegerentschädigungssysteme: Anlegerentschädigungssysteme gemäß § 44 Z 9 ESAEG, einschließlich Anlegerentschädigungssysteme in einem Drittland;“

5. § 3 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. Kreditinstitute, die keine Konzession zur Entgegennahme von erstattungsfähigen Einlagen (§ 7 Abs. 1 Z 4 ESAEG) haben und sich auf Grund ihrer Satzung ausschließlich fristenkongruent und nur im Zwischenbankverkehr refinanzieren.“

6. § 4 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. den Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau des Kreditinstitutes, die geplanten Strategien und Verfahren zur Überwachung, Steuerung und Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken gemäß § 39 und die Verfahren und Pläne gemäß § 39a hervorgehen; weiters hat der Geschäftsplan

a) eine Budgetrechnung und

b) wenn der Konzessionsantrag die Entgegennahme von Einlagen umfasst, eine Prognoserechnung über die Höhe der gedeckten Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG für die ersten drei Jahre zu enthalten;“

7. § 4 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

“Umfasst der Konzessionsantrag die Berechtigung zur Entgegennahme erstattungsfähiger Einlagen (§ 7 Abs. 1 Z 4 ESAEG) oder zur Durchführung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen (§ 45 Abs. 4 ESAEG), so hat die FMA vor Erteilung der Konzession auch die Sicherungseinrichtungen anzuhören; die FMA ist berechtigt, hierbei den Sicherungseinrichtungen auch die Angaben gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 zu übermitteln.“

8. § 8 Z 2 lautet:

„2. jede Konzessionserteilung gemäß § 4 einschließlich des Namens des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystems, bei dem das betroffene CRR-Kreditinstitut Mitglied ist und“

9. § 9 Abs. 7 lautet:

„(7) Kreditinstitute gemäß Abs. 1, die Tätigkeiten in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, haben die §§ 27a, 31 bis 41, 44 Abs. 3 bis 6, 60 bis 63, 65 Abs. 3a, 66 bis 68, 74 bis 75, 93 Abs. 1, 94, 95 Abs. 3 und 4 sowie je nach ihrem Geschäftsgegenstand die §§ 36, 38 bis 59, 61 bis 66 und 69 bis 71 WAG 2007, die §§ 4 und 26 bis 48 ZaDiG und die übrigen in § 69 genannten Bundesgesetze und EU-Verordnungen und die auf Grund der vorgenannten Vorschriften erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten.“

10. § 9 Abs. 8 lautet:

„(8) Kreditinstitute gemäß Abs. 1, die Tätigkeiten in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen, haben die §§ 31 bis 41, 66 bis 68, 93 Abs. 1, 94, 95 Abs. 3 und 4 BWG sowie je nach ihrem Geschäftsgegenstand die §§ 4 und 26 bis 48 ZaDiG, die übrigen in § 69 genannten Bundesgesetze und EU-Verordnungen und die auf Grund der vorgenannten Vorschriften erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten.“

11. In § 15 Abs. 1 wird der Verweis „93 Abs. 8 und 8a“ durch den Verweis „93 Abs. 1“ ersetzt.

12. § 28b Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder gemäß Art. 392 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelte Großkredit, der mindestens 500 000 Euro beträgt, bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen

Aufsichtsorgans des Kreditinstitutes. Vorratsbeschlüsse sind hierbei unzulässig. Dem Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan des Kreditinstitutes ist über jeden Großkredit mindestens einmal jährlich zu berichten. Übt ein Zentralstaat, dem gemäß Art. 114 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von nicht mehr als 100 vH zuzuordnen ist, die direkte Kontrolle über eine oder mehr als eine natürliche oder juristische Person aus oder besteht zwischen einem solchen Zentralstaat und einer oder mehr als einer natürlichen oder juristischen Person eine direkte Abhängigkeit, so kann der Zentralstaat für die Zwecke dieses Absatzes abweichend von Art. 4 Abs. 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gruppenbildung außer Betracht bleiben. Dies gilt auch im Falle von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, auf die Art. 115 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung findet und denen demzufolge ein Risikogewicht von nicht mehr als 100 vH zuzuordnen ist.“

13. § 35 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die Angaben über die Einlagensicherung gemäß § 38 Abs. 2 ESAEG und die Anlegerentschädigung gemäß § 52 ESAEG.“

14. Nach § 37 wird folgender § 37a samt Überschrift eingefügt:

„Einlagensicherung

§ 37a. (1) Mitgliedsinstitute gemäß § 7 Abs. 1 Z 21 ESAEG haben dem Einleger im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 6 ESAEG vor Abschluss eines Vertrages über die Entgegennahme von Einlagen den Informationsbogen gemäß der **Anlage zu § 37a** über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Die Website des Einlagensicherungssystems, dem das Mitgliedsinstitut gemäß § 7 Abs. 1 Z 21 ESAEG angehört, ist auf dem Informationsbogen anzugeben. Die Einleger haben den Empfang dieses Informationsbogens zu bestätigen, wobei diese Bestätigung in Fällen des Abs. 3 auch im elektronischen Wege erfolgen kann. Der Informationsbogen gemäß der **Anlage zu § 37a** ist in der Sprache zur Verfügung zu stellen, auf die sich das Mitgliedsinstitut und der Einleger bei Eröffnung des Kontos verständigt haben.

(2) Die Bestätigung, dass es sich bei den Einlagen um erstattungsfähige Einlagen handelt, erhalten die Einleger auf ihren Kontoauszügen, einschließlich eines Verweises auf den Informationsbogen gemäß der **Anlage zu § 37a**; bei Spareinlagen gemäß § 31 und 32 BWG hat diese Bestätigung über die Erstattungsfähigkeit der Einlagen einschließlich des Verweises auf den Informationsbogen mittels Vermerk in der Sparurkunde zu erfolgen. Der Informationsbogen gemäß der **Anlage zu § 37a** wird dem Einleger mindestens einmal jährlich zur Verfügung gestellt.

(3) Nutzt ein Einleger das Internetbanking, so können die Informationen gemäß Abs. 1 und 2 elektronisch zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden. Auf Wunsch des Einlegers sind sie in Papierform zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Information gemäß Abs. 1 und 2 darf zu Werbezwecken nur einen Hinweis auf die Sicherungseinrichtung zur Sicherung des Produkts, auf das in der Werbung Bezug genommen wird, enthalten und die Funktionsweise der Sicherungseinrichtung sachlich beschreiben. Ein Verweis auf eine unbegrenzte Deckung von Einlagen ist unzulässig.

(5) Im Falle einer Verschmelzung, einer Umwandlung von Tochterunternehmen in Zweigstellen oder ähnlicher Vorgänge sind die Einleger mindestens einen Monat bevor die Verschmelzung, die Umwandlung oder ein ähnlicher Vorgang Rechtswirkung erlangt darüber

1. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder sonst in wenigstens einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet und
2. in elektronischer Form auf der Internet-Seite des Mitgliedsinstitutes gemäß § 7 Abs. 1 Z 21 ESAEG

zu informieren, es sei denn, die FMA stimmt aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses oder der Stabilität des Finanzsystems einer kürzeren Frist zu. Die Einleger erhalten die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung der Verschmelzung oder der Umwandlung oder des ähnlichen Vorgangs ihre erstattungsfähigen Einlagen einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen und Vorteile, soweit sie über die Deckungssumme gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG hinausgehen, höchstens jedoch den Betrag zum Zeitpunkt des Vorgangs, abzuheben oder auf ein anderes Kreditinstitut zu übertragen. Das CRR-Kreditinstitut darf für diese Abhebung oder Übertragung kein Entgelt einheben.“

15. § 57 Abs. 5 dritter Satz lautet:

“Eine Auflösung der Haftrücklage darf nur insoweit erfolgen, als dies zur Erfüllung von Verpflichtungen im Sicherungsfall (§ 9 ESAEG) oder Entschädigungsfall (§ 46 ESAEG) oder zur Deckung sonstiger im Jahresabschluss auszuweisender Verluste erforderlich ist.“

16. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Bankprüfer sind die zum Abschlussprüfer bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes haben in Verbindung mit der Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ESAEG Aufgaben im Rahmen eines Früherkennungssystems bei den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten wahrzunehmen. Für Kreditinstitute, die dem Fachverband der Banken und Bankiers oder dem Fachverband der Landes-Hypothekenbanken angehören, sind die Aufgaben des Früherkennungssystems von der Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ESAEG wahrzunehmen; die Bankprüfer dieser Kreditinstitute haben mit der betroffenen Sicherungseinrichtung für Zwecke des Früherkennungssystems zusammenzuarbeiten. Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, Datenmeldungen der Kreditinstitute, die die vorgenannten Sicherungseinrichtungen für Zwecke des Früherkennungssystems benötigen, an die betroffenen Sicherungseinrichtungen weiterzuleiten.“

17. In § 63 Abs. 4 wird nach der Z 11 die folgende Z 11a eingefügt:

„11a. die Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG;“

18. In § 69 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „des Finanzkonglomeratengesetzes,“ die Wortfolge „des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes,“ eingefügt.

19. In § 70 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken,“ die Wortfolge „des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes,“ eingefügt.

20. In § 73a entfällt die Wortfolge „und § 93a Abs. 8“.

21. In § 73a wird die Wortfolge „gemäß § 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014“ durch die Wortfolge „gemäß § 12 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014“ ersetzt.

22. § 93 samt Überschrift lautet:

„Informationsweitergabe für Zwecke der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung

§ 93. (1) Kreditinstitute haben ihrer Sicherungseinrichtung, ihrem Einlagensicherungssystem und ihrem Anlegerentschädigungssystem auf Verlangen jederzeit und unverzüglich sämtliche Informationen zu übermitteln, die die Sicherungseinrichtung, das Einlagensicherungssystem oder das Anlegerentschädigungssystem zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben gemäß dem ESAEG, der Richtlinie 2014/49/EU, der Richtlinie 97/9/EG oder den gesetzlichen Bestimmungen zur Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung eines Drittlands benötigt; diese Informationen umfassen insbesondere Angaben zur Höhe der erstattungsfähigen Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 ESAEG jedes einzelnen Einlegers eines Kreditinstituts sowie Angaben, die die Sicherungseinrichtung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Frühwarnsystems gemäß § 1 Abs. 4 ESAEG benötigt. Die Sicherungseinrichtungen sind berechtigt, bei der Einholung solcher Informationen periodische Meldungen vorzuschreiben.

(2) Wertpapierfirmen gemäß § 48 Abs. 3 ESAEG sind verpflichtet, ihrer Sicherungseinrichtung alle Informationen zu erteilen, die diese für die Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß § 49 Abs. 4 ESAEG benötigt; weiters haben Wertpapierfirmen gemäß § 48 Abs. 3 ESAEG dem zuständigen Anlegerentschädigungssystem des Herkunftsmitgliedstaates alle Informationen zu erteilen, die dieses benötigt, um sicherzustellen, dass die Anleger unverzüglich und ordnungsgemäß entschädigt werden.

(3) Die Sicherungseinrichtungen haben untereinander und mit Einlagensicherungssystemen und Anlegerentschädigungssystemen in anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Bestimmungen des ESAEG erforderlich ist.“

23. § 93a samt Überschrift lautet:

„Anforderungen an nicht anerkannte Systeme im Rahmen der Einlagensicherung

§ 93a. Vertragliche Einlagensicherungssysteme, einschließlich der Systeme, die einen zusätzlichen Schutz bieten, der über die in § 13 ESAEG festgelegte Deckungssumme hinausgeht, die nicht als Einlagensicherungssystem anerkannt sind, sowie institutsbezogene Sicherungssysteme, die nicht als Einlagensicherungssystem anerkannt sind, haben über angemessene finanzielle Mittel oder entsprechende Finanzierungsmechanismen zu verfügen, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können. Die §§ 38 Abs. 2 und 39 Abs. 4 ESAEG sind anzuwenden.“

24. Die §§ 93b und 93c entfallen.

25. § 97 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. 2 vH der Unterschreitung der erforderlichen Eigenmittel gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, § 70 Abs. 4a Z 1 und Art. 16 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage, ausgenommen bei Aufsichtsmaßnahmen nach § 70 Abs. 2 oder bei Überschuldung des Kreditinstitutes;“

26. § 98 Abs. 2 Z 10 entfällt.

27. In § 98 Abs. 5a wird nach Z 10 folgende Z 11 eingefügt:

„11. die Pflichten zur Informationsweitergabe an Sicherungseinrichtungen gemäß § 93 verletzt;“

28. § 99 Abs. 1 Z 14 entfällt.

29. In § 101a wird der Verweis „§ 98 Abs. 5a Z 4 bis 10“ durch den Verweis „§ 98 Abs. 5a Z 4 bis 11“ ersetzt.

30. § 103h entfällt.

31. § 103k entfällt.

32. Nach § 103s wird folgender § 103t eingefügt:

„§ 103t. (1) Die Kreditinstitute und ihre jeweils für den Abschluss von Verträgen und Betriebsvereinbarungen zuständigen Organe haben darauf hinzuwirken, dass bis zum Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 117/2015 abgeschlossene vertragliche Vereinbarungen, die den Anforderungen der Z 11 lit. b der Anlage zu § 39b nicht entsprechen, soweit rechtlich zulässig, auf Grundlage einer objektiv nachvollziehbaren rechtskundigen Begutachtung der Rechtslage und unter Berücksichtigung der konkreten Erfolgsaussichten angepasst werden.

(2) § 37a in der Fassung des BGBl. I Nr. 117/2015 ist von den Mitgliedsinstituten gemäß § 7 Abs. 1 Z 21 ESAEG ehestmöglich, jedoch spätestens ab dem 1. Jänner 2016 anzuwenden.“

33. Nach § 108 wird die folgende Anlage zu § 37a eingefügt:

„Anlage zu § 37a

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei [Name des Kreditinstituts einfügen] sind geschützt durch:	[Name der einschlägigen Sicherungseinrichtung einfügen] (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2) [Wenn zutreffend:] Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts [alle Marken einfügen, die unter derselben Lizenz tätig sind]
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4) [gegebenenfalls durch andere

	Frist(en) ersetzen]
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	[Kontaktdaten der einschlägigen Sicherungseinrichtung einfügen (Adresse, Telefon, E-Mail usw.)]
Weitere Informationen:	[Website der einschlägigen Sicherungseinrichtung einfügen]
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	
Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)	
<p>(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:</p> <p>[Nur wenn zutreffend:] Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.</p> <p>[Nur wenn zutreffend:] Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.</p> <p>[Nur wenn zutreffend:] Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.</p> <p>[Nur wenn zutreffend:] Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Außerdem ist Ihr Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, in dem sich alle Mitglieder gegenseitig unterstützen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung vom Einlagensicherungssystem erstattet.</p>	
<p>(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:</p> <p>Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.</p> <p>[Nur wenn zutreffend:] Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die [Name des kontoführenden Kreditinstituts einfügen] ist auch unter dem Namen [alle anderen Marken desselben Kreditinstituts einfügen] tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100 000 EUR gedeckt ist.</p>	
<p>(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:</p> <p>Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.</p> <p>[Nur wenn zutreffend:] Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen [Fälle nach Maßgabe des nationalen Rechts einfügen] sind Einlagen über 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über [Website des einschlägigen Einlagensicherungssystems einfügen].</p>	

(4) Erstattung [ist anzupassen]:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist [Name, Adresse, Telefon, E-Mail und Website einfügen]. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von [Erstattungsfrist nach Maßgabe des nationalen Rechts einfügen], ab dem [31. Dezember 2023] innerhalb von [7 Arbeitstagen] erstatten.

[Informationen zu Sofortauszahlung/Zwischenzahlung einfügen, falls der zu erstattende Betrag/die zu erstattenden Beträge nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen verfügbar sind.]

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [Website des zuständigen Einlagensicherungssystems einfügen].

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

”

34. Z 11 lit. b der Anlage zu § 39b lautet:

„b) Kapitalinstrumente, die den Kriterien des Art. 52 oder des Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen oder andere Instrumente, die vollständig in Kapitalinstrumente gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umgewandelt oder wertmäßig abgeschrieben werden können und die Bonität des Kreditinstitutes hinreichend widerspiegeln sowie als variable Vergütungsinstrumente geeignet sind.“

Artikel 4

Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

Das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014,“ die Wortfolge „ im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015,“ eingefügt.

2. § 18 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die von der Oesterreichischen Nationalbank mitgeteilten direkten Kosten der Bankenaufsicht gemäß § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie acht Millionen Euro nicht übersteigen, sowie gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie eine Million Euro nicht übersteigen, sowie gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, und der Versicherungsaufsicht gemäß § 182 Abs. 7 VAG 2016, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der FMA unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gesondert auszuweisen.“

3. § 19 Abs. 1 sechster Satz lautet:

„Die von der Oesterreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Bankenaufsicht gemäß § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie acht Millionen Euro nicht übersteigen, und gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie eine Million Euro nicht übersteigen, und gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, sind dem Rechnungskreis 1 zuzuordnen.“

4. In § 19 Abs. 4 wird nach dem Verweis „des ZvVG“ der Verweis „ , des ESAEG“ eingefügt.

5. § 19 Abs. 5 vierter Satz lautet:

„Für das nächstfolgende FMA-Geschäftsjahr sind den Kostenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von 105 vH des gemäß dem ersten Satz jeweils errechneten Betrages vorzuschreiben; sofern die von der

Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 79 Abs. 4b BWG mitgeteilten und im Jahresabschluss der FMA gesondert ausgewiesenen direkten Kosten der Bankenaufsicht den Betrag von acht Millionen Euro oder die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG mitgeteilten und im Jahresabschluss der FMA gesondert ausgewiesenen direkten Kosten der Bankenaufsicht den Betrag von eine Million Euro erreicht haben oder die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG mitgeteilten und im Jahresabschluss der FMA gesondert ausgewiesenen direkten Kosten der Bankenaufsicht den Betrag von 500 000 Euro erreicht haben, oder die gemäß § 182 Abs. 7 VAG 2016 mitgeteilten und im Jahresabschluss der FMA gesondert ausgewiesenen direkten Kosten der Versicherungsaufsicht den Betrag von 500 000 Euro erreicht haben, ist abweichend vom ersten Satzteil dieser Teilbetrag in der Vorauszahlung mit 100 vH vorzuschreiben.“

6. In § 19 Abs. 5c wird der Verweis „§ 79 Abs. 4a BWG“ durch den Verweis „§ 79 Abs. 4b BWG“ ersetzt.

7. Nach § 19 Abs. 5c wird folgender Abs. 5d eingefügt:

„(5d) Die FMA hat der Oesterreichischen Nationalbank für die direkten Kosten ihrer Tätigkeit für den Bereich der Beaufsichtigung der Sicherungseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 ESAEG und § 6 ESAEG Erstattungsbeiträge zu leisten. Die Erstattungsbeiträge sind auf Grund der für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG mitgeteilten direkten Kosten der Aufsicht nach dem ESAEG zu bemessen und betragen höchstens 500 000 Euro. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.“

8. Dem § 28 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1, 4, 5 und 5d in der Fassung des BGBl. I Nr. 117/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft und sind auf Geschäftsjahre der FMA anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.“

Artikel 5 **Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007**

Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt auch für Entschädigungseinrichtungen, ausgenommen die sich aus den §§ 75 bis 77 dieses Bundesgesetzes und aus dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015 ergebende, erforderliche Zusammenarbeit mit anderen Sicherungssystemen.“

2. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Wertpapierfirmen, die Tätigkeiten in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, haben die §§ 36, 38 bis 59, 61 bis 66 und 69 bis 71 dieses Bundesgesetzes, die §§ 34 bis 38, 40, 40a, 40b, 40d, 41 BWG und § 52 ESAEG sowie die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten.“

3. § 75 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Entschädigungseinrichtung hat alle Wertpapierfirmen mit der Berechtigung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 oder 3 als Mitglieder aufzunehmen. Die Entschädigungseinrichtung ist in der Form einer Treuhand-Haftungsgesellschaft als juristische Person zu betreiben. Die Entschädigungseinrichtung hat zu gewährleisten, dass, falls über ein Mitgliedsinstitut der Konkurs eröffnet wird oder eine Mitteilung der zuständigen Behörde gemäß Anhang II Buchstabe b der Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger, ABl. Nr. L 84 vom 26.03.1997 S. 22, erfolgt, Forderungen eines Anlegers aus Wertpapierdienstleistungen gemäß § 45 Abs. 4 ESAEG bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung pro Anleger auf dessen Verlangen und nach Legitimierung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem Höhe und Berechtigung der Forderung festgestellt wurden, ausbezahlt werden. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 ESAEG über anhängige Strafverfahren im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 3 ESAEG sowie über Unterstützungs- und Informationspflichten gegenüber der Entschädigungseinrichtung sind anzuwenden.“

4. § 75 Abs. 3 Schlussteil lautet:

„Von der Entschädigung ausgeschlossen sind Forderungen im Sinne von § 47 Abs. 2 ESAEG sowie Bestandteile des Eigenkapitals der Wertpapierfirma.“

5. § 75 Abs. 4 lautet:

„(4) Folgende Bestimmungen des ESAEG sind hinsichtlich der sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen anzuwenden: § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 2 und 4, § 52 und § 53.“

6. § 76 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„§ 46 Abs. 3 letzter Satz ESAEG ist anzuwenden.“

7. In § 78 Abs. 1 wird der Verweis „§ 93b Abs. 2 und 4 BWG“ durch den Verweis „§ 50 Abs. 2 und 4 ESAEG“ und der Verweis „§ 93b BWG“ durch den Verweis „§ 50 ESAEG“ ersetzt.

8. § 91 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Wertpapierfirmen aus Mitgliedstaaten gemäß § 12 Abs. 1, die Tätigkeiten in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, hinsichtlich der §§ 36 und 38 bis 59, 61 bis 66 und 69 bis 71 dieses Bundesgesetzes, der §§ 34 bis 38, 40, 40a, 40b, 40d, 41 BWG und des § 52 ESAEG,“

Artikel 6

Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011

Das Investmentfondsgesetz – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 entfällt der Verweis „, 93 bis 93c“ und es wird nach der Wortfolge „Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ die Wortfolge „und den 3. Teil des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015“ eingefügt.

2. § 27 Z 2 lautet:

„2. unterliegt in Bezug auf die Dienstleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 den Vorschriften gemäß § 45 Abs. 1 ESAEG.“

Artikel 7

Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes

Das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Eine OGAW Verwaltungsgesellschaft, deren Konzession sich auch auf Abs. 4 erstreckt, unterliegt in Bezug auf jene Dienstleistungen den Vorschriften gemäß § 44 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015.“

2. § 10 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Hält der AIFM zusätzlich eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 InvFG 2011, so ist stattdessen § 45 Abs. 1 ESAEG beachtlich.“

Artikel 8

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz (SpG), BGBl. Nr. 64/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 184/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Prüfungsstelle hat darüber hinaus mit den für ihre Mitglieder zuständigen Sicherungseinrichtungen im Rahmen des Frühwarnsystems gemäß § 1 Abs. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015 zusammenzuarbeiten und die hierfür erforderlichen Informationen mit diesen Sicherungseinrichtungen auszutauschen.“

2. In § 31 Abs. 2 wird der Ausdruck „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172,“ durch den Ausdruck „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991,“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 72 lautet:

„72. Einlagensicherungseinrichtung: ein Einlagensicherungssystem gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015;“

2. § 2 Z 93 und 94 lautet:

„93. gesicherte Einlagen: gedeckte Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG;

94. erstattungsfähige Einlagen: erstattungsfähige Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 ESAEG;“

3. § 2 Z 103 und 104 lautet:

„103. Einleger: ein Einleger gemäß § 7 Abs. 1 Z 6 ESAEG;

104. Anleger: ein Anleger gemäß § 44 Z 3 ESAEG;“

4. § 120 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Sicherungseinrichtungen gemäß ESAEG;“

5. § 125 Abs. 3 lautet:

„(3) Hat der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus insgesamt Auszahlungen von mehr als 0,5 vH der Summe der gesicherten Einlagen aller in Österreich zugelassenen Institute vorgenommen, so kann die Aufbauphase um höchstens vier Jahre verlängert werden.“

6. § 131 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gedeckten Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG überschreitet;“

7. § 132 Abs. 8 und 9 lautet:

„(8) Werden erstattungsfähige Einlagen bei einem in Abwicklung befindlichen Institut an einen anderen Rechtsträger anhand des Instruments für die Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts übertragen, haben die Einleger keinen Anspruch gegenüber der Sicherungseinrichtung gemäß dem 2. Teil des ESAEG in Bezug auf die Teile ihrer Einlagen bei dem in Abwicklung befindlichen Institut, die nicht übertragen werden, vorausgesetzt, dass die Höhe der übertragenen Mittel der Erstattungssumme gemäß § 13 Abs. 1 ESAEG entspricht oder diese übersteigt.

(9) Die Haftung der Sicherungseinrichtung geht jedenfalls nicht über den Betrag hinaus, der 0,4 vH der Summe der gesicherten Einlagen seiner Mitgliedsinstitute entspricht.“

Fischer

Faymann

Bedingungen für die Benutzung des Tag- und Nachttresors

Der Kunde ist berechtigt, den Tag- und Nachttresor der oben genannten Bank zu den nachstehend angeführten Bedingungen zu benutzen.

1. Die Gebrauchsanweisung für die Benutzung des Tag- und Nachttresors (im folgenden kurz Tresor genannt) ist vom Kunden und seinen Beauftragten genau zu beachten.
2. Der Tresor dient ausschließlich zur Einlieferung von Bargeld, Wechseln und Schecks. Dem eingelieferten Behältnis ist eine Aufstellung beizufügen, auf der der Tag der Einlieferung sowie Kontonummer und Name des Kunden und der detaillierte Inhalt aufscheinen. Eine Kopie dieser Aufstellung ist in einem verschlossenen Umschlag in den Briefkasten der Bank einzuwerfen. Die Einlieferung darf nur mittels der von der Bank ausgegebenen Behältnisse erfolgen, die entsprechend den vorgegebenen Möglichkeiten versperrt werden müssen.
3. Bis zum vollzogenen, nicht rückholbaren Einwurf des Behältnisses in die vorgesehene Einwurfföffnung trägt jede Gefahr der Kunde. Es wird empfohlen, eine Kassenbotenversicherung abzuschließen, deren Abschluß die Bank gerne vermittelt.
4. Die Öffnung des Tresors und der Behältnisse, sowie die Prüfung des Inhaltes der eingeworfenen Behältnisse erfolgt durch zwei Angestellte der Bank unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips. Ergeben sich Abweichungen zwischen der Aufstellung, der Aufnahme durch die Bank und der Kontogutschrift, verpflichten sich die Bank und der Kunde wechselseitig zur unverzüglichen Verständigung.
5. Der Kunde ist verpflichtet, bei Störungen im Betrieb des Tresors der Bank sofort Mitteilung zu machen.
6. Die Behältnisse, Schlüssel bzw. Magnetkarten und Quittungsmünzen bleiben Eigentum der Bank; sie sind sorgfältig aufzubewahren und in gutem Zustand zu halten. Ausbesserungen an den Behältnissen durch den Kunden sind unzulässig. Weitere Behältnisse, Schlüssel bzw. Magnetkarten und Quittungsmünzen dürfen vom Kunden nicht angefertigt werden. Der Verlust eines Schlüssels oder einer Magnetkarte sowie von Quittungsmünzen ist der Bank unverzüglich anzuzeigen und nachträglich schriftlich zu bestätigen.
7. Auf Verlangen der Bank oder bei Vertragsbeendigung sind Behältnisse, Schlüssel bzw. Magnetkarten zurückzugeben. Erfolgt die Rücklieferung nicht oder nicht rechtzeitig, so kann die Bank auf Kosten des Kunden andere Behältnisse, Magnetkarten bzw. Schlüssel herstellen lassen.
8. Alle Folgen und Nachteile jeder der Gebrauchsanweisung oder diesen besonderen Bedingungen zuwiderlaufenden Benutzung des Tresors durch den Kunden selbst oder durch seine Beauftragten, ebenso alle Folgen des Abhandenkommens und der Beschädigung der Behältnisse, Schlüssel und Magnetkarten trägt der Kunde.
9. Beide Vertragsteile können das Vertragsverhältnis über die Benutzung des Tresors jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung auflösen.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank gilt österreichisches Recht.
11. Ergänzend gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)".

Bestimmungen für die Selbstabholung der Bankpost bzw. die Bereitstellung eines Briefschließfaches

Falls ein Kunde wünscht, dass ihm die Bankpost (insbesondere Tages-, Konto- und Depotauszüge) zur Abholung am Schalter während der Bank-Öffnungszeiten bzw. in einem Briefschließfach oder auf einem Selbstbedienungs-Kontoauszugsdrucker bereitgehalten wird, gelten folgende Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Auftrag zur Bereithaltung muss - ebenso wie der jederzeit mögliche Widerruf - mit kontomäßiger Unterschrift des Konto- bzw. Depotinhabers erfolgen. Die Bank ist berechtigt, für diese Dienstleistung eine bankübliche Gebühr einzuheben.
2. Die Bankpost gilt mit allen im Gesetz und in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)“ festgelegten Folgen mit dem Tag der Bereitstellung zur Abholung am Schalter oder im Briefschließfach bzw. der Abrufbarkeit am Kontoauszugsdrucker als dem Kunden zugegangen.
3. Die Bank darf die für den Kunden bestimmten Sendungen aller Art jedem Konto- bzw. Depotinhaber, jedem Zeichnungsberechtigten sowie jedem ausfolgen, der der Bank von den Kontoinhabern als Beauftragter oder Bote bekannt gegeben wurde oder als solcher angesehen werden kann.
4. Alle Kosten, Schäden und Nachteile, die bei Bereithaltung der Bankpost zur Abholung am Schalter, im Briefschließfach oder mittels Kontoauszugsdrucker dadurch entstehen, dass die für den Kunden bestimmten Mitteilungen in die Hände Unbefugter geraten, nicht behoben werden oder die bei Bereitstellung eines Briefschließfaches durch das Liegenbleiben von Sendungen oder durch Fehler beim Einordnen in die Fächer, durch Verlust oder Missbrauch des Schlüssels entstehen, gehen - soweit gesetzlich zulässig - zulasten des Kunden.
5. Die Bank ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, von den hierin getroffenen Vereinbarungen betreffend der Bereitstellung der Bankpost abzugehen, die Befugnis zur Selbstabholung der Bankpost zu widerrufen sowie einzelne Sendungen durch die Post oder durch Boten zugehen zu lassen. Bereitgehaltene Mitteilungen, die länger als ein Jahr nicht abgeholt werden, darf die Bank dem Kunden gegen Spesenverrechnung zusenden oder nach 3-jähriger Aufbewahrung vernichten.

Briefschließfächer

6. Ein Briefschließfach dient ausschließlich zur Bereithaltung der Bankpost für den Kunden und darf von diesem zu keinem anderen Zweck benützt werden.
Bei Eröffnung eines Briefschließfaches erhält der Kunde die im Antrag angeführte Anzahl von Schlüssel. Jeder im Besitz eines Schlüssels befindliche wird von der Bank als zur Postabholung berechtigt angesehen. Nach Beendigung der Briefschließfachvereinbarung sind die übernommenen Schlüssel unverzüglich zurückzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, bei Verlust, Beschädigung oder nicht termingerechter Rückstattung der Schlüssel die Kosten der Neuherstellung des Schlüssels bzw. die Neuanschaffung eines Schlosses zu vergüten. Die Anfertigung eines Duplikatschlüssels ist nicht gestattet. Die Bereitstellung von Mitteilungen, die eine Empfangsbestätigung durch den Konto- bzw. Depotinhaber erfordern, wird durch Einwurf eines Avisos in das Schließfach angezeigt. Gegen Vorweisung dieser Anzeige ist der Schlüsselinhaber des Schließfaches berechtigt, am Bankschalter die betreffenden Poststücke gegen seine Unterschrift in Empfang zu nehmen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich zu diesem Zweck den Schlüssel vorweisen zu lassen. Eine weitere Prüfung des Empfängers ist nicht vorgesehen.
7. Die abgeholt Sendungen sind vom Übernehmer sofort auf die Adressierung zu prüfen. Sendungen, die nicht für den Kunden bestimmt sind, sind der Bank umgehend zurückzugeben.



Kontoauszugsdrucker

8. Bei Girokonten können die anfallenden Kontoauszüge durch Benützung der Spar-/Debit-/Service-Karte an jedem Selbstbedienungs-Kontoauszugsdrucker bezogen werden. Diese Kontoauszüge gelten mit dem Tage der Abrufbarkeit auf dem Kontoauszugsdrucker als dem Kunden zugestellt. Die Kontoauszüge werden ab dem Geschäftstag nach Buchungsdurchführung bis zum Abruf durch den Kunden EDV-mäßig gespeichert zur Verfügung gehalten. Sofern die Kontoauszüge nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt werden, erfolgt gegen Gebühr eine automatische Zustellung. Beilagen zu Selbstbedienungsauszügen hält die Bank am Schalter der kontoführenden Stelle zur Abholung gemäß Punkt 3 oder gegen Vorlage der entsprechenden Spar-/Debit-/Service-Karte bereit. Die Vorlage dieser Karten dient auch der Legitimationsprüfung. Zur weiteren Legitimationsprüfung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Beilagen zu Selbstbedienungsauszügen gelten mit dem Tag der Bereitstellung zur Abholung am Schalter als dem Kunden zugegangen.



Bedingungen für die Vermietung von Safes

Die Bank vermietet aufgrund eines gesonderten Mietvertrages Safes zur Unterbringung von Wertgegenständen und Urkunden, die im Panzertresor/Panzerschrank der Bank aufbewahrt werden sollen, unter folgenden Bedingungen:

1. Mietdauer, Mietpreis, Kautions

1.1 Die Miete eines Safes kann durch einen oder mehrere Mieter erfolgen. Wenn in der Folge vom Mieter gesprochen wird, so gelten alle Bestimmungen auch im Rechtsverhältnis gegenüber mehreren Mietern. Diejenigen Personen, die als Mieter gelten sollen, müssen ihre Unterschrift auf dem Mietvertrag abgeben und sich legitimieren. Wird bei mehreren Mietern nichts anderes bestimmt, so gelten sie als einzeln verfassungsberechtigt. Die Verfügungsberechtigung umfasst außer dem Zutrittsrecht insbesondere auch das Recht, den Mietvertrag abzuändern oder aufzulösen, Zutrittsberechtigungen zu erteilen oder zu widerrufen.

1.2 Der Safe wird auf unbestimmte Zeit vermietet. Der Mietvertrag kann von jedem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Werden im Fall der Kündigung nicht sämtliche Schlüssel vom Mieter bei Vertragsablauf zurückgegeben, so wird von der Bank die Jahresmiete vorerst wie bisher verrechnet. Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Jahresmiete erlischt erst mit Rückgabe sämtlicher Schlüssel oder erfolgter Änderung des Schlosses wegen Nichtrückgabe.

1.3 Die Bank kann den Mietvertrag fristlos auflösen, wenn der Mieter gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, insbesondere gegen Pkt. 4 Abs 2 verstößt oder wenn er die Miete trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht begleicht.

1.4 Die Miete richtet sich nach der Größe des Safes, ist dem Schaleraushang zu entnehmen und jährlich im Voraus zu entrichten.

1.5 Die Bank ist berechtigt, eine allfällig erlegte Kautions zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen heranzuziehen.

2. Verschluss, Schlüssel

2.1 Der Safe steht unter dem eigenen Verschluss durch den Mieter und dem Mitverschluss (mechanisch oder elektronisch) durch die Bank, sodass er nur von beiden gemeinschaftlich geöffnet werden kann. Der Mieter hat selbst dafür zu sorgen, dass der Safe mit seinem Schlüssel ordnungsgemäß versperrt ist.

2.2 Dem Mieter wird der (werden die) zu dem Safe gehörige(n) Schlüssel ausgehändigt, der (die) sorgfältig aufzubewahren ist (sind). Der Verlust oder Diebstahl eines dieser Schlüssel ist der Bank sofort schriftlich anzuzeigen; diese veranlasst daraufhin die Änderung des Schlosses, die Schlüsselneuanfertigung und Aushändigung an den Mieter.

2.3 Für alle Kosten und Schäden, die durch eine Unterlassung der sofortigen Anzeige, durch eine eventuell gewaltsame Öffnung des Safes oder die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel entstehen, haftet der Mieter.

3. Haftung der Bank

Die Bank wird als Vermieterin, vor allem bei der Sicherung des Safes, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anwenden, haftet jedoch, soweit sie nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat, im Höchstfall nur bis zu dem im Mietvertrag angegebenen Betrag für jeden Safe und nicht für den Liebhaberwert.

4. Verantwortlichkeit für den Safeinhalt

4.1 Die Vermieterpflichten der Bank erstrecken sich nicht auf die vom Mieter im Safe verwahrten Sachen. Deshalb nimmt die Bank vom Safeinhalt keine Kenntnis und der Mieter hat - soweit es den Safeinhalt oder Maßnahmen innerhalb des Safes betrifft - selbst dafür zu sorgen, dass der Safeinhalt nicht durch Feuchtigkeit, chemische, physikalische oder sonstige Einwirkungen leidet, bzw. durch seinen Zustand nicht fremdes Eigentum gefährdet oder beschädigt wird, und haftet für alle auf diese Art entstehenden Schäden. Schäden am Safeinhalt, deren Ursachen außerhalb des Safes liegen, sind vom Mieter unmittelbar nach deren Feststellung der Bank zu melden.

4.2 Der Mieter darf den Safe nicht zur Aufbewahrung von verderblichen, feuergefährlichen oder sonst für fremdes Eigentum oder die Sicherheit von Personen gefährliche Sachen benutzen. Er haftet für jeden aus der missbräuchlichen Benützung des Safes entstehenden Schaden, auch wenn er die gefährliche Beschaffenheit der aufbewahrten Sachen nicht gekannt hat.

5. Zutritt, Vollmacht

5.1 Zutritt zum Safe hat nur der Mieter persönlich oder ein Zutrittsberechtigter, sofern er im Besitz eines Schlüssels ist. Der Mieter kann auch zum einmaligen Zutritt einen Bevollmächtigten bestellen. Sind mehrere Mieter vorhanden, so kann eine Bevollmächtigung nur gemäß der Verfügungsberechtigung laut Mietvertrag erfolgen.

5.2 Eine Vollmacht kann nur schriftlich und soll möglichst nur auf dem bei der Bank erhältlichen Vordruck erteilt werden. Sie muss durch das Gericht oder einen Notar beglaubigt oder von einem Mitarbeiter der Bank verifiziert werden. Eine Vollmacht, die den Zutritt zum Safe gestattet, darf nicht mit einschränkenden Anweisungen, z.B. mit der Beschränkung auf die Entnahme bestimmter Sachen versehen sein; diesfalls hat die Bank die Vollmacht zurückzuweisen.



5.3 Diejenigen Personen, die Zutritt zum Safe haben sollen, haben sich zu legitimieren und ihren Namen und ihre Unterschriften bei der Bank zu hinterlegen. Diese Unterschriften gelten bis zum schriftlichen Widerruf und zwar auch dann, wenn die zur Ausübung der Mieterrechte befugten Personen in einem öffentlichen Buch eingetragen sind und eine Änderung eingetragen und veröffentlicht wurde. Ist der Mieter in einem öffentlichen Buch eingetragen, kann die Bank gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises der geänderten Vertretungsbefugnisse dem nun vertretungsbefugten Organ Zutritt gewähren.

5.4 Der Zutritt zum Safe ist ausschließlich während der Kassastunden der Bank gestattet.

5.5 Vor Zutritt zum Safe haben der Mieter, sein Bevollmächtigter oder ein Zutrittsberechtigter seine Unterschrift abzugeben. Die Bank behält sich vor, einen Nachweis der Identität zu verlangen.

5.6 Alle Personen, denen der Zutritt zum Safe gestattet wird, haben zur Wahrung der Sicherheit den Anordnungen der Bank bzw. des begleitenden Bankangestellten Folge zu leisten.

6. Übertragung der Mietrechte

Der Mieter kann seine Rechte aus dem Safemietvertrag nicht übertragen. Eine Untervermietung des Safes ist nicht gestattet.

7. Mieterpflichten bei Vertragsende

7.1 Bei Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Mieter alle ihm übergebenen Schlüssel in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

7.2 Kommt der Mieter oder sein Rechtsnachfolger bei Beendigung des Vertragsverhältnisses seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Schlüssel und zur Berichtigung fälliger Ansprüche der Bank nicht nach, so ist die Bank berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren den Safe auf Kosten des Mieters in Zeugengegenwart öffnen zu lassen und sich aus dem Inhalt wegen sämtlicher Forderungen aus dem Safemietvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung zu befriedigen, ohne dass es einer besonderen Verkaufsandrohung oder der Einhaltung einer Frist bedarf. Ein etwaiger Überschuss oder ein sonstiger Safeinhalt ist bei Gericht oder bei der Bank zu hinterlegen. Die Rechte der Bank werden auch dadurch nicht beeinträchtigt, dass etwa infolge Zufalls oder höherer Gewalt die Schlüssel nicht zurückgestellt werden können. Weiters ist die Bank zu einer Öffnung des Safes ohne gerichtliches Verfahren berechtigt, wenn sie sich aus organisatorischen Gründen (z.B. Verlegung oder Schließung einer Geschäftsstelle) als notwendig erweisen sollte und eine Verständigung des Mieters nicht möglich oder erfolglos war.

8. Ableben

Sobald die Bank vom Ableben des einzigen Mieters oder eines von mehreren gemeinsam Verfügungsberechtigten Mietern Kenntnis erlangt, wird sie den Zutritt zu dem betreffenden Safe nur aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichtes oder der Einantwortungsurkunde zulassen. In allen anderen Fällen bleibt ein zum Zeitpunkt des Ablebens eines Mieters bestehendes Einzelverfügungsrecht eines oder mehrerer Mieter ebenso unberührt wie vorhandene Zutrittsberechtigungen.

9. Mitteilungen

Der Mieter hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und bei in öffentlichen Büchern eingetragenen Mietern Änderungen seiner Vertretungsbefugnisse der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hat der Mieter der Bank eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben, so gelten schriftliche Mitteilungen der Bank dem Mieter nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekanntgewordene Anschrift abgesandt worden sind.

10. Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Mieter und der Bank gilt österreichisches Recht.

11. Allgemeines

Soweit in den vorstehenden Bedingungen keine andere Regelung getroffen ist, gelten für den Safemietvertrag die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)".

Information zum Überweisungsverkehr unter Nutzung des SWIFT-Netzwerkes

Bei Überweisungen ins Ausland und gesondert beauftragten Eilüberweisungen werden die in der Überweisung enthaltenen Daten über die *Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT)* mit Sitz in Belgien an das Kreditinstitut des Begünstigten weitergeleitet. Ein anderes Unternehmen, das diese Dienstleistungen weltweit anbietet, gibt es derzeit nicht, sodass österreichische Kreditinstitute für die Abwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs regelmäßig keine Alternative zur Nutzung der Dienste von SWIFT haben. Ohne eine Zusammenarbeit mit SWIFT könnte ein österreichisches Kreditinstitut seinen Kunden keine Dienstleistungen im weltweiten Zahlungsverkehr anbieten. Das von den österreichischen Kreditinstituten genutzte SWIFT-Netz genügt technisch den höchsten Sicherheitsanforderungen.

Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Transaktionsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in den Niederlanden und USA.

Infolgedessen kann es dazu kommen, dass die in den USA von SWIFT gespeicherten Daten US-Behörden zum Zweck der Bekämpfung des internationalen Terrorismus offengelegt werden müssen.

Anlass dieser Information ist ein Auftrag der österreichischen Datenschutzbehörde unter Hinweis auf die Rechtslage.



Schalteraushang

Teilbereich

GIRO

Preise für Kontoführung und übliche Dienstleistungen

Verbrauchergirokonten gem. § 35 BWG

HYPO NOE Konto PUR	enthält: Kontoführung, Internetbanking ausgenommen: Buchungszeilen, Mobile Tan, Schaltertransaktionen. Online-Mehrfunktio- nen	EUR 9,06 pro Quartal
HYPO NOE Konto GRÜN	enthält: Kontoführung, Internetbanking, 1 Debitkarte, /Qu. ausgenommen: Schaltertransaktionen, Online- Mehrfunktio- nen	EUR 25,38 pro Quartal
HYPO NOE Konto SMART	enthält: Kontoführung, Internetbanking, 1 Debitkarte, alle Buchungszeilen, Online-Mehrfunktio- nen ausgenommen: Schaltertransaktionen	EUR 14,97 pro Quartal
HYPO NOE Konto TWENTY5	Kostenlos vom 10. bis zum 25. Geburtstag → enthält: Kontoführung, Internetbanking, 1 Debitkarte, alle Buchungszeilen, Daueraufträge (Anlage, Änderung, Löschung) Online-Mehrfunktio- nen	EUR 0,00
Buchungszeilen	HYPO NOE Konto PUR	EUR 0,39 je Zeile
	HYPO NOE Konto SMART, TWENTY5, GRÜN	EUR 0,00 je Zeile
Umsatznachricht per Push/Mail	Für HYPO NOE Konto PUR und GRÜN	EUR 0,12 pro Benachrichtigung
Umsatzhistorie für 7 Jahre	Für HYPO NOE Konto PUR und GRÜN	EUR 0,93 pro Monat
elektronischer Kontoauszug bzw. papierhafter Kontoauszug am KAD	Konten mit Internetbanking (Hypo NOE Online Banking) Verfügbar bzw. ohne Verfügbar (Auszug per KAD) erhalten 12 elektronische oder papierhafte Kontoauszüge pro Jahr zur Verfügung gestellt → d.h. pro Quartal 3 Auszüge	pro Quartal 3 Kontoauszüge inkl. ab dem 4. Kontoauszug bzw. jedem weiteren Auszug im selben Quartal EUR 0,12
Kontoauszug	Zusendung und Aufbewahrung am Schalter, autom. Zusendung von nicht innerhalb 3 Monaten abgeholt Kontoauszügen via KAD	EUR 1,15 + Porto
Überweisung	SB Überweisung	EUR 0,00
	Eilüberweisung	EUR 27,00 pro Auftrag
	Eilüberweisung via Internetbanking Mitteilung über Nichtdurchführung mangels Deckung	EUR 6,5 pro Auftrag EUR 9,00
Manueller Zahlungsauftrag	Zahlungsaufträge, welche via Kundenauftrag vom Betreuer manuell erfasst werden.	EUR 3,25 pro Auftrag
Dauerauftrag	Eröffnung durch Bank (Ausnahme: Twenty5 Konto)	EUR 3,75
	Eröffnung via Internetbanking	EUR 0,00
	Änderung, Storno, vorzeitige Löschung durch Bank (Ausnahme: kostenlos bei Twenty5 Konto)	EUR 3,75
	Änderung, Storno, vorzeitige Löschung via Internetbanking	EUR 0,00
	Mitteilung über Nichtdurchführung/Sperre mangels Deckung	EUR 9,00
Einziehungsauftrag	Eröffnung	EUR 0,00
	Rückleitungsgebühren für Lastschriften/ Einzugsermächtigungen (wird dem Creditor verrechnet)	EUR 9,00



Bargeldeinzahlung	für karitative Zwecke	EUR 0,00
	am Cash Recycler	EUR 0,00
	auf ein eigenes HYPO NOE-Konto an der Kassa	EUR 1,21
	mittels Barzahlschein (nur für Kunden)	EUR 6,00
Bargeldbehebung	an der Kassa	EUR 2,90
	am Geldausgabeautomaten (GAA) im Inland und im EU-Raum in EUR und SEK sowie in Norwegen, Island und Liechtenstein in EUR	EUR 0,00 (exklusive allfälliger Fremdbankspesen)
	am Geldausgabeautomaten (GAA) im sonstigen Ausland	EUR 1,82 + 0,75 % v. Behebungsbetrag
Zahlung bei Bankomat (POS)-Kassen (mit Karte und Code) bzw. Online (Internet)	an Bankomat (POS)-Kassen/Online (Internet) im Inland und im EU-Raum in EUR und SEK sowie in Norwegen, Island und Liechtenstein in EUR	EUR 0,00 (exklusive allfälliger Fremdbankspesen)*
	an Bankomat (POS)-Kassen/Online (Internet) im sonstigen Ausland	Fixkurs bzw. Austro-FX-Kurs**; 0,75 % des Behebungsbetrages plus EUR 1,09 Basisgebühr
Bargeldmanipulation	Hartgeldzahlung/Hartgeldwechseln: - für Nichtkunden (ausgenommen Kinder)	10 % mind. EUR 10,00
	- für HYPO NOE Kunden (Karteninhaber): - Gutschrift auf eigenes Konto od. Sparbuch - Betrag wird bar ausbezahlt	kostenlos 1 % mind. EUR 2,00
	Münzrollen: - für Nichtkunden - für HYPO NOE Kunden	EUR 1,00 pro Rolle EUR 0,50 pro Rolle
	Bargeldeinzahlung/Tageslosung: - für HYPO NOE Kunden	0,5 % des Betrages, mind. EUR 5,00
Kontoschließung	bei Schließung eines HYPO NOE Konto PUR / GRÜN / SMART / Twenty5	kostenlos

*Behebungen bei HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG Geldausgabeautomaten/Bankomat (POS)-Kassen kostenlos; Verrechnung allfälliger Fremdbankspesen: Wird bei der Behebung explizit darauf hingewiesen, dass für die Behebung vom Betreiber von Geldausgabeautomaten/Bankomat (POS)-Kassen ein Kostenersatz verrechnet wird, werden diese Spesen weiterbelastet.

**Fremdwährungskurs lt. Kundenrichtlinien für die Debitkarte und für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes.

Konditionen im Verbrauchergirobereich

Habenverzinsung (täglich fällig) in % p.a. vor KEST.

HYPO NOE Konto PUR / SMART / GRÜN	0,0100 % p.a.
HYPO NOE Konto TWENTY5	0,0100 % p.a.
HYPO NOE Powerkonto	0,1250 % p.a.

Sämtliche Konditionen gelten bis auf Widerruf. Für alle weiteren Informationen und Anliegen steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung. Die KEST beträgt im Spareinlagen- und Verbrauchergirobereich bzw. bei festverzinslichen Wertpapieren 25 %.



Powerkonto / Powerkonto GRÜN

Habenverzinsung (täglich fällig) in % p.a. vor KEST.	0,1250 % p.a.
Bonusverzinsung (gültig bis 30.09.2025)	<u>0,6250 % p.a.</u>
Gesamtverzinsung	0,7500 % p.a.
Kontoführung	EUR 0,00
Buchungszeilen	EUR 0,00
Kontoauszug am Kontoauszugsdrucker (KAD)	EUR 0,00
Elektr. Kontoauszug (24/7 Internetbanking Postfach)	EUR 0,00
PowerCard	EUR 13,62 p.a.
Nachbestellung PowerCard	EUR 15,00 je Karte
Behebungen mittels PowerCard bei Geldausgabeautomaten (GAA) sowie am Schalter in der Geschäftsstelle kostenlos	EUR 0,00
Autom. Zusendung von nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt Kontoauszügen via KAD	EUR 1,15 + Porto
Umsatzhistorie für 7 Jahre	EUR 0,93 pro Monat
Kontoabschluss	jährlich

Mögliche Transaktionen

Einzahlungen: Bargeldeinzahlung
Dotierung mit Überweisung (bevorzugt via 24/7 Internetbanking)

Auszahlungen: Behebung via Geldausgabeautomaten (GAA)
Bargeldbehebungen
Eigenüberträge via 24/7 Internetbanking auf definierte Hypo-Konten möglich
Keine Überweisungen/Lastschriften
Keine POS-Kassenzahlungen

Abschlüsse bis 17.10.2022 Verzinsung mittels Anpassungsschlüssel S04

Beschreibung zur Anpassungsklausel S04:

Der Zinssatz wird an den Schwankungen des Geld- Kapitalmarktes angepasst. Als Maßstab dafür dient der Wert des "3-Monats European Interbank Offered Rate" (EURIBOR). Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres.

Der Zinssatz errechnet sich aus dem Durchschnittswert des EURIBOR des Monats November (für den Anpassungstermin 01.01.), Feber (für den Anpassungstermin 01.04.), Mai (für den Anpassungstermin 01.07.) und August (für den Anpassungstermin 01.10.), davon kommen 80% als Zinssatz zur Anwendung, wobei eine kaufmännische Rundung auf volle 1/8 % erfolgt. Der Mindestzinssatz beträgt jedenfalls 0,01 %, der Höchstzinssatz ist immer die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen –UDRB“ (Durchschnitt mittleres Monat Vorquartal), welcher ebenso wie der EURIBOR von der OeNB veröffentlicht wird. Sollte der genannte Indikator für die Zinsanpassung nicht mehr veröffentlicht oder seine Berechnungsmethode geändert werden, so wird die Bank einen Indikator wählen, der dem derzeitigen wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt und diesen im Schalteraushang bekanntgeben.



HIPPO Card

Habenverzinsung (täglich fällig) in % p.a. vor KEST. indikatorgebunden gemäß Anpassungsklausel (S04) *) Bonuszinssatz bis EUR 5.000,00 → 1,625% + 1,000% Bonus → gesamt: 2,625% Das Guthaben auf dem Konto ist mit EUR 5.000,00 beschränkt. Bareinzahlungen, welche diesen Höchstbetrag überschreiten, werden nicht entgegengenommen. Überweisungen auf die HIPPO Card durch welche der Höchstbetrag überschritten würde, werden an den Auftraggeber rückgeleitet. Bei einem Saldo größer als EUR 5.000,00 wird das Gesamtguthaben mit dem aktuellen Zinssatz ohne Zinsbonus verzinst.	1,625 % p.a. 1,000 % p.a.
Kontoführung	EUR 0,00
Buchungszeilen	EUR 0,00
Elektr. Kontoauszug (24/7 Internetbanking-Postfach)	EUR 0,00
Kontoauszug am Kontoauszugsdrucker (KAD)	EUR 0,00
HIPPO Card	EUR 0,00
Nachbestellung HIPPO Card	EUR 15,00 je Karte
Bargeldeinzahlungen/-behebungen mittels HIPPO Card bei unseren SB-Geräten	EUR 0,00
Kontoabschluss	jährlich

Mögliche Transaktionen:

Einzahlungen: Bargeldeinzahlung
Dotierung mit Überweisung (bevorzugt via Internetbanking)

Auszahlungen: Behebung via Geldausgabeautomaten (GAA)
Bargeldbehebungen
Eigenüberträge via 24/7 Internetbanking auf definierte HYPO NOE Konten möglich
Keine Überweisungen/Lastschriften
Keine POS-Kassenzahlungen

***) Beschreibung zur Anpassungsklausel (S04)**

Beschreibung zur Anpassungsklausel S04:

Der Zinssatz wird an den Schwankungen des Geld- Kapitalmarktes angepasst. Als Maßstab dafür dient der Wert des "3-Monats European Interbank Offered Rate" (EURIBOR). Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres.

Der Zinssatz errechnet sich aus dem Durchschnittswert des EURIBOR des Monats November (für den Anpassungstermin 01.01.), Feber (für den Anpassungstermin 01.04.), Mai (für den Anpassungstermin 01.07.) und August (für den Anpassungstermin 01.10.), davon kommen 80% als Zinssatz zur Anwendung, wobei eine kaufmännische Rundung auf volle 1/8 % erfolgt. Der Mindestzinssatz beträgt jedenfalls 0,01 %, der Höchstzinssatz ist immer die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen –UDRB“ (Durchschnitt mittleres Monat Vorquartal), welcher ebenso wie der EURIBOR von der OeNB veröffentlicht wird. Sollte der genannte Indikator für die Zinsanpassung nicht mehr veröffentlicht oder seine Berechnungsmethode geändert werden, so wird die Bank einen Indikator wählen, der dem derzeitigen wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt und diesen im Schalterausgang bekanntgeben.

HYPO NOE Online Festgeld

Laufzeit	Einlagen von EUR 1.000,00 bis EUR 300.000,00
12 Monate	1,500 % p.a. vor KEST
24 Monate	1,450 % p.a. vor KEST

Kontoführung	kostenlos
Buchungsposten	kostenlos
elektronischer Kontoauszug ¹⁾	kostenlos
Kontoabschluss	nach Laufzeitende ²⁾
Kontoschließung	kostenlos

Mindesteinlage	€ 1.000,00
Maximaleinlage	€ 300.000,00

Mögliche Transaktionen

Einzahlungen:	ausschließlich per Einzug vom Verrechnungskonto
Auszahlungen:	Kündigung schriftlich per Post, E-Mail oder persönlich bei Ihrem Betreuer in der Geschäftsstelle. ³⁾

Kartenbestellungen bzw. -transaktionen, Scheckgutschriften, Überweisungen sowie Lastschriften sind nicht möglich!

¹⁾ Kontoauszüge werden ausschließlich im Internetbanking-Postfach elektronisch zur Verfügung gestellt.

²⁾ Das Guthaben auf dem Online Powerkonto wird für die Dauer der Festgeldlaufzeit mit dem vereinbarten garantierten Zinssatz verzinst, wobei die Verzinsung mit der Gutschrift des Anlagebetrages beginnt und mit dem Ende der vereinbarten Festgeldlaufzeit endet. Zusätzliche Einzahlungen auf das Festgeldkonto sind während der Laufzeit nicht möglich. Die Zinsen werden dem Online Powerkonto am Ende der vereinbarten Laufzeit gutgeschrieben. Bei einer Laufzeit von über 12 Monaten werden die Zinsen jährlich, jeweils nach 12 Monaten ab Anlagedatum, kapitalisiert (Zinseszinsseffekt).

³⁾ Im Fall einer vorzeitigen Kündigung wird die Einlage mit einer Verzinsung von 0,0100% p.a. vor KEST verzinst; Teilauszahlungen sind nicht möglich.

HYPO NOE Festgeld inkl. Festgeldverrechnungskonto

Laufzeit	Fixer Zinssatz für Einlagen bis € 5.000.000,-
6 Monate	1,700 % p.a. vor KEST
12 Monate	1,500 % p.a. vor KEST
24 Monate	1,450 % p.a. vor KEST

Mindesteinlage € 1.000,00
Maximaleinlage € 5.000.000,00

Kontoführung kostenlos
 Buchungsposten kostenlos
 Kontoauszug kostenlos elektronisch¹⁾ oder per Post
 Kontoabschluss nach Laufzeitende²⁾
 Kontoschließung kostenlos

Mögliche Transaktionen Festgeldkonto

Einzahlungen: Per Einzug vom Verrechnungskonto³⁾
 Auszahlungen: Kündigung schriftlich per Post, E-Mail oder
 persönlich bei ihrer Betreuerin bzw. bei ihrem
 Betreuer in der Filiale⁴⁾

Mögliche Transaktionen Festgeld-Verrechnungskonto

Einzahlungen: Bareinzahlung, Dotierung mit Überweisung
 Auszahlungen: Barauszahlung, Eigenüberträge via 24/7
 Internetbanking auf definierte HYPO NOE
 Girokonten

Kartenbestellungen bzw. -transaktionen, Scheckgutschriften, Überweisungen sowie Lastschriften sind nicht möglich!

¹⁾ Elektronische Kontoauszüge werden im Internetbanking-Postfach zur Verfügung gestellt.

²⁾ Das Guthaben auf dem Festgeldkonto wird für die Dauer der Festgeldlaufzeit mit dem vereinbarten garantierten Zinssatz verzinst, wobei die Verzinsung mit der Gutschrift des Anlagebetrages beginnt und mit dem Ende der vereinbarten Festgeldlaufzeit endet. Die Zinsen werden dem Festgeldkonto am Ende der vereinbarten Laufzeit gutgeschrieben. Bei einer Laufzeit von über 12 Monaten werden die Zinsen jährlich, jeweils nach 12 Monaten ab Anlagedatum, kapitalisiert (Zinseszinsseffekt).

³⁾ Als Verrechnungskonto kann das HYPO NOE Festgeld-Verrechnungskonto oder ein HYPO NOE Girokonto verwendet werden. Das HYPO NOE Festgeld-Verrechnungskonto wird mit einem Zinssatz von 0,0200% für täglich fälliges Guthaben in % p.a. vor KEST verzinst, das Girokonto mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz.

⁴⁾ Im Fall einer vorzeitigen Kündigung wird die Einlage mit einem Zinssatz von 0,0100% p.a. vor KEST verzinst.

Online Powerkonto

Habenverzinsung (täglich fällig) in % p.a. vor KEST.	0,1250 % p.a.
Bonusverzinsung (gültig bis 30.09.2025)	<u>0,6250 % p.a.</u>
Gesamtverzinsung	0,7500 % p.a.
Kontoführung	EUR 0,00
Buchungszeilen	EUR 0,00
Elektr. Kontoauszug (ausschließlich im 24/7 Internetbanking-Postfach)	EUR 0,00
Kontoabschluss	Jährlich

Mögliche Transaktionen

Einzahlungen: Dotierung mit Überweisung (bevorzugt via 24/7 Internetbanking)

Auszahlungen: Eigenüberträge via 24/7 Internetbanking auf definiertes Referenzkonto möglich
Sonst keine Überweisungen/Lastschriften möglich
Keine POS-Kassenzahlungen

Abschlüsse bis 17.10.2022 Verzinsung mittels Anpassungsschlüssel S04

Beschreibung zur Anpassungsklausel S04:

Der Zinssatz wird an den Schwankungen des Geld- Kapitalmarktes angepasst. Als Maßstab dafür dient der Wert des "3-Monats European Interbank Offered Rate" (EURIBOR). Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres.

Der Zinssatz errechnet sich aus dem Durchschnittswert des EURIBOR des Monats November (für den Anpassungstermin 01.01.), Feber (für den Anpassungstermin 01.04.), Mai (für den Anpassungstermin 01.07.) und August (für den Anpassungstermin 01.10.), davon kommen 80% als Zinssatz zur Anwendung, wobei eine kaufmännische Rundung auf volle 1/8 % erfolgt. Der Mindestzinssatz beträgt jedenfalls 0,01 %, der Höchstzinssatz ist immer die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen –UDRB“ (Durchschnitt mittleres Monat Vorquartal), welcher ebenso wie der EURIBOR von der OeNB veröffentlicht wird. Sollte der genannte Indikator für die Zinsanpassung nicht mehr veröffentlicht oder seine Berechnungsmethode geändert werden, so wird die Bank einen Indikator wählen, der dem derzeitigen wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt und diesen im Schalteraushang bekanntgeben.

Mahnspesen

Bei schuldhaften Zahlungsverzuges des Kreditnehmers wird die Bank dem Kreditnehmer für jede erforderliche Mahnung einen angemessenen Betrag aus dem Titel des Schadenersatzes gemäß § 1333 Abs 2 ABGB zu Lasten des Kreditkontos in Rechnung stellen.

Spesen Bargeldbehebung ausländischer Kunden

pro Bargeldbehebung auf allen HYPO NOE Geldausgabeautomaten (die Verrechnung erfolgt direkt bei der Transaktion und wird auf der Quittung ausgewiesen)	EUR 3,45
---	----------

Scheckverkehr

Das Scheckservice der HYPO NOE wurde per 31.12.2022 eingestellt.
Seit 01.01.2023 löst die HYPO NOE keine Schecks mehr ein und übernimmt keine Schecks mehr zum Inkasso → sollten Sie noch Scheckvordrucke haben, vernichten Sie diese bitte.

Nachforschungen / sonstige Spesen

- Beleganforderung via Arctis / LIVE durch Bank	EUR 5,00 je Beleg
- Beleganforderung bei anderer Bank	EUR 11,60 je Beleg
- Nachdruck Kontoauszug via Internetbanking durch Kunden (nur EKONTO)	EUR 0,32 je Auszug
- Nachdruck Kontoauszug via Arctis durch Bank	EUR 2,10 je Auszug
- Monats- /Jahreskontoblatt	EUR 15,00 je 10min Zeitaufwand
- Zinsstaffel – je Quartal	EUR 15,00 je Staffel
- Nachforschung besonderer Arbeitsaufwand	EUR 15,00 je 10min Zeitaufwand
- Mitteilung über Löschung bei fehlerhaft angelieferten bzw. nicht durchführbaren Zahlungsverkehrsaufträgen sowie von zahlungsverkehrsfähigen Aufträgen / Beständen auf Kundenwunsch	EUR 9,00
- Zahlungsstopp → <i>nur bedingt möglich (Zahlung hat HYPO NOE noch nicht verlassen)</i>	EUR 11,60
- Rückholungsversuch (Inland, SEPA) → systemunterstützt	EUR 11,60 je Umsatz
- Rückholungsversuch (Inland) → nicht systemunterstützt	siehe Rekl. Inland
- Rückholungsversuch (SEPA, Ausland)	siehe Rekl. Ausland
- Reklamation Inland	EUR 30,00
- Reklamation Ausland	EUR 50,00



Gebühren für Safes (inkl. 20% MWSt.)

Größe/Rauminhalt	Jahresgebühr
bis 9 dm ³	EUR 87,00
bis 12 dm ³	EUR 105,00
bis 14 dm ³	EUR 124,00
bis 20 dm ³	EUR 136,00
bis 25 dm ³	EUR 149,00
bis 30 dm ³	EUR 174,00
je weitere 10 dm ³ zusätzlich	EUR 22,00

Die Schlüsselkaution beträgt für alle Mieter EUR 40,00

Sparbuchschießfächer (inkl. 20% MWSt.)

	Jahresgebühr
pro Fach	EUR 22,00

Sparbuchdepot

	Jahresgebühr
Gerichtsdepot	Keine
Depot für Mündelgelder	Keine

Tag- und Nachttresor

	Gebühr
je Einwurf	EUR 7,00
Jahrespauschale ab 170 Einwüfen p.a.	EUR 1.200,00

Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste

Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste

Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
Internetbanking	Der Kontoanbieter ermöglicht die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Internetverbindung und der Kunde wickelt Bankgeschäfte im Rahmen dieses Internetbanking
Anlassbezogener Kontoauszug	Ein Kontoanbieter stellt dem Kunden anlassbezogen im Zusammenhang mit der Führung des Kontos einen gesonderten Kontoauszug zur Verfügung, für den ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist.

Zahlungen (ohne Karten)

Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch.
Gutschrift	Der Kunde erhält den Betrag einer Zahlung, die nicht von ihm am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters erfolgt, auf seinem Konto gutgeschrieben.
Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto.
Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu überweisen. Der Kontoanbieter überweist dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers.
Information über Nicht-Durchführung	Der Kontoanbieter informiert den Kunden gesondert über die Nicht-Durchführung von Zahlungstransaktionen (Daueraufträge, Überweisungen, Lastschriften).

Karten und Bargeld

Bereitstellung einer Debitkarte

Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Karte wird direkt und in voller Höhe dem Konto des Kunden belastet.

Bargeldeinzahlung

Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld ein, das der Kontoanbieter dem Konto des Kunden gutschreibt.

Bargeldbehebung

Der Kunde behebt Bargeld von seinem Konto.

Überziehungen und damit verbundene Dienste

Eingeräumte Kontoüberziehung

Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, in welcher Höhe maximal das Konto in diesem Fall noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.

Überschreitung des Überziehungsrahmens

Der Kunde überschreitet mit einer Zahlungstransaktion unter Duldung durch den Kontoanbieter sein Guthaben und im Fall einer eingeräumten Kontoüberziehung die vereinbarte maximale Belastungsgrenze.



Basiskonto 40

Habenverzinsung in % p.a. vor KEST.	0,0100 % p.a.
Kontoführung	EUR 11,42 pro Qu.
Kontoabschluss	vierteljährlich
Buchungszeilen	EUR 0,00
Kontoauszug am Kontoauszugsdrucker (KAD)	EUR 0,00
Debitkarte	EUR 0,00
Nachbestellung Debitkarte	EUR 15,00 je Karte
Servicekarte	EUR 0,00
Nachbestellung Servicekarte	EUR 15,00 je Karte
PIN-Code Nachbestellung	EUR 4,50
Autom. Zusendung von nicht innerhalb 3 Monaten abgeholten Kontoauszügen via KAD/Internetbanking bzw. HBP	EUR 1,15 + Porto
Rückleitung Einziehungsauftrag/Dauerauftrag	EUR 9,00
Nachdruck Kontoauszug (via Internetbanking)	EUR 0,32 je Auszug
Nachdruck Kontoauszug (durch Bankmitarbeiter)	EUR 2,10 je Auszug
Reklamation/Nachforschung → siehe Schalteraushang „Sonstige Spesen“	

Mögliche Transaktionen

Einzahlungen: Bargeldeinzahlung
SEPA-Gutschrift

Auszahlungen: Bargeldbehebungen via GAA (Geldausgabeautomat)

Telefonvereinbarung

An die (Bank)

Betrifft:

Telefonvereinbarung zur Girokonto-Nummer:

Lautend auf:

Name:	Ausweisart:	Nr.:
	Behörde:	vom:

1. Der Kunde ist berechtigt, bei der oben angeführten Bank (im folgenden Bank genannt), per Telefon Auskünfte über das für ihn zeichnungsberechtigte Konto zu erhalten. Dispositionen zu Gunsten oder zu Lasten des Kontos sind nicht gestattet. Die Bank steht für derartige Auskünfte während der gewöhnlichen Schalteröffnungszeiten zur Verfügung.

2. Eine telefonische Auskunft kann erst nach Nennung der Kontonummer und des Losungswortes erteilt werden. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Telefongespräche im Rahmen dieser Vereinbarung auf Datenträger aufzuzeichnen.

3. Der Bank steht es bei Zweifeln an der Berechtigung des Kunden oder an der ordnungsgemäßen Beauftragung zur Auskunftserteilung frei, die Auskunftserteilung abzulehnen, wobei die Ablehnung dem Kunden unverzüglich mitzuteilen ist.

4. Der Kunde ist verpflichtet, Auskünfte zum gegenständlichen Konto nur persönlich einzuholen und eine Weitergabe des vereinbarten Losungswortes zu unterlassen. Nachteile, die durch die Weitergabe des Losungswortes seitens des Kunden eintreten, gehen zu seinen Lasten bzw. zu Lasten des verfügungsberechtigten Kontoinhabers.

5. Auskünfte können nur insoweit erteilt werden, als sie mit der Kontoführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und nach Ansicht der Bank als erforderlich erscheinen.

6. Diese Vereinbarung wurde vom verfügungsberechtigten Kontoinhaber in Auftrag gegeben und gilt bis auf weiteres. Eine telefonische Kündigung ist ausgeschlossen.

7. Soweit durch die gegenständliche Vereinbarung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)".

b29KD9910D-m029



Losungswort für Telefonvereinbarung:	Telefonnummer des Kunden:
--------------------------------------	---------------------------

Datum Unterschrift/Losungswort des Kunden

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Datum Unterschrift der Bank

DVR Nr.: 3002088

Gebühren im Auslandsgeschäft für Privatkunden

SEPA-Überweisung

Um eine Zahlung zu **Inlandskonditionen** abwickeln zu können, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die Überweisung ergeht auf ein innerhalb der EU in Euro geführtes Konto.
2. Der Überweisungsbetrag ist in Euro angegeben.
3. Im Überweisungsauftrag ist die Kontoverbindung des Begünstigten als IBAN und BIC angeführt und diese Angaben sind richtig.
4. Zwischen Auftraggeber und Begünstigten besteht Spesenteilung (SHA).

Wird eine der obgenannten Bedingungen nicht erfüllt, wird der Auftrag als Auslandsüberweisung (Normal-Gebühren) durchgeführt und bepreist.

Gebühren für Auslandsüberweisungen (Normal-Gebühren bei Spesenteilung) - für Zahlungsein- und -ausgänge:

Aufträge (alle Währungen)	0,25% Kommission mind.	EUR 6,00
	Porto/Durchführungsgebühr	EUR 8,00
zusätzlich bei Aufträgen in USD	Ausgang	EUR 12,50
	Eingang	EUR 5,00

Kontoführungsgebühren für Fremdwährungsgirokonten:

Zeilengebühr (je Buchungsposten)	EUR 0,45
Auszugsgebühr/Versandgebühr (je Auszug)	EUR 2,50 - Domizil des Kontoinhabers im Ausland
Kontoführungsgebühr pro Quartal	EUR 22,96

Konvertierung - Ankauf/Verkauf Fremdwährung zulasten/zugunsten Fremdwährungsgirokonten:

0,25% Kommission mind.	EUR 6,00
------------------------	----------

Valutentransaktionen:

	Fremdwährung
Ankauf	1,5 % mind. EUR 4,00
Verkauf	1,5 % mind. EUR 4,00

HINWEIS:

Valutentransaktionen bieten wir unseren Kund:innen in unseren Filialen in 1010 Wien - Wipplingerstraße 2, 3100 St.Pölten - Landhaus-Boulevard-Haus 5 und 3500 Krems – Mitterweg 10 A während der Öffnungszeiten an.



Infoblatt Kontowechsel für den Verbraucher

Nach dem Verbraucherkontenzahlungsgesetz haben Sie die Möglichkeit, von einem Kontowechsel-Service Gebrauch zu machen.

Dabei nimmt, nach entsprechender Ermächtigung durch Sie, das empfangende Institut den Kontowechsel vor.

Bei zwei oder mehr Kontoinhabern ist die Ermächtigung jedes Kontoinhabers einzuholen.

Verlauf des Kontowechsels

Innerhalb von zwei Geschäftstagen nachdem Sie den Kontowechselservice beauftragt haben, fordert das empfangende Institut das übertragende Institut auf, folgende Schritte zu unternehmen - sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht:

- a) dem empfangenden Institut und — wenn von Ihnen ausdrücklich gewünscht — auch Ihnen eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden, zu übermitteln.
- b) dem empfangenden Institut und — wenn von Ihnen ausdrücklich gewünscht — auch Ihnen die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihr Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln.
- c) Mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren.
- d) Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu stornieren.
- e) Zu dem von Ihnen angegebenen Datum jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf das bei dem empfangenden Institut eröffnete oder geführte Zahlungskonto zu überweisen und
- f) zu dem von Ihnen angegebenen Datum das bei dem übertragenden Institut geführte Zahlungskonto zu schließen.

Nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des empfangenden Instituts unternimmt das übertragende Institut folgende Schritte - sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht:

- a) Es schickt *innerhalb von fünf Geschäftstagen* die Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden sowie die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihrem Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten an das empfangende Institut ab;
- b) Es akzeptiert mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum auf dem Zahlungskonto keine eingehenden Überweisungen und Lastschriften mehr.
- c) Es storniert Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum.
- d) Es überweist zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum den verbleibenden positiven Saldo des Zahlungskontos auf das beim empfangenden Institut eröffnete oder geführte Zahlungskonto.
- e) Es schließt zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum, sofern Sie keine ausstehenden Verpflichtungen auf diesem Zahlungskonto mehr haben und die Schritte nach den Buchstaben a, b und d dieses Absatzes vollzogen wurden. Das abgebende Institut setzt Sie umgehend in Kenntnis, wenn Ihr Zahlungskonto aufgrund solcher noch offenen Verpflichtungen nicht geschlossen werden kann.



Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der vom übertragenden Institut angeforderten Angaben unternimmt das empfangende Institut, wie und sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht, und in dem Umfang, in dem die vom übertragenden Institut oder Ihnen übermittelten Angaben dies dem empfangenden Institut erlauben, folgende Schritte:

- a) Es richtet die von Ihnen gewünschten Daueraufträge ein und führt diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung genannten Datum aus.
- b) Es trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Lastschriften zu akzeptieren, und akzeptiert diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum.
- c) Es informiert Sie gegebenenfalls über anfallende Entgelte sowie Ihre Rechte gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zu den Möglichkeiten der Mandatsverwaltung.
- d) Es teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlern, die wiederkehrende eingehende Überweisungen auf Ihr Zahlungskonto tätigen, die Angaben zu Ihrer neuen Zahlungskontoverbindung beim empfangenden Institut mit und übermittelt ihnen eine Kopie Ihrer Ermächtigung. Verfügt das empfangende Institut nicht über alle Informationen, die es zur Unterrichtung des Zahlers benötigt, so fordert es Sie oder das übertragende Institut auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen.
- e) Es teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge von Ihrem Zahlungskonto abbuchen, die Angaben zu Ihrer neuen Zahlungskontoverbindung beim empfangenden Institut sowie das Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mit und übermittelt ihnen eine Kopie Ihrer Ermächtigung. Verfügt das empfangende Institut nicht über alle Informationen, die es zur Unterrichtung der Zahlungsempfänger benötigt, so fordert er Sie oder das übertragende Institut auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen.
- f) Entscheiden Sie sich dafür, den Zahlern oder Zahlungsempfängern die Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstaben d und e dieses Absatzes persönlich zu übermitteln, anstatt dem empfangenden Institut Ihre diesbezügliche ausdrückliche Einwilligung zu geben, so stellt das empfangende Institut Ihnen Musterschreiben zur Verfügung, die die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der Ermächtigung angegebene Datum enthalten.

Information zum Verfahren zur alternativen Streitbeilegung

Sollten Sie Probleme beim Kontowechsel haben, stehen Ihnen Ihr neues und altes Kreditinstitut, die Ombudsstellen der österreichischen Banken und deren Fachverbände, sowie der Banken-Ombudsmann in der Wirtschaftskammer zur Verfügung.

Wichtigste Adressen:

1. Mag. Daniel Steindler
Ombudsmann
Verband der österr. Landes-Hypothekenbanken
Brucknerstraße 8, 1040 Wien
Telefon: +43/1/3360333/17
E-Mail: steindler@hypoverband.at
2. Gemeinsame Schlichtungsstelle der österr.
Kreditwirtschaft
Wiedner Hauptstr.63, 1045 Wien
Telefon: +43/1/5054298, Fax: +43/1/5054474

E-Mail: office@bankenschlichtung.at



Internetbanking

Internetbanking (EBP)

Nutzungsentgelt pro Konto und Monat	EUR 0,00
-------------------------------------	----------

HYPO Office-Banking (HBP)

Nutzungsentgelt pro Konto und Monat	EUR 6,00
Hotline – je Stunde	EUR 80,00

Telebanking MBS

Nutzungsentgelt pro Konto und Monat	EUR 12,50
-------------------------------------	-----------

Entgelt für EBICS-Nutzung

Kundenanbindung:	
1 bis 10 Teilnehmer: je Teilnehmer / Monat	EUR 0,00
Darüber hinaus separate Verrechnung	
Nutzungsentgelt pro Konto und Monat:	EUR 12,50

Alle Gebühren und Spesen sind umsatzsteuerfrei nach § 6 Abs 1 Z 8 UStG, sofern dies nicht explizit anders angegeben ist.

**Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und
Rechtsanwaltsgesellschaften**
Herausgegeben vom Österreichischen Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch

im Einvernehmen mit dem
ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERTAG
und der
**BUNDESSPARTE BANK UND VERSICHERUNG der
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**

(Nicht gültig für Anderkonten der Notare, Wirtschaftstreuhandler, Immobilienmakler
und Immobilienverwalter sowie der Architekten und Ingenieurkonsulenten)
Die folgenden Bestimmungen gelten – sofern nicht Abweichendes geregelt – sinngemäß für
Rechtsanwaltsgesellschaften gemäß § 1a RAO in der jeweils gültigen Fassung.
Fassung 2022

1.
 - 1.1. Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im Folgenden „Konten“ genannt) unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten – dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten). Als Kontoinhaber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften im Sinne des § 1a Rechtsanwaltsordnung (RAO).
 - 1.2. Voraussetzung für die Eröffnung eines Anderkontos eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinne des § 1a RAO ist die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der Rechtsanwalt oder die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat.
 - 1.3. Für Anderkonten eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des kontoführenden Kreditinstitutes mit den folgenden Abweichungen.
2.
 - 2.1. Die Eröffnung eines Anderkontos erfolgt über Antrag des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwaltsgesellschaft. Der Antrag hat schriftlich oder bei Verwendung eines Elektronischen Treuhandbuchs (eTHB) mit entsprechender Einrichtung elektronisch über eine verschlüsselte Verbindung (TLDZ) zu erfolgen. Die Eröffnung des Anderkontos darf der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwaltsgesellschaft nur für solche Treuhandschaften beantragen, hinsichtlich derer er seinen Verpflichtungen nach §§ 8a ff RAO nachgekommen ist und kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt, soweit sich nicht aus Punkt 2.8. anderes ergibt.
 - 2.2. Der Kontoinhaber bestätigt, dass er die Identität des Treugebers sowie die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers (bei juristischen Personen) sowie die Mittelherkunft entsprechend der RAO feststellt und überprüft. Zusätzlich übermittelt er dem Kreditinstitut die Informationen über die Identitätsfeststellung und die Kopien der beweiskräftigen Unterlagen vor der Geschäftseröffnung nach Maßgabe der §§ 9a ff

RAO und der Bestimmungen der Anderkonten-Sorgfaltspflichtverordnung – AndKo-SoV, BGBl 2017 II Nr. 7. Der Kontoinhaber wird dabei die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß §§ 8a ff RAO und § 6 Abs. 3 FM-GwG beachten. Darüber hinaus wird das Kreditinstitut bei der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten vom Rechtsanwalt bestmöglich unterstützt.

Die Geschäftsbeziehung zwischen Kontoinhaber bzw. Rechtsanwalt und dem Kreditinstitut unterliegt u.a. dem FM-GwG. Zur Unterstützung des Kreditinstituts bei der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß FM-GwG und WiEReG hat der Rechtsanwalt die vom Kreditinstitut benötigten Informationen und Kopien der beweiskräftigen Unterlagen, insbesondere zu einer allfälligen Mittelherkunftsprüfung, zur Rechtsgrundlage für die Transaktionsabwicklung(en), zum Transaktionsempfänger, zur Identitätsfeststellung (inklusive der Nachweise der Eigentümerstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie hinsichtlich eines allfälligen positiven PEP-Status der relevanten Personen einzuholen und dem Kreditinstitut zu übermitteln. Eine dafür allenfalls erforderliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht wird der Kontoinhaber einholen. Kann das Kreditinstitut seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommen, weil notwendige Informationen und/oder Unterlagen nicht vorliegen, ist es gemäß § 7 Abs 7 FM-GwG verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zum Kontoinhaber abzulehnen bzw. zu beenden. Diese Regelung schafft keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Verpflichtungen.

- 2.3. Der Kontoinhaber hat anzugeben, ob es sich beim Treugeber/bei den Treugebern um einen Steuerausländer handelt. Zusätzlich hat der Kontoinhaber zu jedem Treugeber über die steuerliche Ansässigkeit/en, Steueridentifikationsnummer/n, Staatsbürgerschaft/en sowie den Wohnsitz zu informieren und alle notwendigen Erklärungen und Informationen insbesondere im Zusammenhang mit dem US-Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) sowie des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) abzugeben bzw. zu geben.
- 2.4. Jede Änderung in der Person oder der Daten der Treugeber wird der Rechtsanwalt dem Kreditinstitut nach eigener Kenntnis unverzüglich bekannt geben, sodass die Meldeverpflichtungen gem. Kontenregistergesetz (KontRegG) in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten durch die meldenden Kreditinstitute gewährleistet werden können sowie die Sorgfaltspflichten des FM-GwGs, des GMSGs sowie gem. FATCA vom Kreditinstitut erfüllt werden können.
- 2.5. Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche gegenteilige Erklärung in der in Punkt 2.1 vereinbarten Form zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hierdurch nicht berührt.
- 2.6. Der Rechtsanwalt hat mit dem Antrag auf Eröffnung eines Treuhandkontos auch den von ihm unterschriebenen Informationsbogen für Einleger gemäß der Anlage zu § 37a BWG dem Kreditinstitut zu übermitteln.
- 2.7. Dem Rechtsanwalt bekanntgewordene Änderungen an den dem Kreditinstitut übermittelten Informationen sind dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben, wobei sich der Rechtsanwalt verpflichtet, diese Erklärungen jedenfalls dann zu überprüfen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass Änderungen eingetreten sind. Das Kreditinstitut behält sich im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten vor, aktualisierte Erklärungen einzuholen.



- 2.8. Für die in § 1 Abs 2 der AndKo-SoV erfassten Anderkonten von Rechtsanwälten gelten (unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 4 AndKo-SoV) hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität der Treugeber anstelle der diesbezüglichen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen die §§ 2 und 3 der AndKo-SoV. Bei Anderkonten von Rechtsanwälten für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter, Treuhänder in Insolvenzverfahren, Kurator oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter wird der Nachweis der Funktion des Kontoinhabers durch die gerichtliche Bestellsurkunde erbracht. Sammelanderkonten im Sinne des § 1 Abs 2 Z 1 der AndKo-SoV dürfen nur für die Entgegennahme von Beträgen im Rahmen einer Prozessführung oder Forderungsbetreibung, oder zur Entrichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder Abgaben verwendet werden. Sammelanderkonten dürfen nicht zur Umgehung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach RAO und FM-GwG verwendet werden (zB. Verwaltung von Vermögen).
3. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine den Kontoinhaber selbst betreffenden Zahlungen auf das Anderkonto überweisen.
4.
 - 4.1. Verfügungen über das Anderkonto von Rechtsanwaltsgesellschaften dürfen nur von Rechtsanwälten als persönlich haftende Gesellschafter oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen Verfügungen über das Anderkonto nur von den jeweils allein zur Vertretung und Geschäftsführung befugten Gesellschaftern oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen.

Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.
 - 4.2. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut ist nicht berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn das Konto in dessen Interesse errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.
 - 4.3. Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.
5. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Grundlage für eine Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.
6.
 - 6.1. Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als Anderkonto aufzuheben.

- 6.2. Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto weder auf einen anderen Rechtsanwalt noch auf eine andere Person umschreiben lassen.
- 6.3. Ist der Kontoinhaber an der Ausübung des Verfügungsrechtes über das Anderkonto vorübergehend verhindert (§ 34a Abs. 1 RAO) und gibt es keinen Bevollmächtigten gemäß Punkt 4.1., übt der von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Kammerkommissär (oder der an seine Stelle tretende Rechtsanwalt gemäß § 34a Abs. 5 RAO – im Folgenden *Rechtsanwaltskommissär*) das Verfügungsrecht aus. Diese alle werden als Verfügungsberechtigte bezeichnet. Rechtsanwaltskommissäre haben ihre Berechtigung hierzu durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen: Vereinbarung zwischen den beiden Rechtsanwälten samt Zustimmung der Treugeber und Bestätigung der Rechtsanwaltskammer, dass die Voraussetzungen des § 34a Abs. 5 RAO erfüllt sind und die Bestellung eines Kammerkommissärs unterblieben bzw. ein bereits bestellter Kammerkommissär wieder enthoben wurde.
- 6.4. Stirbt der Kontoinhaber, so geht die Forderung aus dem Anderkonto nicht auf seine Erben über. Kontoinhaber wird vielmehr der von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Kammerkommissär (oder der an seine Stelle tretende Rechtsanwalt gemäß § 34a Abs. 5 RAO). Im Falle einer aufgelösten Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur der zum Liquidator bestellte Rechtsanwalt oder bei Bestellung eines Kammerkommissärs (oder Eintritt eines Rechtsanwaltskommissärs) für die Gesellschaft dieser über das auf dem Anderkonto vorhandene Guthaben disponieren.
- 6.5. In Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gem. § 34a Abs. 2 RAO ist, sofern es keinen Kontobevollmächtigten gemäß 4.1. 2. Absatz gibt, ausschließlich der von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Kammerkommissär (oder Rechtsanwaltskommissär) über das Konto verfügungsberechtigt (einschließlich der Kündigung des Kontos). Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt das Verfügungsrecht des bisherigen Kontoinhabers so lange bestehen, bis ihm das Erlöschen oder Ruhen der Berufsausübung zur Kenntnis gebracht wird oder es auf andere Weise davon Kenntnis erlangt. Im Falle der Insolvenzeröffnung gilt Punkt 7.2.
- 6.6. Im Falle einer außerhalb eines Insolvenzverfahrens eingeleiteten Liquidation einer Rechtsanwaltsgesellschaft, geht das Verfügungsrecht über das Anderkonto, sofern es keinen Bevollmächtigten gibt, auf den Kammerkommissär (oder den Rechtsanwaltskommissär) über.
- 6.7. In jedem Fall der Auflösung der Kontobeziehung darf das kontoführende Kreditinstitut die auf dem Konto erliegenden Mittel nur über Auftrag eines Verfügungsberechtigten auf ein anderes Anderkonto überweisen und sind die Guthaben bis dahin nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu behandeln.
- 7.
- 7.1. Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.
- 7.2. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Insolvenzverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto



- nur mit Zustimmung des an Stelle des Kontoinhabers von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellten Kammerkommissärs (oder Rechtsanwaltskommissärs) verfügen lassen.
8. Rechtsanwaltsanwärter können Anderkonten unter denselben Bedingungen errichten, wenn ihnen Vermögenswerte von amtlichen Stellen anvertraut werden.
 9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemieters dienen ("Andersafes"), an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften.
 10. Der Inhalt dieser Geschäftsbedingungen für Anderkonten und deren etwaigen Änderungen werden als Anhang zu § 43 Abs 1 RL-BA 2015 von der Vertreterversammlung des ÖRAK beschlossen und kundgemacht und ist für alle neu zu eröffnenden Anderkonten und für bestehende Anderkonten nach Maßgabe der vereinbarten Konto- und Geschäftsbedingungen zu beachten.

Stand:21.07.2022



Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Notare

Herausgegeben vom Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)

im Einvernehmen mit der
**ÖSTERREICHISCHEN
NOTARIATSKAMMER**
und der
**BUNDESSPARTE BANK UND VERSICHERUNG
der WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**

(Nicht gültig für Anderkonten der Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder,
Immobilienmakler und Immobilienverwalter sowie der Architekten und
Ingenieurkonsulenten)

1.
 - (1) Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im folgenden „Konten“ genannt) unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten - dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).
 - (2) Für Anderkonten eines Notares gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Konto führenden Kreditinstitutes mit den folgenden Abweichungen.
2. Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Antrages des Notars und darf nur für solche Massen und Treuhandschaften erfolgen, hinsichtlich derer nach seinem Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Notars zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber nach derzeitigem Wissensstand um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt.

Der Notar bestätigt, dass er die Identität des Treugebers entsprechend der Notariatsordnung feststellt und dem Kreditinstitut über Anforderung Informationen über die tatsächliche Identität bekanntgeben wird.

Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Notars errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenteilige Erklärung des Notars zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hierdurch nicht berührt.
3. Anderkonten werden nicht als Gemeinschaftskonten für mehrere Kontoinhaber geführt.
4. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.
5.
 - (1) Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut hält sich demgemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.
 - (2) Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.
6. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Grundlage für eine Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.



7.

(1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als Anderkonto aufzuheben.

(2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden.

Der Kontoinhaber darf aber das gesamte Vertragsverhältnis zum Anderkonto einschließlich aller dem Kontoinhaber daraus entstandenen Rechte und Verpflichtungen auf einen anderen Notar oder auf einen Notariatssubstituten, nicht jedoch auf eine andere Person, übertragen. Als Notariatssubstitut ist eine Person zu verstehen, welche als selbständiger Substitut für eine vakante Notarstelle bestellt wird.

(3) Erlischt das Amt des Kontoinhabers als Notar, so geht das Verfügungsrecht über dessen Anderkonten auf den Amtsnachfolger oder den für die vakante Amtsstelle bestellten Notariatssubstituten über. Bis zur Bestellung des Amtsnachfolgers oder Notariatssubstituten steht das Verfügungsrecht dem Präsidenten der örtlichen Notariatskammer zu.

Die Erben des Kontoinhabers können über dessen Anderkonten nicht verfügen.

(4) Kontovollmachten zu Anderkonten dürfen nur an Notare und Substituten erteilt werden.

Substituten für zeitweilig verhinderte Inhaber von Anderkonten einschließlich der Dauersubstituten (§ 120 Notariatsordnung) sind jedenfalls bevollmächtigt, über dessen Anderkonten zu verfügen.

Dauersubstituten sind über das Erlöschen des Amtes des Kontoinhabers als Notar hinaus bis zur Bestellung eines Notariatssubstituten oder des Amtsnachfolgers des Notars bevollmächtigt, über die Anderkonten zu verfügen. Alle anderen Kontovollmachten erlöschen mit dem Erlöschen des Amtes des Kontoinhabers als Notar.

Andere als die in diesen Bedingungen vorgesehenen Bevollmächtigungen wird das Kreditinstitut nicht anerkennen.

(5) Das Erlöschen des Amtes des Kontoinhabers als Notar sowie der Beginn und die Beendigung der Substitution entfalten gegenüber dem Kreditinstitut erst Wirkung, wenn die diesbezüglichen Nachweise der kontoführenden Stelle des Kreditinstituts zugegangen sind.

8.

(1) Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.

(2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Im übrigen gilt Punkt 7., Absatz 3 erster Satz, sinngemäß.

9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemieters dienen ("Andersafes"), an Notare.

Fassung November 2005



Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Herausgegeben vom Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)

im Einvernehmen mit der **BUNDESKAMMER DER ARCHITEKTEN UND
INGENIEURKONSULENTEN**

und der

**BUNDESSPARTE BANK UND VERSICHERUNG
der WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**

(Nicht gültig für Anderkonten der Rechtsanwälte, Notare,
Wirtschaftstreuhänder sowie der Immobilienmakler und Immobilienverwalter)

Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im folgenden „Konten“ genannt) unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten - dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).

Für Anderkonten eines staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikers im Sinne des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/94 vom 4.3.1994 gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Konto führenden Kreditinstitutes mit den folgenden Abweichungen.

1. Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Antrages des Ziviltechnikers unter Vorlage eines Nachweises seiner Befugnis und darf nur für solche Treuhandschaften erfolgen, hinsichtlich derer nach seinem Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Ziviltechnikers zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt.

Der Ziviltechniker hat seine Identität und die der Treugeber entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen.

Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Ziviltechnikers errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenteilige Erklärung des Ziviltechnikers zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hierdurch nicht berührt.

2. Anderkonten werden nicht als Gemeinschaftskonten für mehrere Kontoinhaber geführt.
3. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.
4.
 - (1) Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut hält sich demgemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.
 - (2) Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.
5. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Unterlage für Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.
6.
 - (1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.
 - (2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto nur auf einen anderen Ziviltechniker umschreiben lassen.
 - (3) Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Ziviltechniker erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.



- (4) Bei Erlöschen der Befugnis oder bei Tod des Inhabers eines Anderkontos steht das Verfügungsrecht über das Konto dem Präsidenten der örtlich zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zu. Gegenüber dem Kreditinstitut wird der Übergang des Verfügungsrechtes erst wirksam, sobald dies dem Kreditinstitut bekannt geworden ist. Der Präsident kann das Verfügungsrecht über das Anderkonto einem anderen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker übertragen. Ein Widerruf der Übertragung ist möglich. Durch den Übergang des Verfügungsrechtes auf den Präsidenten der örtlich zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer erlöschen die bisher zum Anderkonto erteilten Kontovollmachten. Die Erben des Kontoinhabers können über das Anderkonto nicht verfügen.
- 7.
- (1) Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes oder sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.
- (2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des anstelle des Gemeinschuldners mittlerweile bestellten Substituten und des durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalters verfügen lassen.

Fassung 2005



Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Wirtschaftstreuhand

Herausgegeben vom Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)

im Einvernehmen mit der **KAMMER
DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**
und der
**BUNDESSPARTE BANK UND
VERSICHERUNG der
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**

(Nicht gültig für Anderkonten der Rechtsanwälte, Notare,
Immobilienmakler und Immobilienverwalter sowie der Architekten und
Ingenieurkonsulenten)

1.
 - (1) Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im folgenden „Konten“ genannt) unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten - dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).
 - (2) Für Anderkonten eines Wirtschaftstreuhanders (vgl. Pkt. 2) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Konto führenden Kreditinstitutes mit den folgenden Abweichungen.
2. Unter „Wirtschaftstreuhandern“ sind Wirtschaftstreuhand im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 1999 zu verstehen.
3. Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Antrages des Wirtschaftstreuhanders und darf nur für solche Treuhandschaften erfolgen, hinsichtlich derer nach seinem Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Wirtschaftstreuhanders zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt.

Der Wirtschaftstreuhand hat seine Identität und jene des Treugebers entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen.

Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Wirtschaftstreuhanders errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenteilige Erklärung des Wirtschaftstreuhanders zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hierdurch nicht berührt.
4. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.
5.
 - (1) Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut hält sich demgemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto seinerseits errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.
 - (2) Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.
6. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Unterlage für Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.



7.

- (1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.
- (2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto auf einen anderen Wirtschaftstreuhänder, einen Rechtsanwalt oder einen Notar umschreiben lassen, nicht aber auf eine andere Person.
- (3) Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Wirtschaftstreuhänder, einem Rechtsanwalt oder einem Notar erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.
- (4) Stirbt der Kontoinhaber, so geht die Forderung aus dem Anderkonto nicht auf seine Erben über. Kontoinhaber wird vielmehr -kraft Vertrags zugunsten eines Dritten - der von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bestellte Kanzleikurator bzw. Liquidator oder der Kanzleiübernehmer.
- (5) Wird der Kontoinhaber aus der Liste der Wirtschaftstreuhänder gestrichen oder die vorläufige Einstellung der Berufsausübung des Kontoinhabers auf beschränkte Zeit (Suspendierung) verfügt, so gilt der vorangeführte Absatz 4 sinngemäß. Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt das Verfügungsrecht des bisherigen Kontoinhabers so lange bestehen, bis das Kreditinstitut seine Streichung oder die vorläufige Einstellung der Berufsausübung zur Kenntnis gebracht wird oder es auf eine andere Weise davon Kenntnis erlangt.

8.

- (1) Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.
 - (6) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des an Stelle des Gemeinschuldners von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bestellten Kanzleikurators bzw. Liquidators und des durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalters verfügen lassen.
9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemieters dienen ("Andersafes"), an Treuhänder.

Fassung 2005

Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Immobilienmakler und Immobilienverwalter

Herausgegeben von der Wirtschaftskammer Österreich - Bundeskreditsektion im Einvernehmen mit der Sektion Gewerbe – Bundesinnung der Immobilienmakler, Immobilienverwalter und Inkassobüros

1.

(1) Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im folgenden "Konten" genannt) unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten - dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).

(2) Für Anderkonten eines Immobilienmaklers oder eines Immobilienverwalters gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmen" mit den folgenden Abweichungen.

Unter Immobilienmakler und Immobilienverwalter sind ausschließlich Gewerbetreibende, die zur Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes gemäß § 225 berechtigt sind, zu verstehen.

2.

(1) Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Antrages des Immobilienmaklers oder des Immobilienverwalters. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Immobilienmaklers oder Immobilienverwalters zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt und darf nur für solche Treuhandschaften erfolgen, hinsichtlich derer nach seinem Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei besteht. Ist der Treugeber Deviseninländer, hat der Immobilienmakler oder Immobilienverwalter bei natürlichen Personen Vor- und Zunamen und Geburtsdatum, bei juristischen Personen einschließlich der Wohnungseigentümergeinschaften den Firmenwortlaut oder die Bezeichnung und sofern vorliegend auch die Firmenbuchnummer schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Datenverarbeitung bekanntzugeben. Ist der Treugeber Devisenausländer, finden die devisenrechtlichen Kundmachungen der OeNB in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Immobilienmaklers oder Immobilienverwalters errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenteilige Erklärung des Immobilienmaklers oder Immobilienverwalters zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes nicht berührt.

(2) Verfügungsberechtigt über das Guthaben bzw. Depot ist ausschließlich die natürliche Person, auf die die Gewerbeberechtigung lautet bzw. der gewerberechtliche Geschäftsführer. Konto- und Depotvollmachten dürfen nur an natürliche Personen erteilt werden, die ihrerseits entweder eine Gewerbeberechtigung gemäß § 225 GewO besitzen oder den für die Erteilung derselben erforderlichen Befähigungsnachweis gemäß § 16 und § 22 GewO erbringen.

Die Konto- bzw. Depotvollmacht kann über den Tod hinaus erteilt werden.

(3) Das Zutreffen der Voraussetzungen gemäß Punkt 1 Abs 2 Satz 2 und Punkt 2 Abs 2 ist durch Vidierung der zuständigen Landesinnung nachzuweisen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die zuständige Landesinnung von der Kontoeröffnung oder Errichtung des Depots zu unterrichten und bei dieser die erforderlichen Nachweise und Auskünfte einzuholen.

3. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.

4.

(1) Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut hält sich demgemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.

(2) Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.

5. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Unterlage für Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung, noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

6.

(1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.

(2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden.

(3) Stirbt der Kontoinhaber, so geht die Forderung aus dem Anderkonto nicht auf seine Erben über.



(4) Wird die Konzession von der Gewerbebehörde rechtskräftig entzogen bzw. der gewerberechtliche Geschäftsführer enthoben, so bleiben die nach Punkt 2 Abs 2 Satz 1 verfügungsberechtigten Personen gegenüber dem Kreditinstitut solange weiterhin verfügungsberechtigt, bis diesem der Konzessionsentzug bzw. die Enthebung des Geschäftsführers zur Kenntnis gebracht wird oder es auf andere Weise davon Kenntnis erlangt. Im Falle eines Konzessionsentzuges bzw. der Enthebung des gewerberechtlichen Geschäftsführers erlöschen allenfalls nach Punkt 2 Abs. 2 erteilte Vollmachten.

7.

(1) Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungsbeschluss ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes oder sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.

(2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des anstelle des Gemeinschuldners durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalters und des von der Gewerbebehörde genehmigten Geschäftsführers verfügen lassen.

Fassung 1997

Allgemeine Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen

Diese Allgemeinen Bedingungen sind auf Finanzierungen von Immobilientransaktionen mit Treuhandabwicklung anwendbar und bilden gemeinsam mit der im Einzelfall abzuschließenden Treuhandvereinbarung die Rechtsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditinstitut und dem Treuhänder.

1) Informationspflicht über Beteiligungen

Für den Fall, dass der Treuhänder auf eigene Rechnung am Unternehmen des Käufers oder des Verkäufers eine direkte oder indirekte qualifizierte Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Z. 3 BWG hält oder vor gänzlicher Durchführung des Treuhandauftrages eine solche Beteiligung eingeht, hat er dies dem Kreditinstitut gegenüber offenzulegen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, diese Information seinem Kunden weiterzugeben.

2) Schriftform und Ablehnungspflicht

Die zwischen Kreditinstituten und Treuhänder abzuschließende Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte für den Treuhänder erkennbar sein, dass er den Auftrag in der vorgesehenen Form nicht durchführen kann, hat er die Übernahme dieses Auftrages abzulehnen, es sei denn, es kommt zu einer anderen Gestaltung des dann für den Treuhänder durchführbaren Auftrages, wobei dieser abgeänderte Auftrag zu seiner Gültigkeit gleichfalls der Schriftform bedarf.

3) Führung der Anderkonten

Für jeden unter diesen Bedingungen abzuwickelnden Geschäftsfall ist ein eigenes Anderkonto zu führen, welches nach Möglichkeit beim auftraggebenden Kreditinstitut eingerichtet werden sollte.

4) Verfügung über Treuhandgelder

Der Treuhänder darf Treuhandgelder mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nur dann ausfolgen oder sich zu einer Ausfolgung verpflichten, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Treuhandauftrages aufgrund der ihm vorliegenden Urkunden sichergestellt ist.

5) Kontomitteilung

Der Treuhänder hat zu veranlassen, dass dem auftraggebenden Kreditinstitut und seinem Kunden nach jeder Buchung auf dem Anderkonto, ausschließlich zu deren Verwendung, ein Zweitauszug direkt vom kontoführenden Kreditinstitut zugestellt wird. Der Treuhänder ermächtigt hiermit das kontoführende Kreditinstitut, dem auftraggebenden Kreditinstitut über dessen Verlangen alle Auskünfte betreffend Verfügungen über die Treuhandgelder zu erteilen.

Die beteiligten Kreditinstitute werden die ihnen zugekommenen Informationen gemäß § 38 BWG vertraulich behandeln.

6) Auskunftserteilung

Der Treuhänder hat dem Kreditinstitut über dessen Verlangen jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand des Auftrages zu erteilen und die Richtigkeit seiner Auskunft über Aufforderung zu bescheinigen. Sobald Zweifel bestehen, dass ein übernommener Auftrag gänzlich bzw. fristgerecht erfüllt werden kann, hat der Treuhänder das Kreditinstitut hiervon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren.

Das Kreditinstitut stellt in Aussicht, bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe die Erledigungsfrist angemessen zu verlängern, ohne hiezu rechtlich verpflichtet zu sein.

7) Erfüllung des Auftragsverhältnisses

Nach Erfüllung des erteilten Auftrages hat das auftraggebende Kreditinstitut dem Treuhänder über dessen Verlangen die ordnungsgemäße Erfüllung schriftlich zu bestätigen.

8) Anzeige an die Standesvertretung

Wenn das auftraggebende Kreditinstitut zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag nicht oder nicht fristgerecht erfüllt und auch nicht rückabgewickelt wird und dies der Treuhänder zu verantworten hat, wird das Kreditinstitut dies unter Darstellung des Sachverhaltes der zuständigen Standesvertretung des Treuhänders anzeigen, um dieser die Möglichkeit zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (§ 23 RAO) zu eröffnen. Die Standesvertretung informiert das auftraggebende Kreditinstitut binnen einer Frist von 4 Wochen vom Ergebnis ihrer Erhebungen.

Führen diese Erhebungen zu einem dringenden strafrechtlich relevanten Tatverdacht, so wird die zuständige Standesvertretung des Treuhänders hievon auch die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich in Kenntnis setzen. Diese wird diese Information ohne jede Wertung den Kreditinstituten zur Kenntnis bringen.

9) Bankgeheimnis

Der Treuhänder entbindet hiermit das auftraggebende Kreditinstitut sowie das Kreditinstitut, bei welchem das Anderkonto geführt wird, hinsichtlich des übernommenen Auftrages gegenüber der im Punkt 8 genannten Stelle von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG).

10) Berufsgeheimnis

Der Treuhänder verpflichtet sich, alle Anfragen der zuständigen Standesbehörde zu beantworten und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen also, insoweit von seinem Recht auf Verschwiegenheit nicht Gebrauch zu machen.

11) Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Treuhänder erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass:

a) Die zuständige Standesvertretung das Ergebnis ihrer Erhebungen dem anzeigenden Kreditinstitut gemäß Punkt 8 mitteilt.

b) Die zuständige Standesvertretung die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich im Falle eines dringenden strafrechtlich relevanten Tatverdachtes davon informiert und die Bundessektion diese Information an die Kreditinstitute (gemäß BWG) ohne zusätzliche Wertung weiterleitet.



Schalteraushang

Teilbereich

KREDIT

Spesen im Ausleihungsbereich

Spesenart	EURO	Bemerkungen
Finanzamtsbestätigung	20,--	
Saldenbestätigungen für Bilanzerstellung	90,--	
Restschuldbestätigung/Abdeckungserfordernis pro Konto	60,-- 100,--	bei Fremdbankabdeckung
Bestätigungen für geförderte Kredite/Darlehen	25,--	
AMS Bestätigungen	10,--	
Kontoabschrift pro Blatt	10,--	
Manipulationsentgelt/Entgelt für jegliche Vertragskopie	50,--	
Ausleihungsrückzahlung (Porto und Schreibspesen)	40,-- 150,--	bei Abdeckung durch Eigenmittel bei Fremdbankabdeckung
Mahnung Kredit und Darlehen Bei schuldhaften Zahlungsverzuges des Kreditnehmers wird die Bank dem Kreditnehmer für jede erforderliche Mahnung einen angemessenen Betrag aus dem Titel des Schadenersatzes gemäß § 1333 Abs 2 ABGB zu Lasten des Kreditkontos in Rechnung stellen 1. Mahnung . 30,-- 2. Mahnung 30,-- 3. Mahnung 30,--		
Schriftliche Urgezen diverser Unterlagen während der Kreditlaufzeit 1. Urgenz , 2. Urgenz, 3. Urgenz	jeweils 50,--	
Bearbeitungsentgelt für Umstellung auf Rechtsfall Privat/Kommerz	100,--	
Eigene Spesen für Betreibungen Fälligstellung Klagseinbringung Exekution Offenlegung von Verpfändungen im Rahmen von Betreibungen	150,-- 150,-- 150,-- 150,--	+ Ersatz der Barauslagen + Ersatz der Barauslagen
Mahnung bei verpfändeten Versicherungen (Feuer, Leben, Kasko, etc.) und Zahlung durch Hypo zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes	75,--	
Auskunfts- und Meldespesen (KSV)	15,--	pro erfolgter Abfrage, pro Kredit
ZMR-Meldeamtsauskunft	25,--	pro erfolgter Abfrage
Auskünfte über Anforderung des Kunden aufgrund KSV Blitz Express Normal	50,-- 190,-- 150,-- 100,--	Es sind ausschließlich Auskünfte über den Kunden selbst weitergebbar. Auskünfte über Dritte dürfen aus Gründen des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses nicht weitergegeben werden.
Bankauskünfte über Anforderung von Auskunftfeien bzw. Banken	50,--	
Pfandurkunden, Löschungs-, Freilassungs-, Pfandauflassungs-, Vorrangearklärung und Duplikate hievon etc. inkl. notarieller Beglaubigung der Bankfertigung Löschungsurkunde Verbraucher	Barauslage mind. 200,-- mind. 300,-- 53,90	pro Urkunde bei Fremdbankabdeckung
Archivierung von Originalurkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariats (CyberDoc)	24,--	pro Urkunde
Eingabegebühr Grundbuch an Bezirksgericht	58,--	pro Gesuch (elektronisch)



Spesenart	EURO	Bemerkungen
Schätzkosten Ein-/Zweifamilienhaus, Eigentumswohnung, Grundstück Nachschätzung kleinvolumig Gewerbeliegenschaft, Zinshaus Nachschätzung großvolumig Fremdbewertung im Auftrag der Bank	350,-- 175,-- 750,-- 350,-- Barauslage	je Liegenschaft
Bearbeitungsgebühr für Konditionsänderungen im Fixzinsbereich (fix zu fix, fix zu variabel) Bearbeitungsgebühr für Änderungen (exkl. Prolongationen) Bearbeitungsgebühr für Stundungen Bearbeitungsgebühr für Änderungen (Schuldner- und Kreditnehmerwechsel)	250,-- 250,-- 350,--	1 % vom akt. aushaftenden Kreditbetrag mind. € 250,--
Bearbeitungsgebühr für Prolongationen	1‰ vom Kreditbetrag mind. 250,--	
Bearbeitungsgebühr für Überziehungsanträge (bei Unternehmen)	0,5 % mind. 300,--	vom beantragten Betrag
Ratinggebühr Bilanzierer E/A-Rechner	150,-- bis 400,-- 50,-- bis 100,--	jährlich jährlich
Kontosplittungsgebühr (Kontoabtrennung)	40,--	pro Konto
Rechnungszusammenstellung für gewerbliche Förderungen	100,--	
Rücktrittskosten von Ausleihungen bei Unternehmerkrediten: ab Vertragsausfertigung bei Verbraucherkrediten	volle Bearbeitungsgebühr	zuzüglich angefallener Kosten (zB Schätzung, KSV, Bilanzanalyse, etc.) die Verrechnung erfolgt gemäß den Richtlinien des Verbraucherkreditgesetzes
Ausfertigungsgebühr Grundbuchsgesuch	120,--	
Erstellung Treuhandschreiben	120,--	
Löschung Vorpfandrecht – Notarskosten bei Simultanhypotheken je Objekt und Löschung extra:	430,-- 100,--	Löschung fremdes Pfandrecht bei Umschuldungen
Grundbuchsauszug einmalig Grundbuchsüberprüfung bei hinterlegten Pfandurkunden	50,-- 50,-- p.a.	pro Liegenschaft pro Liegenschaft
Wartung/Überwachung bei fremden Wertpapierdepots als Sicherstellung p.a.	70,--	
Kontoführungsgebühr für Abstattungs- und Rahmenkredite in Euro Kontoführungsgebühr für endfällige Euro Kredite mit Tilgungsträger Kontoführungsgebühr für Fremdwährungskredite Kontoführungsgebühr für Fremdwährungskredite mit monatl. Abschluss	pro Quartal 45,-- pro Quartal 48,-- pro Quartal 51,-- pro Monat 31,--	



Spesenart	EURO	Bemerkungen
Ausfertigungsgebühr für Verbraucher mit hypothekarischer Sicherstellung: pauschal - externe Kosten bei Simultanhypotheken bzw. ab der 2. Liegenschaft zusätzliche Ausfertigungsgebühr	300,-- 300,--	je Liegenschaft
Besonderer Arbeitsaufwand	15,-- / 10 min. Arbeits- aufwand	Nachforschungen, umfangreiche Kundenanfragen, mehrmalige Tilgungsplanberechnungen etc.
Nachforschung zu korrekt ausgeführten Aufträgen	10,--	Überweisung liegt nicht länger als 6 Monate zurück
Nachforschung zu korrekt ausgeführten Aufträgen	20,--	Überweisung liegt länger als 6 Monate zurück
Kreditzählungsgebühr (ab der 7ten Zuzählung je Buchung)	40,--	Die ersten 6 Zuzählungen sind gratis.
Devisenkommission (gilt für FW-Kreditkonvertierungen von FW in EUR)	0,250%	mind. EUR 6,--
Konvertierungsprovision (gilt für FW Kreditkonvertierungen von FW in EUR)	0,10%	mind. EUR 100,--



Schalteraushang

Teilbereich

SPAR

Konditionen

<p>Monatssparbuch (inkl. ehem. Eckzinsbücher) für Neuabschlüsse ab dem 04.01.2018 Ab 01.01.2020 kein Neuabschluss mehr möglich!</p>	0,0100 %
<p>Sparbuch ab 6-monatiger bis inkl. 36-monatiger Bindung (Sondervereinbarung), indikatorgebunden gemäß Zinsgleitklausel S01 für Abschlüsse bis zum 04.10.2015 N01 für Abschlüsse ab dem 05.10.2015 N02 für Abschlüsse ab dem 03.09.2018 Ab 01.01.2020 kein Neuabschluss mehr möglich!</p>	volumensabhängig
<p>HIPPO-Sparbuch (mit 6-monatiger Bindung- Behebungen sind vorschusszinsfrei) Jugendsparbuch Ab 01.01.2020 kein Neuabschluss mehr möglich!</p>	bis EUR 5.000,-- 0,100 % + 0,900 % Bonus *) über EUR 5.000,-- 0,100 %

***) OHNE Jugendkonto Bonus gültig bis zum 15. Geburtstag,
MIT aktiven Jugendkonto Bonus gültig bis zum 19. Geburtstag
Fällt der Geburtstag an ein Wochenende oder einen Bankfeiertag gilt als Bonusablauf der
vorangegangene Bankwerktag.**

HYPO NOE-Powerkonto	Siehe Schalteraushang GIRO
----------------------------	----------------------------

Die KEST beträgt im Spareinlagen- u. Verbrauchergirobereich bzw. bei festverzinslichen Wertpapieren 25 %

<p>Beschreibung zur Zinsgleitklausel S01</p> <p>Als Berechnungsbasis für Zinssatzänderungen gilt für Erhöhungen und Senkungen in gleicher Weise der Euro-Geldmarkt-Satz - EURIBOR 3-Monate, der unter anderem von der OeNB im Internet (www.oenb.at) veröffentlicht wird.</p> <p>Die Anpassung des Zinssatzes an die Änderungen der Berechnungsbasis erfolgt jeweils zu den jährlichen Anpassungsterminen 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. Für die jeweilige Anpassung (Stichtag Quartalsultimo) wird der am zweit vorangegangenen Bankarbeitstag gültige Euro-Geldmarkt-Satz - EURIBOR 3-Monate herangezogen.</p> <p>Von dem so ermittelten Zinssatz werden 2,500 % abgezogen.</p> <p>Der so errechnete Zinssatz wird auf volle Achtelprozentpunkte kaufmännisch gerundet. Der Mindestzinssatz beträgt jedenfalls 0,125 %. Sollte der genannte Indikator für die Zinsanpassung nicht mehr veröffentlicht oder seine Berechnungsmethode geändert werden, so wird die Bank einen Indikator wählen, der dem derzeitigen wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt und diesen im Schalteraushang bekannt geben.</p> <p>Die Bank kann Zinssatzsenkungen, die sich aus einer Änderung des Euro-Geldmarkt-Satzes - EURIBOR 3-Monate ergeben, zur Gänze oder teilweise aussetzen und zu einem späteren Anpassungstermin vornehmen, wobei der zuletzt für eine Änderung herangezogene Euro-Geldmarkt-Satz -EURIBOR 3 - Monate für die nächstfolgende Änderung maßgeblich ist. Ein Aussetzen einer Zinssatzsenkung stellt keinen Verzicht der Bank dar.</p>
--



Beschreibung zur Zinsgleitklausel N01

Als Berechnungsbasis für Zinssatzänderungen gilt für Erhöhungen und Senkungen in gleicher Weise der Euro-Geldmarkt-Satz - EURIBOR 3-Monate, der unter anderem von der OeNB im Internet (www.oenb.at) veröffentlicht wird.

Die Anpassung des Zinssatzes an die Änderungen der Berechnungsbasis erfolgt jeweils zu den jährlichen Anpassungsterminen 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. Für die jeweilige Anpassung (Stichtag Quartalsultimo) wird der am zweit vorangegangenen Bankarbeitstag gültige Euro-Geldmarkt-Satz - EURIBOR 3-Monate herangezogen.

Von dem so ermittelten Zinssatz werden 2,500 % abgezogen.

Der so errechnete Zinssatz wird auf volle Achtelprozentpunkte kaufmännisch gerundet. Der Mindestzinssatz beträgt jedenfalls 0,100 %. Sollte der genannte Indikator für die Zinsanpassung nicht mehr veröffentlicht oder seine Berechnungsmethode geändert werden, so wird die Bank einen Indikator wählen, der dem derzeitigen wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt und diesen im Schalteraushang bekannt geben.

Die Bank kann Zinssatzsenkungen, die sich aus einer Änderung des Euro-Geldmarkt-Satzes - EURIBOR 3-Monate ergeben, zur Gänze oder teilweise aussetzen und zu einem späteren Anpassungstermin vornehmen, wobei der zuletzt für eine Änderung herangezogene Euro-Geldmarkt-Satz - EURIBOR 3 - Monate für die nächstfolgende Änderung maßgeblich ist. Ein Aussetzen einer Zinssatzsenkung stellt keinen Verzicht der Bank dar.

Beschreibung zur Zinsgleitklausel N02

Als Berechnungsbasis für Zinssatzänderungen gilt für Erhöhungen und Senkungen in gleicher Weise der Euro-Geldmarkt-Satz - EURIBOR 3-Monate, der unter anderem von der OeNB im Internet (www.oenb.at) veröffentlicht wird.

Die Anpassung des Zinssatzes an die Änderungen der Berechnungsbasis erfolgt jeweils zu den jährlichen Anpassungsterminen 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. Für die jeweilige Anpassung (Stichtag Quartalsultimo) wird der am zweit vorangegangenen Bankarbeitstag gültige Euro-Geldmarkt-Satz - EURIBOR 3-Monate herangezogen.

Von dem so ermittelten Zinssatz werden 2,500 % abgezogen.

Der so errechnete Zinssatz wird auf volle Achtelprozentpunkte kaufmännisch gerundet. Der Mindestzinssatz beträgt jedenfalls 0,050 %. Sollte der genannte Indikator für die Zinsanpassung nicht mehr veröffentlicht oder seine Berechnungsmethode geändert werden, so wird die Bank einen Indikator wählen, der dem derzeitigen wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt und diesen im Schalteraushang bekannt geben.

Die Bank kann Zinssatzsenkungen, die sich aus einer Änderung des Euro-Geldmarkt-Satzes - EURIBOR 3-Monate ergeben, zur Gänze oder teilweise aussetzen und zu einem späteren Anpassungstermin vornehmen, wobei der zuletzt für eine Änderung herangezogene Euro-Geldmarkt-Satz - EURIBOR 3 - Monate für die nächstfolgende Änderung maßgeblich ist. Ein Aussetzen einer Zinssatzsenkung stellt keinen Verzicht der Bank dar.



Gebühren

Kontoführung - je Sparbuch und Quartal	EUR 0,00
---	----------

Realisatsgebühr	EUR 5,00 je Sparbuch
HIPPO-Sparbücher sind von der Schließungsgebühr befreit.	

Verlust von Sparurkunden

Sperrgebühr bei Meldung des Verlustes	EUR 30,00 je Sparbuch
--	-----------------------

Gebühr bei Schad- und Klagloserklärung

Bei Ausfertigung einer Schad- und Klagloserklärung je Sparbuch	EUR 40,00
--	-----------

Gebühr bei Kraftloserklärungsverfahren

sofort bei Antrag auf Einleitung pauschal je Sparbuch zur Abdeckung sämtlicher fremder und eigener Spesen	EUR 230,00
---	------------

BEDINGUNGEN FÜR DEN SPARVERKEHR (Fassung Juli 2023)

1. Sparkonten werden in der vom Sparer gewünschten Währung geführt. Die Bank behält sich jedoch vor, die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen jederzeit abzulehnen. Bei Eröffnung eines Sparkontos ist die Bank verpflichtet, die Identität des Sparers festzustellen und zu dokumentieren. Dasselbe gilt, sofern bisher noch keine Identitätsfeststellung stattgefunden hat. Darüber hinaus ist die Bank nach Devisenrecht verpflichtet, den devisenrechtlichen Status des Sparers zu klären und - ausgenommen bei Veranlagung durch Deviseninländer in inländischer Währung - neben den allgemeinen Identifikationsdaten auch seinen Wohn- oder Firmensitz festzuhalten. Der Sparer ist verpflichtet, Änderungen dieser den Devisenstatus betreffenden Daten der Bank unverzüglich mitzuteilen.

Bei Veranlagung in fremder Währung gilt anstelle der in diesen Bedingungen genannten EUR-Beträge der entsprechende Gegenwert.

2. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung ein Sparbuch oder eine sonstige Sparurkunde (im folgenden "Sparbuch" genannt). Das Sparbuch hat auf eine vom Sparer anzugebende Bezeichnung oder auf den eigenen Namen des Sparers (Vor- und Zuname gemäß Ausweisdokument) zu lauten.

3. Jedes Sparbuch hat eine Mindesteinlage aufzuweisen, deren Höhe durch Schalteraushang in der Bank bekannt gegeben wird. Das Sparbuch wird bei Abhebung des gesamten Guthabens von der Bank eingezogen oder dem Sparer über dessen Wunsch entwertet ausgefolgt.

4. Der letzte ausgewiesene Guthabensstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung nicht übereinstimmen.

5. Am Jahresende werden die aufgelaufenen Zinsen dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres an verzinst, auch wenn das Sparbuch zur Zinsengutschrift erst später vorgelegt wird. Die Behebung dieser Zinsen ist bis Ende Jänner des laufenden Jahres vorschusszinsfrei möglich.

6. Auszahlungen und Auskünfte zur Spareinlage können nur in der Bank und nur gegen Vorlage des Sparbuches erfolgen.

7. Wird eine Bindungsvereinbarung getroffen, ist deren nähere Ausgestaltung festzulegen und in der Sparurkunde zu vermerken.

8. Vorschusszinsfreie Behebungen gebundener Spareinlagen sind in der Zeitspanne von 28 Kalendertagen vor Ablauf der Bindungsvereinbarung möglich.

9. Die Bank behält sich vor, ungebundene Spareinlagen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dies kann bei Vorlage des Sparbuches, durch schriftliche Verständigung oder -wenn der Sparbuchinhaber oder dessen Adresse nicht bekannt ist - durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgen. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Sparers bei Gericht hinterlegt werden.

10. Die Bank ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an **jeden** Vorleger eines identifizierten Sparbuches in beliebiger Höhe (einschließlich Realisierung des gesamten Guthabens) Zahlung zu leisten, sofern der Vorleger sich identifiziert, ein vereinbartes Losungswort angeben kann und bei Sparbüchern, die als Bezeichnung einen Namen aufweisen oder deren in den Büchern der Bank ausgewiesener Guthabensstand EUR 14.999,99 überschreitet (Typ 2), zum Kreis der nach Finanzmarkt-Geldwäschegesetz identifizierten Kunden gehört.

Die in diesen Bedingungen getroffenen Regelungen für Typ 2-Sparbücher gelten auch, wenn das Guthaben eines solchen Sparbuches nachträglich unter EUR 15.000,- sinkt oder der Sparer - trotz eines Guthabens unter EUR 15.000,- - ausdrücklich die Eröffnung eines Typ 2-Sparbuches verlangt hat.

Diese Auszahlungsregeln gelten nicht, wenn eine Meldung über den Verlust des Sparbuches, ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung hemmt.



11. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Vorleger weitere Nachweise seiner Berechtigung zu verlangen.

12. Bei Typ 2-Sparbüchern ist **jeder** nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz identifizierte Kunde **einzel**n berechtigt, unter Vorlage des Sparbuches und Angabe eines vereinbarten Lösungswortes bei der Bank die Identifikation eines weiteren Kunden zu beantragen (Mehrfachidentifikation), vorhandene Identifizierte zu streichen, das Lösungswort zu ändern, das Sparbuch zu verpfänden oder zu realisieren und auch sonst alle Rechte aus dem Sparbuch auszuüben.

Im Falle des Todes eines von mehreren Identifizierten erfolgt eine Verlassenschaftssperre nur bei vom Gerichtskommissär bestätigter Verlassenschaftszugehörigkeit.

13. Bei identifizierten Sparbüchern, deren in den Büchern der Bank ausgewiesener Guthabensstand EUR 14.999,99 (ausgenommen durch Zinsgutschriften) nicht übersteigt und die nicht auf den Namen des Sparerers lauten (Typ 1), wird die Bank Unbarbuchungen (Daueraufträge, Abschöpfungsaufträge, Überweisungen), durch die die EUR 15.000,-- - Grenze nach der Buchung erreicht oder überschritten würde, zur Gänze zurückleiten.

14. Wird bei Sparbüchern des Typs 1 der in den Büchern der Bank ausgewiesene Guthabensstand von EUR 14.999,99 ausschließlich durch Zinsgutschriften überschritten, so ist der Sparer bei der nächsten Buchvorlage verpflichtet, durch entsprechende Behebung ein Absinken des Guthabensstandes unter die Grenze von EUR 15.000,-- herbeizuführen oder das Sparbuch auf ein Typ 2-Sparbuch umzustellen.

15. Der Verlust des Sparbuches ist der Bank unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums des Verlustträgers unverzüglich, gegebenenfalls telefonisch voraus, zu melden und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises schriftlich zu bestätigen. Die Bank hat die Spareinlage dann vier Wochen zu sperren. Läuft diese Sperre ab, kann das Guthaben unter den allgemein hierfür geltenden Voraussetzungen ausgezahlt werden. Es obliegt daher dem Verlustträger, vor Ablauf dieser Frist das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten. Die Ausgabe eines Ersatzsparbuches an den Verlustträger kann erst nach Vorlage des gerichtlichen Kraftloserklärungsbeschlusses erfolgen.

16. Für Spareinlagen, bei denen der Sparbuchinhaber oder dessen Adresse nicht bekannt ist, erfolgen Kundmachungen, „ soweit diese Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, durch Schalteraushang.

Bedingungen für die Vermietung von Sparbuchfächern

Die Bank vermietet aufgrund eines gesonderten Mietvertrages mit einem einfachen Schloss versehene Sparbuchfächer zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Voraussetzungen

- 1.1. Sparbuchfächer dienen ausschließlich zur Aufbewahrung der von der Bank ausgestellten Sparbücher.
- 1.2. Im Sparbuchfach aufbewahrte Sparbücher (ausgenommen Typ 2-Sparbücher) sind durch ein Lösungswort oder durch eine Unterschriftsklausel vor unbefugten Behebungen zu sichern. Für Nachteile, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ergeben, insbesondere die unbefugte Behebung von Beträgen, übernimmt die Bank keine wie immer geartete Haftung.

2. Mietdauer, Miete

- 2.1. Das Sparbuchfach wird auf unbestimmte Zeit vermietet. Der Mietvertrag kann von jedem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Werden im Falle der Kündigung nicht sämtliche Schlüssel vom Mieter bei Vertragsablauf zurückgegeben, so wird von der Bank die Jahresmiete vorerst wie bisher verrechnet. Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Jahresmiete erlischt erst mit Rückgabe sämtlicher Schlüssel oder erfolgter Änderung des Schlosses wegen Nichtrückgabe.
- 2.2. Die Bank kann den Mietvertrag fristlos auflösen, wenn der Mieter gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, insbesondere gegen Pkt. 3.2. verstößt oder wenn er die Miete trotz Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen nicht begleicht.
- 2.3. Die Miete ist dem Schalterausgang zu entnehmen und ist jeweils jährlich im Voraus zu entrichten. Eine Rückvergütung anteiliger Mietbeträge ist ausgeschlossen.

3. Verschluss, Schlüssel

- 3.1. Das Sparbuchfach steht ausschließlich unter dem eigenen Verschluss durch den Mieter. Der Mieter hat selbst dafür zu sorgen, dass das Sparbuchfach ordnungsgemäß versperrt ist. Ein gewaltsames Öffnen des Sparbuchfaches durch den Mieter ist verboten.
- 3.2. Dem Mieter werden die zu dem Sparbuchfach gehörigen Schlüssel ausgehändigt, die im Eigentum der Bank bleiben und sorgfältig aufzubewahren sind. Die Anfertigung weiterer Schlüssel auf Veranlassung durch den Mieter ist ebenso unzulässig wie eine Änderung des Schlosses. Der Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln ist der Bank sofort anzuzeigen und nachträglich schriftlich zu bestätigen; diese trifft entsprechende Veranlassungen.
- 3.3. Für alle Kosten und Schäden, die durch eine Unterlassung der sofortigen Anzeige oder durch eine notwendige gewaltsame Öffnung des Sparbuchfaches, die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel entstehen, haftet der Mieter.

4. Haftung der Bank

Die Bank übernimmt für den Inhalt des Sparbuchfaches - soweit sie nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat - keine wie immer geartete Haftung. Die Bank nimmt vom Inhalt des Sparbuchfaches keine Kenntnis. Der Inhalt des Sparbuchfaches ist durch die Bank gegen kein Risiko versichert und über diese auch nicht versicherbar.

5. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Sparbuchfaches

Der Mieter haftet für jeden aus der vertragswidrigen Verwendung durch ihn oder eine Person, der er den Schlüssel überlassen hat, entstehenden Schaden.

6. Zutritt

- 6.1. Die Bank übt keine Kontrolle hinsichtlich des Zutritts zum Sparbuchfach aus und ist auch nicht zur Überwachung verpflichtet. Jeder Person, die im Besitz des Schlüssels ist, wird daher seitens der Bank der Zutritt zum Sparbuchfach ohne Überprüfung der Berechtigung gestattet.
- 6.2. Sparbuchfächer, die sich im Schalteraum befinden, sind nur während der Kassastunden zugänglich. Sparbuchfächer, die außerhalb des Schalteraumes errichtet sind, sind solange zugänglich, solange die Räume, in denen sie sich befinden, für den Kundenverkehr geöffnet sind.



7. Übertragung der Mietrechte

Der Mieter kann seine Rechte aus diesem Vertrag nicht übertragen. Eine Untervermietung des Sparbuchfaches ist nicht gestattet.

8. Mieterpflichten bei Vertragsende

8.1. Bei Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Mieter alle ihm übergebenen Schlüssel in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

8.2. Kommt der Mieter oder sein Rechtsnachfolger bei Beendigung des Vertrages seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Schlüssel und zur Berichtigung fälliger Ansprüche der Bank aus dem Vertragsverhältnis nicht nach, so ist die Bank berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren das Sparbuchfach auf Kosten des Mieters in Zeugengegenwart öffnen zu lassen und sich aus dem Inhalt wegen sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung zu befriedigen, ohne dass es einer besonderen Verkaufsandrohung oder der Einhaltung einer Frist bedarf. Ein etwaiger Überschuss oder ein sonstiger Inhalt des Sparbuchfaches ist bei Gericht oder bei der Bank zu hinterlegen. Die Rechte der Bank werden auch dadurch nicht beeinträchtigt, dass etwa infolge Zufalls oder höherer Gewalt die Schlüssel nicht zurückgestellt werden können. Weiters ist die Bank zu einer Öffnung des Sparbuchfaches ohne gerichtliches Verfahren berechtigt, wenn sie sich aus organisatorischen Gründen (z.B. Verlegung oder Schließung einer Geschäftsstelle) als notwendig erweisen sollte und eine Verständigung des Mieters nicht möglich oder erfolglos war.

9. Mitteilungen

Der Mieter hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und bei in öffentlichen Büchern eingetragenen Mietern Änderungen seiner Vertretungsbefugnisse der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hat der Mieter der Bank eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben, so gelten schriftliche Mitteilungen der Bank dem Mieter nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekanntgewordene Anschrift abgesandt worden sind.

10. Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Mieter und der Bank gilt österreichisches Recht.

11. Allgemeines

Soweit in den vorstehenden Bedingungen keine andere Regelung getroffen ist, gelten für den Sparbuchfach-Mietvertrag die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)".



Schalteraushang

Teilbereich

WERTPAPIER

- A. Informationen für Transaktionen mit der
HYPO NOE
- B. Informationen für Transaktionen mit der
Schelhammer Capital Bank AG

A. Informationen für Transaktionen mit der HYPO NOE

Abrechnungsspesen

AKTIEN	INLAND		AUSLAND	
	in %	mind. in EUR	in %	mind. in EUR
inkl. Partizipationsscheine, Optionsscheine, Gewinnscheine, Genussscheine, ETFs u. ETCs	1,10	40,00	1,20	50,00
Bezugsrechte	1,10	20,00	1,20	25,00
FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE	INLAND		AUSLAND	
	in %	mind. in EUR	in %	mind. in EUR
HYPO NOE - Emissionen und HYPO-Wohnbauanleihen (Treugeber: HYPO NOE)	0,60	30,00	0,60	30,00
im Rahmen der Zeichnung	spesenfrei			
fremde Emissionen (Zeichnung und Sekundärmarkt)	0,60	30,00	0,80	50,00
Zertifikate/ Strukturierte Anleihen	INLAND		AUSLAND	
	in %	mind. in EUR	in %	mind. in EUR
HYPO NOE - Emissionen	0,60	30,00	0,60	50,00
Fremde Zertifikate	1,10	40,00	1,20	50,00
Fremde strukturierte Anleihen	0,60	30,00	0,80	50,00
INVESTMENTFONDS – Einzeltransaktionen	INLAND		AUSLAND	
	fix in EUR		fix in EUR	
Kauf (Basis: Ausgabepreis) MASTERINVEST-Fonds	spesenfrei zum Ausgabepreis			
Fremdfonds (Mindestinvestment EUR 10.000,--)	40,00		60,00	
Verkauf (Basis: Rücknahmepreis) MASTERINVEST-Fonds	20,00		-	
Fremdfonds	40,00		40,00	
Fondsswitch - Verkauf MASTERINVEST-Fonds	10,00		-	
Fremdfonds	20,00		30,00	
Fondsswitch - Kauf => MASTERINVEST-Fonds	25% Reduktion des Ausgabeaufschlages			
INVESTMENTFONDS – HYPO NOE Vermögensaufbau	spesenfrei zum Ausgabepreis			
Auszahlungsplan	EUR 4,30 je Transaktion			
Berechnungsgrundlage	Kurswert exkl. etwaiger Stückzinsen			
Devisenkommission	0,30%			
Fremde Spesen gem. Blatt Handelsplatz- & Brokerspesen	werden weiterverrechnet			
Valutierung Verrechnungskonto	Kauf = Kassatag / Verkauf = Kassatag +1			

A. Informationen für Transaktionen mit der HYPO NOE

Handelsplatz- bzw. Brokerspesen

Handelsplatz- bzw. Brokerspesen werden neben den eigenen Spesen bei Wertpapieraufträgen sowohl im Kauf und Verkauf weiterverrechnet. Nachfolgende Tabellen/ Richtwerte geben einen Überblick der einzelnen Börsen/ Handelsplätze bzw. deren Spesen in Zusammenhang mit einer Wertpapier-Order.

Börse/ Handelsplatz Österreich

Börse XViE Wien	Fortlaufender Handel	Auktionshandel
prime market	EUR 1,15 + 0,02 % vom Kurswert (v. KW) / max. EUR 40,00 zzgl. CCP-Gebühr*) EUR 1,21	EUR 2,10 + 0,0325 % v. KW / max. EUR 70,00 zzgl. CCP-Gebühr*) EUR 1,21
standard market u. direct market plus	EUR 1,50 + 0,02 % v. KW / max. EUR 40,00 zzgl. CCP-Gebühr*) EUR 1,21	EUR 4,00 + 0,05 % v. KW / max. EUR 70,00 zzgl. CCP-Gebühr*) EUR 1,21
direct market	EUR 3,00 + 0,02 % v. KW / max. EUR 40,00 zzgl. CCP-Gebühr*) EUR 1,21	EUR 4,00 + 0,05 % v. KW / max. EUR 70,00 zzgl. CCP-Gebühr*) EUR 1,21
global market	EUR 1,50 + 0,02 % v. KW / max. EUR 40,00 zzgl. CCP-Gebühr*) EUR 1,21	EUR 2,10 + 0,0325 % v. KW / max. EUR 70,00 zzgl. CCP-Gebühr*) EUR 1,21
bond market.at	EUR 1,50 + 0,02 % v. KW / max. EUR 40,00 zzgl. CCP-Gebühr*) EUR 1,21	EUR 2,10 + 0,0325 % v. KW / max. EUR 70,00 zzgl. CCP-Gebühr*) EUR 1,21
Zertifikate/ Optionsscheine		EUR 2,10 + 0,0325 % v. KW / max. EUR 70,00 zzgl. CCP-Gebühr*) EUR 1,21
ETFs, Investmentfonds	EUR 1,50 + 0,02 % v. KW / max. EUR 40,00 zzgl. CCP-Gebühr*) EUR 1,21	EUR 2,10 + 0,0325 % v. KW / max. EUR 70,00 zzgl. CCP-Gebühr*) EUR 1,21

Börsen/ Handelsplätze Deutschland
--

Börse Xetra Frankfurt	
Aktien CCP-fähig	0,00571 % v. KW / min. EUR 0,71 / max. EUR 85,68 CCP Spesen: EUR 0,03 + 0,0008% v. KW / max. EUR 4,03
Aktien NICHT-CCP-fähig	0,00571 %, v. KW / min. EUR 0,71 / max. EUR 85,68 Abwicklungsspesen NICHT-CCP-fähige WP: fix EUR 3,--
ETF-/ETC-Titel CCP-fähig	0,00571 % v. KW / min. EUR 0,71 / max. EUR 21,42 CCP Spesen: EUR 0,03 + 0,0008% v. KW max. EUR 4,03
ETF-/ETC-Titel NICHT-CCP-fähig	0,00571 % v. KW / min. EUR 0,71 / max. EUR 21,42 Abwicklungsspesen NICHT-CCP-fähige WP: fix EUR 3,--
Frankfurt Parkett (Xetra Frankfurt 2)	
Dax Titel CCP fähig	0,01142 % min. EUR 0,71 / max. EUR 85,68 + 0,06% min. EUR 3,-- + EUR 0,06 + 0,0008% v. KW / max. EUR 4,06
Sonstige Aktien/ETFs/ETNs NICHT-CCP-fähig	0,01142 % min. EUR 0,71 / max. EUR 85,68 + 0,06% / min. EUR 3,-- + EUR 0,06 + 0,0008% v. KW / max. EUR 4,06
Sonstige Aktien/ETFs/ETNs CCP-fähig	0,01142% / min. EUR 0,71 / max. EUR 85,68 + 0,06% / min. EUR 3,-- + EUR 3,00
SCOACH (Marktsegment an der Frankfurter Wertpapierbörse ausschließlich für Optionsscheine und Zertifikate)	



Strukturierte Wertpapiere	0,11305% v. KW / max. EUR 17,99
Aktiv gemanagte Fonds	EUR 0,95 fix zzgl. 0,07735 % v. KW / min. EUR 0,60 / max. EUR 22,61
Börse Hamburg-Hannover	
Dax-Werte	ab KW EUR 50.000,-- 0,04 % v. KW / min. EUR 0,75 Handelsspesen 0,02975% / min. EUR 1,55 / max. EUR 13,09
Aktien MDAX, TecDAX & SDAX	ab KW EUR 25.000,-- 0,08% v. KW / min. EUR 0,75 Handelsspesen 0,02975% / min. EUR 1,55 / max. EUR 13,09
Sonstige deutsche Aktien	ab KW EUR 0,01: 0,08% v. KW / min. EUR 0,75 Handelsspesen 0,02975% / Min. EUR 1,55 / max. EUR 13,09
Sonstige Aktien	ab KW EUR 25.000,-- 0,08% v. KW / min. EUR 0,75 Handelsspesen 0,02975% / min. EUR 1,55 / max. EUR 13,09
Strukturierte Produkte/ETFs/Genussscheine	0,08% v. KW / Min. EUR 0,75 Handelsspesen 0,02975% / min. EUR 1,67 / max. EUR 13,09
Börse Stuttgart	
Dax-Werte	0,04% v. KW / Min EUR 0,75 + fix EUR 5,--
ungl. Dax-Werte	0,08% v. KW / Min EUR 0,75 + fix EUR 5,--
Hybride	0,11305% v. KW / max. EUR 18,80
Optionsscheine	0,11305% v. KW / max. EUR 18,80
Fonds, ETFs, ETCs	0,119% v. KW ab KW EUR 12.100: 0,0476% v. KW / min. EUR 14,40 ab KW EUR 100.000: 0,0119% v. KW / min. EUR 47,60
Börse München	
Aktien Dax-Werte	0,04% v. KW / min. EUR 0,75 +0,03451% v. KW / min. EUR 1,55 / max. EUR 16,66
Aktien, Fonds ETFs, ETCs und sonstige Wertpapiere	0,08% v. KW / Min EUR 0,75 +0,03451% v. KW / min. EUR 1,55 / max. EUR 16,66
Börse Düsseldorf	
Aktien	Handelsspesen: 0,04522% / min. EUR 1,55
Fonds/ETFs/Hybride	0,08% v. KW / min. EUR 0,75 Handelsspesen: 0,04522% / min. EUR 1,19 / max. EUR 22,61
Börse Berlin	
Dax-Werte	0,04% v. KW / min. EUR 0,75 Handelsspesen: 0,04522% / min. EUR 1,55 / max. EUR 17,85
ungleich Dax-Werte (ETFs (Fonds))	0,08% v. KW / Min EUR 0,75 Handelsspesen: 0,04522% / min. EUR 1,55 / max. EUR 17,85
Hybride	0,08% v. KW / min. EUR 0,75 Handelsspesen: 0,04522% / min. EUR 1,55 / max. EUR 14,28
Börse Tradegate	
Aktien, ETFs, Fonds, Anleihen	Handelsspesen EUR 0,10

Weitere Börsen/ Handelsplätze	
<i>Börse Amsterdam (Niederlande)</i>	Aktien: 0,15% v. KW min EUR 15,-- Anleihen: 0,25% v. KW min. EUR 50,--
<i>Börse Athen (Griechenland)</i>	0,20 % min. EUR 25,-- Stamp Duty*) Verkauf: 0,2375% / Kauf 0,03275% v. KW
<i>Börse Bangkok (Thailand)</i>	1 % v. KW min. THB 5.000,--
<i>Börse Bratislava (Slowakei)</i>	0,80 % v. KW + EUR 50,-- + Liefergebühr EUR 35,--
<i>Börse Brüssel (Belgien)</i>	0,06 % v. KW min. EUR 10,--
<i>Börse Budapest (Ungarn)</i>	ca. 0,35 % v. KW min. HUF 10.000,--
<i>Börse Dublin (Irland)</i>	0,06 % v. KW min. EUR 10,-- Stamp Duty 1,00 % v. KW (bei Kauf)

<i>Börse Helsinki (Finnland)</i>	0,06 % - 0,20 % v. KW min. EUR 10,--
<i>Börse Hong Kong</i>	0,25 % v. KW min. HKD 100,-- Stamp Duty 0,108 % v. KW
<i>Börse Johannesburg (Südafrika)</i>	0,25 % v. KW min. ZAR 200,-- Stamp Duty 0,25 % v. KW
<i>Börse Kopenhagen (Dänemark)</i>	0,06 % - 0,15 % v. KW min. DKK 75,--
<i>Börse Kuala Lumpur (Malaysien)</i>	1 % v. KW min. 300 MYR Clearing Fee*) 0,03 % v. KW Stamp Charge 0,10% v. KW
<i>Börse Laibach (Slowenien)</i>	0,40 % v. KW + EUR 50,-- + Liefergebühr EUR 17,--
<i>Börse Lissabon (Portugal)</i>	0,06 % v. KW min. EUR 10,--
<i>Börse London (UK)</i>	0,06 % v. KW min. GBP 10,-- Stamp Duty (betrifft nur GB-ISINs): Kauf 0,5% v. KW (Wenn im Markt UK verbleibt; bei Auslieferung aus UK – z.B. wegen Börsenwechsel: zusätzlich 1,5 % „Strafsteuer“) VAT pro Auftrag GBP 1,--
<i>Börse Luxemburg</i>	0,06 % v. KW min. EUR 10,--
<i>Börse Madrid (Spanien)</i>	0,06 % v. KW min. EUR 10,--
<i>Börse Mailand (Italien)</i>	0,06 % v. KW min. EUR 10,-- Anleihen: 0,15 % v. KW min. EUR 25,--
<i>Börse Moskau (Russland)</i>	0,2 % - 0,3 % v. KW min. EUR 200,-- + EUR 25,-- + Liefergebühr USD 56,--
<i>Börse New York, Nasdaq (USA)</i>	0,17 % v. KW min. USD 17,-- Ausnahme: Wertpapiere an OTC / PinkSheet*) mit Kurs < USD 1,--: nur noch Verkäufe möglich pro Auftrag USD 125,--
<i>Börse Oslo (Norwegen)</i>	0,06 % - 0,20 % v. KW min. NOK 80,--
<i>Börse Paris (Frankreich)</i>	0,15 % v. KW min. EUR 15,--
<i>Börse Prag (Tschechien)</i>	ca. 0,40 % v. KW min. CZK 2.000,--
<i>Börse Busan (Korea)</i>	Nur noch Verkäufe möglich; 0,3 % mind. KRW 45.000,-- 0,30 % Sales Tax + KRW 121.000,-- Settlementgebühr*)
<i>Börse Stockholm (Schweden)</i>	0,06 % - 0,20 % v. KW min. SEK 90,--
<i>Börse Sydney (Australien)</i>	0,25 % v. KW / min. AUD 50,--
<i>Börse Toronto (Canada)</i>	0,20 % v. KW / min. CAD 50,-- +0,035 % v. KW Brokerkommission
<i>Börse Tokio (Japan)</i>	0,25 % v. KW / min. JPY 1000,--
<i>Börse Warschau (Polen)</i>	0,20 % v. KW + EUR 40,-- + Liefergebühr EUR 15,--
<i>Börse Wellington (Neuseeland)</i>	0,20 % v. KW min. NZD 60,--
<i>Börse Zagreb (Kroatien)</i>	0,80 % v. KW + EUR 50,-- + Liefergebühr EUR 20,--
<i>Börse Zürich & virt-x (Schweiz)</i>	Aktien: 0,06 % v. KW / min. CHF 14,-- Anleihen: 0,25 % v. KW / min. CHF 50,-- bei CH-Staatsanleihen zzgl. CHF 0,10 pro angefangene Nominale CHF 1.000,--

***) Begriffsdefinitionen:**

KW steht für Kurswert

CCP steht für **Central Counterparty** bzw. ist die jeweilige Vertragspartei der Clearingmitglieder von Börsen/ Handelsplätzen. In Österreich ist die CCP Austria (CCP.A) die zentrale Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte.

Auktionsgebühr fällt zum Beispiel an der Wiener Börse für Aktien, die im Fortlaufenden Handel mit Auktionen ausgeführt werden, an.

Stamp Duty („Stempelsteuer“) ist eine Gebühr die teilweise von Börsen – vorrangig beim Verkauf von GB-ISINs – eingehoben wird.

Clearing bzw. Settlement-Fees/ - Gebühren fallen im Rahmen der Abwicklung (Clearing & Settlement) von Börsengeschäften an. Sie werden entweder von der jeweiligen Börse oder deren Abwicklungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

PinkSheet ist eine außerbörsliche Plattform für OTC (Over-The-Counter)-Wertpapiere in den USA. Diese Titel erfüllen weder die gesetzlichen Anforderungen bzw. sind auch nicht an der SEC (Securities and Exchange Commission = US Börsenaufsichtsbehörde) registriert.

Information zu Finanztransaktionssteuern

Französische Finanztransaktionssteuer:

- Gültig seit 1. August 2012 für den Erwerb sogenannter Kapitalwertpapiere
- Besteuert werden der Erwerb von Wertpapieren von börsennotierter Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Frankreich haben und die über eine Marktkapitalisierung von mehr als EUR 1,0 Milliarde Euro verfügen (etwa 100 Aktiengesellschaften).
- Die Besteuerung erfolgt unabhängig vom Ort der Transaktion - erfasst werden somit auch Transaktionen französischer Wertpapiere an ausländischen Börsenplätzen.
- Der Steuersatz beträgt derzeit **0,30 % des Kaufpreises** der Wertpapiere bei Erwerb.
- Als Erwerb gelten sowohl der direkte Wertpapierkauf als auch die Wertpapierlieferung bei Ausübung von Derivaten. Erfasst werden jedoch **nur Aktien am regulierten Markt**.

Italienische Finanztransaktionssteuer:

- Gültig seit 1. März 2013 auf den Erwerb von Aktien (und ähnlichen Wertpapieren im Sinne des italienischen Rechts)
- Besteuert wird der Erwerb von Wertpapieren italienischer Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens EUR 0,5 Millionen (mindestens 70 Aktiengesellschaften)
- Die Besteuerung erfolgt unabhängig vom Ort der Transaktion.
- Als Erwerb gilt der direkte Wertpapierkauf.
- Der Steuersatz beträgt zwischen **0,12 % des Kaufpreises am regulierten Markt** und 0,22 % an anderen Börsenplätzen. **Ab 2014 sinkt der Steuersatz auf 0,10 % bzw. 0,20 %.**

Weiterverrechnung erfolgt derzeit bei entsprechender Belastung unseres Brokers durch die Börse bzw. durch den Kontrahenten.

A. Informationen für Transaktionen mit der HYPO NOE

Depotführung und HYPO NOE WP-Verrechnungskonto

DEPOTGEBÜHR JE POSITION *)		INLAND		AUSLAND	
		in %	mind. in EUR	in %	mind. in EUR
Standard		0,23	7,41	0,53	13,24
HYPO NOE - Emissionen u. HYPO - Wohnbauanleihen (Treugeber: HYPO NOE); MASTERINVEST-Fonds		0,21	7,41	0,26	13,24
effektive Stücke (inkl. Streifbandverwahrung)		0,53	7,41	0,53	13,24
gesperrte Depots (betroffen sind Depots, die zugunsten Dritter gesperrt sind - wie zB. Kurateldepots oder Verpfändungen)	50 % Zuschlag auf oben angeführte Konditionen				
MINDESTDEPOTGEBÜHR JE DEPOT *)		in EUR p.a.			
Standard		31,77			
HYPO NOE-Nummernkonto		42,36			
Effektenkassakonto		42,36			
BERECHNUNGSMODALITÄTEN					
Berechnungsgrundlage	Kurswert nach Behaltdauer; bei Unter-Pari-Kursen mindestens Nominalwert				
Berechnungszeitpunkt	Quartalsende im Nachhinein / bei Depotschließung sofort				
DEPOTAUSZUG *)		EUR			
Standard (vierteljährlich)		1,10 + Porto			
jeder weitere <small>(Kostenersatz für den Versand bzw. Zustellaufwand)</small>		5,00			
elektronischer Depotauszug		0,00			
DEPOTSCHLIESSUNG *)		EUR			
Standard pro Depot		40,00			
HYPO NOE WP-Verrechnungskonto					
KK00310201 / GIV0015		%		EUR	
Kontogebühr / Qu.				7,37	
Haben / Soll		0,01 / 9,5			
ÜZ		4,75			
Buchungskosten/ -Zeile		keine		frei	
*) zuzüglich 20% Umsatzsteuer					

A. Informationen für Transaktionen mit der HYPO NOE

Sonstige Transaktionsspesen

ORDERGEBÜHREN in EUR			
Orderaufgabe, Ablauf u. (nicht zugeteilte) Zeichnungsaufträge		spesenfrei	
Orderänderung u. Löschung (Abrechnungsspesen entsprechend WP-Gattung)		7,00	
LIEFERUNGEN*) in EUR		intern	extern
Freie Lieferung	bei Inlandsverwahrung (SV)	7,00	30,00
	bei Auslandsverwahrung (WR)	7,00	40,00
Freier Erhalt		spesenfrei	
Effektive Ausfolgung	bei Inlandsverwahrung (SV)	-	40,00
	bei Auslandsverwahrung (WR)	-	50,00
Erlag (effektiver Eingang)		20,00	-
KUPON- UND TILGUNGSERLÖSE (inkl. Stockertrag) *)		in %	mind./max. in EUR
Standard	bei Inlandsverwahrung (SV)	0,03	1,50 / 50,00
	bei Auslandsverwahrung (WR)	0,25	2,50 / 50,00
HYPO NOE - Emissionen und HYPO-Wohnbauanleihen (Treugeber: HYPO NOE)		spesenfrei	
Effektive Stücke	bei Inlandsverwahrung (SV)	0,50	40,00 / 80,00
	bei Auslandsverwahrung (WR)	2,50	80,00 / 500,00
Valutierung	Inlandsverwahrung = Originalvaluta +1		
	Auslandsverwahrung = Originalvaluta +2		
OPTIONALE LEISTUNGEN *)			
Ertragnisaufstellung		10,00	
Umsatzaufstellung		10,00	
Depotbestätigung – HV-Teilnahme		10,00	
Finanzamtsbestätigung		10,00	
Nachforschung – besonderer Arbeitsaufwand / umfangreiche Kundenanfrage		15,00 je 10 Minuten Zeitaufwand	
OPTIONALE LEISTUNGEN – Ust.-frei in EUR		Inland	Ausland
Wertlose Ausbuchungen / je Position zuzüglich fremder Spesen		40,00	50,00

*) Basis: jeweils pro Wertpapierposition bzw. Kurswert sowie zuzüglich 20 % USt. sowie fremder Spesen

A. Informationen für Transaktionen mit der HYPO NOE

HYPO NOE – Spezialprodukte

(Hinweis: ab 01.10.2018 keine NEU-Depotanlage möglich)

HYPO NOE Vermögensaufbau (-Depot) mit Fonds		in %	mind. in EUR	FIX in EUR
Veranlagungsplan 1)	jährlich *)			11,54
Ticketgebühr	je Transaktion bis EUR 99,99 je Transaktion ab EUR 100,00			3,00 gratis
Depotgebühr 2)	Inland SV *) Ausland WR *)	0,16 0,53	12,71 12,71	
Schließung *)				40,00
Auszahlungsplan	je Transaktion			4,30
Optionale Leistungen:				
- Switch 3)				40,00
- Übertrag	HYPO NOE-Vermögensaufbau mit Fonds		spesenfrei	
- Teilverkauf				20,00
- Depotauszug	Standard: vierteljährlich jeder weitere (Kostenersatz für den Versand bzw. Zustellaufwand)			1,50 5,00
<p>1) Verrechnung am Quartalsende im nachhinein - bei Depotschließung sofort; je Position 2) Verrechnung am Quartalsende im nachhinein - bei Depotschließung sofort; Basis: Kurswert nach Behaltdauer 3) Einmalig EUR 40,- im Verkauf bzw. spesenfreier Einmalkauf ohne AA</p>				
PLUS 2		in %	EUR	FIX in EUR
Depotgebühr 1)	jährlich *)	0,11		
Schließung *)				40,00
Optionale Leistungen:				
- Switch 2)				40,00
- Übertrag	HYPO NOE-Vermögensaufbau mit Fonds		spesenfrei	
- Teilverkauf				20,00
- Depotauszug	Standard: vierteljährlich jeder weitere (Kostenersatz für den Versand bzw. Zustellaufwand)			1,50 5,00
<p>1) Quartalsende im nachhinein - bei Depotschließung sofort; Basis Kurswert nach Behaltdauer 2) Einmalig EUR 40,- im Verkauf bzw. spesenfreier Einmalkauf ohne AA</p>				
*) zuzüglich 20% Umsatzsteuer				

A. Informationen für Transaktionen mit der HYPO NOE

Online-Wertpapier-Handel

AKTIEN	INLAND		AUSLAND	
	in %	mind. in EUR	in %	mind. in EUR
inkl. Partizipationsscheine, Optionsscheine, Gewinnscheine, Genusscheine, ETFs u. ETCs	0,50	24,00	0,50	50,00
FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE	INLAND		AUSLAND	
	in %	mind. in EUR	in %	mind. in EUR
HYPO NOE - Emissionen und HYPO-Wohnbauanleihen (Treugeber: HYPO NOE)	0,50	20,00	0,50	20,00
im Rahmen der Zeichnung	spesenfrei			
fremde Emissionen	0,50	24,00	0,50	50,00
ZERTIFIKATE/ STRUKTURIERTE ANLEIHEN	INLAND		AUSLAND	
	in %	mind. in EUR	in %	mind. in EUR
HYPO NOE - Emissionen	0,50	20,00	0,50	20,00
fremde Zertifikate	0,50	24,00	0,50	50,00
fremde Strukturierte Anleihen	0,50	24,00	0,50	50,00
INVESTMENTFONDS	INLAND		AUSLAND	
	fix in EUR		fix in EUR	
Kauf (Basis: Ausgabepreis) MASTERINVEST-Fonds	spesenfrei, abzüglich 0,50% Bonifikation			
Fremdfonds	24,00		60,00	
Verkauf (Basis: Rücknahmepreis) MASTERINVEST-Fonds	20,00		-	
Fremdfonds	24,00		40,00	
Berechnungsgrundlage	Kurswert exkl. etwaiger Stückzinsen			
Devisenkommission	0,30%			
Fremde Spesen gem. Blatt Handelsplatz- & Brokerspesen	werden weiterverrechnet			
Valutierung Verrechnungskonto	Kauf = Kassatag / Verkauf = Kassatag +1			



A. Informationen für Transaktionen mit der HYPO NOE

Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik)

Gültig ab 07. Dezember 2020

A. Allgemeines zu den Ausführungsrichtlinien

A.1. Anwendungsbereich

Die Ausführungsrichtlinien erfüllen die gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der bestmöglichen Orderausführung für Privatkunden und Professionelle Kunden gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz, Fassung 2018, sowie der delegierten Verordnung (EU) 2017/565. Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG (in folgendem Text kurz „HYPO NOE“ genannt) wendet die vorliegenden Ausführungsrichtlinien bei der Ausführung von Wertpapierorders im besten Kundeninteresse an.

Die HYPO NOE verfügt über Zugänge zu den Handelsplätzen Börse Wien/MTF, Bloomberg/MTF und 360T/MTF.

Nicht börsengehandelte Derivate werden außerhalb eines geregelten Marktes oder Multilateralen Handelssystems ausgeführt (OTC) und nur für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien angeboten. Für Privatkunden werden keine Geschäfte mit OTC-Derivaten angeboten bzw. ausgeführt.

Für die Ausführung von Geschäften außerhalb eines Handelsplatzes (OTC) ist die separate Zustimmung des Kunden einzuholen.

A.2. Die Ausführungsrichtlinien gelangen nicht zur Anwendung:

- Die **Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen** an inländischen Investment- und Immobilienfonds und ausländischen Kapitalanlagefonds, die in Österreich zum Vertrieb zugelassen sind, erfolgt über die jeweilige Depotbank oder Lagerstelle der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft. Die Weiterleitung erfolgt via unseren Zwischenhändler Volksbank Wien AG.
- Kauftransaktionen von **Eigenemissionen** inkl. Wohnbauwandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank AG (Treugeber: HYPO NOE) innerhalb des **Primärmarktes** (Emissionsphase) werden direkt gegen die HYPO NOE abgewickelt (Festpreis).
- Liegt eine **Weisung des Kunden** vor, d.h. der Kunde bestimmt den Ausführungsplatz und/oder die Auftragsart (z.B. Orderzusatz wie „Stop-Market“) für ein Einzelgeschäft, so gelangen die Grundsätze der Auftragsausführung nicht zur Anwendung. Eine solche ausdrückliche Weisung des Kunden setzt die in diesem Dokument aufgestellten Ausführungsrichtlinien für den Teil des Auftrages, der von der Weisung betroffen ist, außer Kraft. Die HYPO NOE warnt daher ihre Kunden ausdrücklich, dass durch eine Weisung des Kunden von den hier definierten Grundsätzen der Auftragsausführung abgewichen wird und

damit das bestmögliche Ergebnis für den Kunden mitunter nicht mehr gewährleistet werden kann. Der nicht von der Weisung betroffene Teil des Auftrages unterliegt weiterhin den Grundsätzen zur Auftragsausführung.

Generelle Weisungen, die sich nicht nur auf die Ausführung eines konkreten Auftrages sondern auch auf alle zukünftigen Aufträge beziehen, können nicht berücksichtigt werden. Exemplarisch sind nachfolgend einige Arten von Weisungen in Zusammenhang mit Aufträgen angeführt:

- Bestens-Orders (Market Order) sind Aufträge ohne Angabe eines Preislimits. Wenn Sie kein Preislimit angeben, gilt der Auftrag als "Bestens-Order", wodurch die Ausführung ohne Limit zu jedem möglichen Kurs erfolgen kann; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz oder Verkaufserlös ungewiss. Dies wäre insbesondere bei marktengen Titeln (möglich mitunter bei Aktien und strukturierten Wertpapieren) zu berücksichtigen, wodurch im jeweiligen Einzelfall eine Limit Order empfehlenswert sein kann (siehe auch Punkt 1.3.2.)
- Limit-Order (Auftrag mit Angabe eines Preislimits):
Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.
- Stop-Order: Eine Stop Market Order wird erst aktiviert, sobald der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht: Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „Bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln. Eine Stop-Limit-Order wird erst aktiviert, sobald der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht, die Order wird dann als Limit-Order (siehe oben) in den Markt gestellt.
- Zeitlimit
Monats-Ultimo: Wenn Sie keine gesonderte Weisung erteilen, bleibt Ihre Order bis zum letzten Handelstag des Monats gültig. Wird der Auftrag nach dem 25. Kalendertag eines Monats erteilt, so gilt Ihre Order bis zum letzten Handelstag des Folgemonats.
Tagesgültig: Der Auftrag bleibt nur für den aktuellen Handelstag gültig.
Datum: Der Auftrag bleibt bis zum angegebenen Datum gültig.
90-Tage: Der Auftrag bleibt für 90 Kalendertage gültig.
Jahres-Ultimo: Der Auftrag bleibt bis zum letzten Handelstag des Jahres gültig.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Ausführungs- bzw. Gültigkeitszusätze sind vom jeweiligen Produkt, Handelsplatz bzw. Handelspartner abhängig. Informationen über weitere

Auftragsarten bzw. mögliche Orderzusätze können Sie auf unserer homepage (Dokument „Börseusancen“) entnehmen bzw. erhalten Sie bei Ihrem Kundenberater.

A.3. Weiterleitung von Aufträgen

Kundenorders leitet die HYPO NOE als Kommissionär in der Regel zur Ausführung an einen Zwischenhändler, die Volksbank Wien AG, weiter. Leitet die HYPO NOE Aufträge an ihren Zwischenhändler weiter, so stellt sie durch Weisung sicher, dass diese Ausführung gemäß gegenständlicher Ausführungsrichtlinien erfolgt.

Die HYPO NOE nützt für die Ausführung der Orders ihrer Kunden ausschließlich die Volksbank Wien AG als Zwischenhändler. Nachdem - gemessen an den von der HYPO NOE erbrachten Wertpapierdienstleistungen - über die Volksbank Wien AG (bzw. über von dieser herangezogene Zwischenhändler) ein breites Spektrum an Dritten (Handelsplätze, Banken, Broker, oder Wertpapierfirmen bzw. im Falle von Investmentfonds Kapitalanlagegesellschaft, Depotbanken oder Lagerstellen) zur Verfügung steht und auch folgende Anforderungen für die Kunden der HYPO NOE sichergestellt werden, wird von einer Ausführung von Aufträgen im besten Interesse der Kunden der HYPO NOE ausgegangen:

Ausführungsqualität: Aufgrund abgestimmter Prozesse sowie einheitlicher Systeme und Orderleitwege wird eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Kundenorders gewährleistet.

Kosteneffizienz: Die HYPO NOE verfügt nicht über die nötigen technischen Einrichtungen, die für eine Verbindung zu internationalen Börsen oder Zwischenhändlern nötig sind. Eine Anbindung zu weiteren diversen Börsen oder Zwischenhändlern würde zu deutlich höheren Kosten führen und dadurch die kundengünstigste Ausführung nicht mehr ermöglichen.

Die HYPO NOE überprüft ihren Zwischenhändler zumindest einmal jährlich auf die Einhaltung der oa. Aspekte und stellt sicher, dass für ihre Kunden laufend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.

A.4. Mitteilung über Sammelauftrag

Die HYPO NOE bearbeitet Aufträge nur zusammen, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für jeden Kunden, dessen Auftrag zusammengelegt wird, insgesamt nachteilig ist. Dies kann insbesondere bei Aufträgen im Rahmen des HYPO NOE Vermögensaufbaus (Kauf aus Dauerauftrag) bei Investmentfonds vorkommen.

B. Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

B.1. Aspekte für die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

Bei der Ermittlung der bestmöglichen Ausführung berücksichtigt die HYPO NOE das **Gesamtentgelt als primäres Kriterium**. Darunter sind alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrages zusammenhängen, einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren (hier insbesondere Kosten eines Lagerstellenwechsels) sowie alle zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bekannten sonstigen Gebühren, die an Dritte, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind, bezahlt werden, zu verstehen.

In einem weiteren Schritt werden (vor allem bei professionellen Kunden) die Kriterien Ausführungsschnelligkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit zur Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes herangezogen.

Das Kriterium des Gesamtentgeltes gilt auch für die Auswahl des Zwischenhändlers im Sinne einer bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen.

Werden Kundentransaktionen im Rahmen von Wertpapierfinanzierungen gem. SFTR (Securities Financing Transactions Regulations, (EU) Nr. 2015/2365) durchgeführt, so werden für diese ebenfalls die hier angeführten Grundsätze der Auftragsausführung angewendet und gelangen die zu den jeweiligen Finanzinstrumentsklassen definierten Ausführungsplätze und Ausführungsregelungen zur Anwendung

B.2. Festlegung der bestmöglichen Ausführungsplätze

Die bestmögliche Ausführung von Aufträgen kann auf einem geregelten Markt, über multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF), über systematische Internalisierer (SI) oder sonstige Liquiditätsgeber erfolgen. Dies ist je Finanzinstrumentsklasse unterschiedlich – so werden zB. Investmentfonds in der Regel außerhalb von geregelten Märkten (OTC) ausgeführt.

Grundsätzlich werden von der HYPO NOE vorrangig Ausführungsplätze an geregelten Märkten in Betracht gezogen (Börsen) - wobei hier Handelsplätzen innerhalb EEA (Europäischer Wirtschaftsraum), wie zB. Börse Frankfurt, Börse Wien oder Börse Stuttgart, der Vorzug gegeben wird.

Ist eine Ausführung an einem geregelten Markt nicht möglich oder an einer Börse keine Notiz gegeben, so kommen MTFs oder OTFs in die nächste Wahl.

Ist auch eine Ausführung an einem MTF oder OTF nicht möglich oder das beste Gesamtentgelt für den Kunden an diesen Handelsplätzen nicht zu erzielen, so können

Ausführungen auch OTC erfolgen (siehe zB. nachfolgend bei Finanzinstrumentsklasse Anleihen).

Einmal jährlich wird je Finanzinstrumentsklasse eine Übersicht/ Auflistung der 5 wichtigsten Handelsplätze erstellt und auf der Homepage der HYPO NOE publiziert.

Im Rahmen einer tourlichen – mindestens einmal jährlichen - Überprüfung werden die festgelegten Ausführungsplätze anhand tatsächlicher Ausführungen stichprobenartig überprüft. Damit soll eine weitestgehend konstante Gewährleistung hinsichtlich Auswahl des jeweils bestmöglichen Ausführungsplatzes je Finanzinstrumentsklasse erfolgen. Abweichungen auf Einzelauftragsebene können gegeben sein bzw. sind nicht zu vermeiden.

Sollte die Überprüfung Änderungen betreffend eines Ausführungsplatzes in einer Finanzinstrumentsklasse ergeben oder grundlegende Änderungen in den Grundsätzen der Auftragsausführung festgestellt werden, so werden entsprechende Anpassungen vorgenommen. Die Kunden werden entsprechend über diese Adaptierungen in den Grundsätzen der Auftragsausführung informiert.

Ausführungen von Verkäufen werden unter Berücksichtigung des Gesamtentgelts bei denjenigen Ausführungsplätzen durchgeführt, die ohne Wechsel einer Lagerstelle möglich sind. Ist dies nicht möglich, so kommt der Ausführungsplatz gem. nachfolgender Übersicht der Ausführungsplätze je Finanzinstrumentsklasse zur Anwendung, wodurch ein Lagerstellenwechsel nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Übersicht beinhaltet die Ausführungsplätze je Finanzinstrumentsklasse, welche im Regelfall das für den Kunden bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung seiner Wertpapierorders liefert, gemessen an den definierten Kriterien (Gesamtentgelt).

Gelangt die HYPO NOE zu dem Ergebnis, dass zwei oder mehrere Ausführungsplätze für die Ausführung der Kundentransaktionen gemäß dem internen Festlegungsprozess in Frage kommen, so wird demjenigen Ausführungsplatz der Vorzug gegeben, der unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Interessenkonflikten, für den Kunden am Günstigsten ist.

B.3. Übersicht der Ausführungsplätze je Finanzinstrumentsklasse

Aktien und vergleichbare Beteiligungswerte

Diese Finanzinstrumentsklasse wird vorrangig an einem Handelsplatz – geregelten Markt – gehandelt.

Aufgrund der Gewichtung der Kriterien erfolgte die Auswahl des Handelsplatzes wie folgt:

INLAND:

Emittent Inland → Börse Wien/ XVIE

Hinweis:

Falls nicht an Börse Wien gelistet, dann wird jene Börse vorgeschlagen, die der Emittent als seine Heimatbörse betrachtet.

AUSLAND:

Emittent Deutschland → Börse Frankfurt/ XETR, XFRA

XETR: von 0:00 Uhr bis 17:28 Uhr sowie von 19:58 Uhr bis 23:59 Uhr

XFRA: von 17:28 Uhr bis 19:58 Uhr

Emittent Schweiz → Börse Schweiz/ XSWX

Sonstige Emittenten → Börse Frankfurt/ XFRA, XETR

Hinweis - gilt nicht für Emittenten Schweiz:

Falls ein Finanzinstrument nicht an der Börse Frankfurt (XFRA) oder Xetra Frankfurt (XETR) gelistet ist, dann wird eine andere deutsche Börse vorgeschlagen. Ist auch an einer anderen deutschen Börse das Finanzinstrument nicht gelistet, so wird die Heimatbörse des Emittenten vorgeschlagen.

Besonderheit → Bezugsrechte

Hier gilt, dass im Falle fehlender Kundenweisung diese so weit möglich am letzten Handelstag an der Heimatbörse (bei Notierung) oder außerbörslich (bei fehlender Notierung) verkauft werden – andernfalls als wertlos ausgebucht werden.

Anleihen und vergleichbare Forderungswertpapiere

Emittent HYPO NOE u. Emittent Hypo-Wohnbaubank AG (Treugeber HYPO NOE)

Primärmarkt (Emissionsphase)

Kauf → OTC / HYPO NOE

Verkauf → Börse Wien / Vienna MTF

Sekundärmarkt → Börse Wien / Vienna MTF

Sonstige Emittenten Primärmarkt → OTC / jeweiliger Emittent

Sonstige Emittenten Sekundärmarkt → MTF bzw. OTC

Da erfahrungsgemäß bislang der beste Preis und die höchste Liquidität bei dieser Finanzinstrumentsklasse nicht an einer Börse erzielbar ist, werden Aufträge von Anleihen u. vergleichbaren Forderungswertpapieren des Sekundärmarktes „Sonstiger Emittenten“ nicht börslich (Handelsplatz Börse) ausgeführt. Hierbei wird unter Berücksichtigung Regelungen der Grundsätze der Auftragsausführung einem Handelsplatz (MTF) der Vorrang gegeben – eine Ausführung OTC erfolgt nur dann, wenn das Geschäft über ein MTF faktisch nicht möglich oder nicht im Sinne der hier getroffenen Kriteriengewichtung ist.

Strukturierte Wertpapiere/ Zertifikate

Emittent HYPO NOE

Primärmarkt (Emissionsphase)

Kauf → OTC / HYPO NOE

Verkauf → Börse Wien / Vienna MTF

Sekundärmarkt → Börse Wien / Vienna MTF

INLAND:

Sonstige Emittenten Primärmarkt → OTC / jeweiliger Emittent

Sonstige Emittenten Sekundärmarkt → Börse Wien/ XVIE

Hinweis:

Falls ein Finanzinstrument (Emittent Inland) nicht an der Börse Wien (XVIE) gelistet ist, dann wird die Börse Stuttgart (XSTU) vorgeschlagen. Falls ein Finanzinstrument auch nicht an der Börse Stuttgart (XSTU) gelistet ist, dann wird eine andere deutsche Börse vorgeschlagen. Ist auch an einer anderen deutschen Börse das Finanzinstrument nicht gelistet, wird die Heimatbörse des Emittenten vorgeschlagen. Wenn kein Börsenlisting gegeben ist, dann wird eine Ausführung OTC vorgeschlagen.

AUSLAND:

Sonstige Emittenten Primärmarkt → OTC / jeweiliger Emittent

Sonstige Emittenten Sekundärmarkt → Börse Stuttgart / XSTU

Hinweis:

Falls ein Finanzinstrument nicht an der Börse Stuttgart (XSTU) gelistet ist, dann wird eine andere deutsche Börse vorgeschlagen. Ist auch an einer anderen deutschen Börse das Finanzinstrument nicht gelistet, wird die Heimatbörse des Emittenten vorgeschlagen. Wenn kein Börsenlisting gegeben ist, dann wird eine Ausführung OTC vorgeschlagen.

Investmentfonds

Emittent INLAND → OTC – jeweilige Depotbank, Kapitalanlagegesellschaft oder Lagerstelle des Investmentfonds

Emittent AUSLAND → OTC – jeweilige Depotbank, Kapitalanlagegesellschaft oder Lagerstelle des Investmentfonds

ETFs / Closed End Funds

→ Börse Frankfurt / XETR

Hinweis:

Falls ein Finanzinstrument nicht an XETRA Frankfurt (XETR) gelistet ist, dann wird Börse Frankfurt (XFRA) vorgeschlagen. Ist auch hier kein Listing gegeben, dann wird eine andere deutsche Börse vorgeschlagen. Ist das Finanzinstrument auch nicht an einer anderen deutschen Börse gelistet, so wird die Heimatbörse des Emittenten vorgeschlagen.

Optionsscheine

INLAND → Börse Wien/ XVIE

AUSLAND → Börse Stuttgart/ XSTU

Hinweis:

Falls ein Finanzinstrument (Emittent Inland) nicht an der Börse Wien (XVIE) gelistet ist, dann wird die Börse Stuttgart (XSTU) vorgeschlagen bzw. ist auch hier kein Listing gegeben, dann weitere Vorgehensweise wie bei wie bei Finanzinstrumenten Ausland.

Falls ein Finanzinstrument Ausland nicht an der Börse Stuttgart (XSTU) gelistet ist, dann wird eine andere deutsche Börse vorgeschlagen. Ist auch an einer anderen deutschen Börse das Finanzinstrument (In- u. Ausland) nicht gelistet, wird die Heimatbörse des Emittenten vorgeschlagen. Wenn kein Börsenlisting gegeben ist, dann wird eine Ausführung OTC vorgeschlagen

Zinsderivate

börsengehandelte Derivate → an der jeweiligen Heimatbörse

nicht börsengehandelte Derivate → Bloomberg/MTF für handelsplatzpflichtige Derivate

Hinweis:

alle sonstigen Derivate werden mangels Handelsplatzfähigkeit OTC ausgeführt



Währungsderivate

→ 360T/ MTF

Kreditderivate

→ werden derzeit nicht angeboten

Derivate auf Rohstoffe

→ werden derzeit nicht angeboten

Wertpapierderivate

→ werden derzeit nicht angeboten

Ausführliche Erläuterungen zu den Produktgruppen finden Sie in den „*Informationen zu Veranlagungen – Risikohinweise*“ sowie auf www.hyponoe.at. Darüber hinaus steht bei Fragen ihr Kundenbetreuer jederzeit gerne zur Verfügung.

Heimatbörsen / Wertpapierbörsen

Folgende Börsen werden von der HYPO NOE bzw. über den Zwischenhändler Volksbank Wien AG als Ausführungsplätze/ Heimatbörsen angeboten.

Land	Kürzel/Stadt	Bezeichnung
Österreich	Xetra*) Wien	Xetra Wiener Börse AG
Deutschland	Xetra*) FRA	Xetra (Exchange Electronic Trading) Frankfurt
	FRA	Frankfurter Wertpapierbörse
	STU	Baden-Wuerttembergische Wertpapierbörse zu Stuttgart
	MUN	Bayerische Börse
	BER	Börse Berlin-Bremen
	HAM	Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg
	HAN	Niedersächsische Börse zu Hannover
	DÜS	Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf
Belgien	Brüssel	Euronext Brussels NV/SA
Dänemark	Kopenhagen	Nordic Exchange in Copenhagen
Finnland	Helsinki	Nordic Exchange in Helsinki
Frankreich	Paris	Euronext Paris
Griechenland	Athen	Athens Exchange S.A.
Großbritannien	London	London Stockexchange Group PLC
Irland	Dublin	The Irish Stock Exchange
Italien	Mailand	Borsa Italiana S.p.A.
Luxemburg	Luxemburg	Societe de la Bourse de Luxembourg SA
Niederlande	Amsterdam	Euronext Amsterdam Effectenbeurs
Norwegen	Oslo	Oslo Bors
Polen	Warschau	Gielda Papierow Wartosciowych
Portugal	Lissabon	Euronext Lisbon
Russland	Moskau	Russian Trading System bzw. MICEX
Schweden	Stockholm	Nordic Exchange in Stockholm
Schweiz	XSWX	The Swiss Exchange
Spanien	Madrid	Mercado Continuo Espanol, Bolsa de Madrid
Tschech. Republik	Prag	Prague Stock Exchange, RM-System (Eletronic Market)
Ungarn	Budapest	Budapest Stock Exchange
USA	XNMS	Segment d. National Association of Securities Dealers, Inc (NASDAQ)
	XNYS	New York Stock Exchange
	XOTC	Segment d. National Association of Securities Dealers, Inc (NASDAQ)
	XASE	American Stock Exchange
Kanada	Toronto	Toronto Stock Exchange
Australien	Sydney	Australian Stock Exchange Ltd.
China	Hongkong	The Stock Exchange of Hong Kong, Ltd.
Japan	Tokio	Tokyo Stock Exchange
Neuseeland	Wellington	New Zealand Exchange Limited (NZSX)
Südafrika	Johannesburg	The Johannesburg Stock Exchange

*) Xetra: Elektronisches Handelssystem, das zB. an den Börsen Frankfurt und Wien zum Einsatz kommt

MTFs (Multilateral Trading Facilities):

- Bloomberg (BMTF)
- Börse Wien / Vienna MTF

C. Zusammenfassung

Die in Frage kommenden Ausführungsplätze werden hinsichtlich der definierten Ausführungskriterien auf Basis von Stichproben miteinander verglichen und die Ergebnisse entsprechend gereiht.

Kundentransaktionen werden, wie in dieser Durchführungspolitik beschrieben, mitunter auf unterschiedliche Art und Weise via Zwischenhändler oder Direktanbindungen im Falle von Zins- und Währungsderivaten (Börse Wien/ MTF, Bloomberg/ MTF u. 360T/ MTF) ausgeführt, wobei einerseits durch Weisung gegenüber dem Zwischenhändler bzw. andererseits bei Ausführung seitens HYPO NOE die Einhaltung der Durchführungspolitik gewährleistet wird.

Die Durchführungspolitik der HYPO NOE wird zumindest einmal jährlich überprüft. Dabei wird die erreichte Ausführungsqualität auf Basis der definierten Ausführungskriterien kontrolliert. Diese Maßnahmen beziehen sich auch auf die jährliche Überprüfung des Zwischenhändlers der HYPO NOE.

Ergänzend zu den regelmäßigen Prüfmaßnahmen sind in der HYPO NOE zudem risikobasiert ad-hoc-Prozesse vorgesehen, um für die Kunden der HYPO NOE eine bestmögliche Ausführungsqualität sicherzustellen.

Medieninhaber:
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St.Pölten,

B. Informationen für Transaktionen mit der Schelhammer Capital Bank AG

HYPO NOE Konditionenblatt Basis

gültig ab 01.04.2024



Bestandsgebühren

Servicegebühr

Wertpapierbestand	0,25% p.a. zzgl. USt.
HYPO NOE-Emissionen u. HYPO-Wohnbauanleihen	
Fonds der Security KAG u. MASTERINVEST	0,12% p.a. zzgl. USt.
Mindestgebühr	EUR 30,00 p.a. zzgl. USt.

Zzgl. Depotgebühr Plattform.....0,10% mind. EUR 10,00 p.a. zzgl. USt.

Die Depotgebühr / Servicegebühr berechnet sich vom Kurswert der Wertpapiere zum Quartalersten und wird für das jeweilige gesamte Quartal im Vorhinein berechnet.

Verrechnungskonto

Verrechnungskontogebühr	kostenfrei für HYPO NOE Kunden
Überweisung online	kostenfrei
Überweisung manuell	EUR 5,--
Eilüberweisung Inland	EUR 15,--
Haben- / Sollzinsen	keine Verzinsung

Wertpapiere Abwicklung

	Effektenprovision	Handelsspesen
Ausgabe Fonds.....	bis zu 5,75 % mind. EUR 60,--	
Ausgabe Fonds Inland Security KAG u. MASTERINVEST	bis zu 5,75 %	
Börsliche Order / Einzelorder (z.B. Aktien, Anleihen, ETFs, ETCs, Optionsscheine)	1,20 % mind. EUR 50,--	gemäß Aushang
Börsliche Order / Sammelorder ETF	1,20 % mind. EUR 50,--	EUR 1,95 + 0,15%
Rücknahme Fonds.....	EUR 40,--	
Rücknahme Fonds Inland Security KAG u. MASTERINVEST	EUR 20,--	
HYPO NOE Emissionen und HYPO-Wohnbauanleihen	0,90% mind. EUR 30,--	
Außerbörsliche Order / Einzelorder - ausgenommen: Fonds (z.B. Anleihen, Zertifikate, Hybride Produkte)	1,20% mind. EUR 50,--	
Zzgl. Transaktionsspesen Kauf / Verkauf	0,05% Minimum EUR 5,--	



HYPO NOE Konditionenblatt Basis

gültig ab 01.04.2024



Wertpapiere Abwicklung Vermögensaufbauplan

	Effektenprovision	Handelsspesen
Ausgabe Fonds.....	bis zu 5,75 %	
Ausgabe Fonds Inland Security KAG u. MASTERINVEST	bis zu 5,75 %	
Börsliche Order / Sammelorder ETF	1,20 %	EUR 0,95 + 0,15%
Zzgl. Transaktionsspesen Kauf Vermögensaufbauplan	0,05% Minimum EUR 0,35	
Vermögensaufbau: Eröffnung / Änderung / Einstellung.....	kostenfrei	

Wertpapiere Abwicklung online

	Effektenprovision	Handelsspesen
Ausgabe Fonds.....	bis zu 5,75 % mind. EUR 36,--	
Ausgabe Fonds Inland Security KAG u. MASTERINVEST	bis zu 5,75 %	
Börsliche Order / Einzelorder (z.B. Aktien, Anleihen, ETFs, ETCs)	0,72 % mind. EUR 30,--	gemäß Aushang
Börsliche Order / Sammelorder ETF	0,72 % mind. EUR 30,--	EUR 1,95 + 0,15%
Rücknahme Fonds.....	EUR 24,--	
Rücknahme Fonds Inland Security KAG u. MASTERINVEST	EUR 12,--	
HYPO NOE Emissionen und HYPO-Wohnbauanleihen	0,54 % mind. EUR 18,--	
Zzgl. Transaktionsspesen Kauf / Verkauf	0,05% Minimum EUR 5,--	

Wertpapiere Abwicklung Vermögensaufbauplan online

	Effektenprovision	Handelsspesen
Ausgabe Fonds.....	bis zu 5,75 %	
Ausgabe Fonds Inland Security KAG u. MASTERINVEST	bis zu 5,75 %	
Börsliche Order / Sammelorder ETF	0,72 %	EUR 0,95 + 0,15%
Zzgl. Transaktionsspesen Kauf Vermögensaufbauplan.....	0,05% Minimum EUR 0,35	
Vermögensaufbau: Eröffnung / Änderung / Einstellung	kostenfrei	



HYPO NOE Konditionenblatt Basis

gültig ab 01.04.2024

Wertpapiere Abwicklung Allgemein

Limit / Stop-Market Ordergebühr	EUR 5,- pro Erteilung
Storno börsliche Order	kostenfrei
Kupon- und Dividendengutschriften	kostenfrei
Devisenprovision	Kondition: 0,30%
Bei Käufen wird der Devisenbriefkurs und bei Verkäufen der Devisengeldkurs verrechnet.	
Depotübertrag von einer Fremdbank zur Plattform	kostenfrei
Depotübertrag von der Plattform zu einer Fremdbank	EUR 29,- zzgl. USt.
(Grundkosten pro Auftrag und Depot)	
Für jede zu übertragende Position	EUR 29,- zzgl. USt.
Depotübertrag innerhalb der Plattform	EUR 15,- pro Position zzgl. USt.

Hinweis: Sollte es zu Teilausführungen bei Börsenorders kommen, dann werden die Minimumgebühren für Effektenprovision und Transaktionsspesen nur bei der ersten Teilausführung verrechnet. Sind diese Gebühren über dem Minimum dann werden bei jeder Teilausführung die Gebühren prozentuell vom jeweiligen Kurswert veranschlagt. Handelsspesen werden bei jeder Teilausführung angelastet.

Gebühren / Sonderleistungen

Versandkosten pro Beleg „klein“ (z.B. Kontoauszüge, Abrechnungen)	EUR 1,70
Versandkosten pro Beleg „groß“ (z.B. Kontoauszüge, Abrechnungen)	EUR 2,05
Versandkosten Depotnachrichten „klein“ (z.B. Depotauszug)	EUR 1,70 zzgl. USt.
Versandkosten Depotnachrichten „groß“ (z.B. Depotauszug)	EUR 2,05 zzgl. USt.
Zustellung online	kostenfrei
Nachdruck von Wertpapierabrechnungen bzw. Kontoauszügen	EUR 2,50
Sollsaldoausgleich (z.B. durch Wertpapierverkauf oder Einzüge)	EUR 9,-
Zahlungserinnerung	EUR 5,-
Mahnung	EUR 15,-
Rückgebuchte Lastschrift	EUR 9,- (zzgl. fremder Spesen)
Unterjähriger Depotauszug / Ertragnisaufstellung	EUR 2,50 zzgl. USt.
Kapitalmaßnahme	EUR 5,- zzgl. USt.
Schriftliche Sonderauskünfte (z.B. Depotbestätigung)	EUR 15,- zzgl. USt.
Einholung Meldeauskunft	EUR 15,- zzgl. USt.
Depotbestätigung Hauptversammlung	EUR 15,- zzgl. USt.
Saldenbestätigung (z.B. Jahresabschluss Firmen)	EUR 50,- zzgl. USt.
Depotsperren: Setzung / Aufhebung	EUR 27,50 zzgl. USt.
Änderung Depotinhaber / Zeichnungsberechtigter	EUR 27,50 zzgl. USt.
Depotschließung	EUR 25,- zzgl. USt.
Stundensatz für vom Kunden verursachte Aufwendungen* die über das normale Maß der Depotführung hinaus gehen	EUR 50,- zzgl. USt.

*Beispiele für derartige Aufwendungen:
Bearbeitung von Behördenanfragen, Gerichtsbeschlüssen, Rechtsanwaltsbriefen etc.

Fremde/externe Spesen, die der Plattform bzw. der Schelhammer Capital Bank AG – als depotführende Stelle im Zusammenhang mit der Durchführung von Kundenaufträgen - von Dritten in Rechnung gestellt werden, werden nach entsprechendem Anfall an den Kunden weitergereicht.

Spesen Dritter können beispielsweise bei den folgenden Spesenpositionen anfallen:
Transaktionsspesen Kauf, Verkauf, Depotüberträge, Kapitalmaßnahmen etc.



Schalteraushang

Teilbereich

ZAHLUNGS VERKEHR

KUNDENRICHTLINIEN FÜR DIE DEBITKARTE UND FÜR KLEINBETRAGSZAHLUNGEN OHNE EINGABE DES PERSÖNLICHEN CODES

Fassung September 2020

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Debitkarten ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/ oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Funktion für kontaktloses Zahlen

Debitkarten mit dem Symbol für kontaktloses Zahlen ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose und bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Karten-Services.

1.4. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen. Bei einem Gemeinschaftskonto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und“-Konto) ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Bei allen Gemeinschaftskonten („Und“ und „Oder“-Konten) haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei „Und“-Konten alle Kontoinhaber gemeinsam, bei „Oder“-Konten jedoch jeden einzelnen Kontoinhaber.

1.5. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

1.6. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Debitkarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.7. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge

einer Digitalisierung der physischen Debitkarte über eine Endgeräte-Wallet kann der Abschluss besonderer Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter

erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss. Die Informationen des Karteninhabers, die er über Endgeräte-Wallets von Drittanbietern Letzteren zur Verfügung stellt und die von Letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.

1.8. Kartendaten/Mastercard® Identity Check™-Verfahren

Kartendaten sind die auf der physischen Debitkarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartennummer, Ablaufdatum und CVC (= Card Verification Code).

Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein, sofern der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

Die physische Debitkarte ist automatisch für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren registriert, sofern der Karteninhaber die Autorisierung über die HYPO NOE ID-App aktiviert hat. Vor der Freigabe einer Kartenzahlung im Mastercard® Identity Check™-Verfahren hat der Karteninhaber die Übereinstimmung der in der HYPO NOE ID-App angezeigten Zahlungsdaten mit den auf der Mastercard® Identity Check™ Seite eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Für die Verwendung der HYPO NOE ID-App gelten die Bedingungen für HYPO NOE 24/7 Internetbanking.

1.9. Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber

1.9.1. Geldausgabeautomaten (GAA)

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldausgabeautomaten aus sicherheitstechnischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.9.2. POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigung der Taste „OK“ oder nach Unterschriftsleistung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.9.3. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol für kontaktloses Zahlen gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur

POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Die kontaktlose Bezahlung ist pro Einzeltransaktion bis zu dem auf der Homepage des Kreditinstitutes jeweils veröffentlichten Betrag möglich:

- Pro Einzeltransaktion derzeit bis zu EUR 50,-, in Summe maximal EUR 125,-

Wird eines der beiden Limits überschritten, ist die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum auf der Homepage des Kreditinstitutes ersichtlichen Betrag pro Einzeltransaktion (derzeit EUR 50,-) durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am GAA unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

1.9.4. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.9.5. Kartenzahlungen im Fernabsatz

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes, telefonisch, per Fax oder E-Mail) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (siehe Punkt 1.8). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie zB das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode für das HYPO NOE 24/7 Internetbanking (derzeit die HYPO NOE ID-App oder ein für die Nutzung mit Mastercard® Identity Check™ vom Kreditinstitut zukünftig freigegebenes Verfahren) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über diese Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut bei Verwendung dieser Freigabemethode unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.9.6. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce)

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten **beim ersten Zahlungsvorgang** das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag **für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge** im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (siehe Punkt 1.9). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie zB das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode für das HYPO NOE 24/7 Internetbanking (derzeit die HYPO NOE ID-App oder ein für die Nutzung mit Mastercard® Identity Check™ vom Kreditinstitut zukünftig freigegebenes Verfahren) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über diese Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger das Kreditinstitut bei Verwendung dieser Freigabemethode beim ersten Zahlungsvorgang unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

1.9.7. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“)

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und
- ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

1.9.8. Altersnachweis

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstituts wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten – persönlich oder an technischen Einrichtungen – zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

1.9.9. Abfrage des Vertragsunternehmens zur Debitkarte

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten, zu prüfen, ob die Debitkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Debitkarte vorliegt.

1.10. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.11. Entgeltsänderungen

Entgeltsänderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB).

1.12. Haftung des Kontoinhabers

1.12.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

1.12.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber der Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

1.13. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Nach viermaliger Falscheingabe des persönlichen Codes in Folge ist die Debitkarte für den aktuellen Kalendertag gesperrt. In der Folge sind noch drei Eingabeversuche möglich, bei jeder Falscheingabe erfolgt jeweils eine Sperre für den aktuellen Kalendertag. Ist auch beim letzten Versuch die Eingabe des persönlichen Codes falsch, wird die Karte eingezogen. Nach einmaliger richtiger Eingabe des persönlichen Codes sind alle Funktionen der Karte wieder vollständig hergestellt.

1.14. Mastercard® Identity Check™-Sperre

Schlagen im Fall von Mastercard® Identity Check™-Authentifizierungen 5 aufeinander folgende Authentifizierungen fehl, so wird die Karte für weitere Authentifizierungen gesperrt und kann im HYPO NOE 24/7 Internetbanking durch den Karteninhaber oder in jeder Filiale der Bank wieder entsperrt werden.

Nach einer Sperre des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens kann die Karte weiterhin für Bezugsvorgänge an GAA und an POS-Kassen verwendet werden.

1.15. Verfügbarkeit des Systems

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.16. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.16.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte

Die Debitkarte ist bis zum Ende des Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.16.2. Austausch der Debitkarte

Bei aufrechtem Kartenvertrag stellt das Kreditinstitut dem Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte zur Verfügung.

Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

1.16.3. Vernichtung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte zu vernichten.

1.16.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Debitkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Debitkarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.16.5. Rückgabe der Debitkarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

1.17. Änderung der Kundenrichtlinien

Nicht die Hauptleistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Kundenrichtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

An einen Kunden, der Verbraucher ist, kann die Mitteilung über die angebotenen Änderungen in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über die Nutzung des HYPO NOE 24/7 Internetbanking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebotes in das HYPO NOE 24/7 Internetbanking, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem HYPO NOE 24/7 Internetbanking auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail, oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

1.18. Adressänderungen

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber oder Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Konto- oder Karteninhaber dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

1.19. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht. Für Verbraucher aus anderen Mitgliedsstaaten der EU kommen weiters die zwingenden verbraucherrechtlichen Bestimmungen des Wohnsitzstaates zur Anwendung.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Debitkarte und einen persönlichen Code.

Sofern vereinbart, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Debitkarte und den persönlichen Code an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Karteninhabers zu versenden, Debitkarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden.

Die Debitkarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

2.2. Limitvereinbarung und Limitsenkungen

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte an POS-Kassen, an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion und im Internet bargeldlos bezahlt werden kann.

2.2.2. Limitsenkungen

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.9. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

2.4.1. Unterfertigung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

2.4.2. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der persönliche Code ist geheim zu halten.

Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntniserlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Debitkarte zu veranlassen. Die Sperre der Karte kann vom Karteninhaber auch im HYPO NOE 24/7 Internetbanking erfolgen.

2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs,
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von Teletrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at

gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des von der HYPO NOE angebotenen Kurses gebildet. Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens vier auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den von der HYPO NOE angebotenen Kurs) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem der Karteninhaber die Transaktion (Bargeldbezüge bzw. bargeldlose Zahlungen an POS-Kassen im Ausland) autorisiert hat. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.7. Sperre

2.7.1. Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut. Es bleibt dem Karten- bzw. Kontoinhaber überlassen, mit dieser Sperre auch allfällige digitale Debitkarten, die zur physischen Karte verbunden sind, zu sperren.
- vom Karteninhaber jederzeit über das HYPO NOE 24/7 Internetbanking. Es bleibt dem Karteninhaber überlassen, mit dieser Sperre auch allfällige digitale Debitkarten, die zur physischen Karte verbunden sind, zu sperren.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit wirksam.

Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten, wenn der Kunde die zu sperrende Karte nicht individualisieren kann (Folgenummer). Mit dieser Sperre werden auch alle digitalen Debitkarten dieser physischen Karte(n) gesperrt.

2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- a. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht; oder
- c. der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - i. entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - ii. beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.

Die Bank wird den Karteninhaber von einer solchen Sperre und deren Gründe in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach, der Sperre informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.



Eine Sperre aus den vorstehend in a) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespähter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite der Bank zum Stichwort „Geo-Control“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für diese Länder zeitlichbegrenzt aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen.

Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabedes persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,- weiterhin möglich.



Debitkarten

1. Standardlimits für Debitkarten:

Maximale Online-Verfügungsmöglichkeit über das Konto:

- Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten	EUR 400,00 pro Tag*)
- Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten sowie Kartenzahlungen	EUR 3.900,00 pro Woche*)

sofern aus technischen Gründen kein Online-Zugriff möglich ist:

a) PSA - Limit für Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten	EUR 400,00 pro Tag*)	EUR 2.800,00 pro Woche*)
b) PSA - Limit für Kartenzahlungen	EUR 1.100,00 pro Tag *)	EUR 1.100,00 pro Woche*)
Maximale Verfügungsmöglichkeit (a) und (b)	EUR 1.500,00 pro Tag*)	EUR 3.900,00 pro Woche*)

Standardlimits bei Debitkarten für Jugendliche im Sinn des § 36 BWG:

Maximale Online-Verfügungsmöglichkeit über das Konto (nur bei entsprechenden Guthaben):

Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten	EUR 400,00 pro Tag*)
Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten sowie Kartenzahlungen	EUR 400,00 pro Woche*)

sofern aus technischen Gründen kein Online-Zugriff möglich ist (nur für mündig Minderjährige mit ausdrücklicher Zustimmung d. gesetzlichen Vertreters):

a) PSA - Limit für Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten	EUR 80,00 pro Tag*)	EUR 80,00 pro Woche*)
b) PSA - Limit für Kartenzahlungen	EUR 80,00 pro Tag *)	EUR 80,00 pro Woche*)
Maximale Verfügungsmöglichkeit (a) und (b)	EUR 160,00 pro Tag*)	EUR 160,00 pro Woche*)

*) Diese Standardlimits können von der Bank oder über Kundenwunsch schriftlich abweichend festgelegt werden. Die individuellen Limits erfahren Sie beim Kundenberater.

2. Entgelte

Transaktionsentgelt für Bargeldbehebungen (exklusive allfälliger Fremdbankspesen):

im Inland und im EU-Raum *)	EUR 0,00
im sonstigen Ausland	EUR 1,82 plus 0,75 % des behobenen Geldbetrages pro Transaktion

Transaktionsentgelt für Kartenzahlungen (exklusive allfälliger Fremdbankspesen):

im Inland und im EU-Raum *)	EUR 0,00
im sonstigen Ausland	EUR 1,09 plus 0,75 % des Zahlungsbetrages pro Transaktion

*) diese Entgelte gelten für Geldbehebungen oder Kartenzahlungen in EU-Ländern, in denen der EURO gesetzliches Zahlungsmittel ist und in Schweden; ferner seit 1.1.2005 in EURO auch in Norwegen und Island sowie ab 1.7.2005 in Liechtenstein.

3. Umrechnung

"Die Umrechnung von Fremdwährungskursen erfolgt im Sinne des Punktes 2.6. der „KUNDENRICHTLINIEN FÜR DIE DEBITKARTE UND FÜR KLEINBETRAGSZAHLUNGEN OHNE EINGABE DES PERSÖNLICHEN CODES " grundsätzlich auf Basis der auf der Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten."

4. Kartenpreis

Jährlicher Kartenpreis Debitkarte	EUR 27,25
Jährlicher Kartenpreis Servicekarte, PowerCard und Card TAN Karte	EUR 13,62
Bestellung einer Ersatzkarte	EUR 15,00
Pin Code Nachbestellung	EUR 4,80

Bedingungen für die Ausgabe und Verwendung von HYPO NOE-Kundenkarten (Fassung 2016)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für HYPO NOE-Kundenkarten ohne Funktion zur Benützung von Geldausgabeautomaten und bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des Maestro-Service.

1. Kontobeziehung/Kartenberechtigter

HYPO NOE-Kundenkarten (im folgenden als Karten bezeichnet) werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die einzeln verfügungsberechtigte Kontoinhaber sind oder denen der Kontoinhaber die Einzelzeichnungsberechtigung erteilt hat (alle nachfolgend als Kartenberechtigter bezeichnet).

Die Bank ist berechtigt, die Ausgabe der Karte im (Post-)Versandweg vorzunehmen.

2. Eigentum

Die Karte samt den auf ihr ausgewiesenen bzw. gespeicherten Daten bleiben Eigentum der Bank.

3. Entgeltsänderungen

Entgeltsänderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB).

4. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

4.1. Verwahrung der Karte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Karte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Karte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Die Zusendung, mit welcher der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

4.2. Meldepflichten

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Karte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Karte zu veranlassen.

4.3. Ablauf der Karte

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der Karte zu sorgen.

5. Sperre

5.1. Die Sperre einer Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit während der aktuellen Hotlinezeiten Mo-Mi, Fr von 8-17h und Donnerstag von 08-17:30 über das Service Center Tel. 0590 910-0
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden innerhalb der Öffnungszeiten umgehend veranlasst.

5.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Karten bzw. einzelner Karten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

5.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht; oder
- c) der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - i. entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - ii. beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.

6. Haftung des Kontoinhabers

6.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Karte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

6.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber der Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

7. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge inklusive der Entgelte gemäß Punkt 3 aus einem Einsatz der Karte auf dem Konto zu belasten.

Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Dritten bzw. zwischen dem Kontoinhaber und dem (der) Zeichnungsberechtigten können der Bank nicht entgegengehalten werden.

8. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Bank dem Kartenberechtigten vor Ende der Gültigkeitsdauer eine neue Karte zur Verfügung stellen. Bei nicht einwandfreier Kontogebahrung ist die Bank berechtigt, die sofortige Rückgabe der Karte zu verlangen oder die Karte zu sperren.

9. Änderung der Bedingungen

Eine Änderung der Bedingungen muss zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Anbot des Kreditinstituts an den Kontoinhaber und durch die Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss:

Nicht die Hauptleistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen der Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der Kundenrichtlinien hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird



den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im übrigen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)".

